

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Darstellung der Enforcement-Systeme der
Rechnungslegung in Österreich und Irland“

Verfasst von

Paulina Piatek, BSc

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 914
Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft
a.o. Univ.-Prof. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti

Danksagung

Mein herzlicher Dank gilt Frau a.o. Univ.-Prof. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti für die laufende Unterstützung und hilfreichen Anregungen bei der Betreuung und Korrektur meiner Masterarbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Eltern, die mir während des gesamten Studiums sowie der Erstellung dieser Masterarbeit stets Rückhalt gegeben haben.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Einführung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Aufbau der Arbeit	3
2 Grundlagen des Enforcements.....	4
2.1 Rahmenbedingungen des Enforcements	4
2.1.1 Begriff und Funktionen des Enforcements	4
2.1.2 Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Rechnungslegung	5
2.1.3 Zweck und Erfordernis des Enforcements	10
2.2 Europarechtliche Grundlagen des Enforcements	13
2.2.1 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.....	14
2.2.2 CESR Standard No. 1 on Financial Information.....	15
2.2.3 CESR Standard No. 2 on Financial Information.....	22
2.2.4 Richtlinie 2004/109/EG – Transparenzrichtlinie	25
2.3 Ausgewählte nationale Enforcement-Systeme der EU-Mitgliedstaaten	28
2.3.1 Staatliches Enforcement-System am Beispiel Frankreichs	32
2.3.2 Privatrechtliches Enforcement-System am Beispiel Großbritanniens.....	33
2.3.3 Zweistufiges Enforcement-System am Beispiel Deutschlands.....	38
2.3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede der Enforcement-Systeme in Frankreich, Großbritannien und Deutschland.....	42
3 Enforcement in Österreich.....	45
3.1 Rechtliche Grundlagen des Enforcements in Österreich	45
3.1.1 Diskussionspapier des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer und AFRAC-Stellungnahme	46
3.1.1.1 Geltungsbereich und Prüfungsgegenstand.....	46
3.1.1.2 Aufbau und Struktur des Enforcement-Systems.....	47
3.1.1.3 Tätigwerden des Review Panels und der Enforcement-Behörde.....	48

3.1.1.4	Finanzierung des Enforcement-Systems.....	51
3.1.1.5	Verhältnis zum Abschlussprüfer und Haftung des Review Panels.....	51
3.1.2	Begutachtungsentwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E) 2006.....	52
3.1.2.1	Geltungsbereich und Prüfungsgegenstand gemäß EnfStG-E.....	53
3.1.2.2	Enforcement-Verfahren auf der ersten Stufe gemäß EnfStG-E	54
3.1.2.3	Enforcement-Verfahren auf der zweiten Stufe gemäß EnfStG-E	55
3.1.2.4	Sanktionen gemäß EnfStG-E	56
3.1.2.5	Anzeigepflichten gemäß EnfStG-E.....	56
3.1.2.6	Haftung sowie Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle gemäß EnfStG-E.....	57
3.1.2.7	Finanzierung des zweistufigen Enforcement-Systems gemäß EnfStG-E.....	57
3.1.2.8	Internationale Zusammenarbeit und Datenschutz gemäß EnfStG-E	58
3.1.3	Stellungnahmen zum Entwurf eines Enforcementstellen-Gesetzes	58
3.1.4	Änderung des Börsegesetzes.....	69
3.1.5	Die Zeit zwischen EnfStG-E und dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz	71
3.1.5.1	Gründe für die Nichtumsetzung des Begutachtungsentwurfes	71
3.1.5.2	Entschließungsantrag der FPÖ und Positionspapier des Aktienforums et al.	73
3.1.6	Gesetzesgebungsprozess des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes 2012	74
3.2	Das zweistufige Enforcement-System in Österreich.....	77
3.2.1	Die Rolle der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)	77
3.2.2	Erfasste Unternehmen und Prüfungsgegenstand in Österreich	78
3.2.3	Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)	79
3.2.3.1	Die Vereinsstruktur der OePR	79
3.2.3.2	Die Prüfstellenstruktur der OePR	80
3.2.4	Prüfungsverfahren auf der ersten Stufe	83
3.2.5	Prüfungsverfahren auf der zweiten Stufe.....	87
3.2.6	Anzeigepflichten der FMA und OePR	90
3.2.7	Die Rolle des Abschlussprüfers im Rechnungslegungs-Kontrollgesetz.....	92

4	Enforcement in Irland	94
4.1	Rechtliche Grundlagen des Enforcements in Irland	94
4.2	Das einstufige Enforcement-System in Irland	94
4.2.1	Die Rolle der Central Bank of Ireland und Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA)	94
4.2.2	Erfasste Unternehmen und Prüfungsgegenstand in Irland	96
4.2.3	Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA)	96
4.2.3.1	Der Aufgabenbereich der IAASA	96
4.2.3.2	Die Organisationsstruktur der IAASA	98
4.2.4	Methoden des Enforcements der IAASA	98
4.2.5	Prüfungsarten der IAASA	99
4.2.6	Prüfungsverfahren der IAASA	100
4.3	Analyse der Enforcement-Prüfungen der IAASA in den Jahren 2009 bis 2013	107
4.3.1	Anzahl der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen und Abschlüsse	107
4.3.2	Erfolgte Enforcement-Prüfungen der IAASA	108
4.3.3	Aufgedeckte Fehler und Ergebnisse der Prüfungen	112
4.4	Unterschiede zwischen den Enforcement-Systemen in Österreich und Irland	115
5	Conclusio	120
	Literaturverzeichnis	124
	Anhang	141
	Abstract	150
	Lebenslauf	151

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kontrollmechanismen eines Abschlusses	7
Abbildung 2: Drei-Säulen-System des Enforcements	8
Abbildung 3: Rahmenbedingungen des Enforcements in der Europäischen Union.....	13
Abbildung 4: Wesentliche Inhalte der CESR Standards No. 1 und No. 2 on Financial Information	15
Abbildung 5: Prüfungsverfahren der Enforcementstelle	21
Abbildung 6: Struktur des britischen Financial Reporting Council	34
Abbildung 7: Prüfungsverfahren des Financial Reporting Council	35
Abbildung 8: Erste Stufe des deutschen Enforcement-Systems	40
Abbildung 9: Zweite Stufe des deutschen Enforcement-Systems	41
Abbildung 10: Ausgestaltungsversuche eines Enforcement-Systems in Österreich zwischen 2005 und 2010	45
Abbildung 11: Zweistufiger Verfahrensverlauf nach dem Vorschlag des iwp	49
Abbildung 12: Zweistufiger Verfahrensverlauf nach dem Vorschlag des AFRAC.....	49
Abbildung 13: Gesetzesgebungsprozess des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes	75
Abbildung 14: Vereinsstruktur der OePR.....	79
Abbildung 15: Organisation und Finanzierung der Prüfstelle	81
Abbildung 16: Mitteilungspflichten zwischen der FMA und OePR.....	84
Abbildung 17: Erste Stufe des österreichischen Enforcement-Systems.....	85
Abbildung 18: Zweite Stufe des österreichischen Enforcement-Systems.....	88
Abbildung 19: Aufgaben der IAASA	97
Abbildung 20: Prüfung durch die IAASA	99
Abbildung 21: Bestellung eines Gutachters	105
Abbildung 22: Anzahl der dem Enforcement-Verfahren der IAASA unterliegenden Unternehmen	107
Abbildung 23: Anzahl der im jeweiligen Jahr veröffentlichten Halb- und Jahresfinanzberichte.....	108
Abbildung 24: Anzahl der geprüften Halb- und Jahresfinanzberichte.....	109

Abbildung 25: Anzahl erfolgter thematischer Prüfungen	109
Abbildung 26: Aufteilung der geprüften Abschlüsse nach der Prüfungsart.....	111
Abbildung 27: Korrespondenz mit den geprüften Unternehmen.....	112
Abbildung 28: Anzahl aufgedeckter fehlerhafter Sachverhalte	112
Abbildung 29: Freiwillige Verpflichtungen der Unternehmen.....	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organisationsmodelle des Enforcements ausgewählter EU-Mitgliedstaaten	31
Tabelle 2: Ausgewählte Unterschiede zwischen den Enforcement-Systemen in Frankreich, Großbritannien und Deutschland	43
Tabelle 3: Grundlegende Unterschiede in den Entwürfen des iwp und des AFRAC	52
Tabelle 4: BIP, Marktkapitalisierung und Anzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten.....	72
Tabelle 5: Anzahl thematischer Prüfungen sowie thematischer Studien (ESMA).....	110
Tabelle 6: Ergebnisse der Prüfungen	114
Tabelle 7: Vergleich der Enforcement-Systeme in Österreich und Irland	117

Abkürzungsverzeichnis

A	Antrag
A(E)	Selbstständiger Entschließungsantrag
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AHG	Amtshaftungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
APM	Alternative Performance Measures
A-QSG	Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BilKoUmV	Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	Department for Business, Innovation and Skills
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BNR	Beschlusnummer
BörseG	Börsegesetz
BWG	Bankwesengesetz
CBI	Central Bank of Ireland
CDGF	Conseil de Discipline de la Gestion Financière
CEO	Chief Executive Officer
CESR	Committee of European Securities Regulators
CESRfin	Financial Reporting Committee of the Committee of European Securities Regulators
CFO	Chief Financial Officer
CMF	Conseil des Marchés Financiers
CMVM	Comissão do Mercado de Valores Mobiliários
COB	Commission des Opérations de Bourse

d. B.	der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DAX	Deutscher Aktienindex
dBGBL.	deutsches Bundesgesetzblatt
dHGB	deutsches Handelsgesetzbuch
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
DAX	Deutscher Aktienindex
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EECS	European Enforcers Coordination Sessions
EnfStG	Enforcementstellen-Gesetz
EnfStG-E	Entwurf des Enforcementstellen-Gesetzes
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ESMA	European Securities and Markets Authority
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	für
FCA	Financial Conduct Authority
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FRC	Financial Reporting Council
FSA	Financial Service Authority
FTSE	Financial Times Stock Exchange
gem.	gemäß
GBP	Great Britain Pound
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzesgebungsperiode
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.S.d	im Sinne der/des
IAASA	Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority
IAS	International Accounting Standards
ICSA	Institute of Chartered Secretaries and Administrators
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee

IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	Inclusive
IAS	International Standards on Auditing
ISE	Irish Stock Exchange
i.H.v.	in Höhe von
lit.	litera
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m	im Zusammenhang mit
iwp	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
k.A.	keine Angabe
KMG	Kapitalmarktgesetz
KWT	Kammer der Wirtschaftstrehänder
LWK	Landwirtschaftskammer
MDAX	Mid-Cap-DAX
ME	Ministerialentwurf
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
OeNB	Österreichische Nationalbank
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung
Ö.	Österreich
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
ÖVP	Österreichische Volkspartei
p.a.	per anno
PH	Prüfungshinweis
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
S.	Seite
SCE	Sub-Committee on Enforcement
SDAX	Small-Cap-Dax
SIC	Standing Interpretations Committee
SN	Stellungnahme
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

TecDAX	Deutscher Technologieindex
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VerG	Vereinsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

Genderklausel

In der vorliegenden Masterarbeit ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde einheitlich die männliche Form gewählt.

1 Einführung

1.1 Problemstellung

Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (EU) zugelassen sind, seit dem Jahr 2005 zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS).¹ Ziel dieser Verordnung ist, es eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarktes sowie den Schutz der Anleger durch Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsstandards innerhalb des Binnenmarktes zu gewährleisten.² In Erwägungsgrund 16 betont die Verordnung darüber hinaus die Notwendigkeit angemessener und strenger Durchsetzungsregelungen (Enforcement), um das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zu stärken und fordert die EU-Mitgliedstaaten dazu auf geeignete Maßnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung der IFRS zu treffen.³ Die Durchsetzung der Rechnungslegungsnormen ist nicht nur vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung von Bedeutung, sondern soll auch das durch eine Vielzahl von Unternehmensskandalen⁴ erschütterte Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in die Glaubwürdigkeit der Unternehmensinformationen, das durch das Überstrapazieren von Gestaltungsspielräumen sowie durch Falschdarstellungen in von den Unternehmen veröffentlichten Finanzinformationen verursacht wurde, stärken.⁵

Um eine gemeinsame Basis für die Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung mittels des von der Prüfung durch den Aufsichtsrat sowie der Abschlussprüfung unabhängigen Enforcement-Verfahrens innerhalb der EU zu schaffen, wurde der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, das Committee of European Securities Regulators (CESR) mit der Entwicklung eines EU-Konzeptes beauftragt.⁶ Die zwei anschließend von dem CESR, veröffentlichten Standards No. 1 und No. 2 legen die Grundsätze für die Ausgestaltung der nationalen Enforcement-Systeme samt dessen Koordination fest.⁷ Ergänzend zu den Bestimmungen der IAS-VO und der CESR Standards verpflichtet die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG jeden Mitgliedstaat ohne Vorgabe konkreter organisationsrechtlicher Regelungen zur Ernennung einer zentralen Verwaltungsbehörde, die im Rahmen des Enforcements Finanzinformationen hinsichtlich

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Artikel 4

² Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Erwägungsgrund (2) und (4)

³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Erwägungsgrund (16)

⁴ wie z.B. Enron, Worldcom, vgl. Paul (2011), S.11, Refko, vgl. Janke (2008), S.43 oder Olympus, vgl. Focus Online (2001)

⁵ Vgl. Lenz (2004), S.219 ff und Baetge (2004), S.201 in Niederhuemer/Niedermayr (2007), S.301

⁶ Vgl. Maresch (2006), S.294

⁷ Vgl. CESR Standard No. 1 on Financial Information; CESR Standard No. 2 on Financial Information

deren Entsprechung an die Anforderungen an die Berichterstattung zu prüfen und im Fall von Verstößen geeignete Maßnahmen zu setzen hat.⁸ Während die meisten EU-Mitgliedstaaten bereits auf jahrelange Erfahrungen im Bereich des Enforcements zurückblicken können, ist Österreich als letzter EU-Mitgliedstaat erst mit dem am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes (RL-KG), das die Einrichtung eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens mit der als Verein organisierten Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) auf der ersten Stufe und der mit hoheitlichen Mitteln ausgestatteten Finanzmarktaufsicht (FMA) auf der zweiten Stufe vorsieht, den europarechtlichen Vorgaben zur Einrichtung eines Enforcement-Systems nachgekommen.⁹ Die erstmalige Prüftätigkeit der OePR und FMA startete Anfang 2014 und soll während des Jahres 2014 etwa 30 Einzelprüfungen umfassen.¹⁰ Gründe für diese verspätete Umsetzung in Österreich umfassen die harsche Kritik an dem bereits im Jahr 2006 veröffentlichten, jedoch nie beschlossenen Entwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E), die Nationalratswahl 2006 sowie Uneinigkeiten der Regierungsparteien über das Organisationsmodell des einzuführenden Enforcement-Systems.¹¹ Ferner kritisierte damals die Fachliteratur die im Entwurf des EnfStG vorgesehene Zweistufigkeit des Prüfungsverfahrens, da einerseits ein kleines Land wie Österreich ein kostengünstiges Verfahren benötigt und ein derartiges zweistufiges Verfahren jedoch hohe Kosten mit sich bringt.¹² Andererseits zeigte ein Vergleich der Kapitalmarktcharakteristika wie des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und der Marktkapitalisierung gelisteter Unternehmen der EU 27 Länder, dass der österreichische Kapitalmarkt nicht an die größeren Kapitalmärkte herankommt und vielmehr Länder wie Portugal, Slowenien oder Irland, die über einstufige Enforcement-Systeme verfügen, geeignete Vorbilder für das österreichische Organisationsmodell wären.¹³ Aufgrund dieser Kritikpunkte der Fachliteratur sowie der Verfügbarkeit umfangreicher Informationen über das im Jahr 2007 eingeführte, einstufige Enforcement-System in Irland, in Rahmen dessen die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle durch die Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA) erfolgt, beschäftigt sich die vorliegende Masterarbeit mit der detaillierten Darstellung der Enforcement-Systeme in Österreich und Irland sowie der Analyse der Ausgestaltungsunterschiede dieser beiden EU-Mitgliedstaaten.

⁸ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs.1 und Artikel 24 Abs. 4 lit h)

⁹ Vgl. OePR (2013a), S.3; ESMA (2013a), S.7

¹⁰ Vgl. FMA (2013); S.130; FMA (2013b)

¹¹ Vgl. Abschnitt 3.1.5.1

¹² Vgl. Wagenhofer (2009) in Groß (2011), S.382 f

¹³ Vgl. Groß (2011), S.382 ff

1.2 Aufbau der Arbeit

Das Kapitel 2 beschäftigt sich zunächst mit den Rahmenbedingungen des Enforcements der Rechnungslegung, indem es den Begriff, die Funktionen sowie den Zweck des Enforcements erläutert und eine Abgrenzung des Enforcements zu anderen Kontrollmechanismen des Abschlusses vornimmt. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die europarechtlichen Grundlagen des Enforcements für die Ausgestaltung der Enforcement-Systeme samt der Anforderungen an und Pflichten der zentralen Verwaltungsbehörden beschrieben sowie die tatsächliche Umsetzung der Enforcement-Vorgaben anhand ausgewählter nationaler Enforcement-Systeme der EU-Mitgliedstaaten dargestellt.

Anschließend erfolgt in Kapitel 3 eine vertiefende Darstellung und Analyse des zweistufigen Enforcement-Systems zur Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards in Österreich. Nach der Beschreibung des historischen Entwicklungsprozesses, der vom Diskussionspapier des iwv im Jahre 2005 über den Gesetzesentwurf des Enforcementstellen-Gesetzes bis hin zum Positionspapier des Aktienforums et al. im Jahr 2010 reicht, sowie der Darlegung der Gründe für den langwierigen Einführungsprozess eines Enforcement-Verfahrens in Österreich, werden die genauen Bestimmungen des am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes (RL-KG) geschildert.

Kapitel 4 enthält hingegen die Darstellung des einstufigen Enforcement-Systems in Irland sowie eine Analyse der Enforcement-Prüfungen der irischen Enforcementstelle Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA) in den Jahren 2009 bis 2013. Darüber hinaus werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den Enforcement-Systemen in Österreich und Irland hervorgehoben.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in der Conclusio.

2 Grundlagen des Enforcements

Dieses nun folgende Kapitel stellt zunächst die Rahmenbedingungen des Enforcements der Rechnungslegung dar und beschäftigt sich dabei mit der Definition, Funktionen sowie dem Zweck des Enforcements. Anschließend werden die europarechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der nationalen Enforcement-Systeme erläutert und ein Überblick über die Enforcement-Systeme in den EU-Mitgliedstaaten gegeben.

2.1 Rahmenbedingungen des Enforcements

2.1.1 Begriff und Funktionen des Enforcements

Der aus dem angelsächsischen Raum stammende Begriff¹⁴ des Enforcements umfasst die auf die Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung ausgerichteten Maßnahmen und Prozesse.¹⁵ Zudem definiert die europäische Berufsorganisation des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes FEE (Fédération des Experts Comptables Européens) das Enforcement folgendermaßen:

„Enforcement is a system to whenever possible prevent, and thereafter identify and correct, material errors or omissions in the application of IFRS in financial information and other regulatory statements issued to the public.“¹⁶

Daraus ergeben sich zwei bedeutende Funktionen des Enforcements. Einerseits soll das Enforcement wesentliche Fehler und Auslassungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsstandards bereits präventiv bei der Abschlusserstellung verhindern, sodass nachträgliche Änderungen der Abschlüsse nicht notwendig werden (Präventivfunktion). Durch die abschreckende Wirkung der Aufdeckung und Sanktionierung soll dem Fehlverhalten bereits im Vorhinein entgegengewirkt werden.¹⁷ Die Präventivwirkung entsteht dann, wenn das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit der Fehlerrückmeldung und Sanktionierung als so hoch wahrnimmt, dass der zu erwartete Schaden den Nutzen des Fehlverhaltens übersteigt.¹⁸ Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung, die trotz der Präventivwirkung des Enforcements entstanden sind, sollen andererseits aufgezeigt und korrigiert werden (Korrektivfunktion).¹⁹

Des Weiteren besitzt das Enforcement eine Beschwerdefunktion, durch die den Investoren die Möglichkeit geschaffen wird, einen berechtigten Verdacht auf Verstöße gegen die ordnungsgemäße Rechnungslegung in geprüften und veröffentlichten Abschlüssen zeitnah

¹⁴ Vgl. IDW (2002), S.2

¹⁵ Vgl. Tielmann (2001), S.5

¹⁶ FEE (2002), S.5

¹⁷ Vgl. FEE (2002), S.5; Lohwasser (2006), S.30

¹⁸ Vgl. Böckem (2000), S.2 in Griewel (2006), S.49

¹⁹ Vgl. FEE (2002), S.5; Lohwasser (2006), S.30

von einer sachkundigen Stelle ausführlich untersuchen zu lassen. Die sachkundige Stelle ist dabei durch die Unabhängigkeit vom Unternehmen und dessen Abschlussprüfer charakterisiert.²⁰

2.1.2 Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Rechnungslegung

Das FEE unterscheidet zwischen dem Enforcement im weiten und im engen Sinn. Ein effizientes Enforcement-System erfordert die Berücksichtigung aller bedeutsamen Einflüsse auf die Qualität der Rechnungslegung. Aus dieser Überlegung heraus ergeben sich die nachstehenden Bestandteile der Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Rechnungslegung:

- Abschlusserstellung durch die Unternehmensleitung – Management bzw. Vorstand als Geschäftsführungsorgan – und die mit der Rechnungslegung betrauten Mitarbeiter des Unternehmens,
- Interne Prüfung des Abschlusses durch die hierfür verantwortlichen Unternehmensorgane wie den Aufsichtsrat bzw. dessen Prüfungsausschusses (*Audit Committee*) als Überwachungsorgan,
- Verantwortungsvolle Feststellung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung,
- Externe Prüfung des Abschlusses durch Abschlussprüfer, die selbst einem geeigneten Qualitätssicherungssystem unterliegen und die Abschlussadressaten darüber informieren, ob und inwieweit die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist,
- Enforcementstelle als Expertengremium für die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards,
- Börsen, die unterstützend Überprüfungen der Börsenzulassung vornehmen,
- Sponsoren, Berater und Investmentbanker, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit zur qualitativ hochwertigen Rechnungslegung insbesondere im Hinblick auf komplexe Transaktionen verpflichtet haben sowie
- Investoren, Analysten, Ratingagenturen und Wirtschaftspresse, die der ethischen Verpflichtung unterliegen dubiose Sachverhalte in der Rechnungslegung aufzuzeigen.²¹

Da jedes dieser Elemente in Bezug auf dessen Verpflichtung zur qualitativ hochwertigen Rechnungslegung selbst einem Enforcement unterliegen sollte, spricht das FEE in diesem Zusammenhang von einem Enforcement im weiten Sinne. Im Gegensatz dazu stellt die

²⁰ Vgl. Lohwasser (2006), S.48; Tielmann (2001), S.181

²¹ Vgl. FEE (2002), S.7; Lohwasser (2006), S.31 ff

Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch eine Enforcementstelle das Enforcement im engen Sinne dar.²²

Ein Enforcement-System umfasst somit sowohl unternehmensinterne als auch unternehmensexterne Maßnahmen und Prozesse. Unternehmensinterne Prozesse beinhalten ein effektives, mit einem internen Kontrollsystem und der Überprüfung durch den Vorstand ausgestattetes Corporate Governance System zur sorgfältigen Vorbereitung, Prüfung und Feststellung des Abschlusses durch die hierfür verantwortlichen Unternehmensorgane. Im Gegensatz dazu zählen die gesetzliche Abschlussprüfung und die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards durch eine vom Unternehmen und dem Abschlussprüfer unabhängige Enforcementstelle zu den unternehmensexternen Bestandteilen des Enforcements.²³

Abbildung 1 verdeutlicht in diesem Zusammenhang detailliert, welchen Kontrollmechanismen der Jahresabschluss eines börsennotierten Unternehmens unterliegt, und zeigt an, welcher Stelle die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards durch das Enforcement greift. Nach der Erstellung des Jahresabschlusses durch den für die Finanzberichterstattung originär verantwortlichen Vorstand²⁴ schließt der Aufsichtsrat einen Prüfungsvertrag mit dem von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählten Abschlussprüfers ab.²⁵ Die Prüfung der Jahresabschlüsse (Einzel- und Konzernabschlüsse) durch den unabhängigen Abschlussprüfer soll die Fehlerfreiheit und somit die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung sicherstellen. Für die Durchführung der Prüfung durch den Abschlussprüfer bestehen umfangreiche Standards, wobei eine internationale Angleichung der Prüfungsgrundsätze beobachtbar ist.²⁶ In Österreich²⁷ sind die Prüfungsstandards beispielsweise grundlegend in §§ 268 - 276 UGB gesetzlich geregelt und werden in Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des Instituts der Wirtschaftsprüfer weiter konkretisiert.²⁸

²² Vgl. FEE (2002), S.7; Lohwasser (2006), S.31 ff

²³ Vgl. FEE (2002), S.5

²⁴ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.18

²⁵ Vgl. Ginthör/Barnert (2013), S.98

²⁶ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.19 f

²⁷ Vgl. vertiefend Steckel/Baldauf (2014)

²⁸ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.20; Steckel/Baldauf (2014), S.2

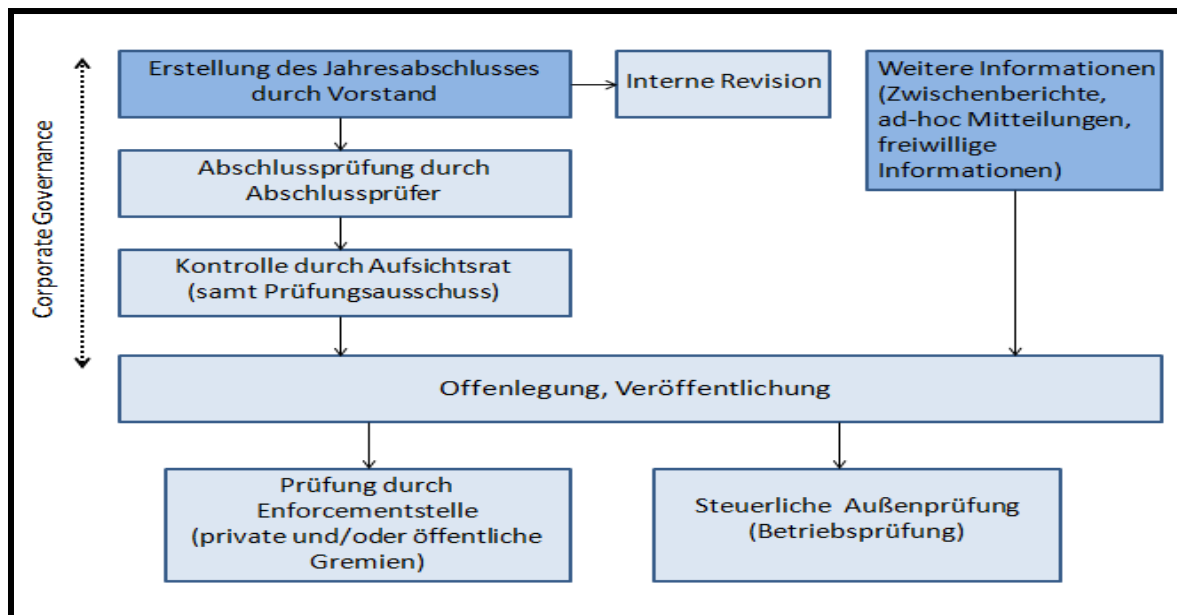


Abbildung 1: Kontrollmechanismen eines Abschlusses²⁹

Ebenso hat der Aufsichtsrat in Rahmen seiner Überwachungsfunktion den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie den Lagebericht eigenständig zu prüfen.³⁰ Corporate Governance-Grundsätze sehen hierbei oft – wie z.B. in Österreich³¹ – vor, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einzurichten hat³², welcher u.a. für die Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, Unterbreitung eines Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers sowie für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zuständig ist.³³

Einen weiteren Kontrollmechanismus des Abschlusses stellt die interne Revision³⁴ dar, welche die Unternehmensleitung in ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion durch unabhängige Prüfungen unterstützt.³⁵ Die interne Revision kann als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine Institution ausgelagert werden³⁶ und soll u.a. die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Informationen sowie die Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung prüfen und beurteilen.³⁷

²⁹ Modifiziert übernommen aus Wagenhofer/Ewert (2007), S.17 und Lohwasser (2006), S.31 f

³⁰ Vgl. § 96 (1) AktG; Wagenhofer/Ewert (2007), S.20; Ginhör/Barnert (2013), S.99

³¹ Gemäß § 96 (4a) AktG muss bei börsennotierten Gesellschaften ein Prüfungsausschuss gebildet werden, vgl. Ginhör/Barnert (2013) und Art. 40 ÖCGK

³² Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.21

³³ Vgl. Art. 40 ÖCGK

³⁴ Zu den Grundlagen der internen Revision vergleiche vertiefend Peemöller/Kregel (2014)

³⁵ Vgl. Institut für Interne Revision Österreich (2014)

³⁶ Vgl. Art. 18 ÖCGK

³⁷ Vgl. Hofmann (1993), S.137 in Knapp (2009), S.45; Peemöller/Kregel (2014), S.21

Nach Feststellung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat wird dieser offen gelegt und veröffentlicht.³⁸ Der veröffentlichte Jahresabschluss unterliegt anschließend der inhaltlichen Prüfung durch die vom Unternehmen und Abschlussprüfer unabhängigen Enforcementstelle, welche entweder ein privates und/oder öffentliches Gremium darstellt. Daneben erfolgt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) in jenen Bereichen des veröffentlichten Abschlusses, die steuerliche Wirkung aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzipes besitzen.³⁹

Wie in Abbildung 2 dargestellt wird das Enforcement durch das zusätzliche Kontrollorgan Enforcementstelle⁴⁰ in der Literatur neben der internen Unternehmensüberwachung durch den Aufsichtsrat und der externen Abschlussprüfung oftmals als dritte Säule zur Überwachung ordnungsgemäßer Rechnungslegung in einem Drei-Säulen-System des Enforcements gesehen.⁴¹

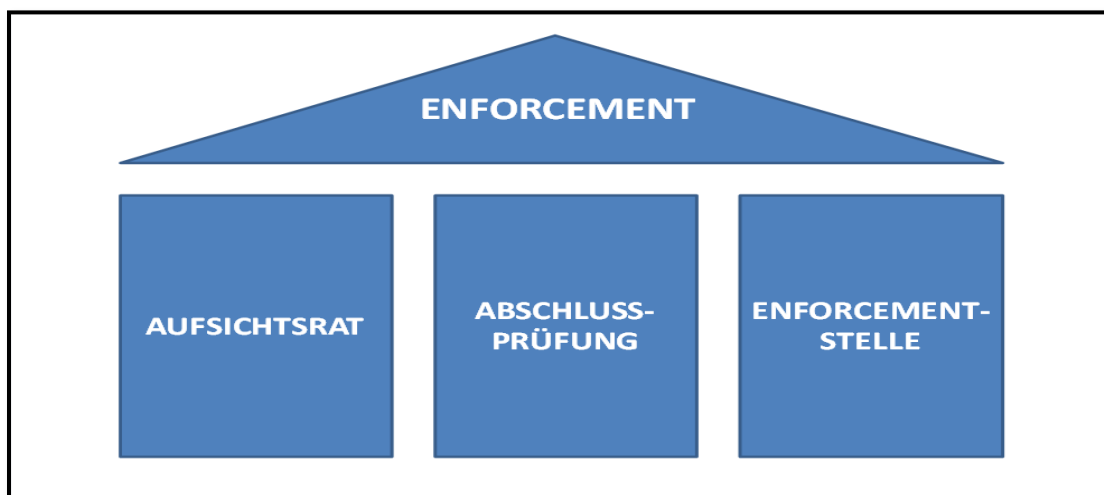


Abbildung 2: Drei-Säulen-System des Enforcements⁴²

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt allein auf dem Enforcement im engen Sinne durch Enforcementstellen zur Durchsetzung der internationalen Rechnungslegungsstandards in der Europäischen Union.

³⁸ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.21; Ginthör/Barnert (2013), S.100

³⁹ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007), S.21 f

⁴⁰ Zu allgemeinen Anforderungen an Enforcementstellen und dessen organisatorische Ausgestaltung vergleiche Abschnitt 2.2.2, Unterpunkt 2 sowie Abschnitt 2.3.

⁴¹ Vgl. Brown/Tarca (2005), S.183; Eiselt/Pleitner (2010), S.302, in Groß (2011), S.378; Berger (2012), S.4

⁴² Eigene Darstellung basierend auf Brown/Tarca (2005), S.183; Eiselt/Pleitner (2010), S.302, in Groß (2011), S.378; Berger (2012), S.4

Unterschiede zwischen dem Enforcement-Verfahren und der Abschlussprüfung

Zur besseren Verständnis sollen nun die wesentlichen Unterschiede der Enforcement-Prüfung zur gesetzlichen Abschlussprüfung hervorgehoben werden. Eine detaillierte Beschreibung der europarechtlichen Grundlagen des Enforcements sowie der Ausgestaltung der Enforcement-Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten erfolgt hingegen in den nachfolgenden Abschnitten 2.2 und 2.3.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Formen der Rechnungslegungskontrolle betrifft den Prüfungsgegenstand, da dieser bei der Enforcement-Prüfung geringer gefasst ist als bei der gesetzlichen Abschlussprüfung.⁴³ Im Vergleich zum Enforcement-Verfahren umfasst die Abschlussprüfung zusätzlich zur Rechnungslegungskontrolle die Prüfung der Buchführung sowie die Beurteilung des Risikomanagementsystems des geprüften Unternehmens, wobei fallweise auch weitere Prüfungsgegenstände im Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat vereinbart werden können. Aufgrund des deutlich weiter gefassten Prüfungsgegenstandes besitzt die gesetzliche Abschlussprüfung den Charakter einer „Unternehmensprüfung“, während sich die Prüfung durch die Enforcementstelle rein auf die Rechnungslegung selbst bezieht.⁴⁴ Die Enforcement-Prüfung stellt ferner eine punktuelle Prüfung und keine umfassende Abschlussprüfung dar.⁴⁵ Sie besitzt den Charakter einer Schwerpunktprüfung mit dem Fokus auf erfolgskritische oder risikobehaftete Sachverhalte und Bilanzierungen.⁴⁶ Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der beiden Prüfungsarten variiert dabei dahingehend, dass, während die Abschlussprüfung auf die Einschätzung der gesamten Lage des Unternehmens abzielt, die Enforcementstelle keine Beurteilung des Gesamtbildes des Jahresabschlusses sondern ausgewählter Sachverhalte der Rechnungslegung vornimmt. Aufgrund dessen stehen bei Enforcement-Prüfungen die Prüfungsschwerpunkte oft stärker im Vordergrund als bei der gesetzlichen Abschlussprüfung.⁴⁷ Die abweichenden Prüfungsthemen resultieren des Weiteren aus dem unterschiedlichen Umfang der Kenntnisse des Abschlussprüfers und der Enforcementstelle über das geprüfte Unternehmen. Während der Abschlussprüfer über umfangreiche Unternehmensinformationen verfügt, zu denen auch interne Informationen über z.B. das Geschäftsmodell, operative und strategische Risiken oder über Unternehmensprozesse und -systeme zählen, basiert das Wissen der Enforcementstelle über das Unternehmen auf

⁴³ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.653; Bockmann (2012), S.226

⁴⁴ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.653

⁴⁵ Vgl. Grünberger (2011), S.22, in Bockmann (2012), S.25

⁴⁶ Vgl. Bockmann (2012), S.226

⁴⁷ Vgl. Christian/Nessmann/Schlögel, S.45

öffentlich zugänglichen Informationen wie Presseberichten und durch das Unternehmen selbst veröffentlichten Informationen.⁴⁸

Darüber hinaus unterscheiden sich das Enforcement-Verfahren und die Abschlussprüfung im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der jeweiligen Prüfung. Die jährlich stattfindende Abschlussprüfung ist durch einen sich wiederholenden Regelprozess gekennzeichnet, wobei die betroffenen Unternehmen gewohnt sind, den Abschlussprüfungsprozess in die internen Unternehmensabläufe zu integrieren, und diesbezüglich über viele Erfahrungen besitzen.⁴⁹ Zudem stimmt der Abschlussprüfer den zeitlichen Ablauf der Prüfung mit den zu überprüfenden Unternehmen im Vorfeld ab. Demgegenüber wird die Enforcement-Prüfung unerwartet und plötzlich durch die Enforcementstelle eingeleitet und ist im Vergleich zur Abschlussprüfung, die einen periodischen Charakter besitzt, eher singulärer Natur. Ferner wird der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung durch die Enforcementstelle ohne Abstimmung mit dem Unternehmen gewählt.⁵⁰ Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs ist weiters hervorzuheben, dass, während die Abschlussprüfung die Jahresabschlusserstellung begleitend abläuft und vor der Abschlussveröffentlichung endet, erfolgt die Prüfung durch die Enforcementstelle nach der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Im Gegensatz zur Abschlussprüfung, bei der aufgrund deren Ausgestaltung als periodisch wiederkehrende Prüfung meist kein erneutes Hinterfragen von Sachverhalten als früheren Perioden erforderlich ist, beschäftigt sich das Enforcement-Verfahren hingegen auch mit der Prüfung der Sachverhalte aus früheren Perioden.⁵¹

Ein grundlegender Unterschied zwischen der Abschlussprüfung und der Prüfung im Rahmen des Enforcements spiegelt sich überdies in der Kommunikation zwischen dem Prüfer und dem geprüften Unternehmen innerhalb des Prüfverfahrens wider. In der Abschlussprüfungspraxis werden in der Regel alle Wege der Kommunikation in Anspruch genommen, wohingegen die Enforcement-Prüfung die Form einer Distanz- bzw. Korrespondenzprüfung besitzt, da sie sehr stark auf eine formelle, schriftliche Kommunikation abstellt.⁵²

2.1.3 Zweck und Erfordernis des Enforcements

Als Zweck des Enforcements von Rechnungslegungsstandards nennt der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden Committee of European Securities Regulators (CESR), der vom Europäischen Parlament und dem Rat mit der Entwicklung

⁴⁸ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.654 f

⁴⁹ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.658

⁵⁰ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.658; Christian/Nessmann/Schlögel, S.45

⁵¹ Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.658

⁵² Vgl. Beyhs/Kühne/Zülch (2012), S.660

eines EU-weiten Enforcement-Konzeptes betraut wurde⁵³, den Schutz der Investoren sowie die Stärkung des Vertrauens in den Kapitalmarkt durch die Erhöhung der Transparenz der für die Investoren entscheidungsrelevanten Informationen.⁵⁴ Die Notwendigkeit zur Stärkung des Vertrauens und der Errichtung der dritten Säule resultiert aus der Tatsache, dass die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Unternehmenszusammenbrüche und -skandale wie beispielsweise Enron, Worldcom, Flowtex, Refko⁵⁵ oder Olympus⁵⁶ erschüttert wurden.⁵⁷ Der Vertrauensverlust in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Unternehmensinformationen als Folge der Bilanzskandale stammt einerseits aus der Ausnutzung der Ausgestaltungsspielräume der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften, um so die wirtschaftliche Lage des Unternehmens mit Hilfe von bilanzpolitischen Maßnahmen und Sachverhaltsgestaltungen möglichst positiv darzustellen. Neben dem Überstrapazieren von Ermessensspielräumen kam es in zahlreichen Fällen zu einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und somit zu durch Abschlussprüfer nicht aufgedeckten Rechnungslegungsverstößen.⁵⁸

Da die Investoren auf die durch Unternehmen bereitgestellten Informationen angewiesen sind, müssen die Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, um das Vertrauen der Investoren in die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Informationen und somit die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts aufrecht zu erhalten.⁵⁹ Diese Aufgabe der Fehlerkorrektur und Vertrauensstärkung obliegt primär dem Abschlussprüfer, der ein Garant für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sein soll, eine Brückenfunktion zwischen dem Management und den Investoren ausübt und den Aufsichtsrat in seiner Überwachungsfunktion – siehe Abbildung 1 – unterstützt.⁶⁰ Die Vielzahl der Bilanzskandale lässt jedoch darauf schließen, dass sowohl das interne Kontrollorgan als auch die externen Abschlussprüfer mit der Aufgabe der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung überfordert sind.⁶¹ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das verlorengegangene Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in die Qualität der Abschlussprüfung in der Literatur vielfach auf die sogenannte Principal-Agent-Beziehung⁶²

⁵³ Vgl. Abschnitt 2.2.1

⁵⁴ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 1

⁵⁵ Vgl. Janke (2008), S.43

⁵⁶ Vgl. Focus Online (2011)

⁵⁷ Vgl. Meyer (2009), S.447 i.V.m. Paul (2011), S.11

⁵⁸ Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S.201; Meyer (2009), S.447

⁵⁹ Vgl. Böckem (2000), S.1.185; Baetge/Thiele/Matena (2004), S.201

⁶⁰ Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S.205

⁶¹ Vgl. Hommelhoff/Mattheus (2004), S.93

⁶² Zur Principal-Agent-Beziehung zwischen den Investoren und dem Abschlussprüfer vergleiche im Detail Baetge/Thiele/Matena (2004), S.205 ff; Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.217 f und Lohwasser (2006), S.42 ff.

zurückgeführt wird, in welcher die Investoren (Principal) meist nicht in der Lage sind, die Leistungserbringung durch den Abschlussprüfer (Agent) direkt zu beobachten sowie zu kontrollieren, und dadurch die Gefahr besteht, dass der Abschlussprüfer sein Verhalten am eigenen Nutzen⁶³ anstelle des Nutzens der Investoren orientiert.⁶⁴ Im Bereich der Abschlussprüfung veröffentlichte die Europäische Kommission im Oktober 2010 ein Grünbuch zur Abschlussprüfung⁶⁵, das insbesondere eine Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers als Voraussetzung für ein vertrauenswürdigen Prüfungsurteils vorsah, um so den infolge der Finanzkrise entstandenen Vertrauensverlust in die Qualität der Abschlussprüfung entgegenzuwirken.⁶⁶ Diesen Überlegungen folgend verabschiedeten das Europäische Parlament sowie der Rat der EU am 16. April 2014 eine umfangreiche Abschlussprüfungsreform, die zum einen eine Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen mittels Richtlinie 2014/56/EU und zum anderen den Erlass der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichen Interesse beinhaltet. Ziel dieser Richtlinie sowie Verordnung, stellt die Verbesserung der Qualität und Transparenz der Abschlussprüfungen in der EU sowie die Vermeidung möglicher Interessenskonflikte dar. Diese Reform sieht u.a. die verpflichtende Übernahme der Internationalen Prüfungsstandards (ISA)⁶⁷, das Verbot von Exklusivverträgen zugunsten der sogenannten „großen Vier“ Prüfungsgesellschaften⁶⁸, die Einführung verpflichtender Ausschreibungsverfahren und obligatorischer Prüferwechsels bei Unternehmen von öffentlichen Interesse sowie das Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen vor.⁶⁹ Auf diese rein auf die Abschlussprüfung abzielenden EU-Maßnahmen wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen.⁷⁰

Im Bereich der Rechnungslegungskontrolle durch Enforcementstellen wurde, wie im nachfolgenden Abschnitt 2.2.1 ausführlich dargestellt, das Erfordernis und die Dringlichkeit der Schaffung eines Enforcement-Mechanismus innerhalb der Europäischen Union bereits im Jahr 2000 erkannt. In einer Mitteilung der Europäischen Kommission⁷¹ zur künftigen Rechnungslegungsstrategie der Europäischen Union hob diese die Durchsetzung der

⁶³ Der Abschlussprüfer kann beispielsweise eine in Bezug auf den Umfang oder Qualität der Prüfungsvorgänge unzureichende Leistung erbringen oder ein Bündnis mit dem Management zum Nachteil der Investoren eingehen, vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S.206 f

⁶⁴ Vgl. Baetge/Thiele/Matena (2004), S.206; Lohwasser (2006), S.43

⁶⁵ Vgl. Europäische Kommission (2010)

⁶⁶ Vgl. Bockmann (2012), S.76

⁶⁷ Vgl. vertiefend Steckel/Baldauf (2014)

⁶⁸ Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young, PricewaterhouseCoopers, KPMG, vgl. Bockmann (2012), S.79

⁶⁹ Vgl. AFRAC (2014); Europäisches Parlament (2014)

⁷⁰ Vgl. vertiefend Steckel/Baldauf (2014)

⁷¹ Europäische Kommission (2000)

Rechnungslegungsstandards als einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieser Standards hervor.⁷²

2.2 Europarechtliche Grundlagen des Enforcements

Der bevorstehende Abschnitt befasst sich mit den in Abbildung 3 dargestellten europarechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Enforcement-Systeme in den EU-Mitgliedstaaten und beschreibt dabei die Anforderungen an und Pflichten der nationalen Enforcementstellen. Zu den europarechtlichen Grundlagen zählen in chronologischer Reihenfolge des In-Kraft-Tretens:

- Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 – IAS-Verordnung,
- CESR Standard No. 1 on Financial Information,
- CESR Standard No. 2 on Financial Information und
- Richtlinie 2004/109/EG – Transparenzrichtlinie.

Die nationalen Enforcementstellen umfassen dabei die 28 EU-Mitgliedstaaten sowie die zwei EWR-Staaten Island und Norwegen, die sich zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet haben⁷³, und werden in Rahmen dieser Arbeit zur besseren Lesbarkeit unter dem Begriff „EU-Mitgliedstaaten“ bzw. „nationale Enforcementstellen“ subsummiert. Eine Übersicht der 30 nationalen Enforcementstellen befindet sich im Anhang.

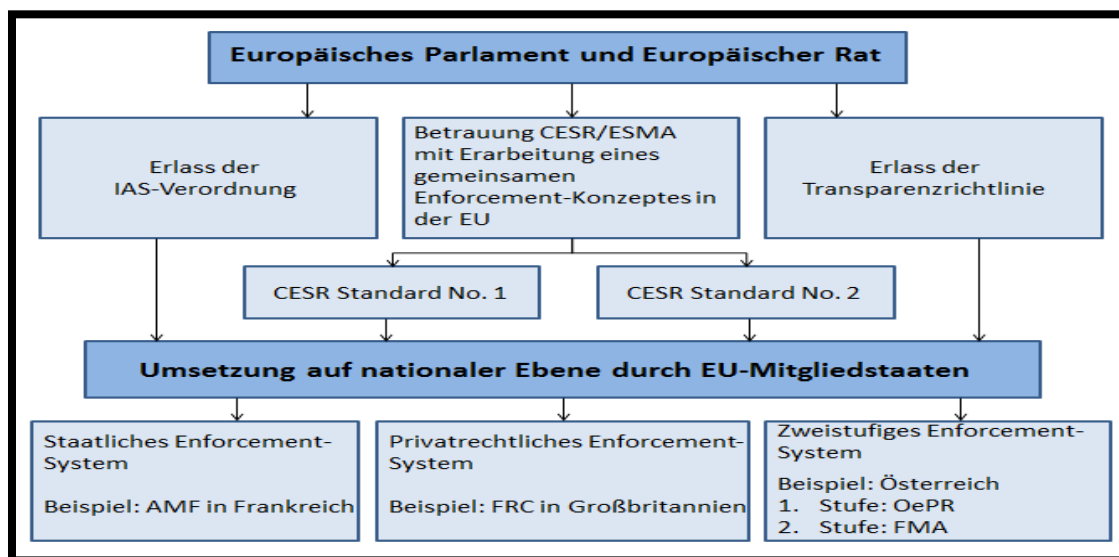


Abbildung 3: Rahmenbedingungen des Enforcements in der Europäischen Union⁷⁴

⁷² Vgl. Maresch (2006), S.219

⁷³ Vgl. ESMA (2014a), S.6

⁷⁴ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 2 und Abschnitt 3

Die genaue Umsetzung der sich aus den europarechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an die Organisation der nationalen Enforcement-Systeme durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird anhand ausgewählter Beispiele (vgl. Abbildung 3) im Detail im Abschnitt 2.3 und in weiterer Folge in den Abschnitten 3 und 4 im Detail erläutert.

2.2.1 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002

Während der Sondertagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Dringlichkeit der Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen betont und das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen festgelegt, wobei die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen als einer der Bereiche mit vorrangiger Behandlung hervorgehoben wurde.⁷⁵ Um eine Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes zu erreichen, ist eine Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Anwendung eines einheitlichen Regelwerks internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität bei der Aufstellung konsolidierter Abschlüsse erforderlich.⁷⁶ Aus diesem Grund verpflichtet die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards⁷⁷ (sog. IAS-Verordnung) kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen und dessen Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt in einem beliebigen Mitgliedstaat zugelassen sind, seit dem Jahr 2005 zur Aufstellung der konsolidierten Abschlüsse nach den IAS bzw. IFRS.⁷⁸ Ziel der IAS-Verordnung stellt hierbei die Harmonisierung von Finanzinformationen kapitalmarktorientierter Gesellschaften dar, um so die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts innerhalb des Binnenmarktes zu gewährleisten.⁷⁹

Vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung betont die IAS-Verordnung im Erwägungsgrund 16 zudem die zentrale Bedeutung von angemessenen und strengen Durchsetzungsregeln für die Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einleitung geeigneter Maßnahmen, die die Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsstandards gewährleisten. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, Committee of European Securities Regulators (CESR), dessen Kompetenzen inzwischen auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority

⁷⁵ Vgl. Europäisches Parlament (2000)

⁷⁶ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Erwägungsgrund (2)

⁷⁷ Gemäß Artikel 2 versteht man unter den internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne der Verordnung die IAS, IFRS und damit verbundene Auslegungen (SIC/IFRIC-Interpretationen).

⁷⁸ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Artikel 4

⁷⁹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Artikel 1

(ESMA)⁸⁰ übergegangen sind, wurde dabei mit der Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes in Bezug auf die Durchsetzung für die EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Koordination dieser Aktivitäten beauftragt.⁸¹ Das CESR veröffentlichte daraufhin zwei Standards, die Grundsätze für die Ausgestaltung der nationalen Enforcement-Systeme sowie für deren Koordination in der EU enthalten.⁸² Abbildung 4 zeigt eine Übersicht der wesentlichen Inhalte der beiden CESR Standards, die nun näher behandelt werden.

CESR Standard No. 1 – Enforcement of Standards on Financial Information in Europe	CESR Standard No. 2 – Coordination of Enforcement Activities
Definition des Enforcements	Berücksichtigung von Präzedenzfällen
Einrichtung von Enforcementstellen	Zurverfügungstellung von Entscheidungen
Betroffene Unternehmen	CESR Datenbank
Prüfungsgegenstand	European Enforcers Coordination Sessions (EECS)
Methoden des Enforcements	
Sanktionen	
Koordination des Enforcements	
Berichterstattung	

Abbildung 4: Wesentliche Inhalte der CESR Standards No. 1 und No. 2 on Financial Information⁸³

2.2.2 CESR Standard No. 1 on Financial Information

Das CESR veröffentlichte im März 2003 den CESR Standard No. 1 – Enforcement of Standards on Financial Information in Europe, der die Grundlage für die EU-weite Harmonisierung der nationalen Enforcement-Systeme bildet. Der CESR Standard No. 1 wurde von der permanenten Arbeitsgruppe CESRfin durch dessen Sub-Committee on Enforcement (SCE) entwickelt und definiert insgesamt 21 Grundprinzipien für eine effektive Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards. Der CESR Standard No. 1 beschäftigt sich dabei mit der Definition und dem Umfang des Enforcements, den geeigneten Selektionsverfahren der Enforcementstellen sowie mit der Verantwortung der involvierten Parteien.⁸⁴ Als Ziel des Enforcements werden der Anlegerschutz und die Förderung des Vertrauens in den Kapitalmarkt genannt, die durch hohe Transparenz der

⁸⁰ ESMA wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichtet.

⁸¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Erwägungsgrund (16)

⁸² CESR Standard No. 1 on Financial Information; CESR Standard No. 2 on Financial Information

⁸³ Eigene Darstellung basierend auf CESR Standard No. 1 on Financial Information und CESR Standard No. 2 on Financial Information

⁸⁴ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.2 ff

Finanzinformationen erreicht werden. Das Enforcement trägt somit zu einer einheitlichen und konsistenten Anwendung der IAS bzw. IFRS innerhalb des Kapitalmarktes der EU bei.⁸⁵

1. Definition des Enforcements

- *„monitoring compliance of the financial information with the applicable reporting framework;*
- *taking appropriate measures in case of infringements discovered in the course of enforcement“⁸⁶*

Das CESR definiert das Enforcement somit als die Überwachung der Einhaltung von Rechnungslegungsstandards und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Fall von aufgedeckten Verstößen. Es vermerkt zudem, dass der Anlegerschutz, neben internationalen Vorschriften, eine Erweiterung des Umfangs des Enforcements auf nationale Rechnungslegungsvorschriften und Rechnungslegungsvorschriften von Drittländern, falls kapitalmarktorientierter Unternehmen außerhalb der EU betroffen sind, erfordert.⁸⁷

2. Enforcementstellen

„Competent independent administrative authorities set up by member States should have the ultimate responsibility for enforcement of compliance of the financial information provided by the issuers (...) with the reporting framework.“⁸⁸

„Other bodies might carry out enforcement on behalf of the competent administrative authorities, provided that these bodies are supervised by and responsible to the relevant competent administrative authority.“⁸⁹

Die EU-Mitgliedstaaten haben zuständige nationale Verwaltungsbehörden zur Wahrnehmung des Enforcements einzurichten, wobei auch andere Institutionen diese Aufgabe im Auftrag der zentralen Verwaltungsbehörde übernehmen können, wenn diese durch die zentrale Verwaltungsbehörde überwacht und ihr gegenüber verantwortlich sind. Die zuständigen Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten müssen zudem vom Staat, von Emittenten und übrigen Marktteilnehmern unabhängig sein und über ausreichend Ressourcen sowie Kompetenzen zur effektiven Überwachung der Finanzinformationen, zur Anordnung der Zurverfügungstellung zusätzlicher Informationen durch die betroffenen Unternehmen und Abschlussprüfer sowie zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Enforcements verfügen.⁹⁰

⁸⁵ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 1

⁸⁶ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 2

⁸⁷ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.4

⁸⁸ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 3

⁸⁹ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 4

⁹⁰ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.5 f

Zur Zeit der Veröffentlichung des CESR Standards No. 1 existierten bereits unterschiedliche Organisationsmodelle des Enforcement-Systems in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, deren zuständige Verwaltungsbehörden Wertpapierregulierungsbehörden, Börsen und Prüfstellen (*review panels*) darstellten. Laut dem CESR soll die Durchsetzung der IFRS weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen, da Unterschiede in der Gesetzgebung eine an das nationale Rechtsumfeld angepasste Überwachung durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten erfordert. Nichtsdestotrotz betont das CESR, dass die Harmonisierung innerhalb des Binnenmarktes zumindest der Konsistenz des Umfangs und der Verlässlichkeit der nationalen Enforcement-Systeme bedarf.⁹¹

3. Betroffene Unternehmen und Prüfungsgegenstand

Dem Enforcement unterliegen all jene Emittenten:

- „a) whose securities are admitted to trading on a regulated market;*
- b) that applied for admission to trading of their securities on a regulated market.“⁹²*

Zur Festlegung der betroffenen Unternehmen lehnt sich der CESR Standard an die IAS-Verordnung an, wodurch Aktiengesellschaften, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen und dessen Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt in einem beliebigen Mitgliedstaat zugelassen sind, dem Enforcement unterliegen.⁹³

Den Prüfungsgegenstand im Rahmen des Enforcements definiert das CESR wie folgt:

„The principles for enforcement here identified should apply to financial information provided by all harmonized documents, including annual and interim financial statements and reports, prepared on individual and consolidated basis as well as prospectuses and equivalent documents.“⁹⁴

Harmonisierte Dokumente umfassen all jene Dokumente, deren Veröffentlichung, Format und/oder Inhalt durch ein EU-Recht geregelt werden. Das betroffene EU-Recht stellt in diesem Fall die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG⁹⁵ da, die

- Jahresfinanzberichte auf Konzern- und Einzelabschlussbasis,
- Zwischenberichte auf Konzern- und Einzelabschlussbasis sowie
- Börsenprospekte und äquivalente Dokumente

⁹¹ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.5

⁹² CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 9

⁹³ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S. 6 i.V.m Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Artikel 4

⁹⁴ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 10

⁹⁵ Siehe Abschnitt 2.2.4

zu den harmonisierten Dokumenten und somit zum Prüfungsgegenstand zählt. Pressemitteilungen und Merger-Berichte mit Pro-Forma-Kennzahlen stellen allerdings nicht-harmonisierten Dokumente dar und sind vom Umfang der zu überprüfenden Finanzinformationen ausgenommen.⁹⁶

4. Methoden des Enforcements

„Enforcement of all financial information is normally based on selection of issuers and documents to be examined. The preferred models for selecting financial information for enforcement purposes are mixed models whereby a risk based approach is combined with a rotation and/or a sampling approach.“⁹⁷

Das CESR sieht für alle Finanzinformationen mit Ausnahme der Börsenprospekte eine ex-post-Prüfung vor. Börsenprospekte unterliegen hingegen einer ex-ante-Prüfung, wobei eine Prospektprüfung ex post auch ergänzend durchgeführt werden kann. Für die Auswahl von Finanzinformationen empfiehlt das CESR ein Mischmodell aus risikoorientierten Ansatz und dem Rotations- und/oder Stichprobenverfahren.⁹⁸ Im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes, bei dem das Risiko der Nichteinhaltung der Rechnungslegungsstandards sowie die damit verbundenen Auswirkung auf die Investoren berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl der Finanzinformationen mithilfe von bestimmten Risikoindikatoren wie z.B. die finanzielle Struktur des Unternehmens, ökonomische Trends, fehleranfällige Themenschwerpunkten der Rechnungslegung oder Hinweise Dritter.⁹⁹ Bei Rotations- und/oder Stichprobenverfahren wird hingegen sichergestellt, dass Unternehmen unabhängig von dem Vorliegen bestimmter Risikoindikatoren mindestens einmal innerhalb eines gewissen Zeitraums¹⁰⁰, der von der nationalen Enforcementstelle individuell festgelegt wird, einer Prüfung unterzogen werden.¹⁰¹ Generell liegen deutliche Unterschiede in den Prüfungsfrequenzen der Enforcementstellen innerhalb der EU vor, wobei die Prüfungsfrequenzen von dem jährlichen Lesen sämtlicher für den Kapitalmarkt relevanter Veröffentlichungen, einer Prüfung der größeren Unternehmen innerhalb kürzerer Zeiträume, einer Prüfung von Eigenkapital- und Fremdkapitalemittenten jeweils mit Hilfe von abweichenden Prüfungsfrequenzen bis hin zur Prüfung aller kapitalmarktorientierter Unternehmen innerhalb von sechs Jahren reichen.¹⁰² Stichprobenverfahren beziehen sich

⁹⁶ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.6

⁹⁷ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 13

⁹⁸ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.7 f

⁹⁹ Vgl. Abschnitt 2.3.2; Abschnitt 4.2.4

¹⁰⁰ z.B. werden in Großbritannien Unternehmen, die im FTSE 100 Index gelistet sind, mindestens einmal in drei Jahren und Unternehmen, die im FTSE 250 Index gelistet sind, mindestens einmal in vier Jahren geprüft.

¹⁰¹ Vgl. Abschnitt 2.3.2; Abschnitt 2.3.3; Abschnitt 3.2.4; Abschnitt 4.2.4

¹⁰² Vgl. Berger (2009), S. 613

zudem oftmals – wie z.B. in Deutschland und Österreich – auf im Vorhinein festgelegte Prüfungsschwerpunkte, auf die weiter unten innerhalb dieses Abschnitts noch näher eingegangen wird.¹⁰³

Ein rein risikoorientierter Ansatz stellt auch eine geeignete Methode des Enforcements dar. Im Gegensatz dazu ist die alleinige Anwendung eines Rotationsverfahrens oder eines reaktiven Verfahrens nicht zulässig. Nichtsdestotrotz sollten auch Hinweise von Abschlussprüfern oder anderen Aufsichtsbehörden über Rechnungslegungsverstöße sowie begründete Beschwerden von Investoren und anderen Interessensgruppen mittels reaktiver Prüfungen durch die Enforcementstellen berücksichtigt werden. Somit lässt sich festhalten, dass das CESR eine Mischung aus proaktiven und reaktiven Prüfungsmethoden vorschreibt. Des Weiteren bieten die Methoden eine weite Bandbreite an verfügbaren Überprüfungsverfahren von rein formalen Prüfungen bis hin zu detaillierten und substantiellen Prüfungen, wobei das Ausmaß des Risikos sowie andere Faktoren wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Finanzinformationen, Hinweise von Abschlussprüfern oder offenkundige Inkonsistenzen, die Intensität der Prüfung bestimmen.¹⁰⁴

Die Prüfung, ob Abschlüsse den maßgeblichen Rechnungslegungsstandards entsprechen, kann in den EU-Mitgliedstaaten entweder die Form einer umfassenden Prüfung aller Berichte eines Unternehmens und der darin enthaltenen Sachverhalte annehmen oder sich nur auf spezifische Themen in ausgewählten Berichten beziehen. Derartige Teilprüfungen können z.B. durch die erstmalige Anwendung eines neuen IFRS Standards, eine fehlerhafte Anwendung von Standards in den vergangenen Jahren oder die Existenz spezifischer, durch bestimmte Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen des Unternehmens bedingte Sachverhalte in der Rechnungslegung veranlasst werden.¹⁰⁵

Die Enforcementstellen einiger EU-Mitgliedstaaten bieten den Emittenten das sogenannte „Pre-Clearance“ an, im Rahmen dessen den kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Möglichkeit zur Klärung strittiger Rechnungslegungsfragen bereits während der Abschlusserstellung durch die jeweiligen Enforcementstellen eingeräumt wird. Dabei legen die Enforcementstellen ihren Standpunkt darüber offen, ob ein gewisser Sachverhalt der Rechnungslegung als ein Verstoß gewertet und somit zu einem Eingriff der Enforcementstelle führen könnte.¹⁰⁶ Zu den EU-Mitgliedstaaten, die ein Pre-Clearance

¹⁰³ Vgl. Abschnitt 2.3.3; Abschnitt 3.2.4

¹⁰⁴ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.7 f

¹⁰⁵ Vgl. ESMA (2014a), S.22

¹⁰⁶ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.7; ESMA (2014a), S.23

gewähren, zählen beispielsweise Deutschland¹⁰⁷, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien.¹⁰⁸

Als weitere Hilfestellung geben die Enforcementstellen vieler EU-Mitgliedstaaten jährliche Prüfungsschwerpunkte zur besseren Vorbereitung für die Abschlusserstellung und die bevorstehenden Enforcement-Prüfungen bekannt. Seit dem Jahr 2012 veröffentlicht die ESMA gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte (*European Common Enforcement Priorities*), die als Grundlage für die nationalen Prüfungsschwerpunkte dienen.¹⁰⁹ Neben diesen ESMA Prüfungsschwerpunkten können die nationale Enforcementstellen jedoch auch zusätzliche Prüfungsschwerpunkte festlegen.¹¹⁰ Die ESMA vertritt hierbei die Ansicht, dass die Bekanntmachung der jährlichen Prüfungsschwerpunkte bereits vor der Fertigstellung der Jahresabschlüsse des jeweiligen Abschlussjahres durch die Unternehmen zur Vermeidung von Rechnungslegungsfehlern sowie zur Verbesserung der Einheitlichkeit und der Qualität der Rechnungslegung in der EU beiträgt.¹¹¹ Die aktuellen ESMA Schwerpunkte befinden sich im Anhang.

5. Sanktionen

„Where a material misstatement in the financial information is detected enforcers should take appropriate actions to achieve an appropriate disclosure and where relevant, public correction of misstatement (in line with the requirements of the reporting framework).“¹¹²

Bei der Aufdeckung wesentlicher Fehler¹¹³ in den Finanzinformationen der Unternehmen hat die Enforcementstelle Maßnahmen zu ergreifen, um eine geeignete Offenlegung der Fehler und, falls relevant, auch die Veröffentlichung der Fehlerkorrektur zu erzielen. Im Unterschied dazu lösen nicht wesentliche Fehler in der Regel keine Veröffentlichung aus. Den Enforcementstellen stehen hierbei mehrere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, wie zum Beispiel die Aufforderung der Abstimmung oder einer korrektiven Meldung, gänzliche Neudarstellung des fehlerhaften Abschlusses, Handelsaussetzung und die Einstellung der Börsennotierung des Unternehmens.¹¹⁴ Darüber hinaus sind auch Korrekturen in dem nächsten Jahresabschluss samt einer Anpassung der fehlerhaften Werte möglich.¹¹⁵ Obwohl die Entscheidung über Sanktionen auf nationaler Ebene durch die einzelnen EU-

¹⁰⁷ Vgl. DPR (2012), S.1

¹⁰⁸ Vgl. Berger (2009), S.610

¹⁰⁹ Vgl. ESMA (2014a), S.23

¹¹⁰ Vgl. ESMA (2014d), S.1

¹¹¹ Vgl. ESMA (2014a), S.9

¹¹² CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 16

¹¹³ IAS 8.5 definiert den Begriff der Wesentlichkeit wie folgt: „Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen von Posten sind wesentlich, wenn sie einzeln oder gemeinsam die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten.“

¹¹⁴ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.9

¹¹⁵ Vgl. ESMA (2014a), S.23 ff

Mitgliedstaaten gefällt wird, erfordert die Schaffung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen laut dem CESR eine EU-weite Koordination und Konvergenz der Sanktionsaktivitäten der einzelnen Enforcementstellen.¹¹⁶

Wie in Abbildung 5 ersichtlich konfrontiert in der Praxis die Enforcementstelle in Rahmen der Prüfung das Unternehmen mit den von ihr aufgedeckten, potenziellen Verstößen gegen Rechnungslegungsstandards. Nach erfolgter schriftlicher Korrespondenz und/oder abgehaltener Besprechungen mit dem Unternehmen, in denen die Enforcementstelle zusätzliche Informationen und Erklärungen anfordert, entscheidet diese, ob das Unternehmen die Rechnungslegungsstandards einhält. Falls ein wesentlicher Fehler in den Abschlüssen des Unternehmens besteht, werden, abhängig vom nationalen Recht des EU-Mitgliedstaates, ein oder mehrere Sanktionen verhängt.¹¹⁷

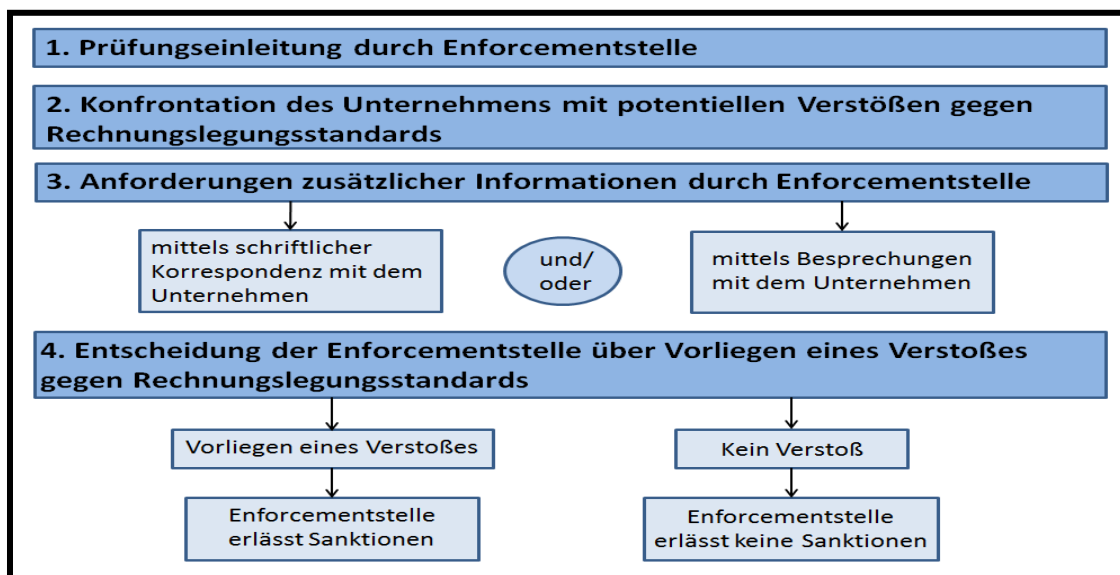


Abbildung 5: Prüfungsverfahren der Enforcementstelle¹¹⁸

6. Koordination des Enforcements

„In order to promote harmonization of enforcement practices and to ensure a consistent approach of the enforcers to the application of the IFRSs, coordination on ex-ante and ex-post decisions taken by the authorities and / or delegated entities will take place“¹¹⁹

Die eben angesprochene Koordination von ex-post- und ex-ante-Entscheidungen europäischer Enforcementstellen soll die Harmonisierung der Enforcement-Aktivitäten im

¹¹⁶ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.9

¹¹⁷ Vgl. ESMA (2014a), S.22

¹¹⁸ Eigene Darstellung basierend auf ESMA (2014a), S.22

¹¹⁹ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 20

Binnenmarkt sicherstellen.¹²⁰ Vor diesem Hintergrund hat das CESR einen eigenen Standard No. 2 mit Vorgaben für die Koordinierung dieser Aktivitäten entwickelt, der im nächsten Unterabschnitt ausführlicher behandelt wird.

7. Berichterstattung

„Enforcers should periodically report to the public on their activities providing at least information on the enforcement policies and decisions taken in individual cases including accounting and disclosure matters.“¹²¹

Der Standard No. 1 verpflichtet die nationalen Enforcementstellen zudem zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Enforcement-Aktivitäten, wobei diese zumindest Informationen über die angewandten Methoden und getroffenen Entscheidungen in den einzelnen Fällen bekannt geben sollte. Das CESR betont an diesem Punkt abermals, dass die vorgeschlagene Veröffentlichung der Einzelfallentscheidungen keine IFRS-Interpretation darstellt.¹²²

2.2.3 CESR Standard No. 2 on Financial Information

Im April 2004 legte das CESR den Standard No. 2 on Financial Information – Coordination of Enforcement Activities vor, der wiederum von der Arbeitsgruppe CESRfin durch dessen SCE erarbeitet wurde. Im Gegensatz zum Standard No. 1 besteht der Standard No. 2 aus nur vier Prinzipien, die die notwendige Koordination und Konvergenz der Enforcement-Aktivitäten der Enforcementstellen sicherstellen sollen. Der Standard versucht somit das Entstehen von unterschiedlichen Auslegungen der IFRS innerhalb der EU zu vermeiden, sodass bei Vorliegen derselben Sachverhalte EU-weit dieselben Entscheidungen getroffen werden.¹²³

“Ex ante and ex post enforcement decisions (...) should take into account existing precedents consistent with the timing and feasibility constraints which characterize the decision. Where practicable, discussions with other EU National Enforcers should take place before significant decisions are taken.“¹²⁴

Die Enforcementstellen werden dazu aufgefordert, sowohl bei ex-ante-Prüfungen inklusive dem Pre-Clearance¹²⁵ als auch bei ex-post-Entscheidungen bereits vorhandene

¹²⁰ Vgl. Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.10

¹²¹ CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 21

¹²² Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, S.11

¹²³ Vgl. CESR Standard No.2 on Financial Information, S.2 f

¹²⁴ CESR Standard No.2 on Financial Information, Principle 1

¹²⁵ Zur Definition vergleiche Abschnitt 2.2.2, Unterpunkt 4

Präzedenzfälle zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten, wenn möglich, vor wesentlichen Entscheidungen Diskussionen mit anderen Enforcementstellen der EU geführt werden.¹²⁶

„...details of these decisions should be made available to the other EU National Enforcers in accordance with the policies developed by CESR.“¹²⁷

Der Standard No. 2 fordert die Zurverfügungstellung detaillierter Informationen über die Entscheidungen durch die nationalen Enforcementstellen. Das CESR sieht eine Datenbank als geeignetes Instrumentarium an, um Enforcement-Entscheidungen sowie die Begründung dieser Entscheidungen den übrigen nationalen Enforcementstellen bereit zu stellen. Die CESR Datenbank ist dabei allen Enforcementstellen zugänglich zu machen. Da die Verbreitung von Entscheidungen auch den Austausch von vertraulichen Informationen beinhaltet, müssen die Enforcementstellen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.¹²⁸

„...European Enforcers Coordination Sessions (EECS) of the SCE will be organised and will involve all EU National Enforcers of standards on financial information, being CESR members or not. Such sessions will be aimed at discussing decisions taken at national level, as well as experiences in the application of standards on enforcement.“¹²⁹

Zur Harmonisierung der Enforcement-Aktivitäten organisierte zunächst das CESR und nun seit dem Übergang deren Kompetenzen auf die ESMA während des Jahres 2010, die ESMA sogenannte European Enforcers Coordination Sessions (EECS), die regelmäßige Foren darstellen, in denen Enforcementstellen der EU-Mitgliedstaaten über auf nationaler Ebene getroffene Entscheidungen diskutieren und Erfahrungen bei der Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards austauschen. EECS sollten sich dabei aus Vertretern sowohl jener EU-Mitgliedstaaten, die CESR-Mitglieder¹³⁰ sind und als auch jener EU-Mitgliedstaaten zusammensetzen, die keine CESR-Mitglieder sind.¹³¹ Die EECS bestehen derzeit aus 39 europäischen Enforcementstellen aus 28 EU-Mitgliedstaaten und den zwei EWR-Staaten Island und Norwegen.¹³²

Zur Erleichterung des Austausches von Entscheidungen und Erfahrungen aus dem Enforcement gründete das CESR im Jahr 2005 die interne Datenbank (*EECS database*), in die Enforcementstellen ihre Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der

¹²⁶ Vgl. CESR Standard No.2 on Financial Information, S.4

¹²⁷ CESR Standard No.2 on Financial Information, Principle 2

¹²⁸ Vgl. CESR Standard No.2 on Financial Information, S.4 f

¹²⁹ CESR Standard No.2 on Financial Information, Principle 4

¹³⁰ Eine Auflistung der CESR- bzw. nun ESMA-Mitglieder ist unter www.esma.europa.eu/bos aufrufbar.

¹³¹ Vgl. CESR Standard No.2 on Financial Information, S.5

¹³² Vgl. ESMA (2014a), S.7

IFRS einreichen können. Die Enforcementstellen haben vor Entscheidungen die EECS Datenbank zu konsultieren, um so eine einheitliche und konsistente Anwendung der Rechnungslegungsstandards zu gewährleisten.¹³³ Um den Enforcementstellen die Überprüfung der Relevanz der einzelnen Entscheidungen für die EECS Datenbank zu ermöglichen, veröffentlichte das CESR einen Katalog von Kriterien zur Bestimmung ihrer Relevanz. Bei Vorliegen eines der Einreichkriterien, zu denen beispielsweise das Bestehen eines wesentlichen Fehlers oder der Widerspruch zu früheren Entscheidungen in der Datenbank zählen, ist die relevante Entscheidung in die Datenbank einzubringen.¹³⁴ Etwa 270 Themen sowie über 700 Entscheidungen wurden bis zum 31. Dezember 2013 in die EECS Datenbank aufgenommen.¹³⁵

Darüber hinaus erstellt die ESMA regelmäßig einen Bericht mit Auszügen der Enforcement-Entscheidungen aus der EECS Datenbank. Ziel dieser Berichte ist es, Emittenten und Abschlussadressaten relevante Informationen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der IFRS zur Verfügung zu stellen. Die Auszüge der Enforcement-Entscheidungen beinhalten die Beschreibung des Sachverhaltes der Rechnungslegung des Emittenten, die Entscheidung der nationalen Enforcementstelle sowie die Begründung dieser Entscheidung. Es werden jedoch nur jene Entscheidungen von der ESMA in den Bericht aufgenommen, die den Emittenten, Abschlussadressaten und Enforcementstellen eine nützliche Hilfestellung bieten. Entscheidungen aufgrund von einfachen oder offensichtlichen Sachverhalten der Rechnungslegung werden jedoch in der Regel auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie wesentliche Fehler darstellen und somit Sanktionen nach sich ziehen würden.¹³⁶ Seit dem 31. Dezember 2005 wurden insgesamt 169 Entscheidungen in 15 Berichten mit Auszügen der Enforcement-Entscheidungen aus der EECS Datenbank veröffentlicht und sind auf der Homepage der ESMA abrufbar.¹³⁷

Sowohl der CESR Standard No. 1 als auch der CESR Standard No. 2 geben somit lediglich Rahmenbedingungen für die Durchsetzung der IFRS vor, da sie nicht regel- sondern prinzipienorientierte und rechtlich unverbindliche Standards darstellen und erst einer konkreten Ausgestaltung durch die EU-Mitgliedstaaten bedürfen.¹³⁸

¹³³ Vgl. ESMA (2014a), S.19 f

¹³⁴ Vgl. CESR (2004), S.4

¹³⁵ Vgl. ESMA (2014a), S.19 f

¹³⁶ Vgl. ESMA (2014b), S.3 f

¹³⁷ Stand 09. April. 2014, vgl. ESMA (2014c)

¹³⁸ Vgl. Groß (2011), S.378 f, Berger/Kandler/Groß (2012), S.100 f; ESMA (2014), S.8

2.2.4 Richtlinie 2004/109/EG – Transparenzrichtlinie

Am 15. Dezember 2004 kamen das Europäische Parlament und der Rat der Aufforderung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen der Kommission zur Aktualisierung der Transparenzanforderungen nach und veröffentlichten die Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.¹³⁹ Ziel der Transparenzrichtlinie ist es, durch Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Pflichten von Wertpapieremittenten hinsichtlich der Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen den Anlegerschutz im Binnenmarkt zu erhöhen und das Vertrauen der Anleger zu stärken.¹⁴⁰ Die Transparenzrichtlinie legt ferner die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Enforcement-Systeme auf nationaler Ebene für die EU-Mitgliedstaaten fest und zeigt – wie weiter unten beschrieben – ohne Vorgabe konkreter organisationsrechtlicher Regelungen welcher Behörden sich die EU-Mitgliedstaaten hierbei bedienen können.¹⁴¹ Die EU-Mitgliedstaaten mussten die Richtlinien bis zum 20. Jänner 2007 umsetzen.¹⁴²

Da die Transparenzrichtlinie auf der IAS-Verordnung aufbaut, erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auf all jene Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates zugelassen sind.¹⁴³

Die Transparenzrichtlinie verpflichtet Emittenten zur Veröffentlichung der folgenden regelmäßigen Informationen:

- Jahresfinanzberichte, bestehend aus:
 - Durch den Abschlussprüfer geprüfter Abschluss¹⁴⁴,
 - Lagebericht und
 - Erklärungen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Abschluss und der Lagebericht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.¹⁴⁵

Bei vorliegender Verpflichtung des Emittenten zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses besteht der geprüfte Abschluss aus dem konsolidierten IFRS-Abschluss und dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft, der nach dem innerstaatlichen Recht des Sitzstaates der Muttergesellschaft aufgestellt ist. Bei fehlender

¹³⁹ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Erwägungsgrund (3)

¹⁴⁰ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Erwägungsgrund (5) und (41)

¹⁴¹ Vgl. ESMA (2014a), S.7; Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 24 Abs.1 u. 2

¹⁴² Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 31 Abs. 1

¹⁴³ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 1 Abs. 1

¹⁴⁴ Der erteilte Bestätigungsvermerk wird in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht veröffentlicht, vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs. 4

¹⁴⁵ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs. 2

Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses, besteht der geprüfte Abschluss aus einem gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates der Gesellschaft aufgestellten Jahresabschluss. Der Jahresfinanzbericht ist vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch den Emittenten zu veröffentlichen.¹⁴⁶

- Halbjahresfinanzberichte, bestehend aus:
 - Verkürzter Abschluss,
 - Zwischenlagebericht und
 - Erklärungen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.¹⁴⁷

Bei vorliegender Verpflichtung des Emittenten zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses wird der verkürzte Abschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards für die Zwischenberichterstattung aufgestellt. Bei fehlender Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses, enthält der verkürzte Abschluss zumindest eine verkürzte Bilanz, verkürzte GuV und einen erläuternden Anhang. Der Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums zu veröffentlichen.¹⁴⁸

- Zwischenmitteilung der Geschäftsführung, bestehend aus:
 - Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen des betreffenden Zeitraums sowie deren Auswirkungen auf die Finanzlage und
 - Allgemeiner Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses.¹⁴⁹

Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, haben eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung in der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht sind alle jene Emittenten befreit, die bereits Quartalsberichte erstellen.¹⁵⁰

Neben diesen direkt mit der Rechnungslegung in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen enthält die Richtlinie auch Regelungen hinsichtlich regelmäßiger Informationen über bedeutende Beteiligungen und Informationen der Inhaber von Wertpapieren¹⁵¹, auf die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird.

¹⁴⁶ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 3

¹⁴⁷ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 5 Abs. 2

¹⁴⁸ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 3

¹⁴⁹ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 6 Abs. 1

¹⁵⁰ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2

¹⁵¹ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 9 bis 18

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften aus dieser Richtlinie obliegt dem Herkunftsmitgliedstaat, also dem Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat.¹⁵² Jeder EU-Mitgliedstaat hat eine zentrale zuständige Verwaltungsbehörde (*central competent administrative authority*) für die Wahrnehmung der Verpflichtungen sowie zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Richtlinie zu benennen.¹⁵³ Art 24 Abs. 4 der Transparenzrichtlinie enthält einen umfassenden Katalog der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der zentralen Behörde wie beispielsweise den Handel an einem geregelten Markt bei Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie zu verbieten, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen oder zu überwachen, ob der Emittent Informationen fristgerecht veröffentlicht hat. Darüber hinaus enthält die Transparenzrichtlinie – genauso wie die im Abschnitt 2.2.1 behandelte IAS-VO – die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zum Enforcement, da dieser Katalog auch die Befugnis „zu prüfen, ob die Informationen im Sinne dieser Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an die Berichterstattung entsprechen und im Falle aufgedeckter Verstöße die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“ enthält.¹⁵⁴ Lediglich für Zwecke dieser in Artikel 24 Abs. 4 lit h) Transparenzrichtlinie geregelten inhaltlichen Rechnungslegungskontrolle besteht für den Mitgliedstaat die Möglichkeit sich einer anderen zuständigen Behörde (*other competent authority*) als der zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde zu bedienen.¹⁵⁵ Zudem steht den Mitgliedstaaten das Recht zu ihrer zentralen zuständigen Behörde zu gestatten Aufgaben zu übertragen, wobei die Verantwortung trotzdem bei der zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt.¹⁵⁶ Die Transparenzrichtlinie verpflichtet somit jeden EU-Mitgliedstaat zur Ernennung einer zentralen Verwaltungsbehörde, die im Rahmen des Enforcements Finanzinformationen hinsichtlich deren Entsprechung an die Anforderungen an die Berichterstattung zu prüfen und im Fall von Verstößen geeignete Maßnahmen zu setzen hat. Darüber hinaus legt diese fest, dass das Enforcement auf nationaler Ebene zu erfolgen hat und welcher Behörden sich die EU-Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Enforcement-Systems bedienen kann.¹⁵⁷

Wie bereits im CESR Standard No. 1 angedeutet (siehe Abschnitt 2.2.2), bezieht sich die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle der obigen Finanzinformationen nicht nur auf IFRS, sondern auch auf die nationalen Rechnungslegungsvorschriften der jeweiligen EU-

¹⁵² Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 2 Abs. 1 lit i) i.V.m. Artikel 19 Abs. 1

¹⁵³ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 4 Abs.1

¹⁵⁴ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 24 Abs. 4 lit h)

¹⁵⁵ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 24 Abs. 1

¹⁵⁶ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 24 Abs. 2

¹⁵⁷ Vgl. ESMA (2014a), S.7

Mitgliedstaaten und auf Rechnungslegungsvorschriften der Drittländer bei nicht-europäischen Emittenten.¹⁵⁸

Die Transparenzrichtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen großen Ausgestaltungsspielraum bei deren Umsetzung ins nationale Recht, da sie in Artikel 31 lediglich das Treffen erforderlicher Maßnahmen fordert. Darüber hinaus kann der Herkunftsmitgliedstaat auch strengere Bestimmungen als in der Richtlinie vorgesehen für Emittenten erlassen.¹⁵⁹ Zudem enthält die Richtlinie keine konkreten Bestimmungen zur Struktur bzw. Rechtsform der zu einrichtenden zentralen zuständigen Verwaltungsbehörden, die für die Durchführung der Enforcement-Prüfungen verantwortlich ist.¹⁶⁰

Die im Jahr 2013 durch die Richtlinie 2013/50/EU¹⁶¹ erlassenen punktuellen Änderungen der Transparenzrichtlinie haben zu keiner Änderung der Enforcement-Verpflichtung sowie der Ausgestaltungsmöglichkeiten geführt und werden im Rahmen dieser Arbeit somit nicht weiter ausgeführt.¹⁶²

2.3 Ausgewählte nationale Enforcement-Systeme der EU-Mitgliedstaaten

In Ermangelung konkreter Vorgaben im CESR Standard No. 1 und in der Transparenzrichtlinie bleibt die genaue Ausgestaltung des Enforcement-Systems jedem EU-Mitgliedstaat selbst überlassen.¹⁶³ Wie bereits erläutert, hat jeder Mitgliedstaat eine zentrale zuständige Verwaltungsbehörde (*central competent administrative authority*) zur Übernahme der Verpflichtungen aus der Transparenzrichtlinie zu benennen. Zudem kann die Enforcement-Aufgabe auch von einer anderen zuständigen Behörde (*other competent authority*) wahrgenommen oder auf eine andere Einrichtung (*delegated authority*) übertragen werden.¹⁶⁴ Die nun folgende Darstellung soll anhand von Beispielen jener EU-Mitgliedstaaten, die bereits über langjährige Erfahrungen im Bereich des Enforcements verfügen, zeigen, wie die Ausgestaltung der Enforcement-Systeme in der EU verwirklicht wurde.

¹⁵⁸ Vgl. ESMA (2014a), S.6 f

¹⁵⁹ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 3 Abs. 1

¹⁶⁰ Vgl. Frotz (2013), S.122; Moser (2013a), S.168; Moser (2013b), S.39; Schrank (2013), S.311

¹⁶¹ Zu den Änderungen der Transparenzrichtlinie vergleiche vertiefend Parmentier (2014)

¹⁶² Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zu gelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG

¹⁶³ Vgl. Abschnitt 2.2.3 und Abschnitt 2.2.4

¹⁶⁴ Vgl. Abschnitt 2.2.4

In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wird die Aufgabe des Enforcements von der zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde (*central competent administrative authority*) übernommen. Im Gegensatz dazu erfolgt die Prüfung der kapitalmarktorientierten Unternehmen in den fünf EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien, Irland, Österreich und Schweden durch andere zuständigen Behörden bzw. Einrichtungen (*other competent authority*) oder durch ein Mischsystem aus öffentlichen Behörden und privatrechtlichen Einrichtungen.¹⁶⁵ Deutschland, Schweden und seit dem Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes am 1. Juli 2013 nun auch Österreich¹⁶⁶ haben als einzige Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teil der Enforcement-Aktivität auf eine andere Einrichtung (*delegated authority*) zu übertragen und dadurch ein zweistufiges Enforcement-System zu schaffen.¹⁶⁷ In Schweden prüfen zunächst die beiden privatrechtlichen schwedischen Börsen Nasdaq OMX und The Nordic Growth Market die Abschlüsse der Unternehmen. Wesentliche Rechnungslegungsfehler, die von den betroffenen Unternehmen nicht korrigiert werden, sind von den Börsen der staatlichen Swedish Financial Supervisory Authority zu melden, die daraufhin eine zweite Prüfung durchführt.¹⁶⁸ In Irland und Großbritannien hingegen bestehen zwei zuständige Behörden. Während die zentrale zuständige Verwaltungsbehörde Central Bank of Ireland in Irland und die Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien für das Enforcement in Zusammenhang mit Finanzinformationen in Prospekten verantwortlich ist, übernimmt die andere zuständige Behörde (*other competent authority*) Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA) in Irland (siehe Abschnitt 4.2) und das Financial Reporting Council (FRC) in Großbritannien die Prüfung der regelmäßigen Finanzberichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen.¹⁶⁹

Andere Mitgliedstaaten haben sich wiederum dazu entschieden, die Aufgabe des Enforcements in Abhängigkeit von der Art des Emittenten auf unterschiedliche Verwaltungsbehörden aufzuteilen.¹⁷⁰ In Dänemark beispielsweise ist die Danish FSA für das Enforcement von Finanzinformationen in Prospekten und von regelmäßigen Informationen von Finanzinstituten zuständig, während die Danish Business Authority die Prüfung von Nicht-Finanzinstituten vornimmt.¹⁷¹ Ebenso ist Portugals Enforcement-System durch eine derartige Aufgabenteilung gekennzeichnet, da die Securities National Commission zwar die Finanzinformationen aller Emittenten prüft, ihre Verantwortlichkeiten jedoch mit der

¹⁶⁵ Vgl. ESMA (2014a), S.7

¹⁶⁶ Vgl. Abschnitt 3.6

¹⁶⁷ Vgl. ESMA (2013a), S.7

¹⁶⁸ Vgl. Berger (2009), S.609

¹⁶⁹ Vgl. ESMA (2013a), S.7

¹⁷⁰ Vgl. ESMA (2014a), S.7

¹⁷¹ Vgl. ESMA (2013a), S.7; Finanstilsynet (2014)

Aufsichtsbehörde für Finanzinstitute Bank of Portugal und der Aufsichtsbehörde für Versicherungen Insurance Portugal Institute teilt.¹⁷²

Neben der Unterscheidung, ob die zentrale zuständige Verwaltungsbehörde die Durchsetzung der IFRS vornimmt oder sie diese Tätigkeit auf eine andere Einrichtung überträgt, lassen sich drei Organisationsmodelle des Enforcements in den EU-Mitgliedstaaten unterscheiden:

- staatliches Enforcement,
- privatrechtliches Enforcement und
- Mischform aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement.¹⁷³

Während das staatliche und privatrechtliche Enforcement-System ein einstufiges Organisationsmodell darstellen, handelt es sich bei der Mischform aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement um ein zweistufiges Enforcement-System (vgl. Tabelle 1).¹⁷⁴

Während die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards in Frankreich durch die staatliche Autorité des Marchés Financiers (AMF) ein oft zitiertes Beispiel für ein staatliches Enforcement-System darstellt, spiegelt das Enforcement durch das britische Financial Reporting Review Panel (FRRP), welches nun seit dem 2. Juli 2013 in das FRC eingegliedert wurde¹⁷⁵, eine privatrechtliche Ausgestaltung des Enforcement-Systems wider. Wie in Tabelle 1 skizziert, weist Deutschland hingegen die Mischform der beiden einstufigen Systeme auf, welches sich aus der privatrechtlich organisierten Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der staatlichen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zusammensetzt.¹⁷⁶

¹⁷² Vgl. ESMA (2013a), S.7; CMVM (2014)

¹⁷³ Vgl. Brown/Tarca (2005), S.194; Groß (2011), S.379; Aktienforum (2012), S.1; Dopsch/Mayer (2013), S.65

¹⁷⁴ Vgl. Aktienforum (2012), S.1

¹⁷⁵ Vgl. FRC (2014a); FRC (2014b); vergleiche im Detail Abschnitt 2.3.2

¹⁷⁶ Vgl. Eiselt/Pleitner (2010), S.308, in Berger/Kandler/Groß (2012), S.103 f

	Organisationsform	Anzahl der Enforcement -Stufen	Enforcementstelle
Deutschland	Mischform aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement	2	1. Stufe: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) – staatlich (<i>central competent administrative authority</i>) 2. Stufe: Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) – privatrechtlich (<i>delegated authority</i>)
Dänemark	staatlich	1	<u>Aufgabenteilung:</u> Danish FSA: Prospekte; regelmäßige Finanzinformationen von Finanzinstituten Danish Business Authority: regelmäßige Finanzinformationen von Nicht-Finanzinstituten
Frankreich	staatlich	1	Autorité des Marchés Financiers (AMF) (<i>central competent administrative authority</i>)
Großbritannien	privatrechtlich	1	Financial Conduct Authority (FCA) Financial Reporting Council (FRC) (<i>other competent authority</i>)
Irland	privatrechtlich	1	Central Bank of Ireland (<i>central competent administrative authority</i>) Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA) (<i>other competent authority</i>)
Österreich	Mischform aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement	2	1. Stufe: Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) – privatrechtlich (<i>delegated authority</i>) 2. Stufe: Finanzmarktaufsicht (FMA) – staatlich (<i>central competent administrative authority</i>)
Portugal	staatlich	1	<u>Aufgabenteilung:</u> Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen Securities National Commission, Bank of Portugal, Insurance Portugal Institute
Schweden	Mischform aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement	2	1. Stufe: Nasdaq OMX und The Nordic Growth Market – privatrechtlich (<i>delegated authority</i>) 2. Swedish Financial Supervisory Authority – staatlich (<i>central competent administrative authority</i>)

Tabelle 1: Organisationsmodelle des Enforcements ausgewählter EU-Mitgliedstaaten¹⁷⁷

¹⁷⁷ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 2.3

Um eine detaillierte Hervorhebung der Ausgestaltungsunterschiede dieser drei Organisationsmodelle zu gewährleisten, werden die Enforcement-Systeme der eben genannten drei Mitgliedstaaten nachfolgend näher erläutert und deren Unterschiede anschließend in Tabelle 2 zusammengefasst.

2.3.1 Staatliches Enforcement-System am Beispiel Frankreichs

Das staatliche Enforcement-System, im Rahmen dessen das Enforcement-Verfahren von einer staatlichen Enforcementstelle durchgeführt wird, soll nun am Beispiel der staatlichen AMF veranschaulicht werden.¹⁷⁸

Die staatliche Enforcementstelle AMF wurde im Jahr 2003 im Rahmen eines Zusammenschlusses der Commission des Opérations de Bourse (COB), Conseil des Marchés Financiers (CMF) und Conseil de Discipline de la Gestion Financière (CDGF) zur Stärkung der Effizienz und Transparenz des französischen Kapitalmarktes gegründet.¹⁷⁹

Als Finanzmarktaufsichtsbehörde verfügt die AMF über umfangreiche Kompetenzen, die von der Überwachung des französischen Kapitalmarkts, der Durchführung von Prüfungen bis hin zum Erlass von Sanktionen reichen.¹⁸⁰ Generell kann die AMF sowohl proaktiv auf Basis von Beobachtungen während der Marktaufsicht oder Kontrolle kapitalmarktorientierter Unternehmen als auch reaktiv aufgrund von Beschwerden eine Prüfung einleiten.¹⁸¹ Die Enforcement-Prüfung durch das AMF erfolgt in den nachstehenden Schritten:

1. Prüfungseinleitung und Ernennung eines Prüfers

Die Entscheidung zur Eröffnung einer Prüfung in den eben erwähnten Fällen obliegt dem Generalsekretär des AMF, der bei der Untersuchungseinleitung einen Prüfer ernennt. Dieser ist mit der Befugnis ausgestattet, jegliche Dokumente von den Unternehmen anzufordern, jede natürliche Person zu befragen sowie Geschäftsräume zu betreten.¹⁸²

2. Prüfungsdurchführung

Nach erfolgter Untersuchung informiert der Prüfer das betroffene Unternehmen über das Prüfungsergebnis und lässt diesem ein Monat zur Abgabe einer erklärenden Stellungnahme Zeit. Diese Stellungnahme wird gemeinsam mit dem Untersuchungsbericht des Prüfers unter Ausschluss der Öffentlichkeit an das AMF Board übermittelt.¹⁸³

¹⁷⁸ Vgl. Aktienforum (2012), S.1

¹⁷⁹ Vgl. COB (2003)

¹⁸⁰ Vgl. AMF (2014a)

¹⁸¹ Vgl. AMF (2014b), S.11

¹⁸² Vgl. AMF (2014b), S.11

¹⁸³ Vgl. AMF (2014b), S.11

3. Prüfungsabschluss durch das AMF Board bzw. das AMF Enforcement Committee

Stellt das AMF Board nun einen Verstoß fest, leitet es ein Sanktionsverfahren ein und übermittelt den Fall an den Vorsitzenden des AMF Enforcement Committee.¹⁸⁴ Im nächsten Schritt ernennt dieser einen der Mitglieder des AMF Enforcement Committee zum Berichterstatter, der den Fall in Hinblick auf Sanktionen begutachtet.¹⁸⁵

Der AMF steht ein breites Spektrum an Sanktionsmaßnahmen zur Verfügung. Neben der Veröffentlichung von Pressemitteilungen und der Verhängung von Bußgeldern kann das AMF auch ein temporäres oder dauerhaftes Verbot der Geschäftsausübung erlassen.¹⁸⁶ Zudem kann die AMF auch eine Deregistrierung des Unternehmens von der Börse verordnen.¹⁸⁷

Da die AMF im Gegensatz zum britischen FRC und der deutschen DPR keinen Tätigkeitsbericht veröffentlicht, lassen sich keine Aussagen über das Pre-Clearance, Prüfungsfrequenzen, Anzahl der durchgeführten Prüfungen oder Enforcement-Kosten der AMF tätigen.¹⁸⁸

2.3.2 Privatrechtliches Enforcement-System am Beispiel Großbritanniens

Wie nachfolgend am Beispiel Großbritanniens dargestellt, wird die in einem privatrechtlichen Enforcement-System die Aufgabe der Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards allein durch eine privatrechtliche Enforcementstelle wahrgenommen.¹⁸⁹

Die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards in Großbritannien wird seit dem 2. Juli 2013 durch das Conduct Committee des FRC, Großbritanniens unabhängige Regulierungsbehörde für Unternehmensberichterstattung, Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, übernommen.¹⁹⁰ Das bisher für das britische Enforcement zuständige FRRP wurde im Rahmen der Reform des FRC in das Conduct Committee integriert und ist dort weiterhin für eine detaillierte Prüfung in sogenannten Review Groups verantwortlich.¹⁹¹ Die aktuelle Struktur des FRC ist in Abbildung 6 ersichtlich.

Die rechtliche Grundlage für die Aufgaben und Kompetenzen des Conduct Committee im Zusammenhang mit dem Enforcement ergeben sich aus dem Companies Act 2006. Das

¹⁸⁴ Vgl. AMF (2014b), S.11

¹⁸⁵ Vgl. AMF (2014b), S.14

¹⁸⁶ Vgl. AMF (2014c)

¹⁸⁷ Vgl. Brown/Tarca (2005), S.183, S.194; Eiselt/Pleitner (2010), S.306, in Berger/Kandler/Groß (2012), S.106

¹⁸⁸ Vgl. Abschnitt 2.3.2, 2.3.3 und Abschnitt 2.3.4

¹⁸⁹ Vgl. Aktienforum (2012), S.1

¹⁹⁰ Vgl. FRC (2014a); FRC (2014c), S.1

¹⁹¹ Vgl. FRC (2014a); FRC (2014c), S.2

Conduct Committee ist für die Überprüfung der Jahresfinanzberichte und Lageberichte von Aktiengesellschaften sowie großen¹⁹² privaten Unternehmen zuständig.¹⁹³

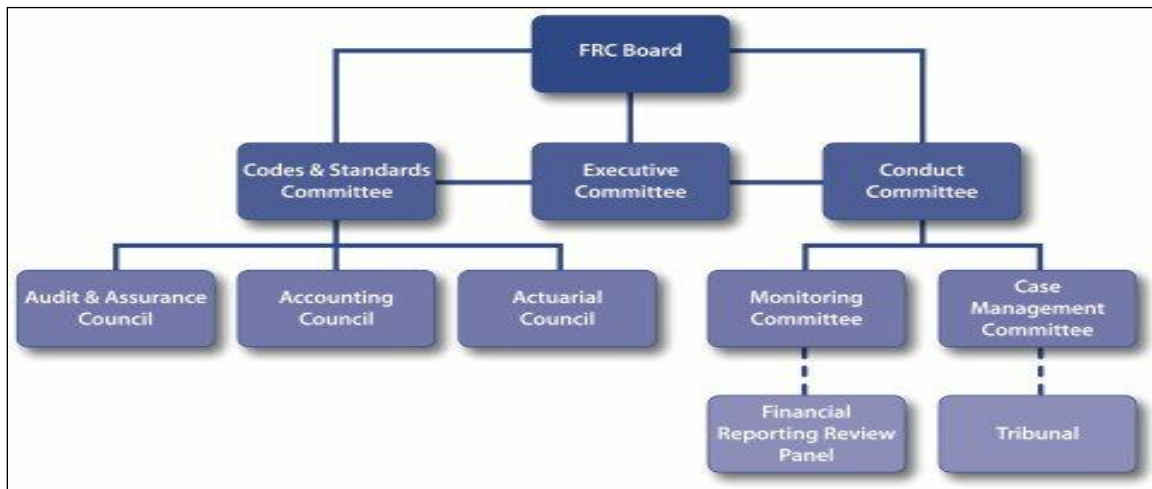


Abbildung 6: Struktur des britischen Financial Reporting Council¹⁹⁴

Zudem prüft das Conduct Committee die Zwischenberichte aller börsennotierten Unternehmen, wodurch auch Berichte von Privatunternehmen (*non-corporate entities*) mit gehandelten Wertpapieren und von bestimmten ausländischen Emittenten erfasst werden. Dabei besitzt das Conduct Committee zwar nicht die Kompetenz Korrekturmaßnahmen zu erlassen, es kann jedoch in Zwischenberichten aufgedeckte Verstöße der FCA melden.¹⁹⁵

Wie in Abbildung 7 ersichtlich, trifft das Conduct Committee des FRC die Auswahl der zu überprüfenden Finanzberichte einerseits reaktiv auf Basis erhaltener Beschwerden aus der Öffentlichkeit oder der Wirtschaftspresse. Ferner wird das Conduct Committee proaktiv mittels risikoorientierten Methoden tätig, die dessen Einschätzung des Risikos der Nichteinhaltung der Rechnungslegungsstandards sowie der damit verbundenen Konsequenzen berücksichtigen.¹⁹⁶ Die Auswahl erfolgt dabei nach Risikokriterien wie z.B. nach spezifischen Wirtschaftssektoren, die einer besonderen Belastung ausgesetzt sind, oder nach bestimmten Themenbereichen der Rechnungslegung, die bei der Anwendung der Rechnungslegungsstandards einen erhöhten Grad an Subjektivität, Ermessen und Fehlerrisiko aufweisen könnten.¹⁹⁷ Das FRC hat sich das Ziel gesetzt, die im FTSE 100 Index gelisteten Unternehmen mindestens einmal in drei Jahren zu überprüfen, da diese den

¹⁹² Für die Größenklassifizierung von kleinen und mittleren Unternehmen vergleiche Absatz 382 bis 384 und Absatz 465 bis 467 des Companies Act 2006.

¹⁹³ Vgl. FRC (2014c), S.3

¹⁹⁴ Vgl. FRC (2014b)

¹⁹⁵ Vgl. FRC (2005)

¹⁹⁶ Vgl. FRC (2014c), S.1

¹⁹⁷ Vgl. FRC (2014e)

Großteil der Investitionen in britische Unternehmen repräsentieren. Die im FTSE 250 Index gelisteten Unternehmen werden dagegen mindestens einmal in vier Jahren geprüft.¹⁹⁸

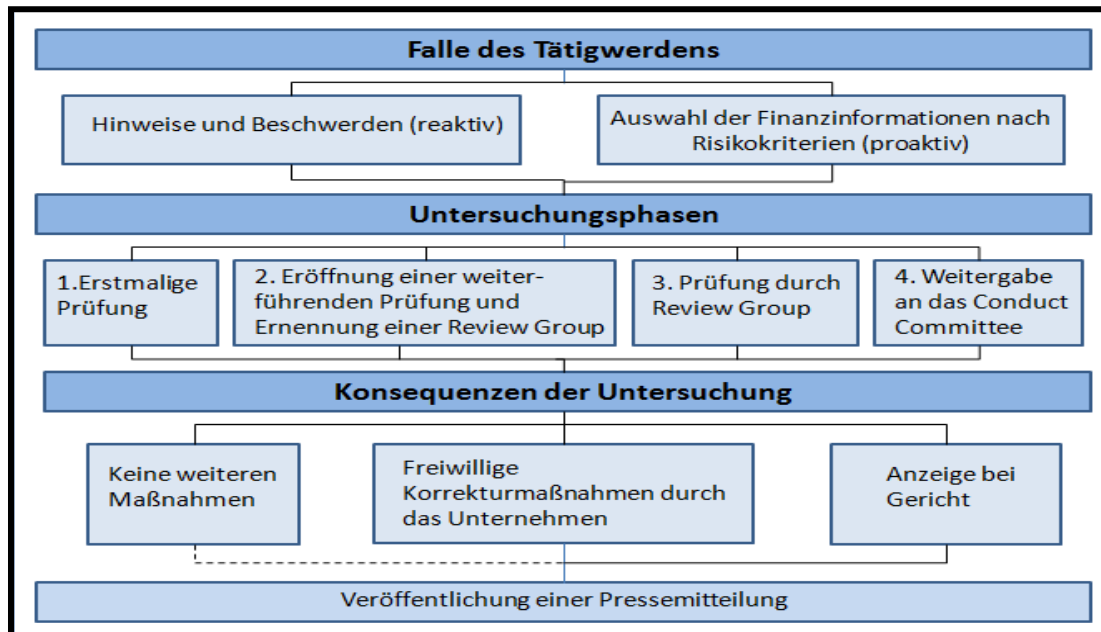


Abbildung 7: Prüfungsverfahren des Financial Reporting Council¹⁹⁹

Das britische Enforcement-Verfahren, welches in Abbildung 7 skizziert ist, zeichnet sich in erster Linie durch die Kooperation mit den geprüften Unternehmen aus und läuft wie folgt ab:

1. Erstmalige Prüfung (*initial consideration*)

Die proaktiv oder reaktiv ausgewählten Finanz- und Lageberichte werden von der FRC Conduct Division auf Hinweise in Bezug auf Verstöße gegen Rechnungslegungsstandards geprüft. Ein Bericht mit den Prüfungsergebnissen samt einer Empfehlung über die weitere Vorgehensweise wird den sogenannten Chairmen²⁰⁰ des FRRP zur Verfügung gestellt, die wiederum entscheiden, ob Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechnungslegungsstandards bestehen oder bestehen könnten. Bei Vorliegen berechtigter Zweifel fordert der Vorstand des FRRP²⁰¹ den Vorstand des betroffenen Unternehmens schriftlich zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen auf. Die erhaltenen Dokumente und Informationen werden erneut von der FRC Conduct Division analysiert und in Form eines Berichtes den Chairmen vorgelegt. Falls diese zum Entschluss kommen, dass kein Verstoß vorliegt bzw. dass der Verstoß keine Korrekturmaßnahmen erfordert oder dass bei Vorliegen von Verstößen die vom Unternehmen vorgeschlagenen, freiwilligen Korrekturmaßnahmen

¹⁹⁸ Vgl. FRC (2014f), S.8

¹⁹⁹ Aktualisiert übernommen aus Tielmann (2001) S.162; FRC (2014C); FRC (2014e)

²⁰⁰ Der im Englischen als *Chairmen* bezeichnete Terminus umfasst den Vorstand und ein oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden des FRRP.

²⁰¹ oder ein Mitarbeiter der FRC Conduct Division im Namen des Vorstandes des FRRP

zur Behebung dieser Verstöße geeignet sind, kommt es zu keiner zusätzlichen Prüfung. Im gegensätzlichen Fall leiten die Chairmen diesen Fall an das Monitoring Committee zur Eröffnung einer weiterführenden Prüfung durch die Review Group weiter.²⁰²

Im Rahmen der freiwilligen Korrekturmaßnahmen entscheidet das Unternehmen, ob es eine vollständige Korrektur in Form einer Neudarstellung des fehlerhaften Abschlusses vornimmt oder ergänzende Angaben veröffentlicht. In manchen Fällen sind auch alternative Korrektur- oder Klarstellungsmaßnahmen möglich. Dazu zählt z.B. eine berichtigende Erklärung, die entweder separat oder, falls das Timing stimmt, im nächsten Zwischenbericht gemeinsam mit einer berichtigenden Erklärung im nächsten Jahresabschluss samt Anpassungen der Vergleichszahlen sowie Erläuterungen veröffentlicht wird.²⁰³ Wesentliche durch Korrekturmaßnahmen ausgelöste Änderungen in den Finanz- und Lageberichten werden in Form von Pressemitteilungen vom Conduct Committee öffentlich bekannt gemacht.²⁰⁴

2. Eröffnung einer weiterführenden Prüfung und Ernennung der Review Group

Zur Einleitung einer weiterführenden Prüfung der Abschlüsse ernennt das Monitoring Committee eine Review Group, die sich aus fünf oder mehr Mitgliedern des FRRP zusammensetzt und in der Regel auch den Vorstand und einen der stellvertretenden Vorsitzenden des FRRP umfasst. Die Review Group beinhaltet neben Vertretern des Berufstandes der Abschlussprüfer meist auch einen Juristen sowie Experten der Rechnungslegung sowie der relevanter Wirtschaftssektoren.²⁰⁵

3. Prüfung durch die Review Group

Der Vorstand des FRRP informiert im Namen der Review Group das betroffene Unternehmen schriftlich über dessen Bedenken im Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, wobei im Rahmen der Prüfung mehrere Korrespondenzrunden sowie Besprechungen zwischen dem Unternehmen und der Review Group stattfinden können.²⁰⁶

Vom Unternehmen bereitgestellte Dokumente, Informationen und Erklärungen werden von der FRC Conduct Division analysiert und in Form eines Berichtes der Review Group übermittelt. Falls die Review Group den Erläuterungen des Unternehmens zustimmt, die beweisen, dass kein wesentlicher Fehler vorliegt oder dass der Fehler keine weiteren als die vom Unternehmen vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen erforderlich macht, ist mit der Übermittlung des Ergebnisses an das Monitoring Committee die Prüfung beendet. Im entgegengesetzten Fall, teilt die Review Group dem Unternehmen mit, dass es den Verstoß

²⁰² Vgl. FRC (2014c), S.3 f

²⁰³ Vgl. FRC (2014c), S.7

²⁰⁴ Vgl. FRC (2014c), S.10

²⁰⁵ Vgl. FRC (2014c), S.4 f

²⁰⁶ Vgl. FRC (2014e)

dem Conduct Committee samt Empfehlung zur Übertragung des Falls an ein Gericht meldet. Bei erneutem Missfallen der Erklärung oder vorgeschlagener Korrekturmaßnahme erhält der Vorstand des Unternehmens die letzte Mahnung, dessen Nichtbefolgung bzw. mangelhafte Befolgung zur Weiterleitung der Angelegenheit an das Conduct Committee führt.²⁰⁷

4. Anzeige bei Gericht

Nach endgültiger Begutachtung überträgt das Conduct Committee unter Bekanntmachung der Öffentlichkeit den Fall an ein Gericht und meldet diesen Schritt der FSA, Department for Business, Innovation and Skills (BIS) sowie der Börse.²⁰⁸ Das FRRP musste jedoch noch nie von dieser Anzeigemöglichkeit Gebrauch machen.²⁰⁹ Ebenso griff das FRC im Jahr 2013 auf kein gerichtliches Verfahren zurück, da dessen alleinige Androhung bereits eine umgehende Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen durch die Unternehmen²¹⁰ bewirkte.²¹¹

Im Jahr 2012/2013 führten insgesamt 264 Prüfungen zu 91 Schreiben an Unternehmen, in denen diese aufgefordert wurden, zusätzliche Informationen oder Erklärungen bereit zu stellen. Nahezu alle Anfragen führten zur Einwilligung der Unternehmen, Änderungen in den nächsten Abschlüssen und Berichten vorzunehmen. Das FRC veröffentlichte in diesem Jahr nur eine einzige Pressemitteilung.²¹²

Das Conduct Committee bietet den zu überprüfenden Unternehmen keine Möglichkeit zur Vorabklärung strittiger Rechnungslegungsfragen in Form des Pre-Clearance an.²¹³

Das FRC besitzt keinerlei direkte Sanktionsbefugnis, wodurch die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und Übertragung des Falls an ein Gericht die einzigen Druckmittel darstellen.²¹⁴ Pressemitteilungen bewirken nämlich einen Reputationsverlust der Manager sowie Abschlussprüfer und können eine negative Kursentwicklung am Kapitalmarkt nach sich ziehen, die zu einer Erhöhung der Kapitalkosten des Unternehmens führt. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass der Kursverlust auch Investoren treffen könnte, dessen Schutz eigentlich das Ziel des Enforcements darstellt.²¹⁵ Auch Deutschland hat sich, wie der nächste Unterabschnitt zeigen wird, dazu entschieden, mittels Fehlerveröffentlichungen die Unternehmen der Sanktionierung durch den Kapitalmarkt auszusetzen.²¹⁶

²⁰⁷ Vgl. FRC (2014c), S.5 f

²⁰⁸ Vgl. FRC (2014c), S.6

²⁰⁹ Vgl. FRC (2014d)

²¹⁰ Dies betraf jedoch nur ein britisches und ein ausländisches Unternehmen.

²¹¹ Vgl. FRC (2014f), S.9

²¹² Vgl. FRC (2014f), S.11 ff

²¹³ Vgl. FRC (2014c), S.8; FRC (2014d)

²¹⁴ Vgl. Aktienforum (2012), S.2

²¹⁵ Vgl. Böckem (2000), S.85 ff in Niederhuemer/Niedermayr (2007), S.309

²¹⁶ Vgl. Eiselt/Pleitner (2010), S.306 in Berger/Kandler/Groß (2012), S.106

Das Enforcement-Verfahren wird gemeinsam mit den übrigen durch das FRC wahrgenommenen Aufgaben durch börsennotierte Unternehmen, Berufsstand der Abschlussprüfer, große private Unternehmen sowie Organisationen des öffentlichen Sektors finanziert.²¹⁷ Die Höhe der jeweils zu zahlenden externen Finanzierungsbeträge wird jährlich in Abhängigkeit von der Größe²¹⁸ des Unternehmens bzw. der Organisation vom FRC bestimmt und auf dessen Homepage veröffentlicht.²¹⁹ Im Jahr 2012/2013 verzeichnete das FRC Kosten für das Enforcement (*Corporate Reporting Review*) in Höhe von GBP 1,6 Mio.²²⁰

2.3.3 Zweistufiges Enforcement-System am Beispiel Deutschlands

Wie sogleich am Beispiel Deutschlands erläutert wird, erfolgt die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle in einem zweistufigen Enforcement-System durch eine Kombination aus staatlichem und privatrechtlichem Enforcement.²²¹

Das Enforcement-System Deutschlands umfasst die privatrechtlich als Verein organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) auf der ersten Stufe sowie die mit hoheitlichen Mitteln ausgestatteten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der zweiten Stufe.²²² Diese Mischform aus privatrechtlichen und staatlichen Institutionen wurde durch das im Dezember 2004 in Kraft getretene Bilanzkontrollgesetz²²³ eingeführt.²²⁴

Die DPR leitet zunächst auf der ersten Stufe (siehe Abbildung 8) eine Prüfung in den nachstehenden drei Fällen ein:

- bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfung),
- auf Verlangen der BaFin oder
- ohne Vorliegen eines besonderen Anlasses mittels einer stichprobenartigen Prüfung (Stichprobenprüfung).²²⁵

Stichprobenprüfungen sind in der Art ausgestaltet, dass die großen Unternehmen der Spezialindizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX innerhalb von vier bis fünf Jahren geprüft und alle übrigen Unternehmen alle acht bis zehn Jahre einer Prüfung unterzogen werden.²²⁶

²¹⁷ Vgl. FRC (2009), S.7

²¹⁸ Diese bemisst sich in Abhängigkeit von der Art der Organisation entweder auf Basis dessen Marktkapitalisierung, Umsätze oder Aufwendungen.

²¹⁹ Vgl. FRC (2014g), S.20 f

²²⁰ Vgl. FRC (2013), S.47

²²¹ Vgl. Aktienforum (2012), S.1

²²² Vgl. Lohwasser (2006), S.174; Berger (2009), S.609; Meyer (2009), S.447; Aktienforum (2012), S.3; DPR (2014a)

²²³ Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen, dBGBI. I, Nr. 69, S.3408

²²⁴ Vgl. Paul (2011), S.11; BaFin (2014),

²²⁵ Vgl. DPR (2009a), S.5

²²⁶ Vgl. DPR (2009b), S.3; Meyer (2009), S.447

Es werden Teilprüfungen vorgenommen, da sich der Prüfungsumfang bei Anlassprüfungen auf die konkreten Anhaltspunkte und bei Stichprobenprüfungen auf Prüfungsschwerpunkte²²⁷ bezieht.²²⁸

Der Prüfungsprozess des zweistufigen Enforcement-System gestaltet sich wie folgt:

1. Prüfungseinleitung durch die DPR

Die DPR leitet eine Prüfung in den eben genannten drei Fällen nur dann ein, wenn das Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung erklärt hat und dadurch zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte sowie zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet ist. Bei Verweigerung der Mitwirkung oder bei verspäteter Mitteilung der Mitwirkung informiert die DPR die BaFin über diese Verweigerung, die ihrerseits nach Beurteilung des Falls eine Prüfung auf zweiter Stufe einleitet. Im Zuge der Mitwirkungsanfrage des Unternehmens fordert die DPR neben Abschlüssen auch Prüfungsberichte sowie Aufstellungen nicht gebuchter Prüfdifferenzen des Abschlussprüfers an, um so Prüfungsschwerpunkte zu definieren. Bei freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens ernennt die zuständige Kammer²²⁹ der DPR einen fallverantwortlichen Prüfer sowie einen Berichtskritiker.²³⁰

2. Prüfungsdurchführung durch die DPR

Der fallverantwortliche Prüfer fasst nach Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und Analyse der angeforderten Unterlagen einen Fragenkatalog an das betroffene Unternehmen, welches diesen schriftlich beantwortet. Nach Auswertung der Antworten kann die DPR weitere Fragebögen durch das Unternehmen beantworten lassen, wobei die DPR und das Unternehmen auch Gutachten²³¹ einholen können.²³² In Einzelfällen kann es nötig sein, schwierige Sachverhalte der Rechnungslegung direkt im Gespräch zwischen der DPR und dem Unternehmen unter der Teilnahme des Abschlussprüfers zu erörtern.²³³

3. Prüfungsabschluss durch die DPR

Nach beendeter Prüfung informieren der fallverantwortliche Prüfer und der Berichtskritiker die zuständige Kammer, die anschließend den Beschluss fassen, ob die Rechnungslegung den anzuwendenden Vorschriften entspricht oder ob Verstöße vorliegen. Entscheidet die

²²⁷ Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte basiert auf den Erfahrungen der DPR mit der fehlerhaften Umsetzung von bilanziellen Sachverhalten, den aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und neuen Standards, vgl. DPR (2014c), S.12; Die Prüfungsschwerpunkte sind auf der DPR-Homepage abrufbar.

²²⁸ Vgl. DPR (2009a), S.5

²²⁹ Die Kammer setzt sich aus dem Präsidium und einem weiteren DPR-Mitglied zusammen.

²³⁰ Vgl. DPR (2009a), S.3 f; DPR (2014b), S.1

²³¹ Dabei handelt es sich i.d.R. um Gutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit besonderer Fachexpertise und umfangreichen Kapitalmarkterfahrungen.

²³² Vgl. DPR (2014b), S.2

²³³ Vgl. DPR (2009a), S.4

DPR, dass keine Verstöße vorliegen, so teilt sie das Ergebnis dem Unternehmen und der BaFin (vergleiche Abbildung 8) mit. Fällt die DPR hingegen die Entscheidung, dass eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt, so wird das Unternehmen nach dem Einverständnis in Bezug auf die Darstellung des Sachverhaltes, des Verstoßes sowie der Begründung gefragt und dessen Antwort der BaFin übermittelt.²³⁴

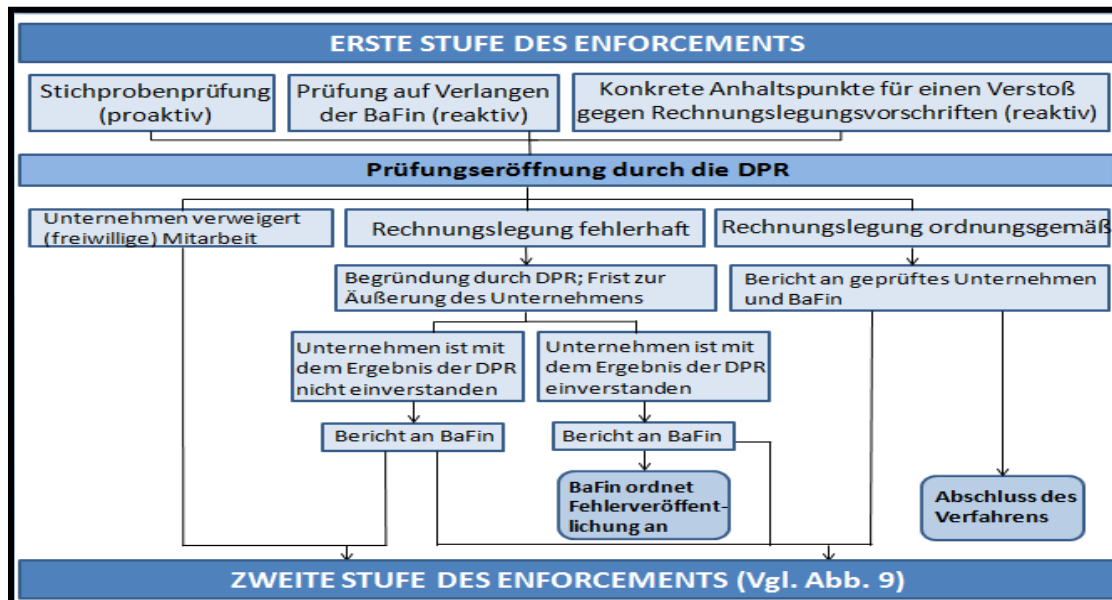


Abbildung 8: Erste Stufe des deutschen Enforcement-Systems²³⁵

4. Prüfung auf der zweiten Stufe durch die BaFin

Wenn das Unternehmen im Fall einer fehlerhaften Rechnungslegung die Fehlerfeststellung der DPR akzeptiert, ordnet die BaFin die Veröffentlichung²³⁶ der Fehler samt Begründung im elektronischen Bundesanzeiger und einem überregionalen Börsenpflichtblatt an.²³⁷ Ist das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis der DPR jedoch ganz oder teilweise nicht einverstanden, so leitet die BaFin, wie in Abbildung 9 dargestellt, eine eigene Prüfung auf der zweiten Stufe ein, dessen Ergebnis mit der Entscheidung der DPR entweder übereinstimmen oder ihr widersprechen wird. Im Fall von Rechnungslegungsfehlern ordnet die BaFin die Fehlerveröffentlichung an.²³⁸ Im Vergleich zur DPR kann die BaFin somit die Prüfung auf der zweiten Stufe zwangsweise durchsetzen.²³⁹ Gegen Entscheidungen der BaFin kann das Unternehmen zunächst als Rechtsbehelf das Widerspruchsverfahren mit der

²³⁴ Vgl. DPR (2009a), S.5

²³⁵ Eigene Darstellung basierend auf Zülch/Hoffmann (2010), S.946, in Berger/Kandler/Groß (2012), S.109

²³⁶ Eine Fehlerveröffentlichung unterbleibt nur dann, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht oder überwiegende Interessen des Unternehmens dieser entgegenstehen.

²³⁷ Vgl. DPR (2009a), S.2 und S.5; DPR (2014b), S.4

²³⁸ Vgl. DPR (2009a), S.5

²³⁹ Vgl. BaFin (2014)

erneuten Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung durch die BaFin in Anspruch nehmen. Anschließend ist das gerichtliche Beschwerdeverfahren am OLG Frankfurt am Main eröffnet.²⁴⁰

Bei unrichtiger oder unvollständiger Auskunftserteilung bzw. unrichtiger oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen kann die BaFin ein Bußgeld von bis zu EUR 50.000 verhängen.²⁴¹

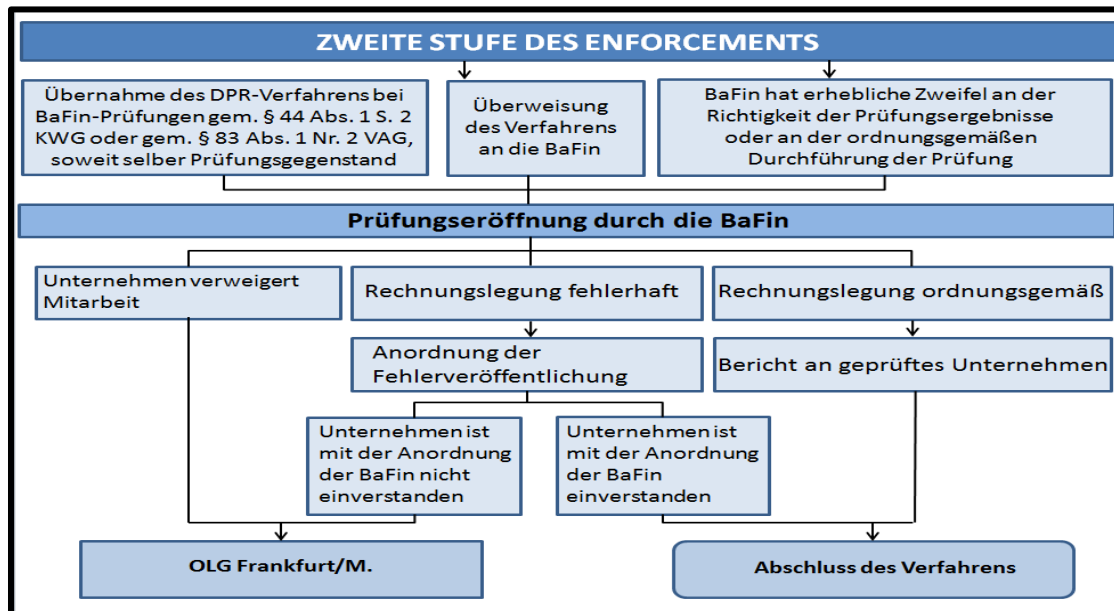


Abbildung 9: Zweite Stufe des deutschen Enforcement-Systems²⁴²

Im Gegensatz zum britischen FRC bietet die DPR seit November 2009 das Pre-Clearance mittels sogenannter Fallbezogener Voranfragen an. Das einreichende Unternehmen hat dabei den Sachverhalt, einen Vorschlag zur bilanziellen Behandlung des Sachverhalts sowie eine Stellungnahme des bestellten Abschlussprüfers darzulegen. Die DPR hat Fallbezogenen Voranfragen der BaFin zur Kenntnis zu bringen.²⁴³ Im Jahr 2013 wurde in vier Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.²⁴⁴

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die eigentliche Prüfungstätigkeit der DPR obliegt. Im Jahr 2013 schloss die DPR insgesamt 110 Prüfungen ab.²⁴⁵ Die BaFin hat dagegen nur drei Fälle, bei denen die Unternehmen dem Ergebnis der DPR nicht zugestimmt haben, noch einmal einer eigenen Prüfung auf der zweiten Stufe unterzogen.²⁴⁶ Grund dafür ist die hohe

²⁴⁰ Vgl. DPR (2014b), S.4; Paul (2011), S.12

²⁴¹ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.226; Niederhuemer/Niedermayr (2007), S.312

²⁴² Eigene Darstellung basierend auf Zülch/Hoffmann (2010), S.947, in Berger/Kandler/Groß (2012), S.109

²⁴³ Vgl. DPR (2012), S.1

²⁴⁴ Vgl. DPR (2014c), S.11

²⁴⁵ Vgl. DPR (2014c), S.2

²⁴⁶ Vgl. DPR (2014c), S.9

Zustimmungsquote von 71% der Unternehmen zu den Fehlerfeststellungen der DPR.²⁴⁷ Insgesamt wurden 2013 15 Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung veröffentlicht.²⁴⁸

Die Finanzierung der in einem Wirtschaftsplan ermittelten Kosten der DPR erfolgt mittels einer gesonderten Umlage.²⁴⁹ Diese wird durch die börsennotierten Unternehmen getragen und bemisst sich nach dem Verhältnis der Höhe der inländischen Börsenumsätze eines einzelnen Unternehmens zur Gesamthöhe der Börsenumsätze aller börsennotierten Unternehmen.²⁵⁰ Der jährliche Umlagebetrag beträgt dabei zwischen EUR 250 und EUR 40.000.²⁵¹ Folglich verursacht eine Prüfung auf der ersten Stufe des Verfahrens durch die DPR für das Unternehmen keine zusätzlichen Kosten. Demgegenüber werden im Fall einer Prüfung auf der zweiten Stufe die Prüfungskosten direkt von der BaFin berechnet und dem Unternehmen in Rechnung gestellt. Das Unternehmen hat nur dann diese Kosten nicht zu begleichen, wenn das Prüfungsergebnis der BaFin zu Gunsten des Unternehmens von dem Ergebnis der DPR abweicht und somit keine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wird.²⁵² So wird der Anreiz geschaffen, die Prüfung bereits auf erster Stufe im Einvernehmen mit der DPR abzuschließen.²⁵³ Die Kosten der DPR betrugen im Jahr 2013 EUR 5,4 Mio.²⁵⁴

2.3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede der Enforcement-Systeme in Frankreich, Großbritannien und Deutschland

Die wichtigsten Unterschiede der individuellen Ausgestaltung der Enforcement-Systeme in Frankreich, Großbritannien und Deutschland sind in der Tabelle 2 zusammengefasst.

Gleich auf den ersten Blick fällt auf, dass – wie bereits in Abschnitt 2.3.1 angedeutet – die französische AMF im Gegensatz zum FRC und der DPR keinen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Prüfungsfrequenz, Anzahl der Prüfungen und aufgedeckte Fehler veröffentlicht. Dies verstößt gegen den CESR Standard No. 1, der die Enforcementstellen zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.²⁵⁵

Auffallend ist zudem, dass, während die DPR im Jahr 2013 bei 110 Prüfungen 15 Fehler aufzeigte, was einer Fehlerquote von 14 % entspricht, das FRC lediglich einen Fehler veröffentlichte.²⁵⁶ Dies lässt auf eine variierende Strenge bei der Fehlerfeststellung und auf

²⁴⁷ Vgl. DPR (2014c), S.8

²⁴⁸ Vgl. DPR (2014c), S.3

²⁴⁹ § 342d dHGB

²⁵⁰ § 17d FinDAG i.V.m. § 6 BilKoUmV

²⁵¹ § 7 BilKoUmV

²⁵² Vgl. DPR (2009a), S.6; § 17c FinDAG

²⁵³ Vgl. Hommelhoff/Mattheus (2004), S.97

²⁵⁴ Vgl. DPR (2014c), S.2

²⁵⁵ Vgl. CESR Standard No.1 on Financial Information, Principle 21

²⁵⁶ Vgl. DPR (2014c), S.3 i.V.m. S.11; FRC (2014f), S.11 ff

eine uneinheitliche Intensität der Kommunikation mit der Öffentlichkeit schließen.²⁵⁷ Mangels eines Tätigkeitsberichts lassen sich dagegen keine Aussagen über die Strenge der französischen Enforcementstelle tätigen.²⁵⁸

	AMF (Frankreich)	FRC (Großbritannien)	DPR / BaFin (Deutschland)
Organisationsform	staatlich	privatrechtlich	privatrechtlich/staatlich
Enforcement-Methoden	reaktive Prüfung aufgrund von Hinweisen/ Beschwerden; proaktive Prüfung aufgrund von Beobachtungen bei der Marktaufsicht	reaktive Prüfung aufgrund von Hinweisen/ Beschwerden; Auswahl der Finanzinformationen nach Risikokriterien	Anlassprüfungen; Prüfungen auf Verlangen der BaFin; Stichprobenprüfungen
Prüfungsfrequenz	k.A.	Alle im FTSE 100 Index gelisteten Unternehmen sollen einmal in drei Jahren, alle im FTSE 250 Index gelisteten Unternehmen einmal in vier Jahren geprüft werden.	Alle im DAX, MDAX, SDAX und TecDAX gelisteten, großen Unternehmen sollen innerhalb von vier bis fünf Jahren, alle übrigen Unternehmen innerhalb von acht bis zehn Jahren geprüft werden.
Anzahl der Prüfungen 2013 (DPR) bzw. 2012/2013 (FRC)	k.A.	264 Prüfungen	110 Prüfungen
Aufgedeckte Fehler 2013 (DPR) bzw. 2012/2013 (FRC)	k.A.	91 Schreiben an Unternehmen, in denen zusätzliche Informationen oder Erklärungen anfordert werden; eine Fehlerveröffentlichung	15 veröffentlichte Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung
Sanktionen	Fehlerveröffentlichung; Bußgelder; Deregistrierung von der Börse; Verbot der Geschäftsausübung	Fehlerveröffentlichung; Neudarstellung des fehlerhaften Abschlusses; Veröffentlichung ergänzender Angaben; Anzeige bei Gericht	Fehlerveröffentlichung; Bußgelder bis zu EUR 50.000
Tätigkeitsbericht	nein	ja	ja
Pre-Clearance	ja	nein	ja

Tabelle 2: Ausgewählte Unterschiede zwischen den Enforcement-Systemen in Frankreich, Großbritannien und Deutschland²⁵⁹

Wie die obige Darstellung der drei Organisationsmodelle bereits vermuten lässt, zeigt sich ein heterogenes Bild beim Vergleich der nationalen Enforcement-Systeme innerhalb der

²⁵⁷ Vgl. Groß (2011), S.381

²⁵⁸ Vgl. Berger/Kandler/Groß (2012), S.105

²⁵⁹ Eigene Darstellung basierend auf den Inhalten aus Abschnitt 2.3.1, Abschnitt 2.3.2 und Abschnitt 2.3.3.

gesamten EU.²⁶⁰ Auch Berger (2009) verdeutlichte in seiner umfassenden Analyse der nationalen Enforcement-Systeme wie die EU-Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards unterschiedlich umgesetzt haben.²⁶¹ Neben der Wahl des Organisationsmodells lassen sich wesentliche Unterschiede insbesondere erkennen bei:

- dem Umfang der wahrgenommenen Aufgaben der Enforcementstelle,
- der Frequenz von Prüfungen,
- dem Zugang zu Arbeitspapieren des Abschlussprüfers und dem Umfang jener Informationen, die die Basis der Prüfung bilden,
- der Vorgehensweise bei der Prüfungsdurchführung,
- der zeitlichen Begrenzung der Prüfungen,
- der Feststellung von Fehlern,
- dem Spektrum der zur Verfügung stehenden Sanktionsmaßnahmen,
- der Gewährung des Pre-Clearance und
- der Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten samt deren Inhalt und Aufbau.²⁶²

Nach der Darstellung der soeben beschriebenen Rahmenbedingungen des Enforcements, der europarechtlichen Grundlagen für die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards sowie ausgewählter nationaler Enforcement-Systeme der EU-Mitgliedstaaten beschäftigt sich das nun folgende Kapitel 3 vertiefend mit dem Enforcement in Österreich. Die Beschreibung des historischen Entwicklungsprozesses des österreichischen Enforcement-Verfahrens wird durch die detaillierte Darlegung der tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung des Systems zur Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards im Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) gefolgt.

²⁶⁰ Vgl. Groß (2011), S.379; Berger/Kandler/Groß (2012), S.105

²⁶¹ Vgl. Berger (2009), S.608

²⁶² Vgl. Berger (2009), S.608 ff

3 Enforcement in Österreich

3.1 Rechtliche Grundlagen des Enforcements in Österreich

Österreich ist erst durch das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) als letzter EU-Mitgliedstaat den in Abschnitt 2.2 beschriebenen europarechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Enforcement-Systems, das die Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung von Rechnungslegungsstandards kapitalmarktorientierter Unternehmen gewährleistet, nachgekommen.²⁶³ Die Gründe für die verspätete Einführung des Enforcement-Verfahrens sind vielfältig und sollen in diesem Abschnitt mit Hilfe der Darstellung des historischen Entwicklungsprozesses des österreichischen Enforcement-Systems, das für das Verständnis der Gründe des langwierigen Einführungsprozesses essentiell ist, hervorgehoben werden.

Wie in Abbildung 10 zu sehen ist, verfasste das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) bereits im Jahr 2005 ein Diskussionspapier²⁶⁴ zum Thema der Einrichtung eines österreichischen Enforcement-Systems. Im Mai 2006 folgte die Stellungnahme²⁶⁵ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Aufbau einer Enforcement-Einrichtung in Österreich“, auf der gleichzeitig der Gesetzesentwurf eines Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E) vom Juni desselben Jahres basierte. Ein Beschluss dieses Gesetzesentwurfes blieb allerdings aus. Während der Kommentierungsfrist wurde starke Kritik an dem EnfStG-E in den Stellungnahmen geäußert, die teilweise für die im Vergleich zum EnfStG-E abweichenden Regelungen im RL-KG verantwortlich war.

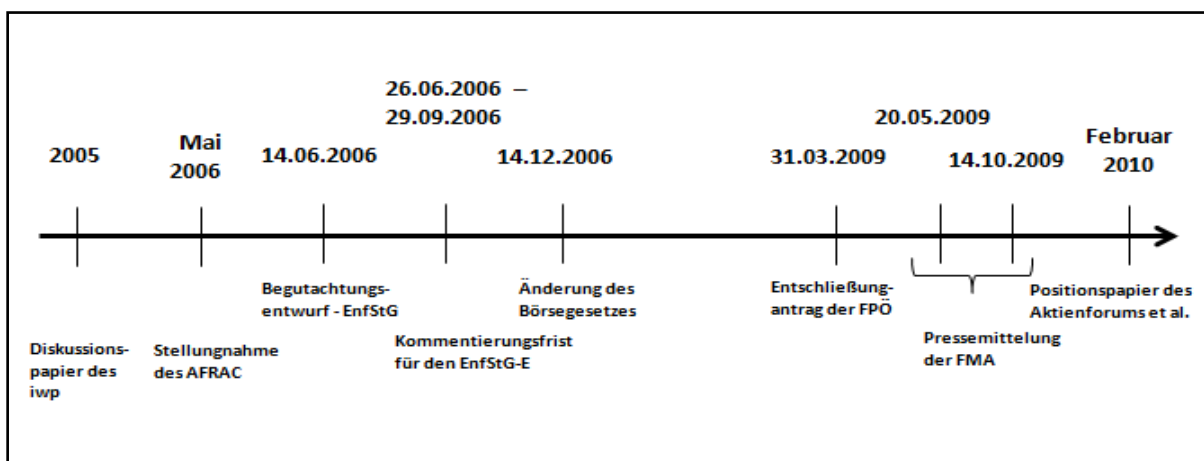


Abbildung 10: Ausgestaltungsversuche eines Enforcement-Systems in Österreich zwischen 2005 und 2010²⁶⁶

²⁶³ Vgl. OePR (2013a), S.3; ESMA (2013a), S.7

²⁶⁴ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005)

²⁶⁵ Vgl. AFRAC (2006)

²⁶⁶ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3

Es folgten ein Entschließungsantrag der FPÖ²⁶⁷, Pressemittelungen der FMA²⁶⁸ und ein Positionspapier des Aktienforums et al.²⁶⁹, die jedoch den Gesetzesgebungsprozess nicht beschleunigen konnten. Erst im Jahr 2012 wurde schließlich das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz erlassen, welches die Basis für das Enforcement-System in Österreich bildet. Die soeben erwähnten Meilensteine des Ausgestaltungs- und Einführungsprozesses der sogenannten „Bilanzpolizei“ in Österreich werden nun im folgenden Kapitel näher erläutert.

3.1.1 Diskussionspapier des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer und AFRAC-Stellungnahme

Das Thema der möglichen Ausgestaltung des österreichischen Enforcement-Systems wurde erstmals im Jahr 2005 vom iwv in einem Diskussionspapier²⁷⁰ aufgegriffen und diente der Arbeitsgruppe „Enforcement“ des AFRAC als Basis für weiterführende Überlegungen, die im Mai des darauffolgenden Jahres in Form einer Stellungnahme²⁷¹ veröffentlicht wurden.²⁷² Da zahlreiche Elemente der beiden Ausgestaltungsvorschläge – insbesondere jene der AFRAC-Stellungnahme – in den Entwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E)²⁷³ und somit folglich auch in das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)²⁷⁴ übernommen wurden, werden diese nun vorgestellt und ihre Unterschiede hervorgehoben.

3.1.1.1 Geltungsbereich und Prüfungsgegenstand

Das AFRAC unterteilt die Einbeziehung der im Rahmen des Enforcements zu überprüfenden Unternehmen in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erfassten Unternehmen, welche dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen und deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt²⁷⁵ eines Mitgliedstaates zugelassen sind, einer Prüfung unterzogen, wobei geeignete Maßnahmen für Unternehmen, die nicht dem EU-Recht unterliegen, zu ergreifen sind. Die zweite Phase umfasst zudem die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie von Unternehmen, die freiwillig IFRS anwenden, wobei diese Überlegung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.²⁷⁶ Im Gegensatz zu diesen Erläuterungen des AFRAC verweist das iwv in diesem Zusammenhang lediglich auf die IAS-Verordnung.²⁷⁷

²⁶⁷ 572/A(E) 24. GP

²⁶⁸ Vgl. FMA (2009a); FMA (2009b)

²⁶⁹ Vgl. Aktienforum et al. (2010)

²⁷⁰ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005)

²⁷¹ Vgl. AFRAC (2006)

²⁷² Vgl. Maresch (2006), S.294; 13/SN-419/ME, S.1

²⁷³ Vgl. Abschnitt 3.1.2

²⁷⁴ Vgl. Abschnitt 3.2

²⁷⁵ Umfasst in Österreich den Amtlichen Handel und Geregelten Freiverkehr

²⁷⁶ Vgl. AFRAC (2006), S.4 f

²⁷⁷ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.218 ff

Der Prüfungsgegenstand beinhaltet laut dem AFRAC Konzernabschlüsse und sonstige, regelmäßige Finanzberichterstattung, zu denen der Lagebericht, Zwischenberichterstattung sowie Ad-hoc-Mitteilungen zählen. Vom Enforcement-Verfahren nicht erfasst sind hingegen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und sonstige Veröffentlichungen wie z.B. allgemeine Pressemitteilungen. Einzelabschlüsse werden nur bei Nichterstellung eines Konzernabschlusses geprüft.²⁷⁸ Das iwv verweist zwar wiederum auf die allgemeinen europarechtlichen Grundlagen, nennt jedoch auch die Zwischenberichterstattung und Ad-hoc-Mitteilungen als sonstige dem Enforcement unterliegende Finanzberichterstattung.²⁷⁹

3.1.1.2 Aufbau und Struktur des Enforcement-Systems

Das iwv schlägt in Österreich die Einrichtung eines zweistufigen Enforcement-Systems nach dem Vorbild des zweistufigen Verfahrens in Deutschland²⁸⁰ vor. Während auf der ersten Stufe ein privatrechtlich organisiertes Review Panel²⁸¹ tätig wird, befindet sich ein Kollegialorgan gem. Art. 133 Z 4 B-VG, welches mit hoheitliche Rechten ausgestattet ist, als Enforcement-Behörde auf der zweiten Stufe des Verfahrens. Das Review Panel soll als GmbH gegründet werden, wobei deren Gesellschafter, welche Mitglieder der Börse und Interessensvertreter darstellen, den Aufsichtsrat wählen und dieser wiederum den Geschäftsführer ernennt.²⁸² Die Stellungnahme des AFRAC sieht ebenfalls die Einführung eines zweistufigen Enforcement-Systems vor, jedoch mit dem Unterschied, dass das Review Panel nicht die Rechtsform einer GmbH, sondern eines Vereins, dessen Mitglieder u.a. Gründungsmitglieder des Vereins österreichisches Rechnungslegungskomitee sein könnten, inne haben soll.²⁸³

In Bezug auf die personelle Ausgestaltung des Review Panels spricht sich das iwv für eine Vollzeitbeschäftigung der fachlichen Sachverständigen aus, welche für die Aufarbeitung und Vorbereitung der Entscheidungsunterlagen verantwortlich sind. Auf diesem Weg wird die Problematik einer allfälligen Befangenheit der fachlichen Mitarbeiter vermieden. Auf der zweiten Enforcement-Stufe sollen angesehene Persönlichkeiten der Wirtschaft den Vorsitz des Kollegialorgans mit richterlichem Einschlag inne haben. Zudem ist die Organisation von unabhängigen Sachverständigen in Senaten von drei bis fünf Personen vorgesehen.²⁸⁴ Die Stellungnahme des AFRAC legt hingegen fest, dass die Facharbeit des Review Panels in

²⁷⁸ Vgl. AFRAC (2006), S.5 f

²⁷⁹ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.219

²⁸⁰ Deutschland besitzt eine zweistufige Struktur mit dem privatrechtlich als Verein organisierten DPR und der mit hoheitlichen Mitteln ausgestatteten BaFin, vergleiche dazu Abschnitt 2.3.3

²⁸¹ AFRAC und iwv verwenden den englischen Begriff „Review Panel“, welcher in späteren Kapiteln als „Prüfstelle“ bzw. „OePR“ bezeichnet wird

²⁸² Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.227 f

²⁸³ Vgl. AFRAC (2006), S.7

²⁸⁴ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.227 f

einem Beirat erfolgen soll, welcher aus drei bis vier unabhängigen, nicht zwingend vollbeschäftigten Panel-Mitgliedern besteht, die mit der Leitung einzelner Prüfungen betraut sind. Parallel zum Vorschlag des iwv sollen fachliche Mitarbeiter in der Regel vollzeitbeschäftigt sein. Laut dem AFRAC arbeiten die fachlichen Mitarbeiter unter Anweisung eines Panel-Mitgliedes, wobei jedem Panel-Mitglied zumindest ein Fachassistent zur Verfügung stehen soll. Sofern dies notwendig sein sollte, könnten weiters administrative Mitarbeiter für Verwaltungstätigkeiten sowie Kommunikationsabwicklung eingesetzt werden. Hinsichtlich der Struktur der Enforcement-Behörde ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie zweier Senate²⁸⁵ vorgesehen. Die zuständige Behörde soll durch das BMF und BMJ bestellt werden.²⁸⁶

3.1.1.3 Tätigwerden des Review Panels und der Enforcement-Behörde

Tätigwerden des Review Panels

Gemäß dem Vorschlag des iwv ist ein Tätigwerden des Review Panels sowohl ex ante in Form der Pre-Clearance durch die Vorabklärung strittiger Fragen der Rechnungslegung, als auch ex post durch die Überprüfung von Abschlüssen vorgesehen. Die Vorgehensweise ex post beinhaltet sowohl reaktive als auch proaktive Verfahren, wobei das Review Panel bei reaktiven Verfahren auf qualifizierten Antrag von Abschlussadressaten, nach einer erteilten Auskunft im Rahmen der Pre-Clearance und/oder aufgrund in der Öffentlichkeit geführter Diskussionen über ein bestimmtes Unternehmen tätig wird. Das Review Panel ist zudem verpflichtet, Unternehmen aufgrund eines Auftrages der Enforcement-Behörde oder der Finanzmarktaufsicht zu überprüfen. Im Rahmen des proaktiven Verfahrens hingegen erfolgt die Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen im Stichprobenverfahren und im bewussten Ausfahrverfahren um zu gewährleisten, dass ein Unternehmen mindestens einmal in einem bestimmten Zeitraum²⁸⁷ einer Überprüfung unterzogen wird.²⁸⁸ Der durch das iwv vorgeschlagene ex-post-Verfahrensverlauf ist in Abbildung 11 ersichtlich. Bei Verdacht eines Fehlers entscheidet die Geschäftsführung zunächst über die Durchführung von Vorerhebungen und veranlasst anschließend entweder die Einstellung der Untersuchung oder die Eröffnung eines nicht öffentlichen Verfahrens. Im Verfahrensfall werden der Abschlussprüfer sowie der Vorstand und der Vorsitzende des Bilanzausschusses informiert, während die Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung an die Enforcement-Behörde und an das Unternehmen anzeigende Dritte unterbleibt. Endet das Verfahren mit dem Spruch auf

²⁸⁵ Jeder Senat soll mit zumindest einem Richter und je einer fachkundigen Person ausgestattet werden. Die Senatsleitung erfolgt durch einen Behördenleiter sowie Stellvertreter. Eine Liste von Ersatzmitgliedern ist zu erstellen.

²⁸⁶ Vgl. AFRAC (2006), S.7 f

²⁸⁷ Ein konkreter Zeitraum wurde im Diskussionspapier des iwv nicht genannt.

²⁸⁸ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.229 f

IAS/IFRS-Konformität, so entfällt die Veröffentlichung des Ergebnisses. Bei Fehlerfeststellung werden der Spruch der fehlenden Konformität sowie die Korrektur des Fehlers – in Form zukünftiger Änderungen oder des Restatement des Abschlusses – veröffentlicht und der Enforcement-Behörde mitgeteilt.²⁸⁹

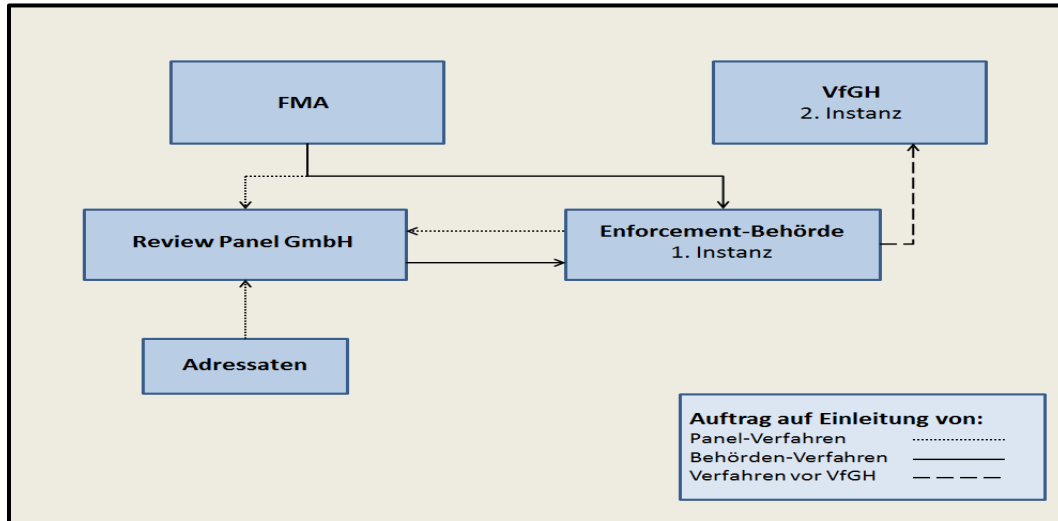


Abbildung 11: Zweistufiger Verfahrensverlauf nach dem Vorschlag des iwv²⁹⁰

Ebenso sieht das AFRAC ein Tätigwerden des Review Panels bei Vorliegen „konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses“²⁹¹ vor.²⁹²

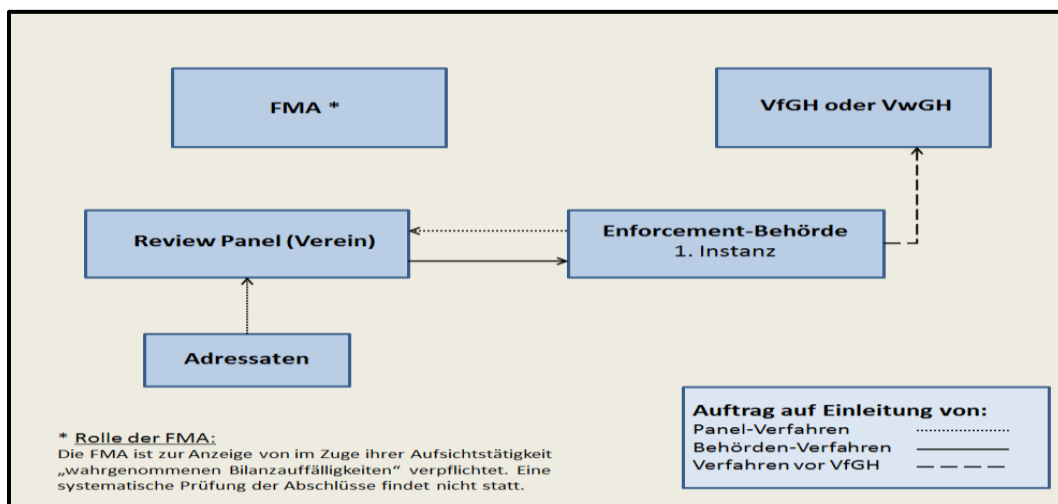


Abbildung 12: Zweistufiger Verfahrensverlauf nach dem Vorschlag des AFRAC²⁹³

²⁸⁹ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.231

²⁹⁰ Eigene Darstellung basierend auf Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.230

²⁹¹ AFRAC (2006), S.9

²⁹² Vgl. AFRAC (2006), S.9

²⁹³ Eigene Darstellung basierend auf AFRAC (2006), S.6

Darüber hinaus wird das Review Panel auch proaktiv mittels Stichprobenverfahren sowie auf Antrag der Enforcement-Behörde tätig. Im Gegensatz zum Vorschlag des iwip ist eine Prüfung auf Verlangen der FMA in der AFRAC-Stellungnahme nicht vorgesehen. Dies wird auch in Abbildung 12 verdeutlicht.²⁹⁴

Tätigwerden der Enforcement-Behörde

Die Anlassfälle für das Tätigwerden der Enforcement-Behörde sind laut dem iwip hingegen dadurch begrenzt, dass diese im Gegensatz zum Review Panel nicht eigeninitiativ, sondern nur aufgrund eines Auftrages der Finanzmarktaufsicht, einer Meldung des Review Panels über die mangelnde Kooperation seitens des Unternehmens und/oder über dessen Verstöße handeln kann. Die Einleitung eines Verfahrens ist zu veröffentlichen²⁹⁵ und die Behörde ist dabei verpflichtet, sich zur Durchführung des Verfahrens des Review Panels zu bedienen. Zudem besitzt diese das Recht auf Veranlassung von Vorführungen, Durchführung von Hausdurchsuchungen sowie auf die Verhängung von Ordnungs- und Beugestrafen. Eine Veröffentlichung der Einstellung des Verfahrens bei Mangel eines Fehlers erfolgt nur dann, wenn auch die Verfahrenseröffnung bekannt gegeben wurde. Liegt hingegen ein Fehler vor, ist das Unternehmen zur Veröffentlichung der Entscheidung sowie der Fehlerkorrektur verpflichtet und hat dies den zuständigen Behörden wie beispielsweise der FMA, Börse oder dem Firmenbuch mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Behörde steht dem Unternehmen die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs als Rechtsmittel zu, wobei diese lediglich die Auflösung der Enforcement-Behörde beauftragen könnte, wodurch deren Entscheidung nicht wäre.²⁹⁶

Im Vergleich zum Entwurf des iwip wird die Behörde im Vorschlag des AFRAC neben dem Anlass des Vorliegens eines begründeten Antrags des Review Panels auch eigeninitiativ tätig, falls diese die Richtigkeit der Entscheidung einschließlich der angewandten Vorgangsweise des Review Panels anzweifelt, falls das überprüfte Unternehmen die Entscheidung des Review Panels nicht anerkennt oder falls das Review Panel eine Verweigerung der Zusammenarbeit des oder der Durchführung der vereinbarten Maßnahme durch das Unternehmen meldet. Genauso wie im Fall des Review Panels ist ein Handeln der Enforcement-Behörde aufgrund des Auftrags der FMA im Entwurf des AFRAC nicht vorgesehen. Des Weiteren steht der Behörde auf zweiter Stufe das übergeordnete Recht zu erforderlich Maßnahmen wie beispielsweise Korrekturen oder Sanktionen zu ergreifen, selbst wenn diese jenen des Review Panels widersprechen.²⁹⁷

²⁹⁴ Vgl. AFRAC (2006), S.9

²⁹⁵ Dies gilt nicht, wenn die Enforcement-Behörde auf Antrag der FMA tätig wird.

²⁹⁶ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.230 f

²⁹⁷ Vgl. AFRAC (2006), S.9

Darüber hinaus umschreibt das AFRAC die Informationspflichten des Review Panels gegenüber der Enforcement-Behörde, zu denen neben der Absicht der Einleitung und dem Ergebnis der Prüfung samt der Information, ob das Unternehmen mit dem Ergebnis einverstanden ist, auch die Fälle, in denen das zu überprüfende Unternehmen die Mitwirkung verweigert, zählen.²⁹⁸

3.1.1.4 Finanzierung des Enforcement-Systems

In Bezug auf die Finanzierung des Review Panels beinhaltet das Papier des iwv eine Mischung aus Pflichtmitgliedschaft und Beiträgen von Interessengruppen. In dieser geplanten „Verbandslösung“ erfolgt die Finanzierung durch die Wirtschaftskammer als Vertreter der Abschlussersteller, die Wiener Börse AG als Repräsentant der Abschlussadressaten und gegebenenfalls auch durch andere Institutionen sowie die öffentlichen Hand. Im Gegensatz dazu wird die Enforcement-Behörde mit Hilfe von Bundesmitteln und einvernahmten Pönalen finanziert.²⁹⁹

Das AFRAC geht in der Stellungnahme zwar lediglich auf die Finanzierung des Review Panels ein, nennt jedoch bereits eine anfängliche Kostenschätzung in Höhe von jährlich EUR 1 Million. Die benötigten Mittel sollen dabei folgendermaßen aufgebracht werden:

- Fixer Betrag je Emittenten i.H.v. EUR 7.500 pro Kalenderjahr, der bei einer Anzahl von circa 100 Emittenten eine Summe von EUR 750.000 ergibt,
- Beiträge der Vereinsmitglieder, die in Summe EUR 100.000 ergeben und
- Restliche Mittelaufbringung durch Unternehmen gemäß ihrer Börsekapitalisierung i.H.v. EUR 150.000.³⁰⁰

Diese Bestimmung der Dreiteilung der Finanzierung wurde samt dem Fixbetrag i.H.v. EUR 7.500 pro Kalenderjahr je Unternehmen später auch in das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz übernommen (vgl. Abschnitt 3.2.3.2).³⁰¹

3.1.1.5 Verhältnis zum Abschlussprüfer und Haftung des Review Panels

Im Positionspapier bestimmt das iwv das Verhältnis zum Abschlussprüfer, in dem es festlegt, dass bei Verfahrenseröffnung durch das Review Panel eine Entbindung des Abschlussprüfers von der Verschwiegenheitspflicht erfolgen soll. Weiters ist der Abschlussprüfer nicht dazu verpflichtet seine Arbeitspapiere offen zu legen, da mit Hilfe des

²⁹⁸ Vgl. AFRAC (2006), S.10

²⁹⁹ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.228

³⁰⁰ Vgl. AFRAC (2006), S.10

³⁰¹ Vgl. § 12 (1) RL-KG

Enforcements nicht der Abschlussprüfer sondern die Richtigkeit des Abschlusses geprüft wird. Der Abschlussprüfer soll ferner das Recht auf Teilnahme zu Anhörungen inne haben.³⁰²

Während das AFRAC keine Regelungen bezüglich des Verhältnisses zum Abschlussprüfer anspricht, regelt es, dass in Bezug auf die Schadenersatzpflicht des Vereins im Falle des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht die Regelung des § 275 UGB zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers analog anzuwenden ist. Zudem besteht keine Individualhaftung des Vereins gegenüber Investoren und sonstigen Dritten. Bei der Haftung im Innenverhältnis des Review Panels sind die Regelungen des DHG anzuwenden.³⁰³

Zusammenfassend zeigt die Tabelle 3 die grundlegenden Unterschiede in den Entwürfen des iwp und des AFRAC.

	Entwurf des iwp	Entwurf des AFRAC
Rechtsform des Review Panels	GmbH	Verein
Tätigwerden des Review Panels und der Enforcement-Behörde im Auftrag der FMA	ja	nein
Eigenverantwortliches Tätigwerden der Enforcement-Behörde	nein	ja
Angaben zu Informationspflichten des Review Panels	nicht vorhanden	vorhanden
Angaben zur Finanzierung der Enforcement-Behörde	vorhanden	nicht vorhanden
Angaben zur Haftung des Review Panels	nicht vorhanden	vorhanden
Angaben zum Verhältnis zum Abschlussprüfer	vorhanden	nicht vorhanden

Tabelle 3: Grundlegende Unterschiede in den Entwürfen des iwp und des AFRAC³⁰⁴

3.1.2 Begutachtungsentwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E) 2006

Am 14. Juli 2006 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen einen Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz – EnfStG) erlassen und das Börsengesetz geändert wird.³⁰⁵ Das EnfStG hätte erstmals auf Abschlüsse sowie sonstige

³⁰² Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.232

³⁰³ Vgl. AFRAC (2006), S.11

³⁰⁴ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3.1.1

³⁰⁵ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2006); ME 419/ME, 22. GP.

verpflichtende Informationen jenes Geschäftsjahres, das nach dem 30. Dezember 2006 endet, angewandt werden und am 1. Jänner 2007 in Kraft treten sollen.³⁰⁶

Wie bereits im obigen Abschnitt angedeutet, basiert dieser Gesetzesentwurf weitgehend auf der im Mai 2006 verfassten Stellungnahme des AFRAC.³⁰⁷ Der Ministerialentwurf sieht somit für Österreich ein zweistufiges Enforcement-Verfahren vor, auf dessen erster Stufe sich gem. § 1 Abs. 1 EnfStG-E eine unabhängige, nicht auf Gewinn gerichtete Prüfstelle mit dem Namen „Austrian Review Panel“ befindet, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden ist. Die Anerkennung der Prüfstelle³⁰⁸ erfolgt dabei mittels Bescheid durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und kann auf eine Dauer von fünf Jahren befristet werden.³⁰⁹ Die Prüfstelle besitzt die Rechtsform eines Vereins und widersetzt sich somit dem Vorschlag des iwp die Prüfstelle als GmbH einzurichten.³¹⁰ Auf der zweiten Stufe ist der Börseberufungssenat gem. § 64 Abs. 2 BörseG³¹¹ als Enforcement-Behörde vorgesehen.³¹² Alle mit dem Enforcement-Verfahren zusammenhängenden Befugnisse fallen der Enforcement-Behörde nur im Fall der Nichtanerkennung der Prüfstelle zu.³¹³

3.1.2.1 Geltungsbereich und Prüfungsgegenstand gemäß EnfStG-E

Das Enforcementstellen-Gesetz gilt für all jene Unternehmen, deren Wertpapiere im Inland zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Zuletzt festgestellte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie sonstige Informationen gem. § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG³¹⁴ des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres bilden den Prüfungsgegenstand, wobei der Einzelabschluss nur im Fall der Nichterstellung des Konzernabschlusses zu prüfen ist.³¹⁵ Zudem besitzt die Enforcement-Behörde das Recht auch früher festgestellte Abschlüsse zu prüfen, falls diese den

³⁰⁶ Vgl. §§ 16 EnfStG-E

³⁰⁷ Vgl. Stellungnahme 12/SN-419/ME, S.6; Maresch (2006), S.294; Groß (2011), S.382; Berger/Kandler/Groß (2012), S.114

³⁰⁸ Anerkennung eines Vereins als Prüfstelle erfolgt nur bei ausreichender Gewähr für eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Erfüllung der Aufgaben in den Vereinsstatuten sowie organisatorischer Vorkehrungen für die Tätigkeit, welche in einer Verfahrensordnung festgelegt sind.

³⁰⁹ Vgl. Maresch (2006), S.294 f; Niederhuemer/Niedermayr (2007), S.313 f; Groß (2011), S.382; Dopsch/Mayer (2013), S.65; Schrank (2013), S.312; Zeder (2013), S.235; § 1 EnfStG-E

³¹⁰ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005), S.228

³¹¹ In der Fassung vor dem 17. April 2013, ab dem mit BGBl. I Nr. 70/2013 die Berufungskompetenzen des Börseberufungssenates in § 64 Abs. 2 Börsegesetz auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen sind und Abs. 3 gestrichen wurde.

³¹² Vgl. Maresch (2006), S.295; Niederhuemer/Niedermayr (2007), S.314; Groß (2011), S.382; Dopsch/Mayer (2013), S.65; Schrank (2013), S.312; Zeder (2013), S.235; § 8 EnfStG-E

³¹³ Vgl. Maresch (2006), S.295

³¹⁴ Insbesondere Zwischenberichte und ad-hoc Mitteilungen, vgl. AFRAC (2006), S.5

³¹⁵ Vgl. § 1 EnfStG-E

Prüfungsgegenstand der Prüfstelle gebildet haben oder hätten.³¹⁶ Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers soll hingegen keiner Überprüfung unterzogen werden.³¹⁷ Die vorliegende Bestimmung zum Prüfungsgegenstand stimmt somit zur Gänze mit dem Vorschlag des AFRAC in Abschnitt 3.1.1 überein.

3.1.2.2 Enforcement-Verfahren auf der ersten Stufe gemäß EnfStG-E

Die Prüfstelle hat bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses, auf Verlangen des Börseberufungssenates sowie ohne besonderen Anlass in Form der Stichprobenprüfung zu prüfen, ob Abschlüsse den nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. In der Verfahrensordnung sind dabei die Grundsätze der Stichprobenprüfung zu bestimmen.³¹⁸ Des Weiteren wird eine Gliederung der Stichproben in unterschiedliche Gruppen sowie die Anwendung themenbezogener Prüfungsansätze gefordert, um eine unverhältnismäßige Prüfung der Unternehmen über die Jahre zu verhindern. Bei den konkreten Anhaltspunkten handelt es sich hingegen um Hinweise Betroffener oder der Wirtschaftspresse, wobei diese bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nicht umfassen.³¹⁹ In Fällen, in denen eine Nichtigkeitsklage gem. § 225 AktG anhängig ist oder die Prüfung den Gegenstand einer Sonderprüfung gem. § 118 ff AktG berühren würde, hat eine Prüfung durch die Prüfstelle zu unterbleiben.³²⁰

Falls das Unternehmen auf der ersten Stufe mitwirkt, so sind dessen gesetzliche Vertreter samt der sonstigen Personen, deren sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte sowie zur Vorlage richtiger und vollständiger Unterlagen gegenüber der Prüfstelle verpflichtet. Die Ausnahme hierbei bildet der Fall, in dem die genannten Personen sich oder einen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung³²¹ aussetzen würden. Am Ende der Prüfung ist die Prüfstelle dem Unternehmen zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung verpflichtet. Gelangt die Prüfstelle zum Ergebnis, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat diese ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Ergebnis einverstanden ist, zu geben.³²² In einem weiteren Schritt hat die Prüfstelle das

³¹⁶ Vgl. § 9 EnfStG-E

³¹⁷ Vgl. § 1 EnfStG-E

³¹⁸ Vgl. § 2 EnfStG-E

³¹⁹ Vgl. Maresch (2006), S.295

³²⁰ Vgl. § 2 EnfStG-E

³²¹ Diese Bestimmung wurde teilweise in das RL-KG übernommen. § 4 (2) und § 9 (1) RL-KG beinhalten lediglich ein Aussagenverweigerungsrecht mit Verweis auf § 157 StPO. Die Vorlagepflicht bleibt von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

³²² Vgl. § 3 EnfStG-E

Prüfungsergebnis und die Information, ob das Unternehmen mit dem Ergebnis einverstanden ist, der Enforcement-Behörde mitzuteilen. Die Berichtspflicht gegenüber der Enforcement-Behörde trifft die Prüfstelle auch bei der Absicht der Prüfungseinleitung und bei der Verweigerung der Mitarbeit durch das Unternehmen.³²³

3.1.2.3 Enforcement-Verfahren auf der zweiten Stufe gemäß EnfStG-E

Der als Enforcement-Behörde eingerichtete Börseberufungssenat, dem auch die Überprüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards obliegt, hat nach Maßgabe des öffentlichen Interesses eine Prüfung durch die Prüfstelle bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vorschriften der Rechnungslegung anzuordnen. In Bezug auf die personelle Ausgestaltung, kann die Enforcement-Behörde allenfalls über die gem. § 64 Abs. 2 BörseG hinausgehende gesetzliche Anzahl von Mitarbeitern und fachkundigen Personen³²⁴ verfügen. Falls die Tätigkeit auf verschiedene Senate aufgeteilt ist, hat jedem dieser Senate ein Mitglied des aktiven Richterstandes anzugehören. Die Verfahrensläufe sowie die genaue Anzahl von Mitarbeitern und Senaten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die vom Bundesminister für Finanzen und Bundesminister für Justiz zu genehmigen ist.³²⁵

Die eigene Prüftätigkeit der Enforcement-Behörde beschränkt sich bei Anerkennung der Prüfstelle auf Fälle der Mitteilung der Prüfstelle, dass das Unternehmen die Mitwirkung bei der Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und auf Fälle des Vorliegens erheblicher Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses oder an der ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle. Die Enforcement-Behörde kann zur Prüfungsdurchführung die Prüfstelle sowie andere Einrichtungen und Personen heranziehen. Auf Verlangen hat die Prüfstelle weiters das Prüfungsergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erklären und den Prüfbericht vorzulegen.³²⁶ Die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der Enforcement-Behörde und dessen Hilfsorgane umfasst zudem das Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen und seinen Abschlussprüfer. Die Auskunftspflicht des Abschlussprüfers beschränkt sich allerdings nur auf im Laufe der Abschlussprüfung bekannt gewordene Tatsachen. Die Ausnahmeregelung der Auskunftspflicht des § 3 EnfStG-E³²⁷ gilt hier sinngemäß mit der Einschränkung, dass

³²³ Vgl. § 4 EnfStG-E

³²⁴ Der Börseberufungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem dem aktiven Richterstand angehörenden Besitzer und einem weiteren Besitzer. Ein Ersatzmitglied ist für jedes Mitglied zu bestellen.

³²⁵ Vgl. § 8 EnfStG-E

³²⁶ Vgl. § 9 EnfStG-E

³²⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.2

keine Ausnahme von der Vorlagepflicht gegenüber der Enforcement-Behörde besteht. Zusätzlich haben die Auskunfts- und Vorlagepflichtigen, das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume sowie Vor-Ort-Ermittlungen während der üblichen Arbeitszeit zu gestatten.³²⁸

Gelangt die Prüfung durch die Enforcement-Behörde zu der Erkenntnis, dass die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist, so stellt diese den Fehler mit Bescheid fest und kann nach Maßgabe des öffentlichen Interesses die Bekanntmachung des – von der Enforcement-Behörde oder von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen – festgestellten Fehlers und der wesentlichen Teile der Begründung der Feststellung anzuordnen. Von der Fehlerveröffentlichung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Veröffentlichung den berechtigten Interessen des Unternehmens schaden könnte oder bei fehlenden öffentlichen Interesse.³²⁹ Letzteres trifft laut den erläuternden Bestimmungen in Bagatellfällen zu.³³⁰ Bei mangelndem Vorliegen eines Fehlers teilt die Enforcement-Behörde dies dem betroffenen Unternehmen mit.³³¹

3.1.2.4 Sanktionen gemäß EnfStG-E

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Auskunfts- und Vorlagepflicht gem. § 3 Abs. 1 EnfStG-E stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Enforcement-Behörde mit Geldstrafen von bis zu EUR 50.000 geahndet.³³²

3.1.2.5 Anzeigepflichten gemäß EnfStG-E

Die Prüfstelle und die Enforcement-Behörde sind dazu verpflichtet, über Tatsachen, die auf den Verdacht einer Straftat im Bezug auf die Rechnungslegung des Unternehmens schließen, der zuständigen Behörde zu berichten. Zudem haben diese den Verdacht der Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzuzeigen.³³³ Darüber hinaus, hat die Enforcement-Behörde Tatsachen, die auf das Vorliegen börsenrechtlicher Verstöße schließen, der FMA und den begründetem Verdacht wesentlicher Mängel im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu melden. Der Arbeitsausschuss hat wiederum der Enforcement-Behörde und der Qualitätskontrollbehörde

³²⁸ Vgl. § 10 EnfStG-E

³²⁹ Vgl. § 11 EnfStG-E

³³⁰ Vgl. Maresch (2006), S.296

³³¹ Vgl. § 11 EnfStG-E

³³² Vgl. § 7 EnfStG-E

³³³ Vgl. § 4 EnfStG-E; § 12 EnfStG-E

innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben, ob und wann eine Sonderprüfung gem. § 16 Abs. 2 Z 3 A-QSG erfolgt.³³⁴

3.1.2.6 Haftung sowie Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle gemäß EnfStG-E

§ 4 des Gesetzesentwurfes verpflichtet die Beschäftigten der Prüfstelle zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung, bestimmt deren Tätigwerden im öffentlichen Interesse einer verlässlichen und einheitlichen Finanzberichterstattung und beinhaltet den Ausschluss der Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes. Die Prüfstelle haftet für entstandene Schäden aufgrund ihrer Prüftätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei Dritte überhaupt keine Entschädigungsansprüche besitzen.³³⁵ Zudem obliegen ihre Beschäftigten der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Tatsachen und Erkenntnisse, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, wie insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder ihres Dienstverhältnisses.³³⁶ Parallel zum Vorschlag des AFRAC³³⁷, haftet die Prüfstelle bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem geprüften Unternehmen und gegebenenfalls auch gegenüber dem verbundenen Unternehmen gemäß § 275 (2) UGB³³⁸, während die Haftung der Beschäftigten gegenüber der Prüfstelle den Bestimmungen des DHG folgt.³³⁹

3.1.2.7 Finanzierung des zweistufigen Enforcement-Systems gemäß EnfStG-E

Die Regelung des Gesetzesentwurfes betreffend die Finanzierung der Prüfstelle wurde gänzlich der AFRAC-Stellungnahme entnommen und sieht somit eine Dreiteilung der Kosten auf Fixbeträge je Unternehmen, Vereinsmitgliederbeiträge und Verrechnung des restlichen Betrages gemäß der Börsikapitalisierung der Unternehmen vor. Lediglich die Verpflichtung zur Erstellung eines Wirtschaftsplans für jedes folgende Kalenderjahr, der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu genehmigen ist, wurde im Entwurf ergänzt.³⁴⁰ Hinsichtlich der Enforcement-Behörde ist die Kostenerstattungsregel gem. § 64a BörseG auch auf ihre Agenden sowie dritter Personen, derer sie sich bedient, anwendbar.³⁴¹ Somit erfolgt die Finanzierung mit Hilfe eines Pauschalbetrages jeder Wertpapierbörse, welcher vom Bundesminister für Finanzen

³³⁴ Vgl. § 12 EnfStG-E

³³⁵ Vgl. § 4 EnfStG-E

³³⁶ Dies gilt nicht im Fall von gesetzlichen Mitteilungspflichten.

³³⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.5

³³⁸ § 275 UGB regelt die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers. Neben § 275 Abs. 2, sind auch §§ 275 Abs. 4 und 5 UGB auf die Haftung der Prüfstelle anzuwenden.

³³⁹ Vgl. § 4 EnfStG-E

³⁴⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.4; § 6 EnfStG-E

³⁴¹ Vgl. § 8 EnfStG-E

bestimmt wird.³⁴² Vor allem dieser Finanzierungsaspekt des Begutachtungsentwurfes stieß in weiterer Folge auf heftige Kritik, die in den Abschnitten 3.3 und 3.5.1 näher erläutert wird.

3.1.2.8 Internationale Zusammenarbeit und Datenschutz gemäß EnfStG-E

§ 13 EnfStG-E bietet der Enforcement-Behörde die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, um eine einheitliche Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards sicher zu stellen. Zu diesem Zweck ist sie zur Bereitstellung des Wortlautes der Einzelfallentscheidungen, die sie oder die Prüfstelle getroffen hat, berechtigt.³⁴³ Ein gegenseitiger Informations- und Datenaustausch ist nur bei Beschränkung auf das für die Zusammenarbeit notwendige Maß sowie bei Wahrung des Bankgeheimnisses gem. § 38 BWG und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gem. § 48a BAO möglich.³⁴⁴

3.1.3 Stellungnahmen zum Entwurf eines Enforcementstellen-Gesetzes

Der oben beschriebene Entwurf des Enforcementstellen-Gesetzes wurde am 26. Juli 2006 vom Bundesministerium für Finanzen 107 begutachtenden Stellen³⁴⁵ zur Kenntnisnahme mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29. September 2006 übermittelt. Insgesamt wurden 23 Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf verfasst, wobei diese auch nach der zunächst festgelegten Begutachtungsfrist eingereicht wurden.³⁴⁶ Während in den drei Stellungnahmen des Amtes der Tiroler, Salzburger sowie der Burgenländischen Landesregierung³⁴⁷ keinerlei Einwände gegen den Gesetzesentwurf erhoben wurden, beinhalteten die übrigen Stellungnahmen eine Vielzahl von Einwänden und Verbesserungsvorschlägen. Insbesondere die Themen der überschneidenden Kompetenzen der FMA mit der Tätigkeit der Enforcement-Behörde samt Prüfstelle, fehlende Angaben zur Organisation des Vereins, die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers sowie der mangelnden Beteiligung des Bundes an der Finanzierung sind auf regen Widerstand gestoßen. Die am häufigsten kritisierten Punkte des Begutachtungsentwurfes werden im kommenden Abschnitt gegliedert nach den nachstehenden Themenschwerpunkten dargestellt:

³⁴² Vgl. Maresch (2006), S.295

³⁴³ Der Wortlaut der Entscheidungen ist jedoch nur in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

³⁴⁴ Vgl. § 13 EnfStG-E

³⁴⁵ Die begutachtenden Stellen umfassten das Parlament, Bundesbehörden, Landesbehörden, Interessens- und Berufsvertretungen sowie ressortinterne Stellen des BMF. Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2006), S.2 ff

³⁴⁶ Vgl. Parlament (2006)

³⁴⁷ Vgl. Stellungnahme 2/SN-419/ME, S.1; 6/SN-419/ME, S.1; 20/SN-419/ME, S.1

- Grundsätzliches,
- Struktur der Prüfstelle,
- Weisungsungebundenheit der Prüfstelle,
- Verhältnis Prüfstelle zu Unternehmen,
- Widerspruch – Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- Prüfungsgegenstand,
- Haftungsprivileg der Prüfstelle,
- Geltung des Amtshaftungsgesetzes (AHG) für die Prüfstelle,
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Prüfstelle,
- Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle,
- Finanzierung der Prüfstelle und der Enforcement-Behörde,
- Sanktionen,
- Enforcement-Behörde,
- Einbeziehung der Finanzmarktaufsicht,
- Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers,
- Ergebnis der Prüfung,
- Anzeigepflicht der Enforcement-Behörde,
- In-Kraft-Treten,
- Englischsprachige Begriffe.

Grundsätzliches

Obwohl die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen die Errichtung eines Enforcement-Systems in Österreich begrüßt, wird in manchen Stellungnahmen auch starke Kritik an dem Vorhaben geübt. Die Wiener Börse AG, Aktienforum sowie das BM für Wirtschaft und Arbeit sind beispielsweise der Ansicht, dass die Durchsetzung der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften auf Grundlage bestehender Rechtslage – straf- und zivilrechtliche Regelungen – bereits gegeben ist.³⁴⁸ Im Sinne der Verwaltungsökonomie wurde zudem ein Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen gefordert und die Schaffung einer neuen Behördenzuständigkeit für das Enforcement als redundant erachtet.³⁴⁹ Ebenso wird die Schaffung eines komplexen und sich in vielen Bereichen überschneidenden

³⁴⁸ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.2 f; 9/SN-419/ME, S.1; 23/SN-419/ME, S.2 f

³⁴⁹ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.2 f; 9/SN-419/ME, S.1; 19/SN-419/ME, S.4; 21/SN-419/ME, S.2

Kontrollsystems mit der Tätigkeit der FMA, der Qualitätssicherung für Abschlussprüfer und des neu einzurichtenden Behörde samt Prüfstelle bemängelt.³⁵⁰

Struktur der Prüfstelle

Bezüglich der Organisation der Prüfstelle wird oftmals der Mangel an konkreten Aussagen über die möglichen Mitglieder bzw. Mitgliederkreise des Vereins beanstandet.³⁵¹ Ferner sind das iwv und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) der Ansicht, dass das Gesetz kaum Bestimmungen über die Organisation des Vereins enthält und fordert daher die Festlegung der Grundsätze zur Mitgliedschaft sowie der Vorschriften zur Qualifikation der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Personen im Verein.³⁵² Ein weiterer, oftmals genannter Kritikpunkt stellt das Fehlen des Ausschlusses der Möglichkeit dar, dass sich mehr als ein Verein um die Anerkennung als Prüfstelle bemüht. Hierbei wird die eindeutige Klarstellung gefordert, dass nur ein Verein als Prüfstelle anerkannt werden darf.³⁵³

Weisungsungebundenheit der Prüfstelle

Regelmäßig kritisiert wird, dass die in § 1 Abs. 1 EnfStG-E angestrebte Weisungsungebundenheit der Prüfstelle im Rahmen ihres Tätigwerdens im Widerspruch zur Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 i.V.m § 8 Abs. 1 EnfStG-E steht, die bestimmt, dass die Prüfstelle auf Verlangen des Börseberufungssenates tätig zu werden hat. Somit ist die Prüfstelle in dem Fall sehr wohl an Weisungen der Enforcement-Behörde gebunden.³⁵⁴ Das iwv, AFRAC, KWT sowie der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) fordern hingegen die Hervorhebung der Tatsache, dass die Weisungsfreiheit nicht den Verein, sondern dessen Organe trifft.³⁵⁵

Verhältnis Prüfstelle zu Unternehmen

Hinsichtlich der Beziehung der Prüfstelle zum Unternehmen regen zwei Stellungnahmen an, dass das Gesetz für das untersuchte Unternehmen die Möglichkeit der Ablehnung einzelner Prüfer wegen Befangenheit beinhalten sollte. Laut dem Gesetzesentwurf kann das Unternehmen in einem solchen Fall nämlich nur die Mitwirkung an der Prüfung verweigern, was jedoch die Weiterleitung der Untersuchung auf die zweite Enforcement-Stufe bewirkt.³⁵⁶

³⁵⁰ Vgl. Stellungnahme 21/SN-419/ME, S.1 f; 23/SN-419/ME, S.1

³⁵¹ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.2; 11/SN-419/ME, S.4, 21/SN-419/ME, S.2; 23/SN-419/ME, S.2

³⁵² Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.3, 18/SN-419/ME, S.2

³⁵³ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.3; 9/SN-419/ME, S.2, 11/SN-419/ME, S.2, 19/SN-419/ME, S.2

³⁵⁴ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.4 ff; 9/SN-419/ME, S.2; 18/SN-419/ME, S.2

³⁵⁵ Vgl. Stellungnahme 11/SN-419/ME, S.6; 12/SN-419/ME, S.6; 13/SN-419/ME, S.3; 18/SN-419/ME, S.2

³⁵⁶ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 15/SN-419/ME, S.2

Das iwip sowie KWT schlagen vor, eine Wesentlichkeitsklausel in § 3 Abs. 2 EnfStG-E einzufügen, da geringfügige Fehler keinen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben und somit nicht den Gegenstand einer sinnvollen Prüfung darstellen können. Der gewünschte Halbsatz würde nun „Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung in wesentlichen Punkten fehlerhaft ist,...“ lauten. Diese Forderung ist sinngemäß auch auf § 11 Abs. 1 EnfStG-E anzuwenden.³⁵⁷

Widerspruch – Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der LKW Ö., OeNB, Aktienforum, KWT sowie der Industriellenvereinigung steht die Regelung des § 2 Abs. 2 EnfStG-E, dass sich die Prüfungstätigkeit der Prüfstelle nicht auf den Bestätigungsvermerk bezieht, im Widerspruch zur Regelung des § 4 Abs. 3 EnfStG-E, die bestimmt, dass Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu melden sind. Begründet wird dieser Widerspruch damit, dass die zu berichtende Berufspflichtverletzung sehr wohl die Wertung des Bestätigungsvermerks beinhaltet, da als Hauptanwendungsfall die Feststellung eines Fehlers in einem Abschluss, zu dem bereits ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorliegt, in den Erläuterungen genannt wird. Da die Überprüfung der Abschlussprüfer bereits mittels Peer Review im Rahmen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) erfolgt, sollte die Regelung des § 4 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.³⁵⁸ Dasselbe gilt auch für die in § 12 EnfStG-E festgelegte Anzeigepflicht der Enforcement-Behörde an die KWT.³⁵⁹

Das AFRAC, iwip und KWT sind zudem der Meinung, dass die Anzeigepflichten der Prüfstelle an die zuständigen Behörden ausschließlich der Enforcement-Behörde vorbehalten sein sollten. Die Prüfstelle sollte derartige Feststellungen der Enforcement-Behörde melden, die diese in weiterer Folge an die zuständigen Behörden weiterleitet. Ob eine Strafanzeige erfolgt oder nicht soll somit erst auf der zweiten Enforcement-Stufe entschieden werden.³⁶⁰

Prüfungsgegenstand

Das Aktienforum, ÖRAK sowie das iwip fordern eine Klarstellung, welche Informationen den Prüfungsgegenstand bilden, da der Verweis des § 2 Abs. 1 EnfStG-E in Bezug auf die sonstigen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG letzten Endes nur auf die VO (EG)

³⁵⁷ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.4 ff; 18/SN-419/ME, S.3

³⁵⁸ Vgl. Stellungnahme 3/SN-419/ME, S.3 f; 5/SN-419/ME, S.2; 9/SN-419/ME, S.4; 18/SN-419/ME, S.2; 19/SN-419/ME, S.2

³⁵⁹ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.10; 18/SN-419/ME, S.7

³⁶⁰ Vgl. Stellungnahme 12/SN-419/ME, S.7; 13/SN-419/ME, S.5 f; 18/SN-419/ME, S.3

Nr. 1606/2002 verweist und keine genauen Angaben macht.³⁶¹ Nach Ansicht der Wiener Börse AG existiert überhaupt keinerlei Veranlassung und keine Grundlage in der IAS-VO bzw. in den zwei CESR-Standards für die Ausweitung des Überprüfungsumfangs des Enforcements auf die oben genannten sonstigen Informationen. Diese zu weitgehende Überprüfung führt nämlich zu Überschneidungen mit den Kompetenzen der FMA.³⁶²

Im Sinne der Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie sollte nach Ansicht des AFRAC, iwv sowie des BMJ das Wort „Einzelabschluss“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt werden, welches einen Begriff des Dritten Buches im UGB darstellt.³⁶³ Da laut § 125 Abs. 2 AktG lediglich der Jahresabschluss festgestellt wird, während der Konzernabschluss nur durch der Aufsichtsrat zu prüfen ist, wird eine Richtigstellung dieser Terminologie in sechs Stellungnahmen angestrebt.³⁶⁴

In Bezug auf die Stichprobenprüfung bemängelt die Präsidentenkonferenz der LKW Ö., dass es im Gesetzesentwurf an Grundsätzen der stichprobenartigen Prüfung fehlt. Zudem sollten Unternehmen, die lediglich Schuldtitel emittieren, von dieser Prüfung befreit werden. Basierend auf Erfahrungen in Deutschland sollte ein Mindestintervall zwischen zwei Stichprobenprüfungen von fünf Jahren für Unternehmen, die im ATX enthalten sind bzw. von zehn Jahren für Unternehmen, die nicht im ATX gelistet sind, gesetzlich festgelegt werden.³⁶⁵ Um Doppelprüfungen zu vermeiden dringen das Aktienforum und Telekom Austria AG auf die Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl österreichischer Unternehmen auch an anderen Börsen notieren und dort Überprüfungen unterliegen.³⁶⁶

Einige Stellungnahmen beinhalten die Anregung, dass bereits im Gesetz klargestellt werden sollte, dass weder die Prüfstelle noch die Enforcement-Behörde in strittigen Fragen IFRS- bzw. UGB-Interpretationen durchführen dürfen.³⁶⁷

Haftungsprivileg der Prüfstelle

In Bezug auf die Haftung der Prüfstelle sehen sechs Stellungnahmen keinen Anlass für die Begrenzung der Haftung für durch ihre Prüftätigkeit verursachte Schäden auf Vorsatz und

³⁶¹ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 11/SN-419/ME, S.2 f; 13/SN-419/ME, S.3

³⁶² Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.4

³⁶³ Vgl. Stellungnahme 12/SN-419/ME, S.6; 13/SN-419/ME, S.4, 22/SN-419, S.4

³⁶⁴ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 13/SN-419/ME, S.4; 15/SN-419/ME, S.1; 18/SN-419/ME S.3; 19/SN-419/ME, S.2; 22/SN-419/ME, S.4

³⁶⁵ Vgl. Stellungnahme 3/SN-419/ME, S.2 f

³⁶⁶ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 15/SN-419/ME, S.1

³⁶⁷ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 15/SN-419/ME, S.1

grobe Fahrlässigkeit und fordern die Abschaffung dieses Haftungsprivilegs in § 4 Abs. 2 EnfStG-E.³⁶⁸

Geltung des Amtshaftungsgesetzes (AHG) für die Prüfstelle

Die Wiener Börse AG sowie das BMJ kritisieren die geplante Nichtanwendbarkeit des AHG auf die Tätigkeit der Prüfstelle, insbesondere in dem Fall, in dem die Prüfstelle im Auftrag der Enforcement-Behörde und somit hoheitlich tätig wird.³⁶⁹ Ferner regt das BKA zur stärkeren Präzisierung dieser Bestimmung an.³⁷⁰

Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Prüfstelle

Da die Prüfstelle laut Gesetzesentwurf dem Unternehmen sowohl für Schaden aus ihrer Prüfungstätigkeit, als auch für Schäden aufgrund der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gem. § 5 Abs. 2 haftet, bestehen das Aktienforum, ÖRAK, iwip und die KWT auf eine Verpflichtung der Prüfstelle zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für derartige Haftungsfälle mit ausreichender Deckungssumme. Anderenfalls würden Schadenersatzansprüche der betroffenen Unternehmen ins Leere gehen.³⁷¹ Die Industriellenvereinigung stellt hingegen die Haftung des § 5 Abs. 2 in Frage, da die dafür notwendige Kapitalreserve von den Vereinsmitgliedern bzw. Unternehmen finanziert werden müsste.³⁷²

Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle

Das AFRAC verweist auf die Problematik des österreichischen Bankgeheimnisses und der Verschwiegenheitsverpflichtung der Prüfstelle inklusive ihrer Organe und Mitarbeiter sowie der Enforcement-Behörde, da sich die Frage nach einer eventuellen Unterordnung des Bankgeheimnisses gegenüber dem EU-Recht stellt.³⁷³

Sowohl das Aktienforum, die Telekom Austria AG als auch die Industriellenvereinigung sprechen sich hingegen für die Einführung strafrechtlicher Sanktionen gegen Organe und Mitarbeiter der Prüfstelle zur Vertrauensschaffung bei den mitwirkenden Unternehmen aus.³⁷⁴

³⁶⁸ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.6; 9/SN-419/ME, S.3; 11/SN-419/ME, S.8; 15/SN-419/ME, S.2; 19/SN-419/ME, S.2; 22/SN-419/ME, S.6

³⁶⁹ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.5 f, 22/SN-419/ME, S.2 f

³⁷⁰ Vgl. Stellungnahme 16/SN-419/ME, S.2 f

³⁷¹ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.3; 11/SN-419/ME, S.9; 13/SN-419/ME, S.6; 18/SN-419/ME, S.3

³⁷² Vgl. Stellungnahme 19/SN-419/ME, S.3

³⁷³ Vgl. Stellungnahme 12/SN-419/ME, S.7

³⁷⁴ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.4; 15/SN-419/ME, S.2; 19/SN-419/ME, S.3

Finanzierung der Prüfstelle

Einer der in den Stellungnahmen am stärksten kritisierten Punkte ist die mangelnde Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Prüfstelle. Die Präsidentenkonferenz der LWK Ö. fordert eine teilweise Kostentragung durch den Bund, da diese die Ansicht vertritt, dass das Enforcement eine öffentliche Aufgabe darstellt und der Bund ohnehin durch die privatrechtliche Organisation der Prüfstelle im Vergleich zur behördlichen Ausgestaltung eine Entlastung erfährt.³⁷⁵ Ebenso sieht die Industriellenvereinigung eine Finanzierung der Prüfstelle i.H.v. 50 % der durch das AFRAC kalkulierten Kostenschätzung von EUR 1 Million durch die öffentliche Hand vor.³⁷⁶ Die Telekom Austria AG und das Aktienforum gehen sogar einen Schritt weiter und dringen auf eine Mitfinanzierung nach dem Überwiegensprinzip (z.B. 75 %) bzw. in Form eines substantiellen Beitrages, da die Prüfstelle überwiegend im öffentlichen Interesse handelt.³⁷⁷ Das Aktienforum argumentiert zudem, dass sich die Pflicht des Bundes zur Finanzierung der Prüfstelle aus der Entscheidung des Gesetzgebers zur Schaffung einer zusätzlichen Prüfungsebene ergibt, obwohl nach Ansicht des Aktienforums die Korrektheit der Rechnungslegung mittels der gem. § 268 UGB vorgeschriebenen Prüfung durch einen externen Prüfer bereits gewährleistet ist.³⁷⁸ Demgegenüber spricht sich die Wiener Börse AG für eine Finanzierung der Prüfstelle durch die Enforcement-Behörde aus.³⁷⁹

Hinsichtlich des durch die Unternehmen zu leistenden Fixbetrages i.H.v. EUR 7.500 pro Kalenderjahr sehen die Stellungnahmen des iwv und der KWT eine Staffelung dieses Betrages nach der Unternehmensgröße vor, da der Prüfungsaufwand mit der Unternehmensgröße variiert.³⁸⁰

In Hinblick auf die anteilmäßige Aufteilung eines allfällig verbleibenden Restbetrages auf die Unternehmen gemäß ihrer Börsekapitalisierung argumentiert das AFRAC, dass im Sinne einer gerechten Verteilung der Kosten eine Präzisierung der Börsekapitalisierung mit z.B. der Berechnungsart „gewogener Durchschnitt“ erfolgen sollte.³⁸¹ Ebenso dringen die ÖRAK, iwv und die KWT auf die Konkretisierung, ob die Börsekapitalisierung an einem bestimmten Stichtag oder während eines bestimmten Zeitraumes als Bemessungsgrundlage herangezogen werden soll.³⁸² Die Bestimmung eines Stichtages für die Berechnung des

³⁷⁵ Vgl. Stellungnahme 3/SN-419/ME, S.5

³⁷⁶ Vgl. Stellungnahme 19/SN-419/ME, S.3

³⁷⁷ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.4; 15/SN-419/ME, S.2

³⁷⁸ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.4

³⁷⁹ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.6

³⁸⁰ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.6; 18/SN-419/ME, S.3

³⁸¹ Vgl. Stellungnahme 12/SN-419/ME, S.8

³⁸² Vgl. Stellungnahme 11/SN-419/ME, S.10; 13/SN-419/ME, S.6; 18/SN-419/ME, S.3 f

Restbetrages fordert auch die Wiener Börse AG.³⁸³ Die Industriellenvereinigung empfiehlt andererseits eine Anknüpfung an den Börsenumsatz anstelle der Börsekaptalisierung der Unternehmen und spricht sich hierbei für eine Festlegung einer Höchstgrenze aus.³⁸⁴ Auch das Aktienforum fordert eine Abstimmung auf die relativen Börsenumsätze der Emittenten.³⁸⁵

Ein weiteres öfter angesprochenes Thema betrifft die Frage in welcher Form die Prüfstelle die zu zahlenden Fixbeträge sowie anteiligen Restbeträge vorschreibt bzw. verrechnet wie dies beispielsweise mittels Bescheid möglich wäre. Die Wiener Börse AG und das BKA stellen neben dieser auch die Frage wie diese Beträge einbringlich gemacht werden sollen.³⁸⁶

Im Allgemeinen wird bezüglich der Finanzierung der Prüfstelle zudem eine Differenzierung zwischen Unternehmen, deren Aktien an der Börse notieren und jenen Unternehmen, die lediglich Schuldverschreibungen notieren gefordert.³⁸⁷ Die Telekom Austria AG und das Aktienforum sprechen sich überhaupt strikt gegen eine Festlegung fixer Beitragsleistungen im Gesetz aus, da es in diesem an einem ausgereiften Konzept bezüglich der Vereinsstruktur, des Tätigkeitsumfanges sowie des Finanzierungsbedarfes mangelt.³⁸⁸

Finanzierung der Enforcement-Behörde

Seitens des Rechnungshofes wird bemängelt, dass die Kosten für die Tätigkeit des auf der zweiten Enforcement-Stufe angesiedelten Börseberufungssenates sowie der Unabhängigen Verwaltungssenate als Berufsbehörden in Verfahren gemäß § 7 des Gesetzesentwurfes nicht angegeben werden.³⁸⁹ Des Weiteren fordert die Industriellenvereinigung parallel zur Finanzierung der Prüfstelle auch bei der Behörde eine angemessene Kostenbeteiligung seitens der öffentlichen Hand.³⁹⁰ Ferner kritisiert das Aktienforum, dass die Kosten für den Börseberufungssenat gem. § 8 Abs. 3 des Entwurfes durch die Wiener Börse AG zu tragen wären und somit nicht von der öffentlichen Hand.³⁹¹ Die Wiener Börse AG selbst beanstandet die Intension des Entwurfes der Überwälzung sämtlicher Kosten des Börseberufungssenates auf die Wiener Börse AG, da in den Erläuterungen im Vorblatt zum EnfStG-Entwurf mit keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gerechnet wird. Zudem sind die Einrichtungskosten des Börseberufungssenates inklusive der Prüfstelle als Hilfsorgan nicht abschätz- und somit nicht planbar sowie im Gesetz nicht hinreichend

³⁸³ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.7

³⁸⁴ Vgl. Stellungnahme 19/SN-419/ME, S.3

³⁸⁵ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.5

³⁸⁶ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.6; 16/SN-419/ME, S.4

³⁸⁷ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.6; 18/SN-419/ME, S.4

³⁸⁸ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.4 f; 15/SN-419/ME, S.2

³⁸⁹ Vgl. Stellungnahme 7/SN-419/ME, S.1

³⁹⁰ Vgl. Stellungnahme 19/SN-419/ME, S.4

³⁹¹ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.5

bestimmt. Die Behörde ist nur in Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter und Senate an die Genehmigung des BMF in Einvernehmen mit dem BMJ gebunden, hinsichtlich des übrigen Aufwandes sind hingegen keinerlei Genehmigungen oder Budgetbindungen vorgesehen.³⁹²

Sanktionen

In Hinblick auf Sanktionen des § 7 empfehlen lediglich der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich und Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einen für die genannte Geldstrafe entsprechenden Rahmen für eine festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe.³⁹³

Enforcement-Behörde

Gegen den Vorschlag den Börseberufungssenat als Enforcement-Behörde vorzusehen, argumentieren die Wiener Börse AG, Aktienforum und die Industriellenvereinigung, dass der Börseberufungssenat weder Infrastruktur (Personal, Räumlichkeiten) noch entsprechendes Know-How besitzt, da dieser bisher mit Themen der Rechnungslegung in keiner Weise befasst war. Beides müsste erst mit erheblichem Aufwand geschaffen werden. Die FMA wird hierbei als Enforcement-Behörde vorgeschlagen, da diese in gewissen Bereichen die Überwachungskompetenz von börsennotierten Unternehmen inne hat, über Personal mit fachlicher Expertise in der Überwachung von Rechnungslegungsstandards verfügt und auf internationaler Ebene bereits Mitglied des CESR ist.³⁹⁴ Ebenso weisen zwei weitere Stellungnahmen auf mögliche Aufgabenüberschneidungen zwischen der Behörde und der FMA hin.³⁹⁵

Zur Ausgestaltung der Behörde selbst wird seitens der Bundesarbeiterkammer und des BM für Arbeit und Wirtschaft bemängelt, dass die Behörde so ausgestattet sein sollte, sodass sie die Tätigkeit der Prüfstelle eigenverantwortlich ausführen kann.³⁹⁶ Die Wiener Börse AG kritisiert zudem, dass die Enforcement-Behörde selbst über die Anzahl ihrer Mitglieder entscheidet ohne dass das Gesetz eine Höchstgrenze vorsieht.³⁹⁷

Einbeziehung der Finanzmarktaufsicht

Neben den oben genannten zwei Stellungnahmen weist die FMA auch selbst auf Berührungspunkte zwischen der Tätigkeit der Behörde samt Prüfstelle und der eigenen Aufsichtstätigkeit hin. Da IFRS-Abschlüsse zunehmend in die Berechnung der Eigenmittel

³⁹² Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.11 ff

³⁹³ Vgl. Stellungnahme 1/SN-419/ME, S.1; 10/SN-419/ME, S.1

³⁹⁴ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.2 f; 9/SN-419/ME, S.5 f; 19/SN-419/ME, S.4

³⁹⁵ Vgl. Stellungnahme 21/SN-419/ME, S.4 f; 23/SN-419/ME, S.2

³⁹⁶ Vgl. Stellungnahme 21/SN-419/ME, S.3; 23/SN-419/ME, S.2

³⁹⁷ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.12

und Eigenmittelerfordernisse von beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors einfließen, dringt die FMA auf ein gesetzlich festgelegtes Informationsrecht der FMA über beabsichtigte Prüfungen der Prüfstelle sowie über deren Ergebnis inklusive der Feststellungsbescheide der Behörde. Zudem fordert die FMA auf der zweiten Enforcement-Stufe ein Anhörungsrecht bei Verfahren, die Vorschriften der Bilanzierung betreffen, welche für die Aufsicht der FMA relevant sind.³⁹⁸

Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers

Da der Abschlussprüfer in einem Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht und somit diesem als Auftraggeber primär zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sehen eine Vielzahl von Stellungnahmen die unmittelbare Mitwirkungspflicht des Abschlussprüfers gegenüber der Enforcement-Behörde als äußerst problematisch. Die geforderte Mitwirkungspflicht wäre nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Unternehmen den Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Aufgrund dessen wird ein Hinweis auf diese Entbindung im Gesetzestext in § 10 gefordert.³⁹⁹

Ergebnis der Prüfung

Regelmäßig wird die aufschiebende Wirkung des durch das betroffene Unternehmen eingebrachten Rechtsmittels gegen den in § 11 Abs. 2 genannten Bescheid der Behörde zur Veröffentlichung des festgestellten Fehlers gefordert. Der durch die Veröffentlichung für das Unternehmen entstandene Schaden kann nämlich durch eine nachträgliche Feststellung der Unrichtigkeit des Bescheides nicht rückgängig gemacht werden.⁴⁰⁰

Lediglich die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte empfindet die Bestimmung, dass auf Antrag des Unternehmens die Bekanntmachung eines festgestellten Fehlers unterbleiben kann, nicht sachgerecht, da ihrer Meinung nach Fehler offengelegt und entsprechend nachverfolgt werden müssen.⁴⁰¹ Die OeNB beanstandet wiederum das Fehlen einer Definition des „berechtigten Interesses“ in Bezug auf die Ausnahme von der Fehlerveröffentlichung und befürchtet eine zu weite Auslegung dieses Begriffes in der Praxis.⁴⁰²

³⁹⁸ Vgl. Stellungnahme 14/SN-419/ME, S.1 ff

³⁹⁹ Vgl. Stellungnahme 3/SN-419/ME, S.5 f; 9/SN-419/ME, S.6; 11/SN-419/ME, S.11 f; 13/SN-419/ME, S.7 f; 18/SN-419/ME, S.5 f; 19/SN-419/ME, S.4

⁴⁰⁰ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.9; 15/SN-419/ME, S.2; 18/SN-419/ME, S.6 f; 19/SN-419/ME, S.4; 22/SN-419/ME, S.11

⁴⁰¹ Vgl. Stellungnahme 21/SN-419/ME, S.3

⁴⁰² Vgl. Stellungnahme 5/SN-419/ME, S.3

Anzeigespflicht der Enforcement-Behörde

Da die Qualitätssicherung des Abschlussprüfers nicht in den Kompetenzbereich der Enforcement-Behörde fällt und bereits mittels externen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne des A-QSG erfolgt, regen der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und das iwip eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung in § 12 EnfStG-E an.⁴⁰³ Parallel dazu, fordern das iwip, KWT und das BMJ die Abschaffung der Mitteilungspflicht des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen ob und wann eine Sonderprüfung gem. § 13 Abs. 2 Z 3 A-QSG stattfindet.⁴⁰⁴ Im Gegensatz dazu treten die Bundesarbeiterkammer und das BM für Wirtschaft und Arbeit für einen verstärkten, wechselseitigen Informationsaustausch zwischen der Qualitätssicherungsbehörde und der Enforcement-Behörde ein, da zwischen den Qualitätssicherungsmaßnahmen für Abschlussprüfer und der Qualität der Unternehmensabschlüsse zumindest ein mittelbarer Zusammenhang besteht.⁴⁰⁵

In-Kraft-Treten

Da bezüglich der Struktur sowie Mitgliedschaft der Prüfstelle noch zahlreiche Fragen offen sind, da aufgrund der Neukonstruktion des Nationalrates nach den Wahlen die parlamentarische Beschlussfassung vermutlich erst im Jahr 2007 stattfinden wird und da die Schaffung der zwei neu einzurichtenden Enforcement-Stufen einen längeren Zeitraum von sechs bis neun Monaten in Anspruch nehmen wird, dringen das Aktienforum, iwip und die KWT auf eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung um ein Kalenderjahr.⁴⁰⁶ Ebenso spricht sich das BMJ generell für eine zeitliche Verschiebung des In-Kraft-Tretens aus.⁴⁰⁷ Die Wiener Börse AG und Industriellenvereinigung präzisieren ihren Vorschlag auf Geschäftsjahre, die frühestens mit 01.01.2007 beginnen.⁴⁰⁸

Englischsprachige Begriffe

Die Verwendung englischsprachiger Terminologie stößt beim iwip und BKA auf Kritik und resultiert in der Forderung des Ersetzens der Wörter „Enforcement“ und „Austrian Review Panel“ durch gleichwertige deutschsprachige Begriffe.⁴⁰⁹

Die soeben dargestellten Kritikpunkte an dem EnfStG-E der Stellungnahmen waren für den Ausgestaltungsprozess des österreichischen Enforcement-Verfahrens von Bedeutung, da

⁴⁰³ Vgl. Stellungnahme 4/SN-419/ME, S.1 ff; 13/SN-419/ME, S.10

⁴⁰⁴ Vgl. Stellungnahme 13/SN-419/ME, S.10, 18/SN-419/ME, S.7, 22/SN-419/ME, S.12

⁴⁰⁵ Vgl. Stellungnahme 21/SN-419/ME, S. 4; 23/SN-419/ME, S.4

⁴⁰⁶ Vgl. Stellungnahme 9/SN-419/ME, S.1 ff; 13/SN-419/ME, S.10; 18/SN-419/ME, S.7

⁴⁰⁷ Vgl. Stellungnahme 22/SN-419/ME, S.13

⁴⁰⁸ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.14; 19/SN-419/ME, S.4

⁴⁰⁹ Vgl. Stellungnahme 8/SN-419/ME, S.4; 16/SN-419/ME, S.1

zahlreiche dieser Punkte in das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) übernommen wurden. Wie in Abschnitt 3.2 beschrieben wird, wurde durch die Ernennung der FMA anstelle des Börseberufungssenates zur Kontrollbehörde der Forderung nach dem Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen und dem Verzicht auf die Schaffung einer neuen Behördenzuständigkeit Folge geleistet. Dadurch ist der Gesetzgeber auch auf die Kritik, dass der Börseberufungssenat weder Infrastruktur noch entsprechendes Know-How in Bezug auf die Rechnungslegung besitzt, eingegangen. Ferner wurden die Anregungen, dass die Anzeigepflichten der Prüfstelle an die zuständigen Behörden ausschließlich der Enforcement-Behörde vorbehalten sein sollten, dahingehend in das RL-KG übernommen, dass die Prüfstelle selbst nur zur Mitteilung jener Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, der KWT verpflichtet ist und die übrigen Meldeverpflichtungen gem. § 6 RL-KG ausschließlich der FMA obliegen. In Hinblick auf die Terminologie wurden u.a. das Wort „Einzelabschluss“ durch „Jahresabschluss“ sowie die englischsprachigen Begriffe „Enforcement“ und „Austrian Review Panel“ durch „Rechnungslegungs-Kontrolle“ bzw. „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ ersetzt. Darüber hinaus nahm der Gesetzgeber eine Neugestaltung der Bestimmungen bezüglich der Haftung der Prüfstelle vor.⁴¹⁰

Nichtsdestotrotz fanden einige stark kritisierte Punkte, zu denen beispielsweise die mangelnde Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Prüfstelle oder die Forderung nach einer Staffelung des durch die Unternehmen zu leistenden Fixbetrages i.H.v. EUR 7.500 pro Kalenderjahr nach der Unternehmensgröße kein Gehör, wobei die kritisierten Bestimmungen des EnfStG-E unverändert in die Bestimmungen des RL-KG übernommen wurden. Zudem blieb in Bezug auf den Abschlussprüfer auch der Widerspruch der Anzeigepflichten an die KWT und den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu jenen Bestimmungen, die festlegen, dass der Bestätigungsvermerk nicht Gegenstand der Enforcement-Prüfung ist, unverändert.⁴¹¹

3.1.4 Änderung des Börsegesetzes

Der Gesetzesentwurf⁴¹² schlug neben der Einführung des Enforcementstellen-Gesetzes auch Änderungen der Paragraphen §§ 84a bis 94 des Börsegesetzes vor, die am 14. Dezember 2006 durch einen Initiativantrag⁴¹³ ins Parlament gelangten und dort sogleich vom Nationalrat als Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz und das Bankwesengesetz

⁴¹⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.3 und Abschnitt 3.2

⁴¹¹ Vgl. Abschnitt 3.1.3 und Abschnitt 3.2

⁴¹² ME 419/ME, 22. GP

⁴¹³ 82/A 23. GP

geändert werden⁴¹⁴, beschlossen wurden. Der Initiativantrag umfasste dabei eine weitgehende Übernahme des Gesetzestextes sowie der Erläuterungen aus dem Begutachtungsentwurf.⁴¹⁵

Durch die Änderungen des Börsegesetzes wurde die Richtlinie 2004/109/EG⁴¹⁶ zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in Österreichisches Recht umgesetzt. Die neue Rechtslage brachte eine weitgehende Angleichung der Transparenzanforderungen für Emittenten im amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr in Bezug auf Informations- und Veröffentlichungspflichten sowie die Einführung des „Herkunftsmitgliedstaatsprinzips“⁴¹⁷. Darüber hinaus erfolgte eine Integration der Veröffentlichungsverpflichtung des Jahresfinanzberichtes in die Allgemeinen Pflichten für Emittenten gem. § 82 Abs. 4 BörseG sowie eine Neufassung der Bestimmung des § 87 BörseG über Zwischenberichte, da eine Zwischenberichterstattung in Form von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung bzw. Quartalsberichten laut der Transparenzrichtlinie nun auch für den Zeitraum des ersten und dritten Quartals vorgeschrieben ist. Zudem wurde das System der Beteiligungsänderungsmeldungen⁴¹⁸ ergänzt, die Pflichten der Emittenten von Aktien und derjenigen von Schuldtiteln zusammengefasst⁴¹⁹ und die dadurch freigewordenen Paragraphen §§ 85 und 86 wurden mit neuen Bestimmungen über die zu verwendeten Sprachen, Drittlandsregelungen, Behördenkompetenzen und über das Speichermedium, welches die OeKB darstellt, befüllt. Des Weiteren sind neue Verordnungsermächtigungen der FMA bezüglich des konkreten Inhalts der Halbjahresfinanzberichte (§ 87 Abs. 5), Präzisierung der Beteiligungsänderungsmeldungen (§ 94) sowie der Ausgestaltung des zentralen Speichersystems der vorgeschriebenen Informationen (§ 86 Abs. 5) in den Änderungen des Börsegesetzes enthalten.⁴²⁰ Auffallend ist, dass in den Erläuterungen zu § 86 BörseG in Bezug auf die Vorschrift in Art. 24 Abs. 4 lit h) der RL 2004/109/EG nicht mehr auf die Enforcement-Behörde hingewiesen wird. Die dort vorgesehene Kompetenz „zu prüfen, ob die Informationen im Sinne dieser Richtlinie den einschlägigen Anforderungen an

⁴¹⁴ BGBl 2007/19,

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_19/BGBLA_2007_I_19.pdf, 02.05.2014

⁴¹⁵ Vgl. Zeder (2013), S.235

⁴¹⁶ Vergleiche Kapitel 2.2.4

⁴¹⁷ Nach dem „Herkunftsmitgliedstaatsprinzip“ obliegt die Überwachung eines Emittenten von Aktien und bestimmten Schuldtiteln gemäß Art. 2 Abs. 1 lit i) der RL 2004/109/EG dem Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen Sitz hat.

⁴¹⁸ §§ 91, 91a und 92 BörseG

⁴¹⁹ § 83 ersetzt die bisherigen §§ 83 und 85, § 84 die bisherigen §§ 84 und 86 BörseG

⁴²⁰ Vgl. 82/A 23. GP S.16

die Berichterstattung entsprechen und im Falle aufgedeckter Verstöße die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen“ wird nämlich von den ordentlichen Gerichten wahrgenommen.⁴²¹

3.1.5 Die Zeit zwischen EnfStG-E und dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Dieser Abschnitt soll nun zeigen, dass abgesehen von der eben dargestellten Änderung des Börsegesetzes der Zeitraum zwischen dem Begutachtungsentwurf aus dem Jahr 2006 und dem Beschluss des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes durch Kritik, Uneinigkeiten und unterschiedlichen Versuchen der Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses gekennzeichnet war.

3.1.5.1 Gründe für die Nichtumsetzung des Begutachtungsentwurfes

Während die Änderungen des Börsegesetzes somit rasch beschlossen wurden, blieb die Einführung des Enforcementstellen-Gesetzes aus, wobei es auch allgemein um das Thema der Einführung eines Enforcement-Verfahrens in Österreich still wurde.⁴²² Einer der Gründe hierfür stellten die in Abschnitt 3.1.3 bereits dargestellten Einwände in den Stellungnahmen zum EnfStG-E dar, in denen insbesondere die überschneidenden Kompetenzen des Börseberufungssenates mit jenen der FMA vielfach kritisiert wurden.⁴²³ Insgesamt existierten mehrere, teilweise miteinander verbunden Gründe für das Ausbleiben des Beschlusses des Begutachtungsentwurfes im Jahr 2006. Einerseits repräsentierte der Kostenaspekt einen sehr großen Kritikpunkt, da der Entwurf des EnfStG eine überwiegende Kostentragung der Prüfstelle durch die zu überprüfenden, kapitalmarktorientierten Unternehmen selbst mittels Fixbeträgen pro Kalenderjahr und mittels restlicher Mittelaufbringung gemäß ihrer Börsekapitalisierung beinhaltete.⁴²⁴ Andererseits wird die im Jahr 2006 stattgefundene Nationalratswahl als Grund für die unterbliebene Behandlung des Entwurfes genannt, in dessen Gefolge das Vorhaben ad acta gelegt wurde.⁴²⁵

Dazu kam die Uneinigkeit der Regierungsparteien über das Organisationsmodell des einzurichtenden Enforcement-Systems, da die SPÖ ein rein staatliches, einstufiges Modell mit der FMA als Enforcement-Behörde vorsah und die ÖVP sowie die betroffenen Wirtschaftskreise hingegen für ein zweistufiges Modell nach deutschem Vorbild eintraten.⁴²⁶ Während sich das iwip und das AFRAC für ein zweistufiges Enforcement-System aussprachen⁴²⁷, drang die FMA selbst auf ein einstufiges Modell, in dem sie die Funktion der

⁴²¹ Vgl. 82/A 23. GP, S.20 in Zeder (2013), S.235 f

⁴²² Vgl. Zeder (2013), S.236

⁴²³ Vgl. Schrank (2013), S.312

⁴²⁴ Vgl. Berger/Kandler/Groß (2012), S.114; Groß (2011), S.384

⁴²⁵ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.65

⁴²⁶ Vgl. Berger (2012), S.22; Höller (2012), S.1; Zeder (2013), S.236

⁴²⁷ Vgl. Kandler/Kerschbaumer/Maresch (2005); AFRAC (2006)

Enforcement-Behörde in Österreich übernehmen sollte. Dabei argumentierte die FMA – wie in Abbildung 10 ersichtlich – in zwei Pressemitteilungen während des Jahres 2009, dass dadurch zusätzliche Synergien entstehen würden und dies aufgrund des Rückgriffs auf die bereits bestehende Infrastruktur und Know-How der FMA die kostengünstigste Variante für Österreich darstellten würde.⁴²⁸

Ebenfalls kritisierte die Fachliteratur die Einführung eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens, da ein kleines Land wie Österreich ein kostengünstiges und eine hohe Qualität aufweisendes Verfahren, welches die Synergien bestehender Institutionen nutzt, benötigt.⁴²⁹ Da ein zweistufiges Verfahren jedoch hohe Kosten mit sich bringt und der EnfStG-E keine Synergien zwischen der Enforcement-Behörde samt Prüfstelle und der FMA zulässt, stelle Deutschland kein geeignetes Vorbild für Österreich dar.⁴³⁰ Der Vergleich der Kapitalmarktcharakteristika wie die Anzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, das BIP und die Marktkapitalisierung gelisteter Unternehmen der EU 27 Länder im Jahr 2009 zeigte, dass der österreichische Kapitalmarkt nicht an die größeren Kapitalmärkte in Deutschland, England oder Frankreich herankommt (siehe Tabelle 4).

Land	BIP (in Mrd. €, 2009)	Marktkapitalisierung gelisteter Unternehmen (in % vom BIP, 2009)	Anzahl IFRS Unternehmen (Stand 31.12.2005)
Deutschland	2.397,1	39 %	940
Frankreich	1.907,1	74,4 %	880
Großbritannien	1.565,7	129 %	1.731
Irland	159,6	13,2 %	83
Österreich	274,3	14,1 %	83
Portugal	168,0	42,4 %	78
Slowenien	35,4	24,3 %	66

Tabelle 4: BIP, Marktkapitalisierung und Anzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten⁴³¹

⁴²⁸ Vgl. FMA (2009a); FMA (2009b)

⁴²⁹ Vgl. Wagenhofer (2009) in Groß (2011), S.382 und Berger/Kandler/Groß (2012), S.115

⁴³⁰ Vgl. Groß (2011), S.382 f

⁴³¹ Modifiziert übernommen aus Groß (2011), S.383

Vielmehr wären Länder wie Portugal, Slowenien oder Irland die geeigneten Benchmarks bzw. Vorbilder für die Organisation des österreichischen Enforcement-Systems. Dieser Argumentation folgend, stelle das einstufige Enforcement-Verfahren das geeignete Organisationsmodell dar, da Portugal sowie Slowenien ein rein staatliches und Irland ein privatrechtliches einstufiges System⁴³² besitzen.⁴³³

3.1.5.2 Entschließungsantrag der FPÖ und Positionspapier des Aktienforums et al.

Am 31. März 2009 brachte der Abgeordnete Mag. Dr. Martin Graf von der FPÖ einen Entschließungsantrag⁴³⁴ betreffend der Einführung einer „Bilanzpolizei im Börsenbereich“ im Nationalrat ein. Dieser enthielt die Forderung gegenüber der Bundesregierung zur Einbringung einer Regierungsvorlage, mit der wiederum ein zweistufiges Enforcement-Verfahren nach deutschem Vorbild geschaffen werden sollte. Die FPÖ argumentierte hierbei, dass die Einrichtung einer Prüfstelle für Rechnungslegung zur Vertrauensstärkung der Anleger in die Verlässlichkeit der Abschlüsse und somit in den Kapitalmarkt führen würde. Zudem ging der Entschließungsantrag von Kosten in Höhe von EUR 1 Million jährlich aus, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von den börsennotierten Unternehmen zu tragen wären. Darüber hinaus bestand die FPÖ auf eine Bereitstellung einer behördlichen Infrastruktur durch den Ausbau der Qualitätskontrollbehörde durch den Staat sowie Besetzung des Prüfvereins durch den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen. Die Prüfungen selbst sollten von bereits pensionierten Abschlussprüfern durchgeführt werden.⁴³⁵ Nichtsdestotrotz, nach der Zuweisung an den Finanzausschuss im Rahmen der 19. Nationalratssitzung am 21. April desselben Jahres, wurde der Entschließungsantrag nicht weiter verfolgt.⁴³⁶

Das Aktienforum, Industriellenvereinigung, CFO Club Austria und das iwp veröffentlichten gemeinsam im Februar 2010 ein Positionspapier zum Thema effektives sowie effizientes Enforcement in Österreich, um so Vorschläge für den weiteren Prozess der Gesetzesgebung zu unterbreiten und diesen voranzutreiben.⁴³⁷ Das Positionspapier unterstützte dabei erneut den zweistufigen Aufbau des Enforcement-Systems, da sich dieser in Deutschland gut bewährt hatte. Dieses Argument basierte auf der Tatsache, dass in Deutschland rund vier von fünf Prüffällen einvernehmlich zwischen dem Unternehmen und der Prüfstelle gelöst wurden und die Enforcement-Behörde nur in Streit- oder Anlassfällen tätig wird. Der

⁴³² „Comissao do Mercado de Valores Mobiliarios“ als staatliche Aufsichtsbehörde in Portugal, „Securities Market Agency“ als staatliche Aufsichtsbehörde in Slowenien und „IAASA“ als privatrechtliche Institution

⁴³³ Vgl. Groß (2011), S.382 ff

⁴³⁴ 572/A(E) 24. GP

⁴³⁵ Vgl. 572/A(E) 24. GP, S.1 f

⁴³⁶ Vgl. Parlament (2009)

⁴³⁷ Vgl. Aktienforum et al. (2010), S.2

Vorschlag beinhaltete ebenso die Finanzierung der Prüfstelle in einem ausgewogenen Verhältnis von Marktteilnehmern und Bund.⁴³⁸ Während die Prüfstelle die Rechtsform eines Vereins einnehmen sollte, beabsichtigten die Autoren eine Ansiedlung der verwaltungsrechtlichen Elemente bei der FMA.⁴³⁹ Ein besonderes Merkmal des Vorschlags betraf den Verfahrensablauf, der die Befugnis zur Anordnung der Veröffentlichung des festgestellten Fehlers durch das Unternehmen auch bei der Prüfstelle vorsah.⁴⁴⁰ Diese Befugnis oblag laut § 11 Abs. 2 EnfStG im Begutachtungsentwurf aus dem Jahr 2006 nämlich nur der Enforcement-Behörde.⁴⁴¹

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass es trotz diverser Ausgestaltungsvorschläge eines Enforcement-Systems in Österreich aus Fach- und Politikkreisen aufgrund der harschen Kritik an dem EnfStG-E, den Nationalratswahl 2006 sowie der Uneinigkeiten der Regierungsparteien über das Organisationsmodell des einzuführenden Enforcement-Systems sechs Jahre gedauert hat, bis das BMF im Jahr 2012 eine Regierungsvorlage des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes vorlegte.⁴⁴² Dieser Gesetzesgebungsprozess ist Thema des kommenden Abschnitts.

3.1.6 Gesetzesgebungsprozess des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes 2012

Österreich ist im Jahr 2012 als letztes Land in der EU den Anforderungen der europarechtlichen Vorgaben⁴⁴³ zur Errichtung eines Enforcement-Systems, welches die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards kapitalmarktorientierter Unternehmen gewährleistet, nachgekommen.⁴⁴⁴ Ausgelöst wurde die Beschleunigung des bisher langsamen, politischen Entscheidungsfindungsprozesses durch die wiederholte Kritik an der fehlenden Qualität der Vorgaben für den österreichischen Kapitalmarkt sowie an der unzureichenden Umsetzung der VO (EG) Nr. 1606/2002.⁴⁴⁵ Zudem spielte wohl auch die Befürchtung, dass EU-Sanktionen aufgrund der Verletzung der Transparenzrichtlinie zu erwarten sind und dass sich diese Verletzung bzw. das Fehlen eines Enforcement-Systems negativ auf internationale Ratings österreichischer Unternehmen auswirken wird, dabei eine bedeutende Rolle.⁴⁴⁶ Auch könnte die harsche Kritik des ehemaligen Vizepräsidenten der DPR, Dr. Alexander Berger, an dem Versäumnis Österreichs und dem Verstoß gegen EU-

⁴³⁸ Vgl. Aktienforum et al. (2010), S.5

⁴³⁹ Vgl. Aktienforum et al. (2010), S.9

⁴⁴⁰ Vgl. Aktienforum et al. (2010), S.8 f

⁴⁴¹ Vgl. § 11 EnfStG-E

⁴⁴² Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.65

⁴⁴³ VO 1606/2002/EG, RL 2004/109/EG, CESR Standard Nr.1 und Nr.2

⁴⁴⁴ Vgl. Aktienforum et al. (2010), S.3; Groß (2011), S.376; Berger (2012), S.22; ESMA (2012), S.20; Dopsch/Mayer (2013), S.64; ESMA (2013a), S.7; Schrank (2013), S.311

⁴⁴⁵ Vgl. Nowotny (2013), S.29

⁴⁴⁶ Vgl. Berger/Kandler/Groß (2012), S.118

Vorgaben im Interview mit Der Presse am 2. November 2012 dabei einen Einfluss gehabt haben.⁴⁴⁷ Dieser hob den viel stärkeren Rückgang des ATX im Vergleich zum DAX⁴⁴⁸ hervor und begründete dies mit dem Verlust des Vertrauens ausländischer Investoren in den österreichischen Kapitalmarkt.⁴⁴⁹

Am 9. November 2012 fand schließlich in Laxenburg eine Regierungsklausur mit dem Slogan „Österreich weiterbringen“ statt, bei der ein 30-Punkte-Programm beschlossen wurde, das unter anderem den Punkt „Bilanzpolizei – Rechnungslegungs-Kontrollgesetz“⁴⁵⁰ umfasste.⁴⁵¹ So begann der Gesetzesgebungsprozess, welcher in Abbildung 13 dargestellt ist. Noch am selben Tag wurde das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz im Rahmen der 164. Ministerratssitzung als Regierungsvorlage⁴⁵² beschlossen.



Abbildung 13: Gesetzesgebungsprozess des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes⁴⁵³

Nach der Zuweisung der Regierungsvorlage an den Finanzausschuss des Nationalrates am 14. November 2012 wurde diese am 29. November im Finanzausschuss in Verhandlung genommen, wobei auch ein Abänderungsantrag⁴⁵⁴ zur Vorlage gestellt wurde.⁴⁵⁵ Der Abänderungsantrag betraf das Thema der Anzeigepflicht in den folgenden zwei Punkten⁴⁵⁶:

⁴⁴⁷ Vgl. Zeder (2013), S.36

⁴⁴⁸ „Der deutsche Aktienindex DAX ist in den vergangenen fünf Jahren um acht Prozent gefallen, beim österreichischen ATX sind es minus 55 Prozent.“

⁴⁴⁹ Vgl. DiePresse.com (2012)

⁴⁵⁰ Vgl. BKA (2012), S.7

⁴⁵¹ Vgl. Zeder (2013), S.36; derStandard.at (2012)

⁴⁵² 2002 d.B. 24. GP.

⁴⁵³ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3

⁴⁵⁴ 2095 d.B. 24. GP., gestellt von den Abgeordnete Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Kai Jan Krainer

⁴⁵⁵ Vgl. Parlament (2012)

⁴⁵⁶ 2095 d.B. 24. GP, S.2

1. In § 6 Abs. 1 RL-KG soll bezüglich der Anzeigepflicht von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, geregelt werden, dass die FMA durch die Prüfstelle oder durch die FMA anhängige Prüfverfahren nicht durch Strafanzeige unterbrechen muss, da gem. § 78 Abs. 2 StPO keine unbedingte Anzeigepflicht von Behörden besteht. Zudem gilt die ordnungsgemäße Fehlerveröffentlichung durch das Unternehmen für Zwecke des Absehens von einer Anzeige als schadenberichtigendes Ereignis gem. § 78 Abs. 2 Z 2 StPO.
2. Die Regierungsvorlage sah für die Prüfstelle ebenso eine der für Behörden allgemeinen geltenden Anzeigepflicht gem. § 78 StPO nachempfundene Anzeigepflicht vor. Da die Prüfstelle jedoch keine Behörde darstellt und die Zusammenarbeit mit ihr seitens des Unternehmens auf freiwilliger Basis erfolgt, soll diese gem. § 10 Abs. 3 RL-KG den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der FMA melden, die anschließend darüber entscheidet, ob sie gemäß § 78 Abs. 1 eine Strafanzeige erstattet oder gem. § 78 Abs. 2 StPO von dieser absieht. Dieser Vorschlag wurde auch bereits vom AFRAC, iwv und der KWT in ihren Stellungnahmen zum EnfStG-E im Jahr 2006 unterbreitet.⁴⁵⁷

Nach diesen kleinen Änderungen wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages noch am selben Tag im Finanzausschuss einstimmig beschlossen.⁴⁵⁸ In weiterer Folge wurde die Regierungsvorlage am 5. Dezember 2012 auch vom Nationalrat als Bundesgesetz, mit dem ein Rechnungslegungs-Kontrollgesetz erlassen und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird (BGBl I 2013/21), in der dritten Lesung mit Mehrheit beschlossen.^{459, 460} Das RL-KG ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten und ist erstmals auf Abschlüsse und sonstige vorgeschriebene Informationen der kapitalmarktorientierten Unternehmen jenes Geschäftsjahres anwendbar, das nach dem 30. Dezember 2013 endet.⁴⁶¹ Mit diesem Schritt ist nun auch Österreich nach langer Verzögerung als letzter EU-Mitgliedstaat den Verpflichtungen aus der VO (EG) Nr. 1606/2002 und dem Art 24 Abs. 4 lit h) der Transparenz-RL nachgekommen.⁴⁶²

Vergleicht man den Begutachtungsentwurf des Enforcementstellen-Gesetzes aus dem Jahr 2006 mit dem RL-KG, so sticht sofort der Wegfall englischer Begriffe sowohl bei der

⁴⁵⁷ Vgl. Abschnitt 3.3

⁴⁵⁸ Vgl. 2095 d.B. 24. GP., S.3

⁴⁵⁹ 647/BNR

⁴⁶⁰ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.65; Nowotny (2013), S.29; Zeder (2013), S.36

⁴⁶¹ Vgl. §§ 16 RL-KG

⁴⁶² Vgl. Zeder (2013), S.36

Bezeichnung des Gesetzes in Bezug auf das Wort „Enforcement“, als auch bei der Prüfstelle ins Auge, da diese jetzt die Bezeichnung „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ trägt.⁴⁶³ Darüber hinaus nimmt nun nicht der Börseberufungssenat sondern die FMA die Funktion der Kontrollbehörde ein.⁴⁶⁴ Im Gegensatz zum damaligen Entwurf stehen der FMA zudem mehr Privilegien zu, da sie nämlich die Richtlinien für die Tätigkeit der Prüfstelle erlässt, Prüfungen im nicht näher definierten öffentlichen Interesse selbst durchführen kann und es allein ihr zu entscheiden obliegt, ob sie eine Strafanzeige erstattet oder nicht.⁴⁶⁵

3.2 Das zweistufige Enforcement-System in Österreich

3.2.1 Die Rolle der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)

Mit dem In-Kraft-Treten des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes (RL-KG) am 1. Juli 2013 wurde in Österreich ein zweistufiges Enforcement-Verfahren mit der als Verein organisierten Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) – im Folgenden auch als Prüfstelle bezeichnet – auf der ersten Stufe und der mit hoheitlichen Mitteln ausgestatteten Finanzmarktaufsicht (FMA) auf der zweiten Stufe eingerichtet.⁴⁶⁶ Während die Prüfstelle die operativen Prüfungen durchführt, obliegt der FMA die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung.⁴⁶⁷ Österreich hat somit von dem im Abschnitt 2.2.4 beschriebenen Recht Gebrauch gemacht, einen Teil der Enforcement-Aufgabe auf eine andere Einrichtung (*delegated authority*), die OePR, zu übertragen, wobei die letztliche Verantwortung bei der FMA als zentrale zuständige Verwaltungsbehörde (*central competent administrative authority*) bleibt.⁴⁶⁸ Das Organisationsmodell orientiert sich dabei weitgehend an dem zweistufigen System in Deutschland (vgl. Abschnitt 2.3.3).⁴⁶⁹ Ziel des RL-KG ist es, den Kapitalmarkt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit in Österreich sowie das Vertrauen der Anleger, welches durch Skandale im In- und Ausland sowie die Finanzkrise 2008 erschüttert wurde, zu stärken.⁴⁷⁰

Das RL-KG findet erstmals auf Abschlüsse und sonstige Informationen jenes Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 30. Dezember 2013 endet.⁴⁷¹ Die Prüftätigkeit der OePR und FMA, deren organisatorische Voraussetzungen im Jahr 2013 geschaffen

⁴⁶³ Vgl. Zeder (2013), S.36

⁴⁶⁴ Vgl. § 8 EnfStG-E; § 1 RL-KG

⁴⁶⁵ Vgl. Zeder (2013), S.36

⁴⁶⁶ Vgl. OePR (2013a), S.3

⁴⁶⁷ Vgl. FMA (2013a), S.130

⁴⁶⁸ Vgl. ESMA (2013a), S.7; OePR (2014b); Abschnitt 2.2.4

⁴⁶⁹ Vgl. Frotz (2013), S.122; Moser (2013a), S.168; Moser (2013b), S.3; Nowotny (2013), S.29

⁴⁷⁰ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.1

⁴⁷¹ Vgl. § 16 RL-KG

wurden, hat im Frühjahr 2014 begonnen und wird im Jahr 2014 rund 30 Einzelprüfungen umfassen.⁴⁷²

3.2.2 Erfasste Unternehmen und Prüfungsgegenstand in Österreich

Dem RL-KG unterliegen all jene kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf dem geregelten Markt der Wiener Börse, der aus dem amtlichen Handel und geregelten Freiverkehr besteht, zugelassen sind.⁴⁷³ Derzeit umfasst der geregelte Markt der Wiener Börse 82 Unternehmen.⁴⁷⁴ Parallel zum Entwurf des EnfStG⁴⁷⁵ werden die zuletzt festgestellten Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie sonstigen vorgeschriebenen Informationen gem. § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG (Ad-hoc-Meldungen, Zwischenberichte, Halbjahresberichte, Beteiligungsmeldungen) des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres der Überprüfung unterzogen, ob diese den nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Eine Prüfung hat sich nur dann auf den Jahresabschluss zu beziehen, wenn kein Konzernabschluss aufgestellt wurde.⁴⁷⁶ Den Vorgaben der Transparenzrichtlinie folgend (siehe Abschnitt 2.2.4), sind der Corporate Governance Bericht gem. § 243b UGB sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hingegen nicht vom Prüfungsgegenstand erfasst.⁴⁷⁷

Die Beschränkung des Prüfungsgegenstandes auf den zuletzt festgestellten Abschluss entfällt bei Prüfungen der FMA, wenn diesen eine Prüfung der OePR auf der ersten Stufe vorangegangen ist. Hierbei können auch früher festgestellte Jahres- und Konzernabschlüsse sowie sonstige Informationen geprüft werden, wenn diese den Prüfungsgegenstand der OePR gebildet haben oder hätten.⁴⁷⁸ Diese Regelung soll das Entgehen einer Prüfung auf der zweiten Stufe durch Zeitablauf verhindern.⁴⁷⁹

Die Rechnungslegungskontrolle unterbleibt allerdings, wenn eine Nichtigkeitsklage gem. § 201 oder ein Verfahren wegen Bilanzfälschung gem. § 255 AktG anhängig ist oder wenn die Prüfung den Gegenstand einer Sonderprüfung gem. § 130 ff AktG berühren würde.⁴⁸⁰ Stellt das Gericht die Nichtigkeit des Jahresabschlusses im Rahmen der Nichtigkeitsklage gem. § 201 AktG rechtskräftig fest, so entfällt ein allfälliges Enforcement-Verfahren. Anderenfalls kann eine Prüfung gemäß RL-KG der Nichtigkeitsklage folgen.⁴⁸¹ Diese

⁴⁷² Vgl. FMA (2013); S.130; FMA (2013b)

⁴⁷³ Vgl. OePR (2013a), S.4; Jettmar/Schiemer (2014), S.81

⁴⁷⁴ Vgl. Wiener Börse (2014)

⁴⁷⁵ Vgl. Abschnitt 3.2.1

⁴⁷⁶ Vgl. § 2 (1) und (2) RL-KG; Jettmar/Schiemer (2014), S.81 f

⁴⁷⁷ Vgl. Nowotny (2013), S.30

⁴⁷⁸ Vgl. § 3 (2) RL-KG

⁴⁷⁹ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.5

⁴⁸⁰ Vgl. § 2 (2) RL-KG

⁴⁸¹ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.5

Bestimmungen räumen somit dem Strafverfahren den Vorrang vor der Rechnungslegungskontrolle ein.⁴⁸²

3.2.3 Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)

3.2.3.1 Die Vereinsstruktur der OePR

Die OePR ist ein privatrechtlicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der gem. § 8 (1) RL-KG nach Anhörung des Bundesministers für Justiz vom Bundesminister für Finanzen anerkannt wurde.⁴⁸³ Der alleinige Zweck des Vereins, der gem. § 22 (2) VerG als Großer Verein⁴⁸⁴ gilt, stellt die Trägerschaft für die an keine Weisungen gebundene und unabhängige Prüfstelle dar.⁴⁸⁵ Die Aufgabe des Trägervereins umfasst die Gewährleistung einer weisungsfreien Erfüllung der Prüfungstätigkeit der operativen Prüfstelle, wobei die Vereins- und Prüfungstätigkeit strikt voneinander getrennt sind.⁴⁸⁶

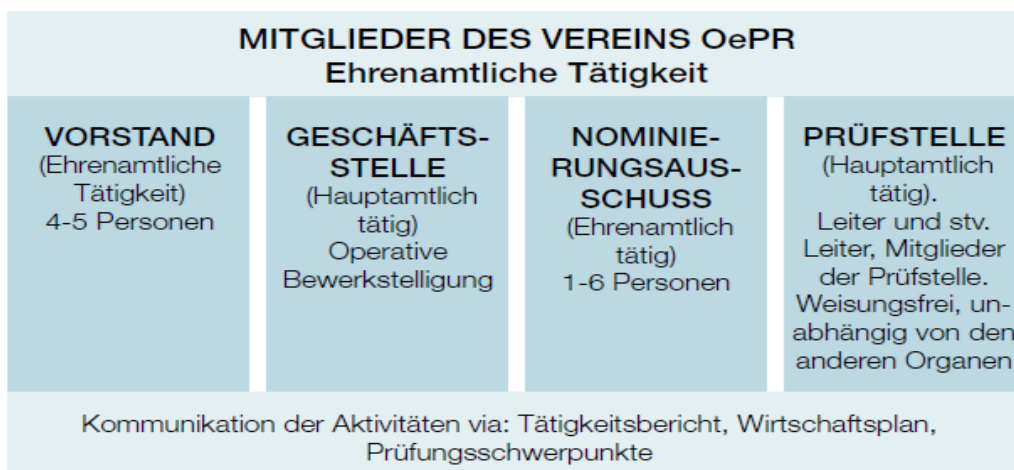


Abbildung 14: Vereinsstruktur der OePR⁴⁸⁷

Am 10. Juni 2013 wurde die folgende Gremialstruktur von der Gründerversammlung des Vereins beschlossen⁴⁸⁸:

Mitgliederversammlung: Diese ist für die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie des Nominierungsausschusses verantwortlich.⁴⁸⁹ Eine Auflistung der 17 Vereinsmitglieder der OePR befindet sich im Anhang.

⁴⁸² Vgl. Zeder (2013), S.237

⁴⁸³ Vgl. OePR (2014a)

⁴⁸⁴ Der Verein unterliegt dadurch der Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses, der einer Abschlussprüfung gem. § 22 (4) VerG unterliegt, vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.9

⁴⁸⁵ Vgl. OePR (2013c), S.4

⁴⁸⁶ Vgl. Vgl. OePR (2013a), S.8

⁴⁸⁷ Vgl. OePR (2013a), S.8

⁴⁸⁸ Vgl. OePR (2013a), S.8

⁴⁸⁹ Vgl. OePR (2013a), S.8

Vorstand: Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins zuständig und setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und ein bis zwei weiteren Personen zusammen. Die Funktionsperiode der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist wiederholt⁴⁹⁰ möglich. Die Aufgabe des Vorstands umfasst die Schaffung sowie Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzung für die Einrichtung der Prüfstelle, sodass eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Aufgabenerfüllung der Prüfstelle, die in § 8 (2) RL-KG gefordert wird, sichergestellt ist. Zudem ist der Vorstand für die Vorlage des Tätigkeitsberichts der Prüfstelle dem Bundesminister für Finanzen und der Mitgliederversammlung sowie für dessen Veröffentlichung zuständig.⁴⁹¹

Nominierungsausschuss: Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie – wie in Abbildung 14 ersichtlich – ein bis sechs weiteren Personen. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren mit der Möglichkeit der wiederholten Wiederwahl berufen.⁴⁹² Dem Nominierungsausschuss obliegt die Bestellung der Mitglieder der Prüfstelle sowie eines von ihnen zum Leiter und eines weiteren von ihnen zum stellvertretenden Leiter der Prüfstelle. Die Mitglieder werden dabei für eine Periode von fünf Jahren mit der Option einer wiederholten Wiederbestellung ernannt.⁴⁹³

Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle, deren Leitung von dem durch den Vorstand für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellten Generalsekretär ausgeführt wird, hat die Vereinsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie alle administrativen Tätigkeiten zu übernehmen.⁴⁹⁴

3.2.3.2 Die Prüfstellenstruktur der OePR

Die Prüfstelle besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter sowie den weiteren Mitgliedern⁴⁹⁵ der Prüfstelle, die – wie auf den nachfolgenden Seiten beschrieben wird – die eigentliche Prüftätigkeit ausführen. Die Organisation der Prüfstelle ist in Abbildung 15 ersichtlich. Alle eben genannten Mitglieder der Prüfstelle bilden zusammen das Plenum, welches insbesondere verantwortlich ist für:

- Änderungen der Verfahrensordnung nach Anhörung des Bundesministers für Justiz erteilter Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen,

⁴⁹⁰ Die Anzahl der maximal zulässigen Wiederwahlen wird in den Statuten jedoch nicht näher konkretisiert.

⁴⁹¹ Vgl. OePR (2013c), S.10 f

⁴⁹² Vgl. OePR (2013c), S.11 f

⁴⁹³ Vgl. OePR (2013c), S.13

⁴⁹⁴ Vgl. OePR (2013c), S.10 ff

⁴⁹⁵ Die Auflistung der derzeitigen Mitglieder der Prüfstelle befindet sich im Anhang.

- Festlegung von Vorschlägen für Richtlinien über die Prüftätigkeit, den Prüfplan und Prüfungsschwerpunkte sowie deren Übermittlung an die FMA,
- Verabschiedung der Geschäftsordnung,
- Einsetzen von Ausschüssen des Plenums,
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichts der Prüfstelle.⁴⁹⁶

Der Leitung der Prüfstelle obliegt u.a. die Organisation und Koordination der Tätigkeiten der Prüfstelle, Vertretung der Prüfstelle gegenüber der FMA und dem Verein, Festlegung des Wirtschaftsplans für das kommende Kalenderjahr und dessen Vorlage gegenüber dem Vorstand, Abschluss der Verträge mit externen Experten sowie die Überprüfung von Ausschluss- und Befangenheitsgründen der Mitglieder der Prüfstelle und externen Experten.⁴⁹⁷

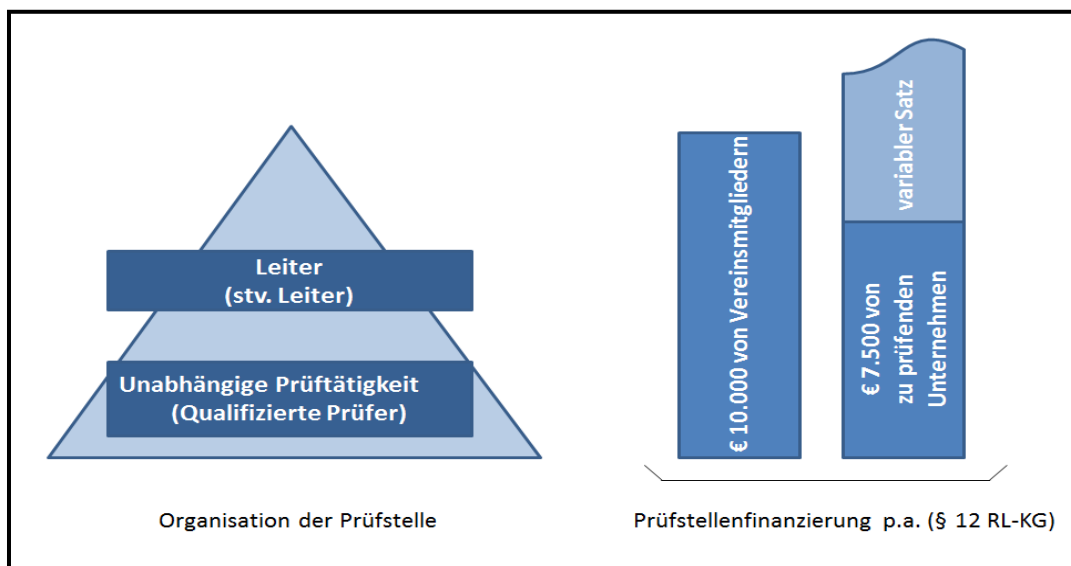


Abbildung 15: Organisation und Finanzierung der Prüfstelle⁴⁹⁸

Die Grundlage der Tätigkeit der Prüfstelle bilden neben dem RL-KG die Statuten des Vereins sowie die Verfahrensordnung der Prüfstelle, wobei im Rahmen der Vorbereitung der Prüfungstätigkeiten während des Jahres 2013 auch auf das Know-How der DPR bei der Erarbeitung der Ablaufprozesse für die Durchführung der Prüfungen zurückgegriffen wurde.⁴⁹⁹

Die unabhängige Prüftätigkeit erfolgt durch weisungsfreie Prüfer, die Mitglieder der Prüfstelle darstellen.⁵⁰⁰ Zu Mitgliedern und somit zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die den Nachweis der Ausübung einer mehrjährigen prüfenden, beratenden, überwachenden

⁴⁹⁶ Vgl. OePR (2013b), S.4

⁴⁹⁷ Vgl. OePR (2013b), S.5 f

⁴⁹⁸ Vgl. OePR (2013a), S.5 und S.7

⁴⁹⁹ Vgl. OePR (2014e), S.2 f

⁵⁰⁰ Vgl. OePR (2013a), S.5

oder lehrernden Tätigkeit im Bereich der Rechnungslegung oder der Tätigkeit in einem Unternehmen mit verantwortlicher Funktion für die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung erbringen. Die Prüfer haben über ausreichend Erfahrung vor allem auf dem Gebiet der IFRS zu besitzen.⁵⁰¹

Gemäß § 10 (2) RL-KG ist die Prüfstelle samt ihrer Beschäftigten zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet sowie im öffentlichen Interesse einer verlässlichen und einheitlichen Finanzberichterstattung auf dem Kapitalmarkt tätig.⁵⁰² Überdies unterliegen Beschäftigte der Prüfstelle der Verschwiegenheitspflicht, durch die sie die ihnen in Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Erkenntnisse – insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten – nicht unbefugt offenbaren oder verwerten dürfen. Dies gilt ebenso, wenn sie außer Dienst sind oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit.⁵⁰³

Das RL-KG bestimmt ferner, dass der Bund für die von der Prüfstelle zugefügten Schäden⁵⁰⁴ nach den Bestimmungen des AHG haftet, wodurch die Prüfstelle samt derer Bediensteter und Organe dem Geschädigten nicht haftet. Bei erfolgtem Schadensersatz durch den Bund kann dieser von den Organen der Prüfstelle Rückersatz nach Bestimmungen des AHG fordern, wobei die Prüfstelle den Bund im Amtshaftungs- und Rückersatzverfahren zu unterstützen hat.⁵⁰⁵ Diese Regelung wurde im Vergleich zum EnfStG-E neu gestaltet.⁵⁰⁶

Zudem ist die Prüfstelle zur Unterstützung der FMA bei der internationalen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit haben sich im Vergleich zum Entwurf des EnfStG nicht geändert (vgl. Abschnitt 3.1.2.8).⁵⁰⁷

Die Prüfstelle bzw. deren Leitung ist zur Erstellung eines Wirtschaftsplans über die erforderlichen Finanzierungsmittel für jedes folgende Kalenderjahr verpflichtet, welcher der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen unterliegt. Die Kosten der Prüfstelle werden über gesetzlich festgelegte Fixbeträge in Höhe von EUR 10.000 je Vereinsmitglied sowie von EUR 7.500 je kapitalmarktorientiertes Unternehmen finanziert (vgl. Abbildung 15). Ein allfälliger Restbetrag wird von den Unternehmen entsprechend ihrer Börsekapitalisierung anteilig eingehoben.⁵⁰⁸ Die Berechnung dieses variablen Betrages erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Börsekapitalisierung in der Zeit zwischen dem 1. September des

⁵⁰¹ Vgl. OePR (2013c), S.13

⁵⁰² Vgl. § 10 (2) RL-KG

⁵⁰³ Vgl. § 11 (1) RL-KG

⁵⁰⁴ Schäden i.S.d. Regelung sind jene, die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Prüftätigkeit der Prüfstelle nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

⁵⁰⁵ Vgl. § 10 (4) - (6) RL-KG

⁵⁰⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6 und § 5 (2) EnfStG-E

⁵⁰⁷ Vgl. § 7 RL-K

⁵⁰⁸ Vgl. § 12 (1) RL-KG

Vorjahres und dem 31. August des laufenden Jahres für das kommende Jahr.⁵⁰⁹ Trotz der harschen Kritik in den Stellungnahmen – siehe Abschnitt 3.1.3 – an der überwiegenden Kostentragung durch die zu überprüfenden Unternehmen hat sich an dieser bereits im EnfStG-E⁵¹⁰ vorgesehenen Regelung nichts geändert.

3.2.4 Prüfungsverfahren auf der ersten Stufe

Die OePR, welche die erste Anlaufstelle für die Abwicklung des Enforcement-Verfahrens darstellt, wird tätig

1. bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses („Anlassprüfungen“ - § 2 (1) Z 1 RL-KG) sowie
2. ohne besonderen Anlass („Stichprobenprüfungen“ - § 2 (1) Z 2 RL-KG).⁵¹¹

Für Anlassprüfungen müssen konkrete Umstände tatsächlicher Art für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, wodurch bloße Vermutungen oder Spekulation nicht ausreichen. Anregungen Betroffener wie z.B. Gläubiger oder Aktionäre können zudem Anlassprüfungen auslösen. Eine Anlassprüfung hat nur dann zu unterbleiben, wenn kein öffentliches Interesse an dieser besteht. Die Erläuterungen zum Gesetz verstehen darunter jene Fälle, in denen trotz konkreter Anhaltspunkte unter dem Blickwinkel der korrekten Information des Kapitalmarkts eine Prüfung nicht erforderlich ist, weil die Verstöße und Auswirkungen unwesentlich sind.⁵¹² Der Prüfungsumfang beschränkt sich grundsätzlich auf jene Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Sollte sich im Zuge der Prüfung jedoch der Verdacht auf weitere Verstöße ergeben, so kann der Prüfungsumfang erweitert werden.⁵¹³

Parallel dazu führt die OePR Stichprobenprüfungen auf Grundlage eines jährlichen Prüfplans, der von der FMA erstellt wird (siehe Abbildung 16), durch.⁵¹⁴ In diesem Prüfplan werden jährlich thematische Prüfungsschwerpunkte festgelegt und auf der Homepage der FMA⁵¹⁵ veröffentlicht, wobei auf die von der ESMA angekündigten Schwerpunkte Bedacht genommen wird. Die OePR hat der FMA dafür Vorschläge zu übermitteln.⁵¹⁶ Die Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2013 und 2014 sind im Anhang ersichtlich. Die

⁵⁰⁹ Vgl. OePR (2013c), S.5

⁵¹⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.7 bzw. 3.1.1.4

⁵¹¹ Vgl. OePR (2013b), S.8

⁵¹² Ein Mangel an öffentlichem Interesse kann auch dann bestehen, wenn das Unternehmen nicht mehr gelistet ist oder sich in Liquidation befindet, vgl. Jettmar/Schiemer (2014), S.85

⁵¹³ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.4 f

⁵¹⁴ Vgl. § 1 (2) RL-KG

⁵¹⁵ Siehe FMA (2014a); FMA (2014b)

⁵¹⁶ Vgl. § 1 (2) RL-KG; OePR (2014a); FMA (2013a), S.130

Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen erfolgt hierbei nach Risikokriterien, unternehmensbezogenen Kriterien wie z.B. Unternehmensgröße, Marktsegment oder Marktkapitalisierung sowie Zufallskriterien. Ferner ist das Auswahlverfahren derart ausgestaltet, dass innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren ⁵¹⁷ bei allen Unternehmen eine Stichprobenprüfung stattfindet.⁵¹⁸

Durch die Auswahl der zu überprüfenden Abschlüsse mittels einer Kombination aus Anlassprüfungen und Stichprobenprüfungen ist Österreich den Empfehlungen der CESR in Bezug auf die anzuwendenden Prüfungsmethoden nachgekommen.⁵¹⁹

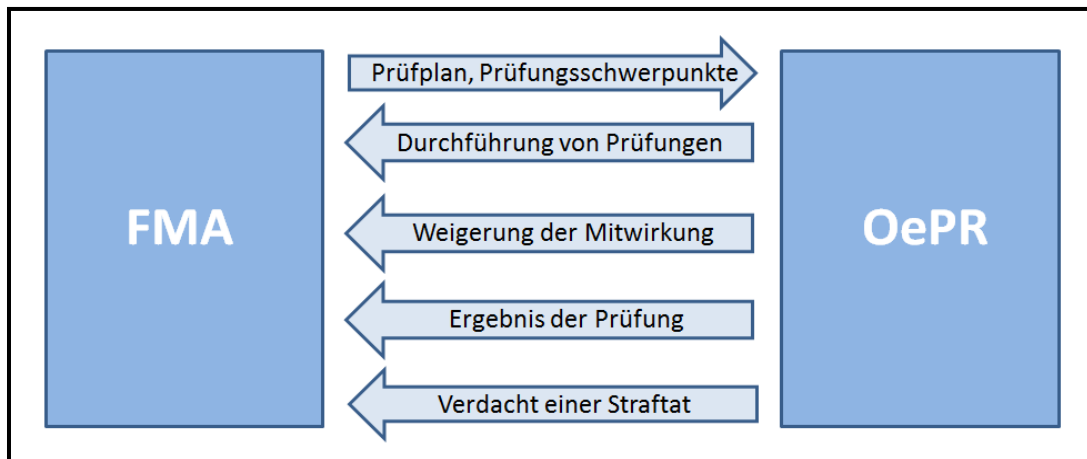


Abbildung 16: Mitteilungspflichten zwischen der FMA und OePR⁵²⁰

Die Enforcement-Prüfungen stellen somit keine Vollprüfungen dar, da sich die Anlassprüfungen einerseits auf jene Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler vorliegen, mit der Option der Umfangserweiterung, beschränken und es sich bei Stichprobenprüfungen andererseits um themenbezogene Prüfungen handelt.⁵²¹

Verfahrenseinleitung durch OePR

In den zwei eben erläuterten Fällen wird das Prüfverfahren durch den Leiter der Prüfstelle eingeleitet. Dieser informiert das betroffene Unternehmen über die bevorstehende Prüfung und bietet dem Unternehmen Gelegenheit zur freiwilligen Mitwirkung an der Prüfung.⁵²² Da gegenüber der Prüfstelle keine Mitwirkungspflicht besteht und sie selbst keine Hoheitsgewalt verfügt, steht es dem Unternehmen frei die Prüfung zu verweigern.⁵²³ In diesem Fall teilt der Leiter der Prüfstelle dies – wie in Abbildung 16 ersichtlich – der FMA mit, die anschließend

⁵¹⁷ Die OePR spezifiziert hierbei keinen konkreten Zeitraum.

⁵¹⁸ Vgl. OePR (2013b), S.8

⁵¹⁹ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.4

⁵²⁰ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3.2.4 und 3.2.6

⁵²¹ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.4 f

⁵²² Vgl. OePR (2013b), S.9

⁵²³ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S. 68; Schrank (2013), S.313

die Prüfung an sich zu ziehen hat. Falls das Unternehmen jedoch seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt, kommt es zur Verfahrenseröffnung durch den Leiter.⁵²⁴

Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sowie die sonstigen Personen, deren sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, sind damit gegenüber der Prüfstelle zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte sowie zur Vorlage richtiger und vollständiger Unterlagen verpflichtet.⁵²⁵ Zu den sonstigen Personen gehört auch der Abschlussprüfer, wenn er, nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das Unternehmen, der Prüfstelle Auskünfte erteilt.⁵²⁶ Eine Ausnahme von der Auskunftspflicht umfasst jene Situation, in der die genannten Personen sich oder einen Angehörigen gem. § 36a AVG der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden.⁵²⁷ Diese Bestimmung entspricht dem Recht auf Aussagenverweigerung nach § 157 StPO und spiegelt das verfassungsrechtlich begründete Verbot eines prozessualen Zwangs wider.⁵²⁸ Eine Belehrung der Verpflichteten über das Verweigerungsrecht hat seitens der Prüfstelle zu erfolgen. Die Vorlagepflicht bleibt indessen davon unberührt.⁵²⁹

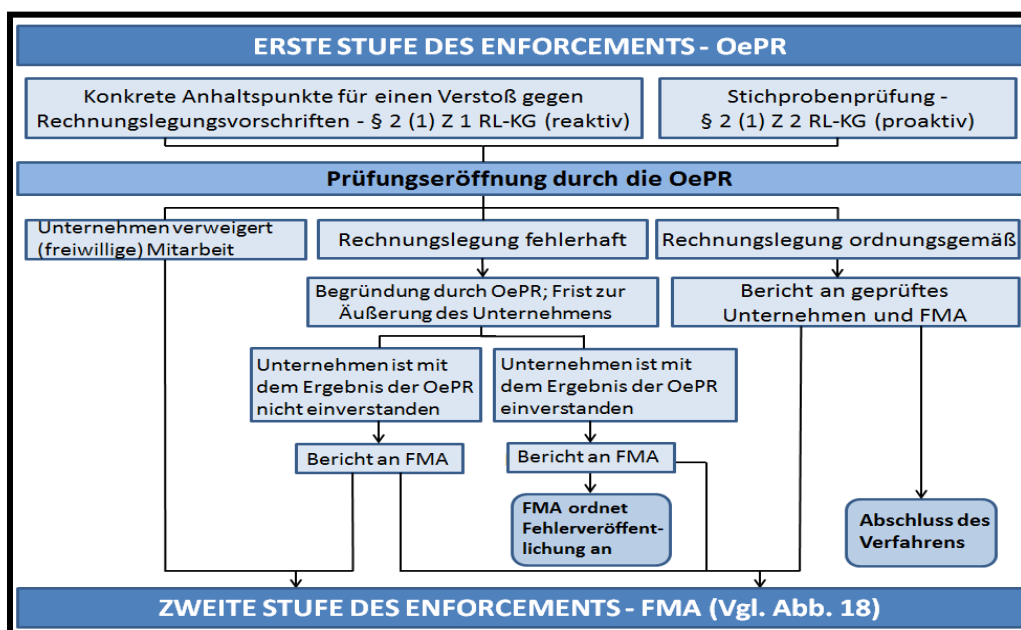


Abbildung 17: Erste Stufe des österreichischen Enforcement-Systems⁵³⁰

Zeitgleich mit der Prüfungseröffnung wird ein Prüfsenat, welches als für den Fall zuständiges Gremium fungiert, einberufen. Dieses besteht aus dem Leiter sowie dem stellvertretenden

⁵²⁴ Vgl. OePR (2013b), S.9; § 3 (1) RL-KG

⁵²⁵ Vgl. § 9 (1) RL-KG

⁵²⁶ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.8

⁵²⁷ Vgl. § 9 (1) RL-KG

⁵²⁸ Vgl. Zeder (2013), S.236 f

⁵²⁹ Vgl. § 9 (1) RL-KG

⁵³⁰ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3.2.4 und 3.2.5

Leiter der Prüfstelle, die gemeinsam ein drittes Mitglied aus den Mitgliedern der Prüfstelle zum Berichtskritiker wählen. Der Prüfsenat hat sogleich ein weiteres Prüfstellenmitglied zum Prüfungsverantwortlichen zu ernennen.⁵³¹

Ablauf des Prüfverfahrens auf der ersten Stufe

Die Prüfstelle ist dazu verpflichtet, die Durchführung von Anlassprüfungen der FMA bekannt zu geben.⁵³² Der Prüfungsverantwortliche fordert zu Beginn der Prüfung alle notwendigen Unterlagen inklusive der internen Entscheidungsgrundlagen und angewandten Bewertungsmaßstäbe zu jenem Teil der Rechnungslegung an, der der Prüfung unterliegt, und zieht einen Vergleich zwischen diesen und den relevanten Rechnungslegungsstandards.⁵³³ Für den Prüfungsverantwortlichen besteht die Möglichkeit den Prüfsenat über den Bedarf zur Heranziehung von ein oder mehreren externen Experten zur Unterstützung bei der Beurteilung von komplexen Sachverhalten der Rechnungslegung zu informieren. Der Prüfsenat entscheidet sodann ob ihm ein weiteres Mitglied der Prüfstelle oder ein externer Experte beiseite gestellt wird. Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen, vom Prüfungsverantwortlichen zu dokumentieren und dem Prüfsenat zur Entscheidungsfindung zu übermitteln. Die Aufgabe des Berichtskritikers stellt die Begleitung der Prüfung, kritische Überprüfung der Prüfungsunterlagen sowie Anforderung allfälliger zusätzlicher Erläuterungen und Prüfungsschritte durch den Verantwortlichen dar.⁵³⁴

Da die Prüfung nach einer Runde meist noch nicht beendet ist, können weitere Fragerunden zur Klärung offener Sachverhalte mit dem betroffenen Unternehmen folgen.⁵³⁵ Nach beendeter Prüfung und Vorlage des Ergebnisses durch den Prüfungsverantwortlichen verfasst der Berichtskritiker eine Stellungnahme, welche er dem Vorsitzenden des Prüfsenates⁵³⁶ übermittelt. Auf Basis des Prüfungsergebnisses des Prüfungsverantwortlichen sowie der Stellungnahme des Berichtskritikers entscheidet der Prüfsenat einstimmig ob die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist. Bei fehlender Einstimmigkeit des Prüfsenates übernimmt das Plenum der Prüfstelle die Fehlerfeststellung.⁵³⁷ Die Prüfstelle hat anschließend dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Stellt die Prüfstelle fest, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Äußerung zu gewähren, ob es mit dem

⁵³¹ Vgl. OePR (2013b), S.9

⁵³² Vgl. OePR (2013b), S.10

⁵³³ Vgl. Christian/Nessmann/Schlögel (2013), S.23

⁵³⁴ Vgl. OePR (2013b), S.10

⁵³⁵ Vgl. Christian/Nessmann/Schlögel (2013), S.23

⁵³⁶ Nach Prüffällen alternierend führt entweder der Leiter od. der stellvertretende Leiter den Vorsitz.

⁵³⁷ Vgl. OePR (2013b), S.10

Ergebnis einverstanden ist.⁵³⁸ Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, so teilt die Prüfstelle dies dem Unternehmen schriftlich mit, wodurch das Verfahren abgeschlossen ist (vgl. Abbildung 17).⁵³⁹ Zudem hat die Prüfstelle der FMA das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben und darüber zu informieren ob das geprüfte Unternehmen dem Ergebnis zustimmt.⁵⁴⁰ Gegen die Weiterleitung der Informationen an die FMA steht dem Unternehmen kein Rechtsbehelf zur Verfügung durch das es einen Fortgang des Verfahrens auf der zweiten Stufe verhindern könnte.⁵⁴¹ Mit der Mitteilung an die FMA ist das Prüfverfahren auf der ersten Stufe und somit für die Prüfstelle beendet.⁵⁴²

3.2.5 Prüfungsverfahren auf der zweiten Stufe

Ist das Unternehmen im Fall einer Fehlerfeststellung mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden, so kann die FMA die Veröffentlichung des Ergebnisses anordnen. Akzeptiert das Unternehmen das Prüfungsergebnis jedoch nicht, so zieht die FMA die Prüfung an sich und setzt diese mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durch. Beide Varianten werden nun näher erläutert.⁵⁴³

Die FMA hat – wie in Abbildung 18 dargestellt – nur dann eine Prüfung selbst durchzuführen und an sich zu ziehen, wenn

1. die Prüfstelle sie darüber informiert, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden ist, oder
2. wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der Prüfung durch die Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung durch diese bestehen oder
3. die Durchführung der Prüfung durch die FMA unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Richtigkeit der Rechnungslegung in Einzelfällen geboten ist.⁵⁴⁴

Im Vergleich zur Prüfstelle wird die FMA somit grundsätzlich subsidiär und nachgeordnet tätig.⁵⁴⁵ Im ersten Fall wird die FMA regelmäßig auf die bereits gewonnenen Erkenntnisse der Prüfstelle zurückgreifen oder aber eigene Ermittlungen an diese anknüpfen, falls dies erforderlich ist. Die Prüfung unter Punkt drei soll all jene Prüffälle umfassen, die nicht von den ersten beiden Punkten gedeckt werden. Als Beispiel nennen die RL-KG-Erläuterungen die Notwendigkeit die Prüfung auf behördliche Ebene zu heben, wenn die Kooperation

⁵³⁸ Vgl. § 9 (2) RL-KG

⁵³⁹ Vgl. OePR (2013a), S.6

⁵⁴⁰ Vgl. § 10 (1) Z 2 RL-KG

⁵⁴¹ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.8

⁵⁴² Vgl. OePR (2013b), S.11

⁵⁴³ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.8

⁵⁴⁴ Vgl. § 3 (1) RL-KG

⁵⁴⁵ Vgl. Frotz (2013), S.124

seitens des Unternehmens nur vordergründig aber nicht faktisch im notwendigen Ausmaß erfolgt.⁵⁴⁶

Gemäß § 3 (3) RL-KG kann sich die FMA bei der Prüfung in den oben genannten Fällen der Prüfstelle und anderer geeigneter Einrichtungen und Personen wie z.B. Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger bedienen. Dabei wird die Prüfstelle allerdings nicht wie in Abschnitt 3.2.4 selbstständig tätig sondern fungiert als Hilfsorgan der FMA.⁵⁴⁷ Laut Verfahrensordnung der Prüfstelle hat der Leiter der Prüfstelle hierfür ein oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der Prüftätigkeit auf Anordnung der FMA zu betrauen.⁵⁴⁸ Zudem hat die Prüfstelle auf Nachfrage der FMA die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung zu erläutern sowie einen Prüfbericht zu übermitteln.⁵⁴⁹ Dieses Auskunfts- und Vorlagerecht soll die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für den zweiten, oben dargestellten Prüfungsgrund ermöglichen. Daneben kann der FMA auch auf eigenes Personal zur Prüfungsdurchführung zurückzugreifen.⁵⁵⁰

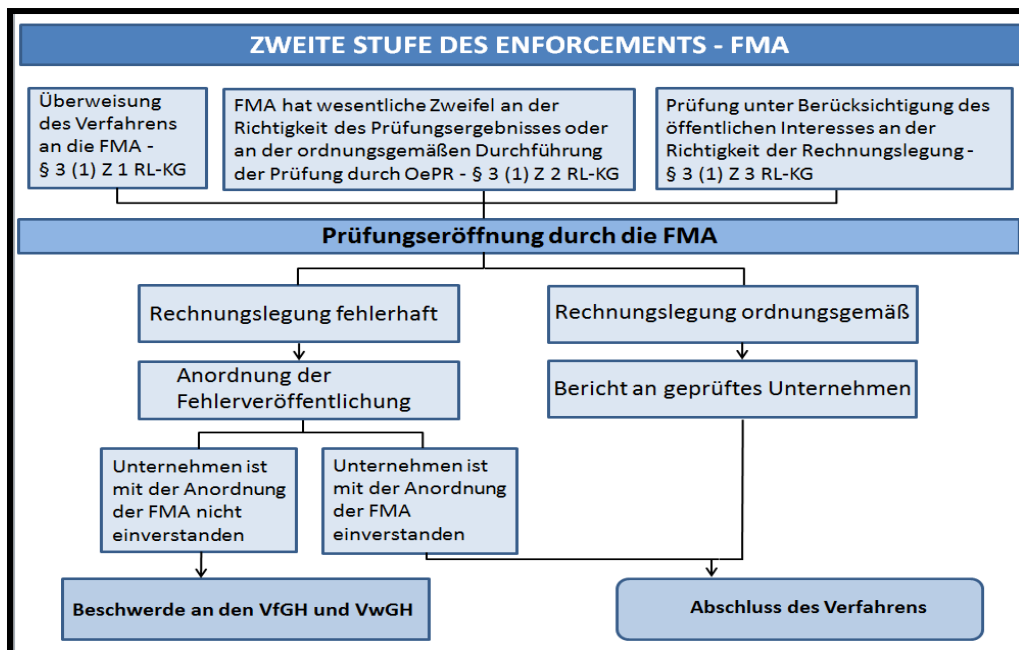


Abbildung 18: Zweite Stufe des österreichischen Enforcement-Systems⁵⁵¹

Darüber hinaus sieht das RL-KG für den Fall der Nicht-Anerkennung einer Prüfstelle jene Bestimmung vor, dass die FMA die in § 2 (1) RL-KG geregelten Anlass- und Stichprobenprüfungen selbst durchzuführen hat, wobei sie sich wiederum geeigneter Dritter

⁵⁴⁶ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.5

⁵⁴⁷ Vgl. § 3 (3) RL-KG; ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.3 ff

⁵⁴⁸ Vgl. OePR (2013b), S.13

⁵⁴⁹ Vgl. § 3 (3) RL-KG; OePR (2013b), S.13

⁵⁵⁰ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.5 f

⁵⁵¹ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 3.2.5

bedienen kann.⁵⁵² Durch die Anerkennung der OePR durch das BMF gilt jedoch die in Abschnitt 3.2.4 dargestellte Vorgehensweise.⁵⁵³

Bei Prüfungen der FMA unterliegen das Unternehmen, seine Organmitglieder, seine Beschäftigten, seine in einem Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen⁵⁵⁴ sowie seine Abschlussprüfer der Verpflichtung der FMA und all jener Personen, derer sich die FMA bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.⁵⁵⁵ Die Auskunftserteilung des Abschlussprüfers ist hierbei auf Fragen der Rechnungslegung sowie während seiner Prüftätigkeit – und nicht jedoch im Zuge eventueller Beratungstätigkeit – gewonnene Erkenntnisse beschränkt. Diese weitreichenden Mitwirkungspflichten befähigen die FMA trotz Verweigerung der freiwilligen Mitarbeit die Prüfung durchzusetzen.⁵⁵⁶ Die auf der ersten Stufe geltende Regelung der Aussagenverweigerung findet auch auf der zweiten Stufe ihre Anwendung.⁵⁵⁷ Zusätzlich haben die Auskunfts- und Vorlageverpflichteten der FMA oder der von ihr beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der üblichen Arbeitszeit zu gestatten.⁵⁵⁸

Ergibt die Prüfung durch die FMA, dass keine Verstöße im Abschluss des betroffenen Unternehmens vorliegen, so teilt sie dies diesem mit, wodurch das Prüfungsverfahren beendet ist (siehe Abbildung 18). Kommt die Prüfung nun jedoch zum Ergebnis, dass die Rechnungslegung des Unternehmens nicht den Rechnungslegungsstandards entspricht, so hat sie den Fehler mittels Bescheid festzustellen.⁵⁵⁹ Gegen diesen Feststellungsbescheid ist eine Beschwerde an den VfGH und VwGH gemäß Art. 130 und Art. 144 B-VG zulässig.⁵⁶⁰ In Bezug auf die anschließende Sanktion kann die FMA nach Maßgabe des öffentlichen Interesses⁵⁶¹ an der Richtigkeit der Finanzberichterstattung hierbei die unverzügliche Bekanntmachung des festgestellten Fehlers samt den wesentlichen Teilen ihrer Begründung bescheidmäßig anordnen. Dies gilt ebenfalls für von der Prüfstelle auf der ersten Stufe festgestellte Fehler, bei denen das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist.⁵⁶² Die Veröffentlichung muss dabei auf der Webseite des Unternehmens, der FMA und

⁵⁵² Vgl. § 3 (4) RL-KG

⁵⁵³ Vgl. OePR (2014b)

⁵⁵⁴ Konzernunternehmen sind unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung von der Mitwirkungspflicht erfasst, vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁵⁵ Vgl. § 4 (1) RL-KG

⁵⁵⁶ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6; Jettmar/Schiemer (2014), S.88

⁵⁵⁷ Vgl. § 4 (2) RL-KG

⁵⁵⁸ Vgl. § 4 (3) RL-KG

⁵⁵⁹ Vgl. § 5 (1) RL-KG

⁵⁶⁰ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁶¹ Bagatellfälle, d.h. offensichtlich unwesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, führen dadurch zu keiner Fehlerveröffentlichung, vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁶² Vgl. § 5 (2) RL-KG

des geregelten Marktes sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgen.⁵⁶³ Der österreichische Gesetzgeber hat somit auf die Befugnis der FMA, eine konkrete Art der Fehlerkorrektur dem Unternehmen vorzuschreiben verzichtet.⁵⁶⁴ Weder die FMA noch die Prüfstelle können den Jahresabschluss als nichtig feststellen oder diesen eigenständig ändern. Genauso wie in Deutschland, ist die Fehlerveröffentlichung inklusive der damit verbundenen Reputationsverluste und negativen Auswirkungen auf den Aktienkurs des betroffenen Unternehmens die einzige „Waffe“ des Enforcement-Systems.⁵⁶⁵

Wenn die Veröffentlichung jedoch geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden, kann die FMA auf Antrag des Unternehmens von einer derartigen Anordnung der Veröffentlichung absehen, wobei es einer Abwägung zwischen den Interessen des Unternehmens an der Geheimhaltung und dem Informationsinteresse der Investoren bedarf.⁵⁶⁶

Wird der FMA oder der Prüfstelle vorsätzlich eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorgelegt, so liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die von der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000 sanktioniert wird.⁵⁶⁷ Dieser Regelung folgend ist Fahrlässigkeit somit hierbei nicht strafbar.⁵⁶⁸ Hiervon unberührt bleibt die strafrechtliche Verantwortung der handelnden Organe sowie des Unternehmens selbst bei vorsätzlichen Bilanzdelikten wie z.B. gem. § 255 AktG – Delikt der Bilanzfälschung.⁵⁶⁹ Dabei stellt sich die Frage der Pflichtverletzung durch Organmitglieder und daraus hervorgehender Haftung gegenüber dem Unternehmen sowie den Anlegern, da die Gesetzeserläuterungen darauf hinweisen, dass der Feststellungsbescheid in einem allfälligen Zivilprozess geschädigter Personen Tatbestandswirkung haben kann.⁵⁷⁰

3.2.6 Anzeigepflichten der FMA und OePR

Während die FMA einer umfassenden Anzeigepflicht unterliegt, trifft die OePR hingegen eine beschränkte Anzeigeverpflichtung.⁵⁷¹ Sowohl die FMA als auch die OePR haben der KWT Tatsachen, die auf das Vorliegen der Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer begründen, mitzuteilen.⁵⁷² Die Erläuterungen zum RL-KG nennen hierbei die Aufdeckung eines Fehlers in einem geprüften Abschluss, zu dem der Abschlussprüfer einen

⁵⁶³ Vgl. OePR (2013a), S.6; § 10 (3) Z 3 bis 5 KMG in § 5 (2) RL-KG

⁵⁶⁴ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁶⁵ Vgl. Moser (2013a), S.169; Moser (2013b), S.44

⁵⁶⁶ Vgl. § 5 (3) RL-KG i.V.m. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁶⁷ Vgl. § 13 (1) RL-KG

⁵⁶⁸ Vgl. Frotz (2013), S.125; Moser (2013b), S.43

⁵⁶⁹ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.69; Christian/Nessmann/Schlögel (2013), S.11

⁵⁷⁰ Vgl. Nowotny (2013), S.29; ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.6

⁵⁷¹ Vgl. Frotz (2013), S.124 f

⁵⁷² Vgl. § 6 (1) RL-KG; § 10 (3) RL-KG

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, als Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung.⁵⁷³

Zudem hat die FMA Tatsachen, die auf das Vorhandensein eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen, als Börsenaufsicht selbst wahrzunehmen und dem Unternehmen mitzuteilen. Weiters unterliegt die FMA der Pflicht zur Information des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsmaßnahmen bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln hinsichtlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Abschlussprüfers.⁵⁷⁴ Die Prüfstelle hat des Weiteren den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der FMA zu berichten, die dies wiederum gemäß der in § 78 StPO geregelten Anzeigepflicht für Behörden sowie öffentlichen Einrichtungen der zur Verfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigt. § 6 (1) RL-KG ermächtigt die FMA, eine derartige Anzeige jedoch aufzuschieben, wenn und solange ein Enforcement-Verfahren durch die Prüfstelle oder FMA besteht und keine Gefahr eines schwerwiegenden Schadens für das Unternehmen oder seine Gläubiger zu befürchten ist.⁵⁷⁵ Da es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung handelt, verfügt die FMA über einen weiten Ermessensspielraum ob sie das Verfahren zuerst abschließt oder den Fall sogleich an die Staatsanwaltschaft abgibt.⁵⁷⁶ Das RL-KG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Veröffentlichung festgestellter Fehler für Zwecke des Absehens von der Anzeige als schadensbereinigende Maßnahme gem. § 78 Abs. 2 Z 2 StPO gilt.⁵⁷⁷ Demzufolge besteht keine Pflicht zur Anzeige bei Vorliegen hinreichender Gründe zur Annahme, dass die Strafbarkeit innerhalb kürzester Zeit durch schadensbereinigende Maßnahme entfallen wird. Diese Bestimmung zielt auf Vermögensdelikte ab und fördert die Schadensgutmachung durch tätige Reue i.S.d. § 167 StGB.⁵⁷⁸ Problematisch ist diese Regelung hingegen bei in § 255 AktG normierten Bilanzfälschungstatbeständen, da diese als Informationsdelikte keine Bestimmung über tätige Reue enthalten. Dadurch entsteht insofern ein Widerspruch zur Anzeigepflicht gem. § 78 StPO als die tätige Reue in Form einer Fehlerveröffentlichung bei Bilanzdelikten gem. § 255 AktG nicht möglich ist und sie die Anzeigepflicht der FMA daher in dem Fall nicht beseitigt. Es bleibt abzuwarten wie der Gesetzgeber bzw. das Gericht auf diese Problematik reagieren werden.⁵⁷⁹

⁵⁷³ Vgl. ErlRV 2002 d.B. 24. GP zum RL-KG, S.9

⁵⁷⁴ Vgl. § 6 (1) RL-KG

⁵⁷⁵ Vgl. § 6 (1) RL-KG i.V.m. § 10 (3) RL-KG

⁵⁷⁶ Vgl. Schrank (2013), S.314; Zeder (2013), S.237

⁵⁷⁷ Vgl. § 6 (1) RL-KG

⁵⁷⁸ Vgl. Nowotny (2013), S.31

⁵⁷⁹ Vgl. Nowotny (2013), S.31; Zeder (2013), S.237 f; Jettmar/Schiemer (2014), S.87 f

Darüber hinaus hat die FMA den Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dient, unverzüglich der Behörde gem. § 6 SPG bekannt zu geben.⁵⁸⁰

3.2.7 Die Rolle des Abschlussprüfers im Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Obwohl das RL-KG in § 2 (2) den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers dezidiert aus dem Prüfungsgegenstand des Enforcements ausschließt, wird dem Abschlussprüfer im Prüfungsverfahren große Bedeutung zukommen, da sich einerseits die betroffenen Unternehmen diesem insbesondere zur Beantwortung von Fragen bedienen werden und da dieser andererseits der Auskunftspflicht gegenüber der FMA und OePR unterliegt.⁵⁸¹ Da sich an der Regelung bezüglich der Mitwirkungspflicht im Vergleich zum EnfStG-E nichts geändert hat, besteht weiterhin der bereits in den damaligen Stellungnahmen⁵⁸² kritisierte Widerspruch zwischen dieser Mitwirkungspflicht und der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Unternehmen.⁵⁸³ Einige Autoren sind in der Fachliteratur jedoch der Ansicht, dass obwohl das RL-KG keine explizite Ausnahme von der in § 91 WTBG geregelten Verschwiegenheitspflicht beinhaltet, diese von der Mitwirkungspflicht in § 4 RL-KG implizit durchbrochen wird, wodurch die Mitwirkung auch ohne einer formellen Entbindung des Abschlussprüfers von der Verschwiegenheitspflicht durch das geprüfte Unternehmen durchgesetzt werden kann.⁵⁸⁴

Auch die in § 6 (1) und § 10 (3) RL-KG vorgesehenen Anzeigepflichten an die KWT und den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen erfuhren keine Änderung, womit weiterhin der ebenso in den Stellungnahmen hinterfragte Widerspruch zu jener Bestimmung besteht, dass sich die Enforcement-Prüfung nicht auf den Bestätigungsvermerk bezieht.⁵⁸⁵ Das RL-KG bringt somit auch eine Kontrolle des Abschlussprüfers mit sich und zeigt damit Misstrauen gegenüber der Prüfungsleistung des Abschlussprüfers.⁵⁸⁶

Eine weitere offene Frage in diesem Zusammenhang lautet, ob ein Widerruf des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers bei von der OePR oder FMA festgestellter Fehler geboten ist.⁵⁸⁷ In Deutschland veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen Prüfungshinweis⁵⁸⁸, der bestimmt, dass bei einer Fehlerveröffentlichung eine Prüfung dahingehend durchzuführen ist ob die Voraussetzungen für die Erteilung des

⁵⁸⁰ Vgl. § 6 (2) RL-KG

⁵⁸¹ Vgl. Nowotny (2013), S. 30 f

⁵⁸² Vgl. Abschnitt 3.1.3

⁵⁸³ Vgl. Schrank (2013), S.315

⁵⁸⁴ Vgl. Nowotny (2013), S.31; Dopsch/Mayer (2013), S.69

⁵⁸⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.3; Jettmar/Schiemer (2014), S.88

⁵⁸⁶ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.66

⁵⁸⁷ Vgl. Jettmar/Schiemer (2014), S.81

⁵⁸⁸ IDW PH 9.400.11

Bestätigungsvermerks vorgelegen sind oder ob ein Widerruf zu geschehen hat. Die Notwendigkeit des Widerrufs liegt dann nicht vor, wenn eine Korrektur des Fehlers sowie eine Veröffentlichung erfolgt. Es besteht zudem die Möglichkeit der Aufnahme eines ergänzenden Hinweises im Bestätigungsvermerk des Abschlusses, der die Fehlerkorrektur beinhaltet.⁵⁸⁹

Die Praxis wird zeigen, wie der Gesetzgeber sowie die FMA bzw. OePR mit den eben dargelegten, in Österreich noch ungelösten Sachverhalten bzw. Widersprüchen in der Praxis lösen wird.

⁵⁸⁹ Vgl. Jettmar/Schiemer (2014), S.88

4 Enforcement in Irland

4.1 Rechtliche Grundlagen des Enforcements in Irland

Die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG (siehe Abschnitt 2.2.4), die Bestimmungen zu den Pflichten von Wertpapieremittenten in Bezug auf die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen sowie zur Ausgestaltung der Enforcement-Verfahren auf nationaler Ebene in den EU-Mitgliedstaaten enthält, wurde mit Wirksamkeit vom 13. Juni 2007 mittels der folgenden Gesetze in das irische Recht umgesetzt:

1. Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act, kurz "The Act of 2006" und
2. Transparency (Directive 2004/109/EC) Regulations 2007, kurz "The Regulations".⁵⁹⁰

Im Wesentlichen befähigt The Act of 2006 den irischen Bundesminister für Unternehmung, Handel und Arbeit Vorschriften für das Wirksamwerden der Transparenzrichtlinie – welche als Transparency Regulations 2007 in Kraft getreten sind – sowie Vorschriften für die Schaffung von Delikten und Haftung bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Transparency Regulations 2007 zu erlassen.⁵⁹¹ Dem Abschnitt 22 des The Act of 2006 folgend veröffentlichte die Central Bank of Ireland als zentrale zuständige Verwaltungsbehörde im Juli 2007 darüber hinaus die sogenannten Transparency Rules⁵⁹², welche verfahrensorientierte und administrative Anforderungen sowie Leitlinien in Bezug auf die Transparency Regulations 2007 enthalten und für die betroffenen Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind.⁵⁹³ Im April 2009 brachte die Central Bank of Ireland zudem ein Handbuch über die Anwendung der in der Transparenzrichtlinie enthaltenen Bestimmungen zur regelmäßigen Finanzberichterstattung für Unternehmen heraus.⁵⁹⁴

4.2 Das einstufige Enforcement-System in Irland

4.2.1 Die Rolle der Central Bank of Ireland und Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA)

Die Central Bank of Ireland wurde zur zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde (*central competent administrative authority*) für die Übernahme der Verpflichtungen aus der Transparenzrichtlinie sowie für die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie ernannt.⁵⁹⁵ Diese hat sich dazu entschieden, bestimmte

⁵⁹⁰ Vgl. IAASA (2007), S.11; Central Bank of Ireland (2009), S.3

⁵⁹¹ Vgl. IAASA (2007), S.11

⁵⁹² Die aktuelle Version der Transparenzregeln ist auf der Homepage der Central Bank of Ireland abrufbar, vgl. Central Bank of Ireland (2012).

⁵⁹³ Vgl. Central Bank of Ireland (2009), S.3; Central Bank of Ireland (2014)

⁵⁹⁴ Vgl. Central Bank of Ireland (2014)

⁵⁹⁵ Vgl. § 36 (1) The Regulations; Central Bank of Ireland (2009), S.4; IAASA (2007), S.12

Aufgaben, zu denen die Überwachung der kapitalmarktorientierten Unternehmen hinsichtlich deren Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen aus „The Regulations“ sowie den von der Central Bank of Ireland erlassenen Transparency Rules zählt, der Irish Stock Exchange (ISE) als *delegated authority* zu übertragen.⁵⁹⁶ Nichtsdestotrotz bleibt die letztliche Verantwortung trotz Aufgabenübertragung bei der Central Bank of Ireland als zentrale zuständige Verwaltungsbehörde (vgl. Abschnitt 2.2.4).⁵⁹⁷ Diese seit dem Jahr 2007 aufrechte Delegationsvereinbarung zwischen der Central Bank of Ireland und ISE endete jedoch 2012, wodurch die ehemals übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Transparenzrichtlinie nun der Kompetenz der Central Bank of Ireland obliegen.⁵⁹⁸ Um dieser Änderung Ausdruck zu verleihen, veröffentlichte die Central Bank aktualisierte Transparency Rules⁵⁹⁹ während des Jahres 2012.⁶⁰⁰

Irland hat zudem von der in Abschnitt 2.2.4 dargelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich für Zwecke der in Artikel 24 Abs. 4 lit h) der Transparenzrichtlinie geregelten Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechnungslegungsstandards in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen und Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Falle aufgedeckter Fehler einer anderen zuständigen Behörde (*other competent authority*), der Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA), zu bedienen.⁶⁰¹ Die relevanten Rechnungslegungsstandards umfassen dabei IFRS und Irish GAAP sowie Rechnungslegungsvorschriften von Drittländern, falls Emittenten außerhalb der EU betroffen sind.⁶⁰²

Während die IAASA somit die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle der Abschlüsse durchführt, überwacht die Central Bank of Ireland – bis 2012 mittels Aufgabendelegation an die ISE – die Einhaltung des Zeitrahmens, die Methoden und das Format der verpflichtenden Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie.⁶⁰³ Da der Fokus der vorliegenden Masterarbeit auf der inhaltlichen Prüfung der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften liegt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Central Bank of Ireland lediglich im Zusammenhang mit der Enforcement-Prüfung beschrieben.

Die Central Bank of Ireland und IAASA sind bei der Erfüllung ihrer im Rahmen der Transparenzrichtlinie übernommenen Aufgaben voneinander unabhängig.⁶⁰⁴

⁵⁹⁶ Vgl. IAASA (2007), S.12

⁵⁹⁷ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 24 Abs. 2; Central Bank of Ireland (2009), S.4

⁵⁹⁸ Vgl. IAASA (2012a)

⁵⁹⁹ Diese sind auf der Homepage der Central Bank abrufbar, vgl. Central Bank of Ireland (2012)

⁶⁰⁰ Vgl. ICSA (2013), S.6

⁶⁰¹ Vgl. § 36 (2) The Regulations; Central Bank of Ireland (2009), S.4;

⁶⁰² Vgl. IAASA (2012b), S.41; IAASA (2014b)

⁶⁰³ Vgl. Central Bank of Ireland (2009)

⁶⁰⁴ Vgl. § 36 (3) The Regulations

4.2.2 Erfasste Unternehmen und Prüfungsgegenstand in Irland

Einer Überprüfung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens durch die IAASA unterliegen all jene kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf dem geregelten Markt in Irland, welcher den Hauptmarkt (*Main Market*) der Irish Stock Exchange Limited (ISE) darstellt, zugelassen sind. Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf der Irish Enterprise Exchange sowie dem Alternative Securities Market zugelassen sind, sind hingegen von diesen Regelungen nicht erfasst, da diese keine geregelten Märkte im Sinne der „The Regulations“ darstellen.⁶⁰⁵ Im Jahr 2013 betrug die Anzahl der Unternehmen, die dem Enforcement-Verfahren unterliegen, 144.⁶⁰⁶

Bei der Festlegung des Prüfungsgegenstandes der Rechnungslegungskontrolle orientieren sich die Bestimmungen der „The Regulations“ an der Transparenzrichtlinie (siehe Abschnitt 2.2.4) und definieren den Jahresfinanzbericht inkl. geprüften Abschluss und Lagebericht, Halbjahresfinanzbericht inkl. verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht sowie die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung als Prüfungsgegenstand.⁶⁰⁷ Die Prüfung, ob die Jahres- sowie Halbjahresfinanzberichte der Unternehmen den nationalen sowie internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen, erfolgt durch die IAASA.⁶⁰⁸ Im Gegensatz dazu werden die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nicht von der IAASA, sondern von der Central Bank of Ireland – bis 2012 übertrug die Central Bank of Ireland diese Aufgabe an die ISE – der Enforcement-Prüfung unterzogen.⁶⁰⁹

4.2.3 Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority (IAASA)

4.2.3.1 Der Aufgabenbereich der IAASA

Die IAASA wurde auf Grundlage des Companies (Auditing and Accounting) Act 2003 vom Bundesminister für Unternehmung, Handel und Arbeit gegründet und ist die irische Kontrollinstanz über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sowie über die dem Enforcement der Rechnungslegung unterliegenden kapitalmarktorientierten Unternehmen.⁶¹⁰ Während die IAASA per Gesetz ein öffentliches Organ darstellt, besitzt sie die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by guarantee*) und ist in der Ausführung ihrer Tätigkeiten unabhängig.⁶¹¹

⁶⁰⁵ Vgl. Central Bank of Ireland (2009), S.3 f

⁶⁰⁶ Vgl. IAASA (2014e), S.30

⁶⁰⁷ Vgl. §§ 4 bis 9 The Regulations

⁶⁰⁸ Vgl. § 40 (2) The Regulations

⁶⁰⁹ Vgl. IAASA (2007), S.31; Central Bank of Ireland (2009), S.8 ff

⁶¹⁰ Vgl. § 2 The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003; IAASA (2014a)

⁶¹¹ Vgl. § 5 (1) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003; IAASA (2014d)

Die Abbildung 19 gewährt hierbei einen Überblick über die Aufgabenbereiche der IAASA. Im Rahmen des Bereichs „Regulatory & Monitoring Supervision“ übt die IAASA die Aufsicht der Wirtschaftsprüfungsinstitutionen aus, wobei der Fokus dieser Überwachung auf den Strukturen zur Führung und Kontrolle ihrer Mitglieder liegt. Zudem führt die IAASA, wie bereits erläutert, im Zuge der „Financial Reporting Supervision“ unabhängige Prüfung der regelmäßigen Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Rechnungslegungsstandards durch. Ihr obliegt des Weiteren die Kooperation mit den nationalen Enforcementstellen der EU-Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Enforcement-Aktivitäten, zu der insbesondere die Teilnahme an EECS zählt.⁶¹²

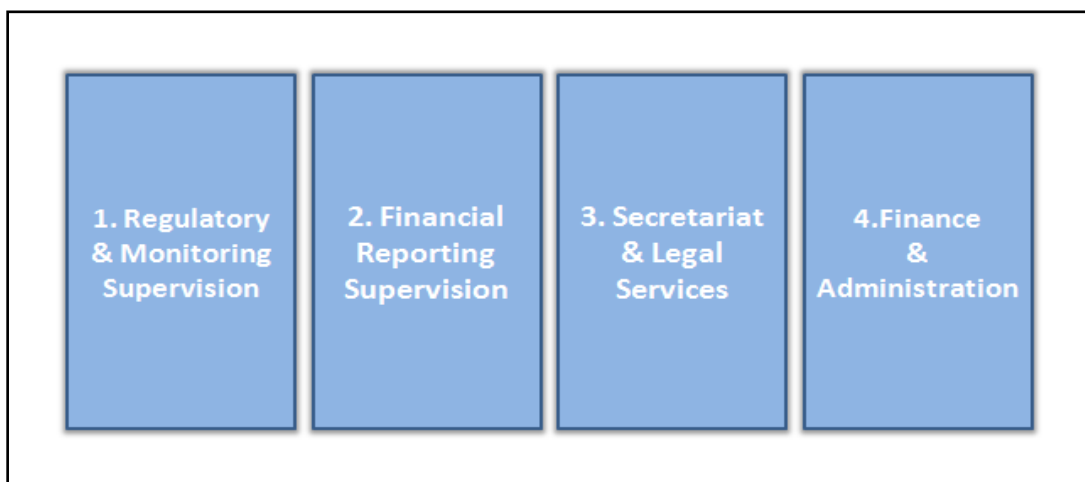


Abbildung 19: Aufgaben der IAASA ⁶¹³

Der Kompetenzbereich der IAASA umfasst ferner die Beratung des Bundesministers zu Themen der Rechnungslegung. Die IAASA ist darüber hinaus zur Kooperation mit interessierten Parteien zur Weiterentwicklung der Rechnungslegungsstandards verpflichtet. Aufgrund dessen hat sie den Beobachterstatus im britischen Accounting Council des FRC inne und nimmt an dessen Besprechungen teil. Während der dritte Bereich „Secretariat & Legal Services“ die interne Bereitstellung des Sekretariats sowie der Rechtsberatung für Vorstand und Geschäftsführung bietet, übernimmt der Bereich „Finance & Administration“ die Finanzierungs-, Rechnungslegungs- und Controllingfunktion sowie administrative Tätigkeiten der IAASA.⁶¹⁴

⁶¹² Vgl. IAASA (2014b)

⁶¹³ Eigene Darstellung basierend auf IAASA (2014b)

⁶¹⁴ Vgl. IAASA (2014b)

4.2.3.2 Die Organisationsstruktur der IAASA

Der IAASA gehören derzeit neun gesetzlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften⁶¹⁵ sowie weitere, im Anhang aufgelistete Institutionen an, zu denen unter anderem ISE, irischer Unternehmens- und Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsverband und irische Steuerbehörden zählen.⁶¹⁶ Die Leitung der IAASA obliegt dem Board of Directors, der sich maximal aus 14 vom Minister ernannten Mitgliedern inklusive dem Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen CEO zusammensetzen darf.⁶¹⁷ Auf den 15 Board-Mitgliedern dürfen maximal fünf Mitglieder dem Berufstand der Wirtschaftsprüfer angehören.⁶¹⁸ Die Mitglieder des Board of Directors werden für eine Funktionsperiode von drei bis fünf Jahren bestellt und haben unter jenen Mitgliedern, die nicht den gesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angehören, den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.⁶¹⁹ Alle Organe und Mitarbeiter der IAASA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen die im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen und Befugnisse gewonnene Informationen nicht offenbaren, es sei denn ein Gesetz schreibt dies vor.⁶²⁰

Die Finanzierung der Kosten der IAASA erfolgt zu 40 % durch den Staat und zu 60 % durch die gesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.⁶²¹ Wie in Abschnitt 4.2.6 näher erläutert wird, können die geprüften Unternehmen in bestimmten Fällen wie z.B. der Verweigerung der Korrektur der fehlerhaften Finanzinformationen auch zur Rückerstattung der Prüfungskosten von der IAASA aufgefordert werden.⁶²²

4.2.4 Methoden des Enforcements der IAASA

Den Empfehlungen des CESR Standards No.1 – siehe Abschnitt 2.2.2 – folgend wendet die IAASA zur Auswahl der zu überprüfenden Abschlüsse ein Mischmodell an, bei dem ein risikoorientierter Ansatz um das Rotations- und/oder Stichprobenverfahren ergänzt wird (siehe Abbildung 20). Bei der Risikobewertung wird insbesondere auf das Risiko eines wesentlichen Fehlers in den Abschlüssen der Unternehmen sowie auf die Auswirkungen dieser Fehler auf Investoren Rücksicht genommen. Zur Abschätzung des Risikos hinsichtlich des Auftretens von Fehlern bedient sich die IAASA bestimmter Risikoindikatoren zu denen u.a. die finanzielle Struktur des Unternehmens, Finanzpositionen und Kennzahlen, ökonomische Trends, industriespezifische Sachverhalte, Geschäftszusammenschlüsse und

⁶¹⁵ Die Liste der gesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften befindet sich im Anhang.

⁶¹⁶ Vgl. § 6 The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶¹⁷ Vgl. § 11 (1) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶¹⁸ Vgl. IAASA (2014c)

⁶¹⁹ Vgl. § 11 (5) und (6) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶²⁰ Vgl. § 31 (1) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶²¹ Vgl. § 14 (1) und (4a) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶²² Vgl. Abschnitt 4.2.6

-veräußerungen sowie Hinweise Dritter in Form von Beschwerden oder Berichten der Wirtschaftspresse zählen. Zudem werden die Handelsaktivität der Aktien sowie Volatilität der Aktienkurse, Marktkapitalisierung, Anzahl und Art der Investoren, Art der gehandelten Wertpapiere sowie das öffentliche Auftreten des Unternehmens als Indikatoren zur Einschätzung des Einflusses der Fehler auf den Abschluss des Unternehmens verwendet.⁶²³

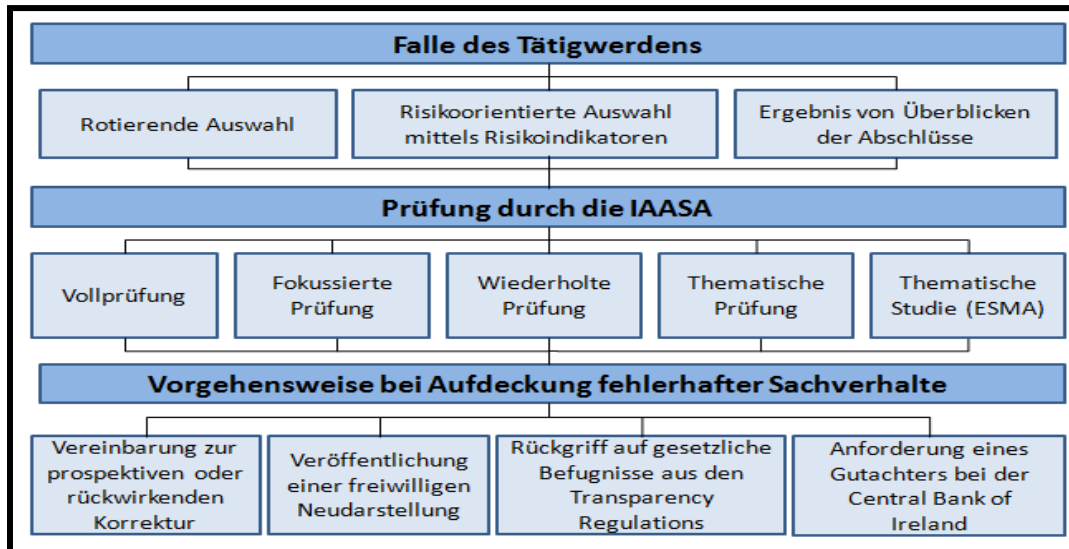


Abbildung 20: Prüfung durch die IAASA⁶²⁴

Zusammenfassend wählt die IAASA Halb- und Jahresfinanzberichte auf Basis:

- der rotierende Auswahl, wodurch sichergestellt wird, dass die betroffenen Unternehmen unabhängig von ihrem Risikoprofil einer Überprüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraums⁶²⁵ unterzogen werden,
- der Anwendung von Risikoprofilen unter Beachtung der oben beschriebenen Indikatoren und
- dem Ergebnis von Übersichten über die Abschlüsse der Unternehmen, die durchgeführt werden um Sachverhalte in der Rechnungslegung aufzudecken, die eine nähere Betrachtung rechtfertigen, aus.⁶²⁶

4.2.5 Prüfungsarten der IAASA

Nach erfolgter Auswahl der zu überprüfenden Halb- und Jahresfinanzberichte führt die IAASA die Prüfung dieser Abschlüsse durch. Wie in Abbildung 20 zu erkennen ist, lassen sich dabei die fünf, nachfolgend beschriebenen Prüfungsarten der IAASA unterscheiden:

⁶²³ Vgl. IAASA (2007), S.45

⁶²⁴ Vgl. Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 4.2

⁶²⁵ Die IAASA spezifiziert hierbei keinen konkreten Zeitraum.

⁶²⁶ Vgl. IAASA (2014e), S.34

- Vollprüfung: Dabei handelt es sich um die Prüfung aller Bestandteile der Halb- und Jahresfinanzberichte hinsichtlich der Einhaltung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards.
- Fokussierte Prüfung: Diese stellt die Prüfung eines bestimmten Aspekts des Abschlusses dar.
- Wiederholte Prüfung: Diese umfasst die Prüfung eines bereits geprüften Abschlusses um die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die von der IAASA aufgedeckte, fehlerhafte Sachverhalte zu kontrollieren. Dadurch soll überprüft werden ob die Unternehmensleitung den eingegangenen Verpflichtungen zur Korrektur tatsächlich nachgekommen ist.
- Thematische Prüfung: Die IAASA führt Überprüfungen der Rechnungslegungspraxis ausgewählter Unternehmen in Bezug auf ein oder mehrere Sachverhalte der Finanzberichterstattung. Die thematischen Prüfungen beziehen sich lediglich auf veröffentlichte Informationen und erfolgen ohne Mitwirkung der Unternehmen. Im Jahr 2013 wurde z.B. die Offenlegung der Vergütung des Managements in Schlüsselpositionen (IAS 24) durch irische Eigenkapitalemittenten geprüft.
- Thematische Studie: Diese durch die ESMA angeordneten Studien beschäftigen sich mit der Prüfung bestimmter Rechnungslegungssachverhalte ausgewählter Unternehmen, wobei die Parameter der Studie von der ESMA vorgeben werden. Parallel zu den thematischen Prüfungen, sind diese auf veröffentlichte Informationen begrenzt und erfolgen ohne das Zutun der geprüften Unternehmen. Während einer solchen Untersuchung aufgedeckte Fehler ziehen eine separate Vollprüfung oder fokussierte Prüfung durch die IAASA nach sich.⁶²⁷

Die IAASA veröffentlicht zudem jährlich Prüfungsschwerpunkte als Orientierungshilfe für die Erstellung, Feststellung und Prüfung der Abschlüsse, welche auch auf die jährlichen Prüfungsschwerpunkte der ESMA Bedacht nehmen.⁶²⁸ Die aktuellen Prüfungsschwerpunkte der IAASA für das Jahr 2014 sind im Anhang ersichtlich.

4.2.6 Prüfungsverfahren der IAASA

Während der Prüfung sind das Unternehmen, dessen Organe, Beschäftigte und Abschlussprüfer sowie all jene Personen, die die Führungsverantwortung des Unternehmens inne haben, dazu verpflichtet, jegliche von der IAASA verlangten Dokumente, die sich in deren Besitz oder unter deren Kontrolle befinden, zu erstellen und zu kopieren sowie jegliche Informationen und Erklärungen der IAASA zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht

⁶²⁷ Vgl. IAASA (2014e), S.31

⁶²⁸ Vgl. IAASA (2014f); IAASA (2014g)

der IAASA das Recht zu, die Verweigerung oder Nichterfüllung der Informations- und Herausgabepflichten durch die eben erwähnten Personen dem sogenannten High Court zu melden.⁶²⁹ Jegliche Bereitstellung von Informationen und Dokumenten durch den Abschlussprüfer wird hierbei dezidiert nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Unternehmen gewertet.⁶³⁰

Falls die IAASA im Laufe der Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Rechnungslegung des überprüften Unternehmens fehlerhaft ist, so stehen der IAASA die folgenden Handlungsoptionen zur Verfügung:

1. Sicherstellung einer Vereinbarung mit der Unternehmensleitung des betroffenen Unternehmens, die gewährleistet, dass die Fälle der Nichteinhaltung der Vorschriften sowie sonstige Mängel behoben und/oder in den künftigen Abschlüssen nicht mehr auftreten werden. Je nach Art und Bedeutung des Fehlers können diese Vereinbarungen entweder:
 - a. prospektiv mittels Korrektur der Fehler in den zukünftigen Abschlüssen angewandt werden oder
 - b. rückwirkend mittels Korrektur der Vergleichswerte der Vorperioden während der nächsten Abschlusserstellung angewandt werden,
2. Zustimmung der IAASA zu der Veröffentlichung der freiwilligen Neudarstellung der Finanzinformationen durch die Unternehmensleitung,
3. Rückgriff auf die in den Transparency Regulations festgelegten gesetzlichen Befugnisse der IAASA, die sie dazu berechtigen
 - a. wie bereits oben erwähnt, die Verweigerung oder Nichterfüllung der Informations- und Herausgabepflichten dem High Court zu bezeugen und
 - b. wie nachfolgend näher erläutert wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Neudarstellung der Abschlüsse und die Veröffentlichung des neu dargestellten Abschlusses sowie der IAASA-Anordnung schriftlich anzuordnen,
4. Anforderung eines Gutachters (assessor) bei der Central Bank of Ireland.⁶³¹

Befugnis zur Anordnung der Neudarstellung der Abschlüsse der Unternehmen

Falls die IAASA im Laufe des Enforcement-Verfahrens zu der Erkenntnis kommt, dass ein Fehler im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Rechnungslegungsstandards vorliegt oder vorliegen könnte, so teilt sie dies zunächst dem Unternehmen sowie der Unternehmensleitung unter Bekanntgabe des Sachverhalts zu dem Zweifel an dessen

⁶²⁹ Vgl. § 43 (1) The Regulations

⁶³⁰ Vgl. § 43 (2) The Regulations

⁶³¹ Vgl. IAASA (2012b), S.46 f

Richtigkeit bestehen schriftlich mit. Dem betroffenen Unternehmen wird sodann ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen gewährt, in dem es entweder eine schriftliche Erklärung zu dem Sachverhalt abgibt oder die fehlerhaften Informationen neu darstellt. Weiters hat die IAASA das Unternehmen darüber zu informieren, dass im Falle der Nichtabgabe einer Erklärung sowie bei Verweigerung der Korrektur der Informationen ihr das Recht zusteht

- eine Anordnung der Neudarstellung der fehlerhaften Informationen in Übereinstimmung mit der in der Anordnung durch die IAASA festgelegten Vorgehensweise zu erteilen,
- einen Bescheid des High Court, der die Anordnung der IAASA bestätigt, anzusuchen und
- die Kosten der Prüfung vom geprüften Unternehmen zurückzuerstatten.⁶³²

Der IAASA steht auch dann die Option der Kostenrückerstattung eines Teils oder der gesamten Prüfungskosten unter Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhalts zu, wenn das Unternehmen innerhalb des von der IAASA gewährten Zeitraums die fehlerhaften Informationen selbst neu darstellt.⁶³³ Falls das Unternehmen jedoch innerhalb des Zeitraums die fehlerhaften Finanzinformationen nicht korrigiert und die IAASA nach der Prüfung der vom Unternehmen bereitgestellten Erklärungen sowie zusätzlichen Informationen und Dokumente weiterhin der Ansicht ist, dass die Informationen fehlerhaft sind, so erlässt die IAASA eine schriftliche Anordnung, die das Unternehmen und die Unternehmensleitung zu ein oder mehreren der folgenden vier Handlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums⁶³⁴ verpflichtet:

- Neudarstellung des Jahresfinanzberichtes bzw. des Halbjahresfinanzberichtes in Übereinstimmung mit der in der Anordnung durch IAASA festgelegten Vorgehensweise,
- Veröffentlichung der neu dargestellten Informationen und Durchführung der daraus folgenden Korrekturen in den Halb- bzw. Jahresfinanzberichten, welche in Übereinstimmung mit der in der Anordnung durch IAASA festgelegten Vorgehensweise veröffentlicht werden,
- Veröffentlichung einer Mitteilung über die von der IAASA erteilte Anordnung in Übereinstimmung mit dem in der Anordnung festgelegten Format und mit den in der Anordnung vorgegebenen Informationen,
- Zahlung der in der Anordnung festgelegter Kosten für die Prüfung und Bewertung der Abschlüsse durch die IAASA.⁶³⁵

⁶³² Vgl. § 44 The Regulations

⁶³³ Vgl. § 45 (1) The Regulations

⁶³⁴ Dieser Zeitraum darf eine Dauer von maximal 12 Monaten besitzen.

⁶³⁵ Vgl. § 45 (2) und (3) The Regulations

Dem Unternehmen steht hierbei das Recht zu innerhalb von 30 Tagen nach erhaltener Anordnung⁶³⁶ einen Antrag bei dem High Court zu stellen, der sodann, wenn er den Antrag für gerechtfertigt hält, eine Aufhebung oder Abänderung der schriftlichen Anordnung der IAASA erlassen kann.⁶³⁷

Falls das überprüfte Unternehmen nun den in der Anordnung vorgeschriebenen Handlungen nicht nachkommt, hat die IAASA die Möglichkeit den High Court um eine gerichtliche Anordnung anzusuchen um so die eigene Anordnung durchzusetzen. Der High Court entscheidet nach Anhörung der IAASA ob der dem Ansuchen nachkommt oder nicht.⁶³⁸ Falls der High Court dem Ansuchen zustimmt und die IAASA somit ihre Anordnung durchsetzt, hat das Unternehmen keine Möglichkeit mehr den oben erwähnten Antrag auf Aufhebung bzw. Abänderung der IAASA-Anordnung zu stellen.⁶³⁹ Wenn nach Anhörung der IAASA der High Court zum Schluss kommt, dass der Halb- oder Jahresfinanzbericht fehlerhaft ist, stellt er diesen Verstoß fest und kann mittels gesetzlicher Anordnung ein oder mehrere der folgenden Tätigkeiten vorschreiben:

- Neuaufstellung der Abschlüsse, sodass diese den relevanten Vorschriften der Rechnungslegung entsprechen,
- Anordnung der Prüfung der neu aufgestellten Abschlüsse, Korrektur bestimmter Sachverhalte in den Abschlüssen und/oder die Zurverfügungstellung der gesetzlichen Anordnung des High Court durch das Unternehmen jenen Personen, die sich auf die als fehlerhaft festgestellte Finanzinformationen verlassen.
- Zahlung der Kosten für die Prüfung und das Ansuchen des High Court durch die IAASA.⁶⁴⁰

Nach Beendigung des Gerichtsverfahrens hat die IAASA die Kopie der gesetzlichen Anordnung oder die Mitteilung, dass das IAASA-Ansuchen gescheitert ist, zu verteilen.⁶⁴¹

Befugnis zur Bestellung eines Gutachters

Der IAASA steht zudem während der Prüfungsdurchführung bei Vorliegen des Verdachts, dass ein Fehler in der Rechnungslegung des geprüften Unternehmens begangen wird oder begangen wurde, das Recht zu, einen Gutachter (*assessor*) bei der Central Bank of Ireland anzufordern, die anschließend je nach Ermessen einen oder mehrere Gutachter bestellt. Die

⁶³⁶ oder, falls der High Court dem zustimmt, innerhalb eines längeren Zeitraums

⁶³⁷ Vgl. § 46 The Regulations

⁶³⁸ Vgl. § 47 (1) The Regulations

⁶³⁹ Vgl. § 48 (1) The Regulations

⁶⁴⁰ Vgl. § 49 (1) The Regulations

⁶⁴¹ Vgl. § 50 The Regulations

Aufgabe des Gutachters⁶⁴² ist es eine Prüfung dahingehend durchzuführen ob das Unternehmen tatsächlich einen Fehler begeht oder begangen hat und falls sich dieser Verdacht bestätigt, geeignete Sanktionen festzulegen.⁶⁴³ Der Gutachter hat das betroffene Unternehmen über dessen Bestellung durch die Central Bank im Auftrag der IAASA, den Grund der Prüfung und die Möglichkeit der Abgabe schriftlicher Stellungnahmen sowie, falls der Gutachter dem zustimmt, auch der Möglichkeit der Abgabe mündlicher Stellungnahmen zu informieren. Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen des Unternehmens sowie erfolgter Prüfung legt der Gutachter das Ergebnis der Central Bank of Ireland vor, die es wiederum der IAASA übermittelt.⁶⁴⁴ Ergibt die Prüfung, dass kein Verstoß gegen die Rechnungslegungsstandards vorliegt, teilt die Central Bank of Ireland dem Unternehmen sowie der IAASA dies mit (siehe Abbildung 21).⁶⁴⁵ Im Fall eines aufgedeckten Verstoßes, übermittelt die Central Bank of Ireland dem Unternehmen und der IAASA eine Kopie des Gutachtens, das eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses sowie die vorgeschlagenen Sanktionen beinhaltet.⁶⁴⁶

Dem Unternehmen steht anschließend das Recht zu innerhalb von 28 Tagen⁶⁴⁷ nach Erhalt der Kopie des Gutachtens die Entscheidung des Gutachters beim High Court anzufechten. Der High Court entscheidet ob er der Entscheidung inkl. Sanktionen zustimmt, diese ändert oder aufhebt oder aber den Fall der Central Bank of Ireland zur erneuten Entscheidung in Übereinstimmung mit der Anordnung des Gerichtshofes zurücküberweist.⁶⁴⁸

⁶⁴² Der Gutachter darf weder Vorstandsmitglied, Angestellter noch Beamter der Central Bank of Ireland sein und fungiert bei der Prüfung als ihr Agent.

⁶⁴³ Vgl. § 61 (1) und (2) The Regulations

⁶⁴⁴ Vgl. § 61 (5a-c), (6) und (7) The Regulations

⁶⁴⁵ Vgl. § 65 (2) The Regulations

⁶⁴⁶ Vgl. § 61 (8) The Regulations; § 65 (1a) The Regulations

⁶⁴⁷ oder, falls der High Court dem zustimmt, innerhalb eines längeren Zeitraums

⁶⁴⁸ Vgl. § 66 (1) und (4) The Regulations

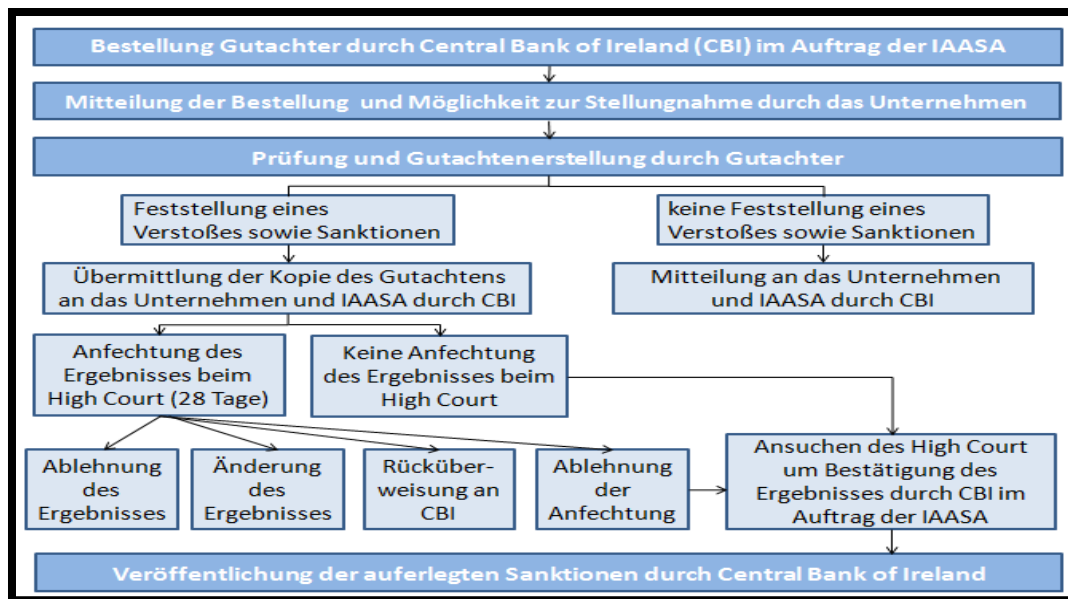


Abbildung 21: Bestellung eines Gutachters⁶⁴⁹

Den Empfehlungen des Gutachters folgend kann die Central Bank of Ireland nach vorheriger Beratung mit der IAASA die nachstehenden Sanktionen erlassen:

- Persönliche oder öffentliche Warnung und Maßregelung,
- Anordnung einer Strafzahlung in Höhe von max. EUR 2,5 Mio. an die IAASA,
- Anordnung der sofortigen Beendigung jener Tätigkeiten, die zu dem Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften geführt haben,
- Anordnung der Zahlung der gesamten oder eines Teils der Kosten, die der Bank durch die Ermittlung des Verstoßes, welcher den Grund für die Prüfung durch den Gutachter darstellt, entstanden sind.⁶⁵⁰

Falls das Unternehmen das Prüfungsergebnis inkl. Sanktionen des Gutachters nicht angefochten hat oder dessen Anfechtungsantrag abgelehnt wurde, so sucht die Central Bank of Ireland den High Court auf Anfrage der IAASA um Bestätigung und somit Durchsetzung des Prüfungsergebnisses an. Der High Court entscheidet nun ob er der Entscheidung inkl. Sanktionen zustimmt, diese ändert oder aufhebt oder aber den Fall der Central Bank of Ireland zurücküberweist.⁶⁵¹

Nach Abschluss des Enforcement-Verfahrens ist die Central Bank of Ireland zur Veröffentlichung der auferlegten Sanktionen des Unternehmens verpflichtet, es sei denn, die

⁶⁴⁹ Eigene Darstellung basierend auf Abschnitt 4.2.6

⁶⁵⁰ Vgl. § 67 The Regulations

⁶⁵¹ Vgl. § 70 (1) bis (3) The Regulations

Veröffentlichung ist dazu geeignet, den Kapitalmarkt stark zu gefährden oder den involvierten Parteien einen unverhältnismäßig großen Schaden zuzufügen.⁶⁵²

Auswahl der geeigneten Strategie nach der Aufdeckung eines Rechnungslegungsfehlers

Zur Bestimmung des geeigneten Umgangs mit den aufgedeckten fehlerhaften Sachverhalten in den Abschlüssen der geprüften Unternehmen, berücksichtigt IAASA die Umstände jedes Einzelfalls und wählt jene der oben beschriebenen Maßnahmen aus, die ihr unter Beachtung des zugrundeliegenden Sachverhalts und der potentiellen Auswirkung des Sachverhalts auf die Adressaten der Abschlüsse am angemessensten erscheinen. Somit stellt die alleinige Korrektur in künftigen Abschlüssen der Unternehmen nur in bestimmten Fällen eine geeignete Maßnahme der Unternehmensleitung dar. Bei Vorliegen gravierender Verstöße gegen relevante Rechnungslegungsvorschriften, ordnet die IAASA die Veröffentlichung eines korrigierten Abschlusses an. Falls das Unternehmen nach der ihm gewährten Möglichkeit zur Äußerung mit dieser Anordnung nicht einverstanden ist, so entscheidet die IAASA ob die Notwendigkeit zur Durchsetzung ihrer Anordnung mit Hilfe ihrer in den Transparency Regulations geregelten gesetzlichen Befugnisse besteht.⁶⁵³

Während der bisherigen Prüfungstätigkeit zur Durchsetzung der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards musste die IAASA jedoch noch nie von dem Rückgriff auf ihre gesetzlichen Befugnisse Gebrauch machen.⁶⁵⁴ Die derzeitige Vorgehensweise der IAASA in Form der Sicherstellung von prospektiven oder rückwirkenden Vereinbarungen mit der Unternehmensleitung sowie freiwilliger Neudarstellung der Abschlüsse durch die Unternehmen stellt verglichen mit der Nutzung ihrer gesetzlichen Befugnisse eine kostengünstigere und effizientere Variante dar und soll daher weiterhin das wichtigste Mittel der IAASA zur Gewährleistung einer hochqualitativen Finanzberichterstattung darstellen. Nichtsdestotrotz, in Fällen, in denen die Unternehmen keine Bereitschaft zur Durchführung von korrektiven Maßnahmen zeigen werden, schließt IAASA die Inanspruchnahme der gesetzlichen Befugnisse nicht aus.⁶⁵⁵

⁶⁵² Vgl. § 71 The Regulations

⁶⁵³ Vgl. IAASA (2012b), S.47

⁶⁵⁴ Vgl. IAASA (2014e), S.34; IAASA (2013), S.33; IAASA (2012b), S.47; IAASA (2011), S.47

⁶⁵⁵ Vgl. IAASA (2012b), S.47

4.3 Analyse der Enforcement-Prüfungen der IAASA in den Jahren 2009 bis 2013

Der nun folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Analyse der Prüfungstätigkeit der IAASA und basiert auf den Jahresberichten der IAASA aus den Jahren 2009 bis 2013.⁶⁵⁶

4.3.1 Anzahl der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen und Abschlüsse

Wie in Abschnitt 4.2 erörtert, unterliegen all jene kapitalmarktorientierten Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf dem geregelten Markt in Irland zugelassen sind, der Überprüfung durch die IAASA. Die Abbildung 22 zeigt, gegliedert nach der Klassifizierung der Emittenten, in diesem Zusammenhang die Anzahl jener Unternehmen, die von dem Enforcement-Verfahren der IAASA in den Jahren 2009 bis 2013 erfasst waren. Im Zeitablauf ist ein Rückgang um rund 14 % von 168 im Jahr 2009 auf 144 Unternehmen im Jahr 2013 zu erkennen.

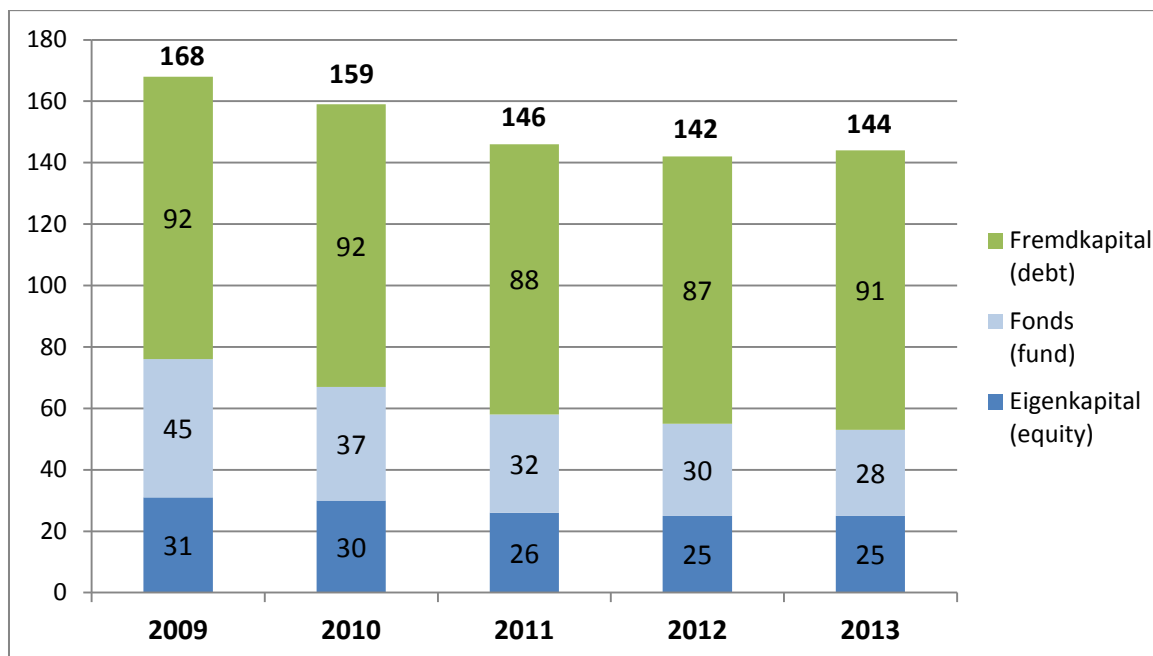


Abbildung 22: Anzahl der dem Enforcement-Verfahren der IAASA unterliegenden Unternehmen

Ferner spiegelt Abbildung 23 die Anzahl jener Halbjahresfinanzberichte und Jahresfinanzberichte wider, die von den betroffenen Unternehmen in den jeweiligen Jahren veröffentlicht wurden und aus denen die IAASA mit Hilfe des Mischmodells aus risikoorientiertem Ansatz und Rotations- und/oder Stichprobenverfahren (siehe Abschnitt 4.2.4) ausgewählt hat.

Der Vergleich der Abbildung 22 und Abbildung 23 zeigt, dass mit Ausnahme des Jahres 2009 jedes der betroffenen Unternehmen regelmäßig jeweils einen Jahresfinanzbericht

⁶⁵⁶ Vgl. IAASA (2010); IAASA (2011); IAASA (2012b), IAASA (2013); IAASA (2014e)

veröffentlichte. Zudem stellten jedes Jahr mehr als die Hälfte der durch die kapitalmarktorientierten Unternehmen veröffentlichten Finanzberichte Jahresfinanzberichte dar.

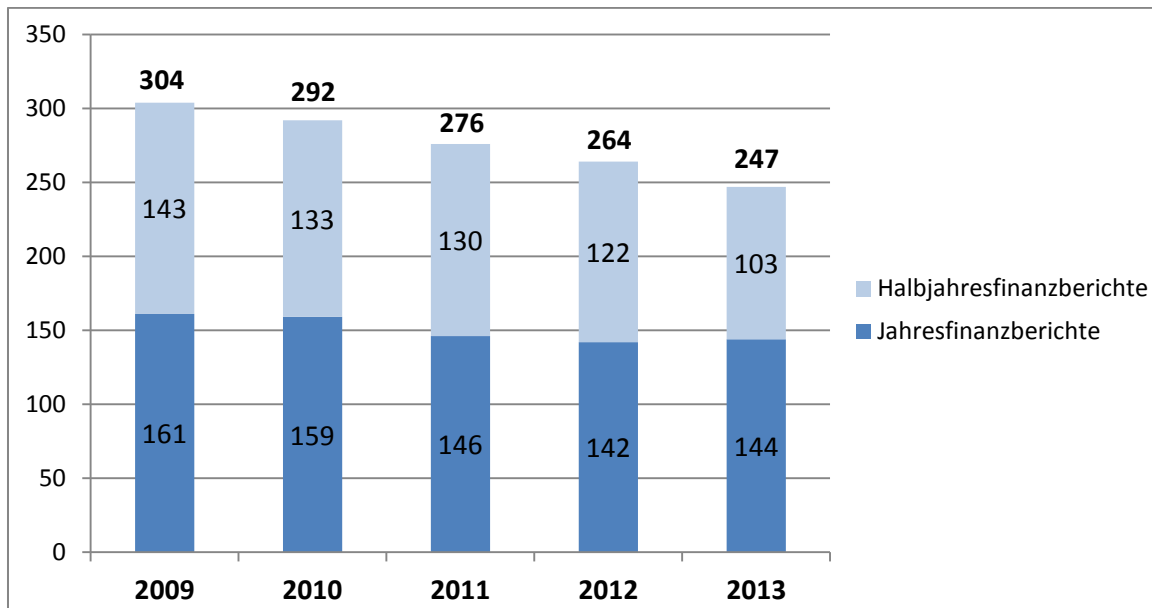


Abbildung 23: Anzahl der im jeweiligen Jahr veröffentlichten Halb- und Jahresfinanzberichte

4.3.2 Erfolgte Enforcement-Prüfungen der IAASA

Abbildung 24 gewährt einen Überblick über die Entwicklung der Anzahl der von der IAASA getätigten Prüfungen der veröffentlichten Halb- und Jahresfinanzberichte. Hierbei handelt es sich um Vollprüfungen, fokussierte Prüfungen oder wiederholte Prüfungen, wobei deren detaillierte Aufgliederung etwas weiter unten bei der Abbildung 26 erläutert wird.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 48 Abschlüsse im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Anwendung der Rechnungslegungsstandards kontrolliert, wobei mit 54 % knapp mehr als die Hälfte der geprüften Abschlüsse Jahresfinanzberichte darstellten. Die Anzahl der Prüfungen ist anschließend um 12,5 % auf 42 im Jahr 2010 gesunken. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass der Prüfungsschwerpunkt in dem Jahr auf den Abschlüssen der Eigenkapitalemittenten lag, welche komplexe Sachverhalte der Rechnungslegung beinhalten und sich dessen Prüfung somit zeitaufwändiger gestaltet. Andererseits legte die IAASA während der Prüfungsaktivität ihr Augenmerk auf spezifische und daher zeitintensive Sachverhalte. Während im Jahr 2009 rund 16 % der gesamten Halb- und Jahresfinanzberichte geprüft wurden, unterlagen im folgenden Jahr 2010 14 % dieser der Rechnungslegungskontrolle durch die IAASA.

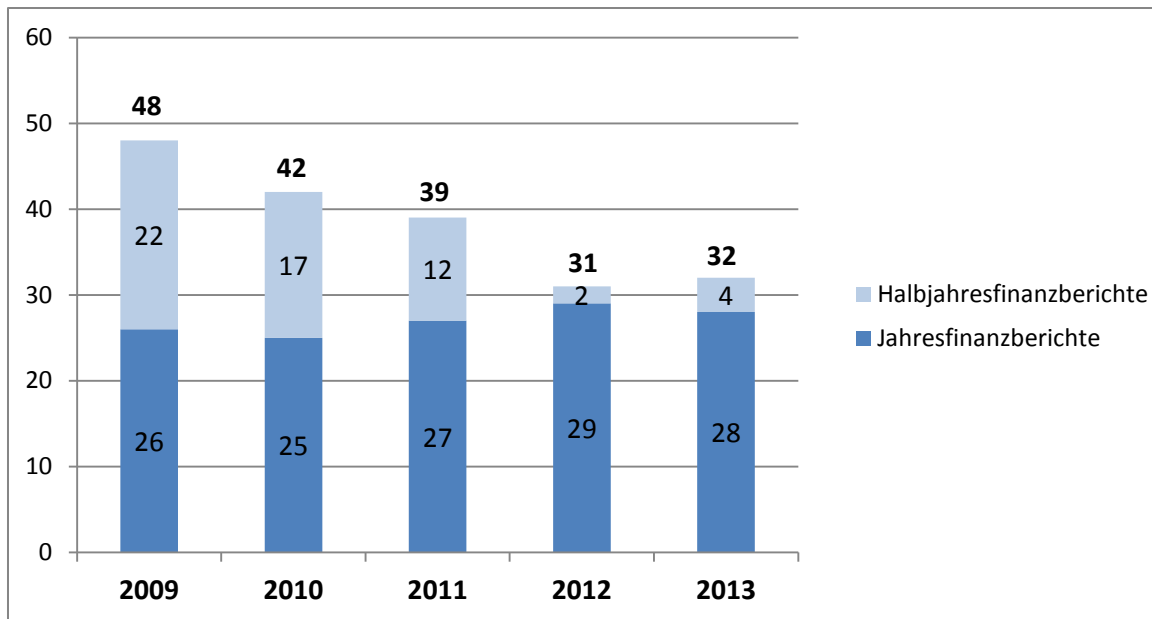


Abbildung 24: Anzahl der geprüften Halb- und Jahresfinanzberichte

Im Jahr 2011 nahm IAASA 39 Prüfungen der Halb- und Jahresfinanzberichte vor, die 14 % der gesamten Halb- und Jahresfinanzberichte repräsentierten. Zusätzlich zu diesen Prüfungen führte IAASA erstmals 20 thematische Prüfungen⁶⁵⁷ (siehe Abbildung 25) in Bezug auf die Offenlegung des Risikos sowie beizulegenden Zeitwerts in den Jahresfinanzberichten von 20 ausgewählten Unternehmen durch.

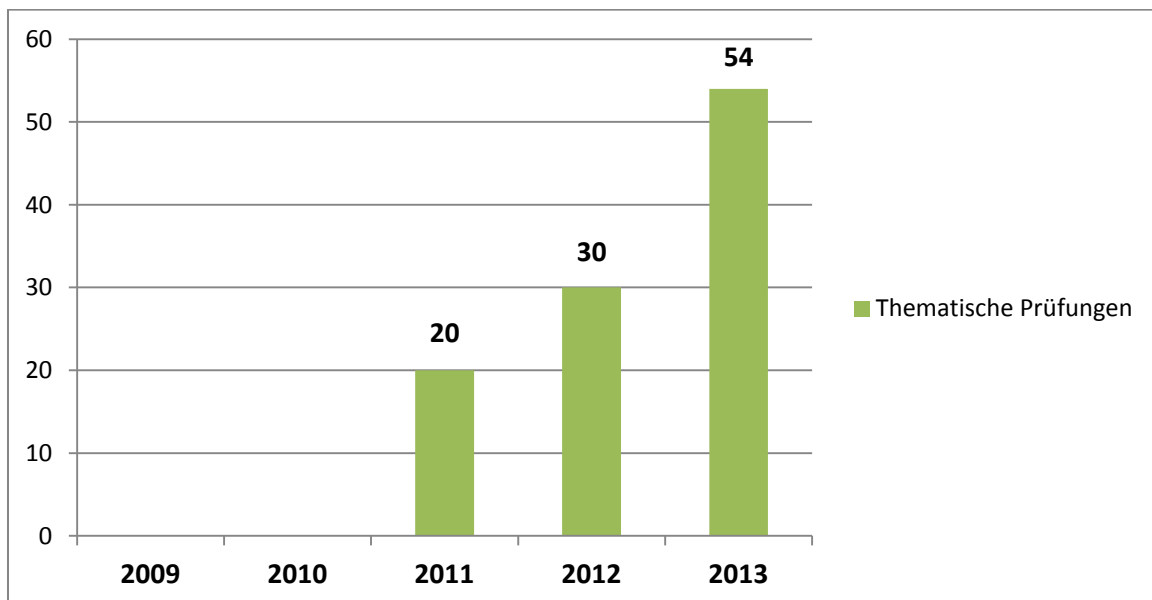


Abbildung 25: Anzahl erfolgreicher thematischer Prüfungen

⁶⁵⁷ Die Veröffentlichung des Ergebnisses der thematischen Prüfungen erfolgte Anfang 2012 ist unter http://www.iaasa.ie/publications/DebtFund_Mar2012.pdf abrufbar.

Anschließend prüfte IAASA 31 Halb- und Jahresfinanzberichte im Jahr 2012, wobei nur zwei davon Prüfungen der Halbjahresfinanzberichte betrafen und somit ganze 94 % der Prüfungen Jahresfinanzberichte zum Gegenstand hatten. Die Anzahl der thematischen Prüfungen ist gegenüber dem Vorjahr um 50 % auf 30 thematische Prüfungen gestiegen. Darüber hinaus kam es 2012 erstmals zur Durchführung von zwei thematischen Studien im Auftrag der ESMA⁶⁵⁸ im Zuge dessen 31 Einzelprüfungen (siehe Tabelle 5) erfolgten. Die erste Studie beschäftigte sich mit der Wertminderung von Vermögenswerten (IAS 36) mit dem Fokus auf Werthaltigkeitstests von Firmenwerten und immateriellen Vermögenswerten von zehn Eigenkapitalemittenten. Im Gegensatz dazu hatte die zweite Studie die Diskontierung von Vorsorgeverpflichtungen (IAS 19) zum Thema. 2012 führte die IAASA somit insgesamt 92 Prüfungen durch.

	2009	2010	2011	2012	2013
Thematische Prüfungen:	-	-	20	30	54
davon zur Offenlegung des Risikos und beizulegenden Zeitwerts	-	-	20	-	-
davon IAS 34	-	-	-	10	-
davon Alternative Performance Measures (AMPs)	-	-	-	20	-
davon Vergütung des Managements in Schlüsselpositionen	-	-	-	-	24
davon Darstellung der GuV	-	-	-	-	10
davon IAS 19	-	-	-	-	20
Thematische Studie (ESMA):	-	-	-	31	15
davon IAS 19	-	-	-	21	5
davon IAS 36	-	-	-	10	5
davon IAS 37	-	-	-	-	5

Tabelle 5: Anzahl thematischer Prüfungen sowie thematischer Studien (ESMA)

Im Jahr 2013 kam es hingegen zur Überprüfung von 32 individueller Halb- und Jahresfinanzberichte. Wie in Abbildung 24 skizziert, betrafen 87,5 % dieser Prüfungen die

⁶⁵⁸ Vgl. Abschnitt 4.2.5

Kontrolle der Jahresfinanzberichte. Während die Anzahl der thematischen Prüfungen weiter von 30 auf 54 Prüfungen gestiegen ist, fiel die Anzahl der Prüfungen im Rahmen der thematischen Studien um rund 52 % von 31 auf 15. Nichtsdestotrotz hat sich die Anzahl der gesamten, während eines Jahres getätigten Prüfungen der IAASA von 92 auf 101 erhöht.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass während die Anzahl der Prüfungen der Halb- und Jahresfinanzberichte im Zeitablauf von 48 auf 32 gesunken ist, stieg die Gesamtanzahl der Prüfungen aufgrund der Einführung von thematischen Prüfungen und Studien von 48 auf 101 Prüfungen an.

Abbildung 26 zeigt den Anteil der Vollprüfungen, fokussierten Prüfungen sowie wiederholten Prüfungen an der Gesamtanzahl der geprüften Halb- und Jahresfinanzberichtsprüfungen in den jeweiligen Jahren. Auffallend ist, dass die Anzahl der Vollprüfungen im Beobachtungszeitraum von 29 im Jahr 2009 auf neun im Jahr 2013 stark gesunken ist. Während diese im Jahr 2009 also noch 60 % der Prüfungen der Halb- und Jahresfinanzberichte darstellten, fiel ihr Anteil in den fünf Jahren auf 29 %. Demgegenüber hat sich die Anzahl der fokussierten Prüfungen von sechs im Jahr 2009 auf zwölf während des Jahres 2013 erhöht, wobei deren Anzahl zwischenzeitlich in den beiden Jahren 2010 und 2012 auch auf 14 fokussierte Prüfungen anstieg. Die Anzahl der wiederholten Prüfungen der IAASA ist hingegen nach einer anfänglichen Erhöhung von 13 Prüfungen im Jahr 2009 auf 17 im Jahr 2010, kontinuierlich auf zwölf, elf und anschließend auf zehn wiederholte Prüfungen während des Jahres 2013 gefallen.

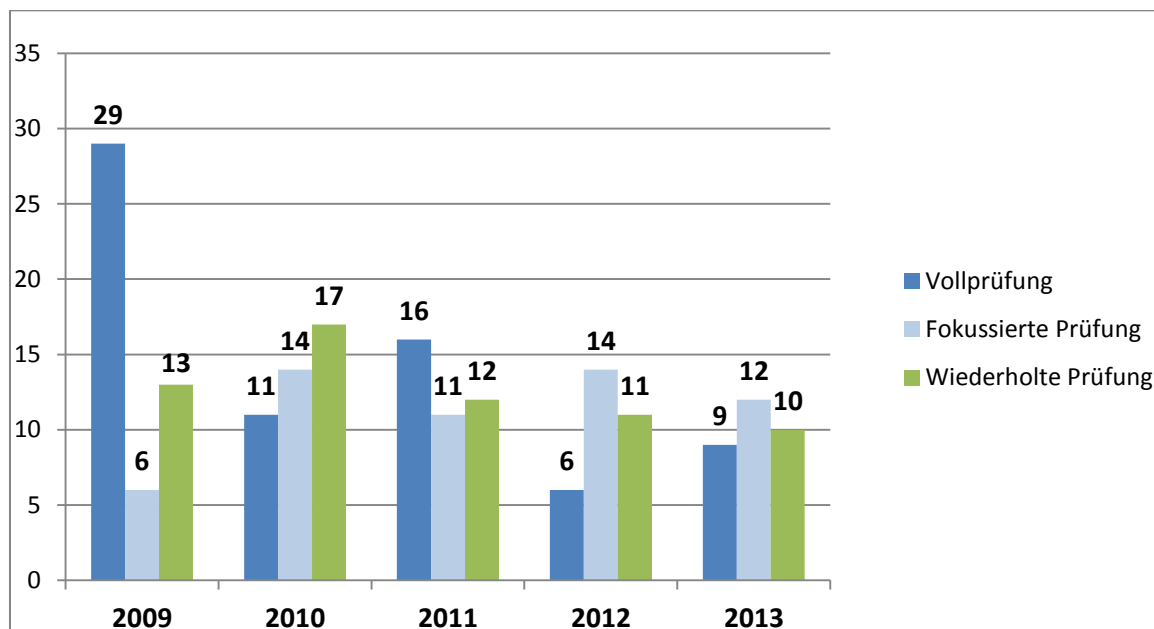


Abbildung 26: Aufteilung der geprüften Abschlüsse nach der Prüfungsart

Darüber hinaus verdeutlicht Abbildung 27, dass die IAASA während der Durchführung der Prüfungen der Halb- und Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen im Durchschnitt in 72 % der Fälle mit den betroffenen Unternehmen korrespondiert hat.

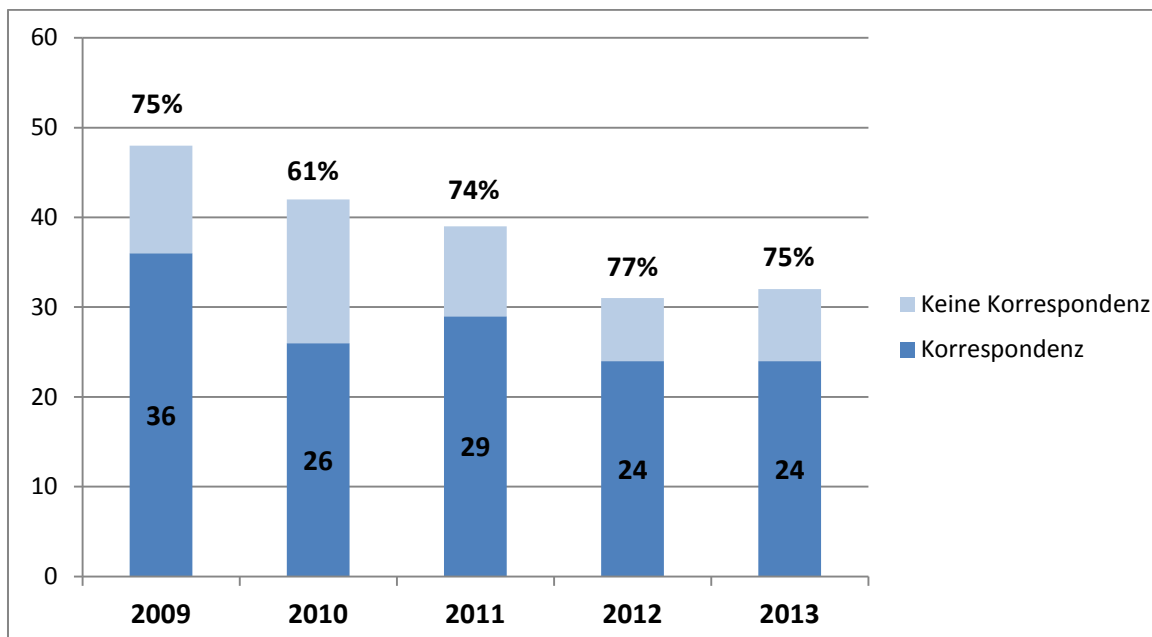


Abbildung 27: Korrespondenz mit den geprüften Unternehmen

4.3.3 Aufgedeckte Fehler und Ergebnisse der Prüfungen

Bei der Durchführung der Enforcement-Prüfungen im Jahr 2009 deckte IAASA, wie in Abbildung 28 ersichtlich, 229 fehlerhafter Sachverhalte (*matters raised*) in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Anwendung der Rechnungslegungsstandards auf. Die durchschnittliche Anzahl in einer Vollprüfung aufgedeckter Sachverhalte betrug dabei acht.

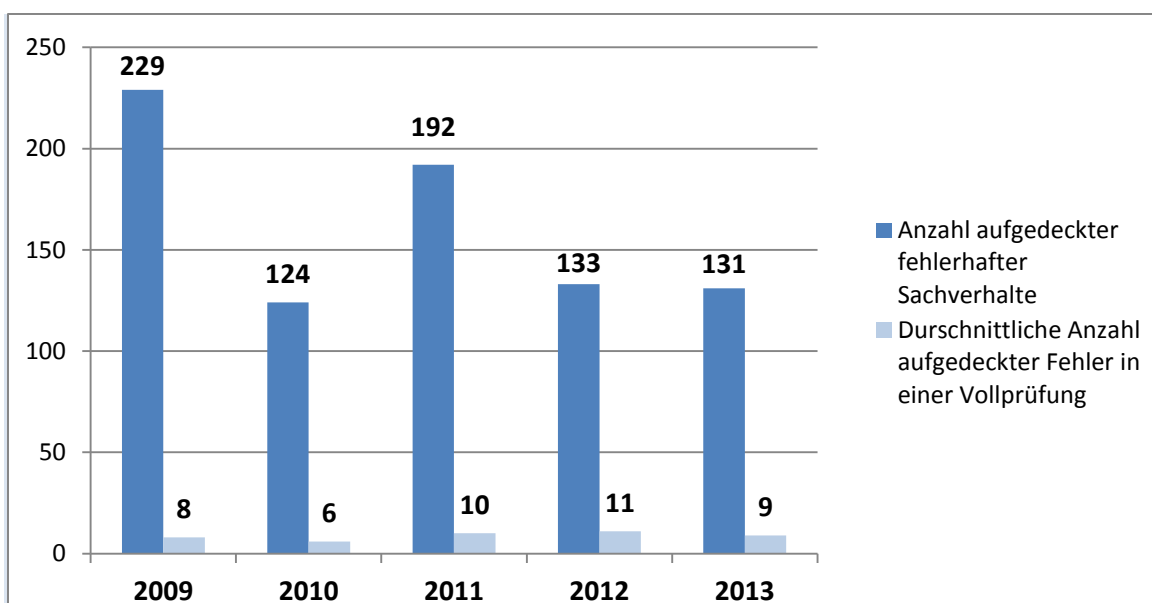


Abbildung 28: Anzahl aufgedeckter fehlerhafter Sachverhalte

Im darauffolgenden Jahr fiel die Anzahl der aufgedeckten fehlerhaften Sachverhalte um rund 46 % auf 124 und die durchschnittliche Anzahl der Verstöße in einer Vollprüfung sank auf sechs. Dieser Rückgang ist einerseits auf die Verbesserung in der Qualität der Finanzberichterstattung bestimmter Unternehmen und andererseits auf den erhöhten Schwerpunkt auf spezifische Themen sowie auf fokussierte und wiederholte Prüfungen im Vergleich zu Vollprüfungen zurückzuführen. Die von der IAASA ermittelten fehlerhaften Sachverhalte sind im Jahr 2011 auf 192 mit einer durchschnittlichen Anzahl je Vollprüfung von 10 Fehlern angestiegen und sind in weiterer Folge im Jahr 2012 auf 133 aufgedeckte Fehler mit der durchschnittlichen Anzahl je Vollprüfung von 11 gefallen. Im Laufe des Jahres 2013 sanken die ermittelten Verstöße auf 131, wobei durchschnittlich neun Verstöße in jeder Vollprüfung durch die IAASA aufgefunden wurden.

Anzumerken dabei ist, dass nicht alle der Unternehmensleitung durch die IAASA entgegengebrachten aufgedeckten Sachverhalte auf eine Nichteinhaltung der Rechnungslegungsstandards hindeuten. Nach Einholung detaillierter Informationen bezüglich getroffener Annahmen und Ermessenseinschätzungen des Unternehmens – insbesondere im Hinblick auf den Ansatz, Bewertung, Klassifizierung und Offenlegung – kann sich die IAASA dazu entscheiden, nach Berücksichtigung der Erklärungen des Unternehmens das Prüfungsverfahren ohne der Anordnung einer Korrektur des Sachverhalts frühzeitig zu beenden.

Eine Übersicht der während der Prüfungstätigkeit der IAASA berücksichtigten Sachverhalte der Rechnungslegung ist beispielhaft am aktuellsten Prüfungsjahr 2013 im Anhang dargestellt.

Die Entwicklung der Anzahl der freiwilligen Verpflichtungen zur Korrektur von fehlerhaften Sachverhalten in zukünftigen Abschlüssen durch die Unternehmensleitung ist zu dem in Abbildung 29 ersichtlich. Während für das Jahr 2009 keine Daten verfügbar waren, betrug die Anzahl dieser Verpflichtungen im Jahr 2010 79 und stieg 2011 auf 115 freiwillige Verpflichtungen der Unternehmen. Im Jahr 2012 hingegen, wurden in Summe 91 Vereinbarungen durch die Unternehmensleitung eingegangen, wobei 40 hiervon Vollprüfungen und 51 hiervon fokussierte sowie wiederholte Prüfungen betrafen. Die freiwilligen Verpflichtungen sind im Laufe des Jahres 2013 weiter um rund 22 % auf 71 Verpflichtungen gefallen, von denen sich 33 auf Vollprüfungen und 38 auf fokussierte sowie wiederholte Prüfungen bezogen.

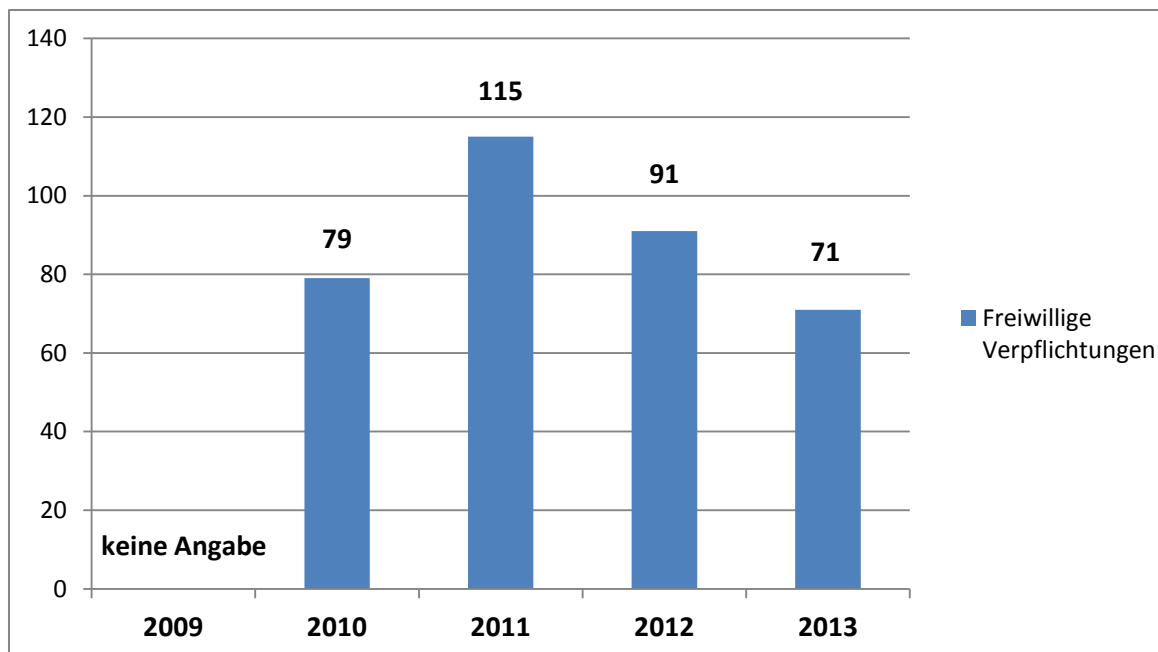


Abbildung 29: Freiwillige Verpflichtungen der Unternehmen

Wie in der Tabelle 6 ersichtlich, welche die Handlungen der Unternehmen als Ergebnis der Enforcement-Prüfungen durch die IAASA veranschaulicht, wurden 33 Verpflichtungen seitens des Unternehmens in Bezug auf zukünftige Halb- und Jahresfinanzberichte eingegangen. Acht weitere Unternehmen haben sich zur Veröffentlichung der neu dargestellten Abschlüsse – sechs Halbjahresfinanzberichte und zwei Jahresfinanzberichte – verpflichtet.

	2009	2010	2011	2012	2013
Verpflichtungen in Bezug auf zukünftige Abschlüsse	33	18	20	22	17
Neudarstellung des Abschlusses	8	3	2	1	1

Tabelle 6: Ergebnisse der Prüfungen

Das darauffolgende Jahr 2010 war durch einen Rückgang der Verpflichtungen in Bezug auf Korrekturen in zukünftigen Abschlüssen um rund 45 % auf 18 sowie durch ein Absinken der veröffentlichten, neu dargestellten Abschlüsse auf drei Halbjahresfinanzberichte gekennzeichnet. Dies lag an der erhöhten Anzahl von wiederholten Prüfungen, die aufgrund ihrer Prüfungsart in der Regel nur wenige Verpflichtungen nach sich ziehen, sowie an der verbesserten Qualität der Rechnungslegung bestimmter Unternehmen. Die durch die Unternehmensleitung eingegangenen Verpflichtungen bezüglich zukünftiger Abschlüsse sind nach einem Anstieg von 18 auf 20 im Jahr 2011 sowie nach einer weiteren Erhöhung auf 22

Verpflichtungen im Jahr 2012, wieder auf 17 Verpflichtungen gesunken. Parallel dazu, fielen auch die Verpflichtungen zur Korrektur und Veröffentlichung der neu dargestellten Abschlüsse zunächst auf zwei Halbjahresfinanzberichte und in weiterer Folge auf je einen Halbjahresfinanzbericht in den Jahren 2012 und 2013. Zusammenfassend lässt sich ein Rückgang in Höhe von 48 % bei den Verpflichtungen bezüglich zukünftiger Abschlüsse sowie ein Absinken der Neudarstellungen der Abschlüsse in Höhe von rund 88 % während des Beobachtungszeitraums erkennen, was auf eine Verbesserung in der Qualität der Finanzberichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen deuten lässt.

4.4 Unterschiede zwischen den Enforcement-Systemen in Österreich und Irland

Dieser Abschnitt stellt – basierend auf den Kapiteln 3 und 4 – die Unterschiede zwischen dem österreichischen und irischen Enforcement-System dar.

Ausgestaltung der Enforcement-Systeme

Der erste grundlegende Unterschied zwischen den Enforcement-Systemen der beiden EU-Mitgliedstaaten Österreich und Irland besteht in der Wahl des Organisationsmodells und der Aufgabenverteilung zwischen den involvierten Enforcementstellen. Während in Österreich ein zweistufiges Enforcement-Verfahren zur Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards mit der privatrechtlichen OePR auf der ersten Stufe und der mit hoheitlichen Mitteln ausgestattet FMA auf der zweiten Stufe eingeführt wurde, sind in Irland zwar auch zwei Institutionen involviert, jedoch erfolgt die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle mit Ausnahme der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung allein durch die IAASA. Dieser Argumentation folgend handelt es sich in Irland um ein einstufiges Enforcement-System. Die Central Bank of Ireland ist als zentrale zuständige Behörde hingegen – neben der Prüfung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung – für die Überwachung der allgemeinen Verpflichtungen aus der Transparenzrichtlinie verantwortlich. Im Gegensatz dazu wird die Prüfung der Abschlüsse in Österreich von der OePR und der FMA durchgeführt, wobei die primäre Prüfungstätigkeit der OePR auf der ersten Stufe obliegt. Nichtsdestotrotz ist die FMA auf der zweiten Stufe auch für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechnungslegungsstandards in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen, die anschließend näher erläutert werden, verantwortlich.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass während die IAASA neben ihrer Funktion als nationale Enforcementstelle auch die Aufsicht über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer inne hat, die Aufgabe der OePR allein der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechnungslegungsstandards in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen liegt. Ferner weichen auch die Organisationsformen der beiden operativen

Enforcementstellen ab, da die OePR als Verein und die IAASA als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by guarantee*) gegründet wurde.

Erfasste Unternehmen und Prüfungsgegenstand

Sowohl die Abgrenzung der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen als auch die Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes stimmen in Österreich und Irland überein, da diese auf denselben europarechtlichen Grundlagen – der IAS-VO und Transparenzrichtlinie – basieren. Im Jahr 2013 zählten in Österreich 82 kapitalmarktorientierten Unternehmen zu den von dem Enforcement-Verfahren erfassten Unternehmen, wohin insgesamt 144 Unternehmen in Irland der Rechnungslegungskontrolle durch die IAASA unterlagen (vgl. Tabelle 7).

Prüfungsmethoden und Prüfungsarten

Die OePR bedient sich zur Auswahl der zu überprüfenden Abschlüsse einerseits der Anlassprüfungen, bei denen die Prüfung bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsstandards wie z.B. im Fall von Hinweisen der Investoren erfolgt. Des Weiteren führt die OePR Stichprobenprüfungen anhand eines jährlichen, von der FMA erstellten Prüfplans durch, die gewährleisten, dass die betroffenen Unternehmen mindestens einmal innerhalb eines bestimmten Zeitraums geprüft werden. In Irland wendet die IAASA hingegen eine Kombination aus drei, in Tabelle 7 skizzierten Prüfungsmethoden zur Auswahl der Finanzberichte an. Neben einer rotierenden Auswahl von Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, kommt es zur Anwendung von Risikoprofilen unter Beachtung gewisser Risikoindikatoren wie beispielsweise der finanziellen Struktur des Unternehmens, ökonomischer Trends oder Hinweisen Dritter in Form von Beschwerden oder Berichten aus der Wirtschaftspresse. Ferner kommt zu Prüfungen aufgrund von Ergebnissen von Durchsichten von Abschlüssen, die zur Aufdeckung von Sachverhalten, die einer näheren Betrachtung bedürfen, erfolgen. Obwohl beide EU-Mitgliedstaaten daher der Empfehlung der CESR Standard No.1 gefolgt sind und ein Mischmodell aus risikoorientiertem Ansatz und den Rotations- und/oder Stichprobenverfahren angewandt haben, weichen die beiden Länder in der konkreten Umsetzung dieser Empfehlung ab.

Bei den Prüfungen in Österreich handelt sich bei der Anlass- und Stichprobenprüfung um fokussierte und themenbezogene Prüfungen (siehe Tabelle 7). Im Vergleich dazu führt die IAASA neben den beiden eben erwähnten Prüfungsarten auch Vollprüfungen durch, in Rahmen deren alle Bestandteile der Halb- und Jahresfinanzberichte hinsichtlich der Einhaltung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards geprüft werden. Die IAASA tätigt überdies wiederholte Prüfungen, die die Prüfung eines bereits geprüften Abschlusses umfassen, um so die Angemessenheit der durch das Unternehmen ergriffenen

Maßnahmen in Bezug auf die von der IAASA aufgedeckten, fehlerhaften Sachverhalte zu kontrollieren. Darüber hinaus führt die IAASA thematische, von der ESMA angeordnete Studien bezüglich bestimmter Rechnungslegungssachverhalte bei ausgewählten Unternehmen durch. Somit liegen Unterschiede in den angewandten Prüfungsarten in Österreich und Irland vor.

	OePR / FMA (Österreich)	IAASA (Irland)
Organisationsform	privatrechtlich/staatlich	privatrechtlich
Anzahl der Enforcement-Stufen	zwei: 1. Stufe: OePR 2. Stufe: FMA	eins: 1. Stufe: IAASA
Enforcement-Methoden	Anlassprüfungen; Stichprobenprüfungen	Rotierende Auswahl; Risikoorientierte Auswahl mittels Risikoindikatoren; Ergebnis aus Überblicken über die Abschlüsse der Unternehmen
Prüfungsarten	- Fokussierte Prüfung - Thematische Prüfung	- Vollprüfung - Fokussierte Prüfung - Wiederholte Prüfung - Thematische Prüfung - Thematische Studie (ESMA)
Anzahl der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen 2013	82	144
Anzahl der Prüfungen 2013	k.A.	101 Prüfungen
Aufgedeckte Fehler 2013	k.A.	131 fehlerhafte Sachverhalte
Sanktionen	Fehlerveröffentlichung; Bußgelder bis zu EUR 100.000	Verpflichtungen in Bezug auf zukünftige Abschlüsse; Neudarstellung des Abschlusses; Veröffentlichung des neu dargestellten Abschlusses; Freiwillige Verpflichtungen; Persönliche oder öffentliche Warnung und Maßregelung; Strafzahlung bis zu EUR 2,5 Mio.; Anordnung der Beendigung der Tätigkeiten, die zum Verstoß geführt haben
Tätigkeitsbericht	ja	ja

Tabelle 7: Vergleich der Enforcement-Systeme in Österreich und Irland⁶⁵⁹

Die Prüfungsdurchführung

Wie eingangs erläutert, ist in Österreich die OePR in erster Linie für die Durchführung des Prüfverfahrens zuständig. Die FMA ist in die Prüfung auf der ersten Stufe jedoch bereits dahingehend involviert, dass diese sowohl den jährlichen Prüfplan als auch die jährlichen

⁶⁵⁹ Eigene Darstellung basierend auf den Kapiteln 3 und 4.

Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Vorschläge der OePR vorgibt. Auf der zweiten Stufe wird die FMA dann selbst tätig, wenn das Unternehmen die Mitwirkung bei der Prüfung verweigert oder mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden ist. Ferner prüft die FMA auch eigenständig bei Vorliegen wesentlicher Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der OePR oder an dessen ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung sowie in Situationen, in denen die Prüfung durch die FMA im Einzelfall geboten ist. Die OePR ist dabei zur Mitteilung der Prüfungsdurchführung, der Weigerung der Mitwirkung durch das Unternehmen und des Prüfungsergebnisses bzw. dessen Nichtakzeptanz durch das geprüfte Unternehmen an die FMA verpflichtet. Die FMA verfügt somit über die Befugnis die Prüfung mit hoheitlichen Mitteln auf der zweiten Enforcement-Stufe durchzusetzen. Darüber hinaus obliegt die Anordnung der Veröffentlichung des Fehlers durch das Unternehmen allein der FMA.

Im Gegensatz dazu ist die IAASA selbst für die Prüfung der Halb- und Jahresfinanzberichte der kapitalmarktorientierten Unternehmen verantwortlich. Die Rolle der Central Bank of Ireland im Rahmen Prüfungsverfahrens ist auf deren Mitwirkung bei Heranziehung eines Gutachters (*assessor*) beschränkt. Die Central Bank of Ireland ist nämlich zur Bestellung des Gutachters im Auftrag der IAASA, zur Übermittlung des Prüfungsergebnisses inklusive der vorgeschlagenen Sanktionen des Gutachters an die IAASA und das geprüfte Unternehmen, zum Erlass sowie Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sanktionen sowie zum Ansuchen des High Court um Bestätigung des Ergebnisses auf Anfrage der IAASA verpflichtet. Eine selbstständige Prüfung durch die Central Bank of Ireland sowie die letztliche Entscheidung über die Fehlerveröffentlichung ist in Irland nicht vorgesehen.

Ferner ist die unterschiedliche Einbindung der Gerichte in das Prüfungsverfahren hervorzuheben, da in Österreich die einzige Einbeziehung des VfGH und VwGH bei Einreichung einer Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid der FMA durch das geprüfte Unternehmen erfolgt. Verglichen mit Österreich kommt dem High Court in Irland eine große Bedeutung zu, sei es aufgrund der Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Aufhebung bzw. Abänderung der IAASA-Anordnungen durch das Unternehmen oder aufgrund der Möglichkeit der Bestätigung der gesetzlichen Anordnung durch die IAASA. Zudem ist die IAASA dazu befugt, die Verweigerung oder Nichterfüllung der Informations- und Herausgabepflichten dem High Court zu bezeugen.

Sanktionen

In Österreich besteht die einzige Art der Sanktionierung der aufgedeckten Verstöße gegen die relevanten Rechnungslegungsstandards in der Anordnung der Veröffentlichung des festgestellten Fehlers gemeinsam mit den wesentlichen Teilen der Begründung der OePR

bzw. der FMA. Die FMA verfügt hierbei über kein Recht, eine konkrete Art der Fehlerkorrektur den geprüften Unternehmen anzuordnen. Nichtsdestotrotz wird eine vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht und Vorlagepflicht gegenüber der OePR oder der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000 sanktioniert.

Bei der Vorgehensweise bei Aufdeckung fehlerhafter Rechnungslegungssachverhalte während der Prüfung verfügt die IAASA über vier Handlungsoptionen. Zunächst kann diese eine Vereinbarung mit der Unternehmensleitung sicherstellen, welche entweder eine prospektive Korrektur der Fehler in den zukünftigen Abschlüssen oder eine rückwirkende Korrektur der Vergleichswerte der Vorperioden während der nächsten Abschlusserstellung durch das Unternehmen beinhaltet. Weiters kann die IAASA auch einer freiwilligen Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Fehlerkorrektur zustimmen. Als dritte Handlungsoption steht ihr der Rückgriff auf ihre gesetzlich festgelegten Befugnisse, die sie zur Durchsetzung der verweigerten Informations- und Herausgabepflichten beim High Court und zur Anordnung der Neudarstellung der Abschlüsse sowie deren Veröffentlichung befähigen. Schlussendlich steht ihr zudem das Recht zu einen Gutachter bei der Central Bank of Ireland anzufordern. Der Gutachter kann anschließend die Auferlegung weiterer in Abschnitt 4.2.6 umschriebener Sanktionen vorschlagen, welche von der Central Bank of Ireland auferlegt werden können. In der Praxis greift die IAASA auf die ersten beiden Vorgehensweisen bei der Aufdeckung von Verstößen zurück, welche die Verpflichtungen in Bezug auf zukünftige Abschlüsse und die Neudarstellung des Abschlusses einerseits und freiwillige Verpflichtungen seitens des Unternehmens andererseits umfassen. Obwohl die IAASA noch nicht von dem Rückgriff auf ihre gesetzlichen Befugnisse samt der Bestellung des Gutachters Gebrauch gemacht hat, wird sie bei schwerwiegenden Fällen deren Nutzung beanspruchen.

Der Rückgriff der IAASA auf freiwillige Verpflichtungen sowie Verpflichtungen in Bezug auf zukünftige Abschlüsse und die Neudarstellung des Abschlusses seitens des Unternehmens sowie die bisherige Nichtinanspruchnahme ihrer gesetzlichen Befugnisse lassen darauf schließen, dass sich das irische Enforcement-System durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft mit den betroffenen Unternehmen auszeichnet.

Insgesamt lässt sich eine Vielzahl an Unterschieden zwischen den Enforcement-Systemen der beiden EU-Mitgliedstaaten Österreich und Irland feststellen, zu denen die Wahl des Organisationsmodells, Aufgabenverteilung der involvierten Enforcementstellen, Anzahl der erfassten Unternehmen, angewandte Prüfungsmethoden und -arten, Prüfungsdurchführung, Sanktionen und der Zeitpunkt der Einführung der Enforcement-Systeme zählen.

5 Conclusio

Die EU-Mitgliedstaaten wurden durch die IAS-Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG ohne Vorgabe konkreter organisationsrechtlicher Bestimmungen zur Schaffung eines Enforcement-Systems zur Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsstandards auf nationaler Ebene verpflichtet. Der österreichische Gesetzgeber hat sich durch den Erlass des am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes, dem ein äußerst langwieriger Entwicklungsprozess voraus ging, dazu entschieden ein zweistufiges Enforcement-System einzuführen.⁶⁶⁰ Die erste Stufe bildet dabei die als privatrechtlicher Verein organisierte Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung, die hauptsächlich für die Durchführung der operativen Prüfungen verantwortlich ist. Der auf der zweiten Stufe angesiedelten, mit hoheitlichen Mitteln ausgestatteten Finanzmarktaufsicht obliegt hingegen die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung.⁶⁶¹ Im Gegensatz zur OePR, der die primäre Prüftätigkeit obliegt, führt die FMA Prüfungen der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen nur in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen durch.⁶⁶² Hierbei anzumerken ist jedoch, dass die FMA dennoch stark in das Enforcement-Verfahren involviert ist, da sie den jährlichen Prüfplan sowie die jährlichen Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Vorschläge der OePR vorgibt.⁶⁶³ Die OePR ist laut Verfahrensordnung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.⁶⁶⁴ Trotz Weisungsungebundenheit ist die OePR einerseits an starke Mitteilungspflichten z.B. in Bezug auf die Durchführung von Prüfungen, das Ergebnis von Prüfungen oder den Verdacht einer Straftat gegenüber der FMA gebunden. Andererseits hat die FMA eine Prüfung an sich zu ziehen, wenn sie wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der OePR oder an deren ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hat. Hierbei ist die OePR an eine Erläuterungs- und Vorlagepflicht des Prüfberichtes gebunden.⁶⁶⁵

Im Vergleich zu Österreich unterliegt die irische IAASA weder einer solchen Art von Mitteilungsverpflichtung, noch ist im einstufigen Enforcement-Verfahren Irlands vorgesehen, dass eine andere Kontrollbehörde bei Vorliegen wesentlicher Zweifel am Prüfungsergebnis oder an der Prüfungsdurchführung durch die IAASA die Enforcement-Prüfung an sich ziehen kann. Dies liegt darin begründet, dass Irland nicht wie Österreich von der Möglichkeit

⁶⁶⁰ Vgl. Schrank (2013), S.311

⁶⁶¹ Vgl. OePR (2013a), S.3; FMA (2013a), S.130

⁶⁶² Vgl. § 3 (1) RL-KG

⁶⁶³ Vgl. § 1 (2) RL-KG

⁶⁶⁴ Vgl. OePR (2013b), S.3

⁶⁶⁵ Vgl. Abschnitt 3.2.4 und 3.2.5

Gebrauch gemacht hat, die Enforcement-Aufgabe einer anderen Einrichtung, der OePR, zu delegieren, wodurch die letztliche Verantwortung weiterhin bei der zentralen zuständigen Verwaltungsbehörde, der FMA, bleibt, sondern sich einer anderen zuständigen Behörde, der IAASA, bedient. In Irland sind zwar ebenfalls zwei Institutionen im Verfahren involviert, allerdings ist allein die IAASA für die inhaltliche Rechnungslegungskontrolle mit Ausnahme der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung verantwortlich. Die Central Bank of Ireland überwacht als zentrale zuständige Behörde hingegen – neben der Prüfung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung – die allgemeinen Verpflichtungen aus der Transparenzrichtlinie.⁶⁶⁶ Positiv an den irischen Enforcement-Prüfungen hervorzuheben ist, dass die IAASA bei aufgedeckten Fehlern trotz der Verfügbarkeit eines weiten Spektrums an Sanktionsmaßnahmen in der Praxis auf freiwillige Verpflichtungen sowie Verpflichtungen in Bezug auf zukünftige Abschlüsse und die Neudarstellung des Abschlusses seitens des Unternehmens zurückgreift. Ferner musste die IAASA noch nicht von dem Rückgriff auf ihre gesetzlichen Befugnisse Gebrauch machen. Das irische Enforcement-Verfahren ist somit durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft mit den betroffenen Unternehmen gekennzeichnet. Mit dieser kooperativen Vorgehensweise sowie dem bisherigen Verzicht auf den Rückgriff auf die gesetzlichen Befugnisse zielt die IAASA auf Effizienz und Kostenreduzierung ab.⁶⁶⁷ Ferner zeigte der Vergleich der Jahresberichte der IAASA, dass die IAASA im Durchschnitt in 72 % der Prüfungsfälle mit den Unternehmen korrespondierte.⁶⁶⁸ Eine derartige kooperative Vorgehensweise bei der Durchführung von Enforcement-Prüfungen wäre auch in Österreich zu begrüßen. Aufgrund der gesunkenen Anzahl der aufgedeckten fehlerhaften Sachverhalte von 229 im Jahr 2009 auf 131 im Jahr 2013 kann das irische Enforcement-System als erfolgreich im Sinne der Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung bezeichnet werden.⁶⁶⁹

In Bezug auf das österreichische Enforcement-System stellt ein bereits vielfach im EnfStG-E kritisierter Punkt, der unverändert ins RL-KG übernommen wurde, die Regelung bezüglich der Finanzierung der OePR dar, die eine primäre Kostentragung durch die geprüften Unternehmen sowie eine mangelnde Beteiligung des Bundes an der Finanzierung vorsieht.⁶⁷⁰ Die Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit stehen, wie es hierbei beim Anlegerschutz der Fall ist, durch die Marktteilnehmer selbst erscheint jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch und wäre zu überdenken.⁶⁷¹ Irland zählt hingegen zu jenen EU-Mitgliedstaaten, die die Finanzierung des Enforcements nicht

⁶⁶⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.1 und 4.2.1

⁶⁶⁷ Vgl. Abschnitt 4.2.6

⁶⁶⁸ Vgl. Abschnitt 4.3.2

⁶⁶⁹ Vgl. Abschnitt 4.3.3

⁶⁷⁰ Vgl. § 12 (1) RL-KG; Abschnitt 3.1.3

⁶⁷¹ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S. 67 f

größtenteils den kapitalmarktorientierten Unternehmen überlassen, da die Kostentragung zu 40 % durch den Staat und zu 60 % durch die gesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgt. Die geprüften Unternehmen können zudem in ausgewählten Fällen wie der Verweigerung der Korrektur von Fehlern zur Zahlung der Prüfungskosten der IAASA herangezogen werden.⁶⁷²

Neben dieser stark kritisierten Regelung zur Finanzierung des österreichischen Enforcement-Verfahrens, lässt das RL-KG noch weitere ungeklärte Fragen offen, zu denen u.a. die Bestimmung des § 6 (1) RL-KG zählt, die festlegt, dass die Veröffentlichung festgestellter Fehler für Zwecke des Absehens von einer Anzeige als schadensbereinigende Maßnahme gem. § 78 Abs. 2 Z 2 StPO gilt. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den in § 255 AktG normierten Bilanzfälschungstatbeständen, die als Informationsdelikte keine Bestimmungen über die tätige Reue beinhalten, wodurch die Schadensbereinigung durch die Veröffentlichung festgestellter Fehler bei Bilanzdelikten gem. § 255 AktG nicht möglich und die Anzeigepflicht der FMA dadurch nicht beseitigt ist.⁶⁷³ Darüber hinaus besteht im RL-KG ein problematischer Widerspruch der Auskunfts- und Vorlagepflicht des Abschlussprüfers gegenüber der FMA und OePR zur Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Unternehmen.⁶⁷⁴ Zudem lässt das RL-KG auch eine weitere, den Abschlussprüfer betreffende Frage, ob ein Widerruf des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers bei Vorliegen eines von der OePR oder FMA festgestellter Fehlers geboten ist, offen.⁶⁷⁵ Es bleibt abzuwarten wie der Gesetzgeber bzw. das Gericht auf diese ungeklärten Sachverhalte in der Praxis reagieren werden.⁶⁷⁶

Trotz des Vorliegens einiger widersprüchlicher bzw. stark kritisierter Bestimmungen, ist der Erlass des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes, mit dem Österreich als letzter EU-Mitgliedstaat den europarechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines System der Rechnungslegungskontrolle für kapitalmarktorientierte Unternehmen nachgekommen ist, insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen der Finanzkrise grundsätzlich zu begrüßen.⁶⁷⁷ Ausgehend von den Erfahrungen des deutschen Enforcement-Systems, das als Vorbild für die zweistufige Ausgestaltung des österreichischen Enforcement-Systems fungierte, müsste die Einführung der Rechnungslegungskontrolle den Kapitalmarkt in Österreich stärken.⁶⁷⁸ Ein Vergleich der Fehlerquote der DPR in den letzten fünf Jahren zeigt, dass diese von 19 % im Jahr 2009 auf 14 % im Jahr 2013 gesunken ist. Ferner lag die Zustimmungsquote der

⁶⁷² Vgl. § 14 (1) und (4a) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003; Abschnitt 4.3.5

⁶⁷³ Vgl. Nowotny (2013), S.31; Zeder (2013), S.237 f; Jettmar/Schiemer (2014), S.87 f

⁶⁷⁴ Vgl. Nowotny (2013), S. 30 f; Schrank (2013), S.315

⁶⁷⁵ Vgl. Jettmar/Schiemer (2014), S.81

⁶⁷⁶ Vgl. Nowotny (2013), S.31; Zeder (2013), S.237 f; Jettmar/Schiemer (2014), S.87 f

⁶⁷⁷ Vgl. Dopsch/Mayer (2013), S.70

⁶⁷⁸ Vgl. Frotz (2013), S.125

Unternehmen zu den Fehlerfeststellungen der DPR regelmäßig auf einem hohen Niveau, wobei die durchschnittliche Zustimmungquote in diesem Zeitraum 75,4 % betrug.⁶⁷⁹ Von dem Erfolg des deutschen Enforcement-Systems ausgehend, ist auch in Österreich eine Verbesserung in der Qualität der Finanzberichterstattung der kapitalmarktorientierten Unternehmen durch die Einführung des zweistufigen Enforcement-Systems zu erwarten.

Während sowohl Irland als auch Deutschland zu jenen EU-Mitgliedstaaten zählen, die bereits auf eine jahrelange Erfahrung in der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen zurückblicken können, befindet sich Österreich nach der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen im Jahr 2013 erst in der Startphase der Enforcement-Prüfungen.⁶⁸⁰ Durch die späte Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben besteht für Österreich die Möglichkeit aus den Erfahrungen dieser EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards zu lernen.

Die Zeit sowie Praxis wird somit zeigen, wie sich das zweistufige Enforcement-Verfahren in Österreich bewähren wird.

⁶⁷⁹ Vgl. DPR (2013), S.3 und S.7 i.V.m. DPR (2014c), S.3 und S.8

⁶⁸⁰ Vgl. Abschnitt 2.3.3, 3.2.1 und 4.1

Literaturverzeichnis

Monographien:

Bockmann, Roland (2012): Internationale Koordinierung nationaler Enforcement-Aktivitäten, eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, Hamburg 2012

Böckem, Hanne (2000): Die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards, eine Kapitalmarktorientierte Untersuchung, Frankfurt am Main, 2000

Christian, Dieter / Nessmann, Roland / Schlögel, Gordon (2013): Bilanzpolizei ante portas, Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung, Graz 2013

Ginhör, Oliver / Barnert, Michael (2013): Der Aufsichtsrat, Rechte und Pflichten, Wien 2013

Griewel, Eva (2006): Ad hoc-Publizität und Zwischenberichterstattung im deutschen Corporate Governance-System, eine Analyse vor dem Hintergrund europäischen Harmonisierungsbestrebungen, Wiesbaden 2006

Grünberger, David (2011): IFRS 2011. Ein systematischer Praxisleitfaden, 9. Überarbeitete Auflage, Herne 2011

Hofmann, Rolf (1993): Unternehmensüberwachung, ein Aufgaben- und Arbeitskatalog für die Revisionspraxis, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1993

Janke, Günter (2008): Kompendium Wirtschaftskriminalität, Frankfurt am Main 2008

Knapp, Eckhard (2009): Interne Revision und Corporate Governance, Aufgaben und Entwicklungen für die Überwachung, 2. neu bearbeitete Auflage, Berlin 2009

Lohwasser, Ekaterina (2006): Effizienz der Kapitalmärkte durch Enforcement von IFRS, in: Baetge et al. (Hrsg.), Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Band 10, Lohmar 2006

Peemöller, Volker / Kregel, Joachim (2014): Grundlagen der Internen Revision, Standards, Aufbau und Führung, 2. neu bearbeitete Auflage, Berlin 2014

Steckel, Rudolf / Baldauf, Julia (2014): Internationale Prüfungsstandards, International Standards on Auditing, Eine Einführung, 5. Auflage, Wien 2014

Tielmann, Sandra (2001): Durchsetzung ordnungsmäßiger Rechnungslegungslegung, Ein Betrag zur aktuellen Enforcement-Diskussion, Düsseldorf 2001

Wagenhofer, Alfred / Ewert, Ralf (2007): Externe Unternehmensrechnung, 2. Auflage, Berlin 2007

Beiträge aus Sammelwerken:

Berger, Axel / Kandler, Erich / Groß, Christian (2012): Enforcement von IFRS Abschlüssen: Europäische Entwicklungen, deutsche Erfahrungen und Status quo in Österreich, in: Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2012, S. 97 – 123

Jettmar, Rudolf / Schiemer, Vera Sophie (2014): Die neuen Regelungen und Verfahren zum Enforcement in Österreich, in: Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2014, S.79 - 89

Kandler, Erich / Kerschbaumer, Helmut / Maresch, Daniela (2005): Enforcement: Entwicklungen in der Europäischen Union, insbesondere in Deutschland und Österreich, in: Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer (Hrsg.), Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2005, S. 215 - 235

Niederhuemer, Silvia / Niedermayr, Thomas (2007): Enforcement - Überwachung der Rechnungslegungsstandards im europäischen Vergleich, in: Löffler Helge et al. (Hrsg.), Internationale und nationale Rechnungslegung am Wendepunkt, Wien 2007, S. 299 – 323

Fachjournals und Zeitschriften:

Baetge, Jörg / Thiele, Stefan / Matena, Sonja (2004): Mittelbare Sicherung der Prüfungsqualität durch Enforcement geprüfter Jahres- und Konzernabschlüsse – Überlegungen aus ökonomischer Sicht, in: BFuP, 56. Jg. (2004), S. 201 - 218

Berger, Axel (2009): Zur Entwicklung und Stand des Enforcements in der Europäischen Union, in: BFuP, 61. Jg. (2009), S. 599 - 620

Beyhs, Oliver / Kühne, Erhard / Zülch, Henning (2012): Abschlussprüfung und DPR-Verfahren – Darstellung und Würdigung der Verfahrensunterschiede, in: WPg, 65. Jg. (2012), S. 650 - 660

Böckem, Hanne (2000): Die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards in Deutschland, zur Notwendigkeit institutioneller Neuerungen, in: Der Betrieb, 53. Jg.(2000), S. 1.185 - 1.191

Brown, Philip / Tarca, Ann (2005): A Commentary on Issues Relating to the Enforcement of International Financial Reporting Standards in the EU, in: European Accounting Review, Vol.14 (2005), S. 181 - 212

Dopsch, Johannes / Mayer, Claudia (2013): Die Kontrolle der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem RL-KG, in: ZFR, 8. Jg. (2013), S. 64 - 70

Eiselt, Andreas / Pleitner, Christin (2010): Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland, Frankreich und Großbritannien: Eine vergleichende Betrachtung länderspezifischer Enforcement-Systeme, in: Zeitschrift für Corporate Governance, 5. Jg. (2010), S. 302 - 308

Frotz, Stephan (2013): Bilanzpolizei: Das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, in: RdW, 31. Jg. (2013), S. 122 - 125

Groß, Christian (2011): Institutionen und Prozesse des IFRS-Enforcement – Europäische Erfahrungen und Implikationen für Österreich, in: RWZ, 21. Jg. (2011), S. 378 - 384

Hommelhoff, Peter / Mattheus, Daniela (2004): BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz, in: Betriebs-Berater, 59. Jg. (2004), S. 93 - 100

Lenz, Hansrudi (2004): Abschlussprüfung und Enforcement nach dem Bilanzkontrollgesetz – Zwei Fallbeispiele, in: BFuP, 56. Jg. (2004), S. 219 - 238

Maresch, Daniela (2006): Die mögliche Ausgestaltung des Enforcement in Österreich gemäß dem Ministerialentwurf des Enforcementstellen-Gesetzes (EnfStG-E), in: RWZ, 16. Jg. (2006), S. 294 - 298

Meyer, Herbert (2009): Aktuelle Fragen des Enforcement in Deutschland, in: WPg, 62. Jg. (2009), S. 447 - 451

Moser, Gerald (2013a): „Bilanzpolizei“ ante portas – das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, in: ecolex, 4. Jg. (2013), S. 168 - 1170

Moser, Gerald (2013b): Schaffung einer „Bilanzpolizei“ in Österreich – das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, in: SWK, 88. Jg. (2013), S. 39 - 44

Nowotny, Christian (2013): „Bilanzpolizei“ ante portas, in: RWZ, Jg. (2013), S. 29 - 32

Parmentier, Miriam (2014): Die Revision der EU-Transparenzrichtlinie für börsennotierte Unternehmen, in: Die Aktiengesellschaft, 59. Jg. (2014), S. 15 - 25

Paul, Martina (2011): Enforcement der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen aus der Sicht der Rechtsprechung, in: WPg, 64. Jg. (2011), S. 11 - 16

Schrank, Christopher (2013): Das neue „alte“ Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG), in: Wirtschaftsrechtliche Blätter, 27. Jg. (2013), S. 311 - 315

Wagenhofer, Alfred (2009): Rechnungslegung und Corporate Governance, in: Zentrum für soziale Marktwirtschaft (Hrsg.), Kapitalmarkt und Kapitalmarktrecht in Österreich 2009, S. 171 - 220

Zeder, Fritz (2013): Das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz: Strafrechtliche Aspekte, in: ecolex, 4. Jg. (2013), S. 235 - 239

Zülch, Henning / Hoffmann, Sebastian (2010): Rechtsprechung zum Rechnungslegungs-Enforcement in Deutschland – ein erster Überblick, in: Deutsches Steuerrecht, 48. Jg. (2010), S. 945 - 950

Internetquellen:

AFRAC (2006): Stellungnahme „Aufbau einer Enforcement-Einrichtung in Österreich“ der Arbeitsgruppe „Enforcement“, http://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Enforcement_Stellungnahme_23052006.pdf, 06.03.2014

AFRAC (2014): Europäisches Parlament billigt geänderte Abschlussprüferrichtlinie und Verordnung über Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, <http://www.afrac.at/?p=8233>, 05.01.2015

Aktienforum / Industriellenvereinigung / CFO Club Austria / Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (2010): Effektives und Effizientes Enforcement für den Österreichischen Kapitalmarkt, http://www.aktienforum.org/dokumente/40/Enforcementstelle_GemeinsamesPositionspapier_final_25022010.pdf, 01.05.2014

Aktienforum (2012): Übersicht: Europäische Enforcement-Strukturen, http://www.aktienforum.org/dokumente/150/bersichtEurop__EnforcementStrukturen_Maerz2012.pdf, 28.04.2014

AMF (2014a): Who We Are, http://amf-france.org/en_US/L-AMF/Missions-et-competences/Presentation.html, 01.07.2014

AMF (2014b): Facts & Figures 2012, http://www.amf-france.org/en_US/Publications/Rapports-annuels/Faits-et-chiffres/Archives.html?docId=workspace%3A%2F%2FSpacesStore%2F75e19c8c-6c34-48b7-9789-91ccb2113720, 01.07.2014

AMF (2014c): Enforcement Committee: Presentation, http://amf-france.org/en_US/L-AMF/Commission-des-sanctions/Presentation.html, 01.07.2014

BaFin (2014): Bilanzkontrolle, http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html, 04.07.2014

Berger, Axel (2012): Entstehung und aktuelle Entwicklungen des Enforcement in Deutschland und Europa, Vortrag am 18.10.2012 an der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien, http://extrw.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/ord_extrw/Vortragsserie_12_13/Vortrag_Axel_Berger_WS1213.pdf, 10.05.2014

BKA (2012): Ergebnisse der Regierungsklausur, Laxenburg, 9. November 2012, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=52961>, 15.05.2014

Bundesministerium für Finanzen (2006): Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz - EnfStG) erlassen und das Börsengesetz geändert wird, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/ME/ME_00419/imfname_068865.pdf, 30.03.2014

Central Bank of Ireland (2009): Guidance No. 1 Periodic Financial Reporting Obligations pursuant to the Transparency (Directive 2004/109/EC) Regulations 2007, <http://www.centralbank.ie/regulation/securities-markets/transparency/documents/guidance%20note%20no.%201.pdf>, 02.10.2014

Central Bank of Ireland (2012): Transparency Rules, <http://www.centralbank.ie/regulation/securities-markets/transparency/Documents/Transparency%20Rules%20Nov%202012.pdf>, 02.10.2014

Central Bank of Ireland (2014): Requirements and Guidance of the Transparency Directive, <http://www.centralbank.ie/regulation/securities-markets/transparency/pages/requirements-guidance.aspx>, 02.10.2014

CESR (2003): Standard No.1 on Financial Information, Enforcement of Standards on Financial Information in Europe, http://www.esma.europa.eu/system/files/03_073.pdf, 06.03.2014

CESR (2004a): Standard No.2 on Financial Information, Coordination of Enforcement Activities, http://www.esma.europa.eu/system/files/03_317c.pdf, 06.03.2014

CESR (2004b): Guidance for Implementation of Co-ordination of Enforcement of Financial Information, http://www.esma.europa.eu/de/system/files/04_257b.pdf, 17.06.2014

CMVM (2014): The CMVM: overview, <http://www.cmvm.pt/en/a%20cmvm/apresentacao/pages/apresentacao.aspx>, 25.06.2014

COB (2003): 2002 Facts & Figures, http://amf-france.org/en_US/Publications/Rapports-annuels/Faits-et-chiffres/Archives.html?docId=workspace%3A%2F%2FSpacesStore%2Fb3d46074-7578-4f1c-a31d-b47151061a37, 01.07.2014

derStandard.at (2012): Regierungsklausur: Bildungskarenz auch als Teilzeitmodell, <http://derstandard.at/1350260822967/Regierung-fuehrt-Bildungskarenz-als-Teilzeitmodell-ei>n, 10.05.2014

DiePresse.com (2012): Bilanzpolizei: „Österreich verstößt gegen EU-Vorgaben“, der Vizepräsident der deutschen Bilanzpolizei, Axel Berger, über Versäumnisse Österreichs und die Gefahr der politischen Einflussnahme, http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/1308268/Bilanzpolizei_Oesterreich-verstosst-gegen-EUVorgaben, 10.05.2014

DPR (2009a): Informationen zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), http://www.frep.info/docs/pruefverfahren/info_ablauf_pruefverfahren.pdf, 08.07.2014

DPR (2009b): Grundsätze der Stichprobenprüfung, http://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20090420_grundsaeetze_stichprobenartige_pruefung.pdf, 08.07.2014

DPR (2012): Informationen zu Fallbezogenen Voranfragen, http://www.frep.info/docs/fallbezogene_voranfragen/info_fallbezogene_voranfragen.pdf, 08.07.2014

DPR (2013): Tätigkeitsbericht 2012, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2012/2012_tb.-pdf, 14.02.2015

DPR (2014a): Home, <http://www.frep.info/>, 09.07.2014

DPR (2014b): Schematische Darstellung eines Prüfverfahrens, http://frep.info/docs/pruefverfahren/schema_ablauf_pruefverfahren.pdf, 09.07.2014

DPR (2014c): Tätigkeitsbericht 2013, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2013/2013_tb.pdf, 09.07.2014

ESMA (2012): Activity Report on IFRS Enforcement in the European Economic Area in 2011, <http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-412.pdf>, 01.04.2014

ESMA (2013a): Activity Report of the IFRS Enforcement activities in Europe in 2012, http://www.esma.europa.eu/system/files/2013-1022_activity_report_on_ifrs_enforcement_in_europe_in_2012.pdf, 01.04.2014

ESMA (2013b): Consultation Paper, ESMA Guidelines on enforcement of financial information, http://www.esma.europa.eu/system/files/2013-1013_consultation_paper_-_guidelines_on_enforcement_of_financial_information.pdf, 03.06.2014

ESMA (2014a): Activity Report of the IFRS Enforcers in Europe in 2013, http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-551_activity_report_on_ifrs_enforcers_in_europe_in_2013.pdf, 03.06.2014

ESMA (2014b): Report, 15th Extract from the EECS's Database of Enforcement, http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-377_-_15th_extract_from_the_eecs_database_of_enforcement.pdf, 10.06.2014

ESMA (2014c): List of decisions published in the Extracts from the EECS's Database of Enforcement (updated April 2014), http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-380_list_of_decisions_published_in_the_extract_from_the_eecss_database_on_enforcement.pdf, 16.06.2014

ESMA (2014d): European common enforcement priorities for 2014 financial statements, http://www.esma.europa.eu/system/files/2014_1309_esma_public_statement_-_2014_european_common_enforcement_priorities.pdf, 15.11.2014

Europäische Kommission (2000): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, KOM (2000) 359, 13.06.2000, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0359&from=DE>, 06.05.201

Europäische Kommission (2010): Grünbuch, Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, KOM (2010) 561, 13.10.2010, http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/audit/green_paper_audit_de.pdf, 28.12.2014

Europäisches Parlament (2000): Europäischer Rat, 23. und 24. März 2000, Lissabon, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, http://www.europarl.europa.eu/summits/lis1_de.htm, 27.05.2014

Europäisches Parlament (2014): Pressemitteilung vom 03. April 2014: Audit-Markt: Reformen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Abschlüsse, <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20140331IPR41179/html/Audit-Markt-Reformen-zur-Wiederherstellung-des-Vertrauens-in-Abschl%C3%BCsse>, 05.01.2015

Finanstilsynet (2014): Tasks of the Danish FSA, <https://www.finanstilsynet.dk/en/Om-os/Finanstilsynets-opgaver.aspx>, 25.06.2014

FMA (2009a): Pressemitteilung vom 20. Mai 2009: FMA stellt Jahresbericht 2008 vor: Österreichs Institute trotz schwierigem Umfeld stabil. Umfangreiche Reformpakete stärken das Vertrauen in den Finanzmarkt. FMA will Funktion als „Bilanzpolizei“, <http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail/article/fma-stellt-jahresbericht-2008-vor-oesterreichs-institute-trotz-schwierigem-umfeld-stabil-umfangrei.html>, 05.05.2014

FMA (2009b): Pressemitteilung vom 14. Oktober 2009: FMA-Vorstand begrüßt Finanzminister Prölls Vorstoß, die Kompetenzen der FMA zu stärken und ihr auch die Funktion der „Bilanzpolizei“ zu übertragen, <http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail/article/fma-vorstand-begruesst-finanzminister-proells-vorstoss-die-kompetenzen-der-fma-zu-staerken-und-ihr.html>, 05.05.2014

FMA (2013a): Jahresbericht 2013 der Finanzmarktaufsichtsbehörde, https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=12294&t=1421942976&hash=9944df2faea055316e3a9cf17245a905, 07.10.2014

FMA (2013b): 2014 bringt neue Aufgaben und Herausforderungen für die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA, <http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-detail/article/2014-bringt-neue-aufgaben-und-herausforderungen-fuer-die-finanzmarktaufsichtsbehoerde-fma.html>, 05.05.2014

FMA (2014a): Rechnungslegungskontrolle (Enforcement), FMA Prüfungsschwerpunkte Abschlussjahr 2013, http://www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/3_Unternehmen/08_Emittenten/Enforcement/FMA_Pruefschwerpunkte_Enforcement_2013.pdf, 07.10.2014

FMA (2014b): Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2014 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG; http://www.fma.gv.at/fileadmin/media_data/3_Unternehmen/08_Emittenten/Enforcement/FMA_Pruefungsschwerpunkte_2014.pdf, 18.11.2014

Focus Online (2011): Aktie des Kameraherstellers bricht ein, Olympus gesteht Bilanzskandal ein, http://www.focus.de/finanzen/news/unternehmen/aktie-des-kameraherstellers-bricht-ein-olympus-gesteht-bilanzskandal-ein_aid_682248.html, 20.09.2014

FRC (2005): Pressemitteilung vom 14. Februar 2005: Financial Reporting Review Panel Publishes Revised Operating Procedures for Public Comment, <https://www.frc.org.uk/News-and-Events/FRC-Press/Press/2005/February/Financial-Reporting-Review-Panel-Publishes-Revised.aspx>, 29.06.2014

FRC (2014a): FRC reform, <https://frc.org.uk/About-the-FRC/FRC-structure/FRC-Reform.aspx>, 29.06.2014

FRC (2009): Funding the FRC's activities in relation to Accounting, Auditing and Corporate Governance, Feedback Statement and Revides Arrangements, <https://www.frc.org.uk/FRC-Documents/FRC/Funding-the-FRC-s-activities-in-relation-to-Accoun.pdf>, 20.09.2014

FRC (2013): Annual Report and Accounts 2012/2013, <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/FRC-Board/FRC-Annual-Report-and-Accounts-2012-13.pdf>, 29.06.2014

FRC (2014b): FRC structure, <https://frc.org.uk/About-the-FRC/FRC-structure.aspx>, 29.06.2014

FRC (2014c): The Conduct Committee, Operating Procedures for Reviewing Corporate Reporting, <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/FRRP/Operating-procedures.pdf>, 29.06.2014

FRC (2014d): Corporate Reporting Review: Overview, <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Conduct/Corporate-Reporting-Review.aspx>, 29.06.2014

FRC (2014e): How We Review Reports and Accounts, <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Conduct/Corporate-Reporting-Review/Entity-specific-public-announcements.aspx>, 29.06.2014

FRC (2014f): Corporate Reporting Review, Annual Report 2013, <https://frc.org.uk/Our-Work/Publications/Corporate-Reporting-Review/Coporate-Reporting-Review-Annual-Report-2013.pdf>, 29.06.2014

FRC (2014g): Plan & Budget and Levies 2014/15, <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/FRC-Board/Plan-Budget-and-Levies-2014-15.pdf>, 20.09.2014

Hoeller, Christian (2012): Bilanzpolizei: Die lange Geschichte einer Verhinderung, in: Die Presse vom 10.10.2012, http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/1299727/Bilanzpolizei_Die-lange-Geschichte-einer-Verhinderung, 05.05.2014

IAASA (2007): A Guide to the Financial Reporting Requirements of the EU Transparency Directive and to IAASA's Role under the Directive, http://www.iaasa.ie/publications/IAASA_TD_Guide.pdf, 02.10.2014

IAASA (2010): Annual Report 2009, http://www.iaasa.ie/publications/Annual_Report2009.pdf, 12.11.2012

IAASA (2011): Annual Report 2010, http://www.iaasa.ie/publications/Annual_Report2010.pdf, 12.11.2012

IAASA (2012a): Pressemitteilung vom 05.11.2012: Central Bank completes transfer of Transparency Directive supervision from Irish Stock Exchange, <http://www.centralbank.ie/press-area/press-releases/Pages/CentralBankcompletestransferofTransparencyDirectivesupervisionfromIrishStockExchange.aspx>, 12.11.2014

IAASA (2012b): Annual Report 2011, http://www.iaasa.ie/publications/Annual_Report2011.pdf, 12.11.2014

IAASA (2013): Annual Report 2012, http://www.iaasa.ie/publications/Annual_Report2012.pdf, 12.11.2014

IAASA (2014a): Role of the Authority, <http://www.iaasa.ie/about/index.htm>, 11.11.2014

IAASA (2014b): Directory of Service, http://www.iaasa.ie/about/directory_services.htm, 11.11.2014

IAASA (2014c): Governance – Board of Directors, <http://www.iaasa.ie/about/board.htm>, 12.11.2014

IAASA (2014d): Frequently Asked Questions, (i) Prescribed Accountancy Bodies, http://www.iaasa.ie/faq/index.htm#What_is_the_difference_between_a_Prescr, 12.11.2014

IAASA (2014e): Annual Report 2013, http://www.iaasa.ie/publications/Annual_Report2013.pdf, 12.11.2014

IAASA (2014f): Previous News Items in 2014, IAASA publishes observations on selected accounting issues for 2014 financial statements, http://www.iaasa.ie/news/prev_news_2014.htm#id2424252, 17.11.2014

IAASA (2014g): Previous News Items in 2014, ESMA issues statement of common enforcement priorities, http://www.iaasa.ie/news/prev_news_2014.htm#id2424252, 17.11.2014

IAASA (2014h): Observations on selected financial reporting issues, years ending on or after 31 December 2014, <http://www.iaasa.ie/publications/obsdoc2014.pdf>, 17.11.2014

ICSA (2013): Irish Legislative and Governance Developments, <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCIQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.icsacharteredsecretaries.ie%2F%3Fwpdmact%3Dprocess%26did%3DMTguaG90bGluaw%3D%3D&ei=1W14VIDTBNHXauuLgL&usg=AFQjCNH-Os3jHpQb5FtMvMEKM4jkzQx9fA&vm=bv.80642063,d.bGQ>, 12.11.2014

IDW (2002): Diskussionspapier der FEE: Enforcement of IFRS within Europe, <http://www.idw.de/idw/portal/d281450/index.jsp>, 12.05.2014

Institut für Interne Revision Österreich (2014): Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria, Definition „Interne Revision“ und gesetzliche Grundlagen, http://www.internerevision.at/ueber_uns/, 05.10.2014

OePR (2013a): Die „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ (OePR) stellt sich vor, http://www.oepr-afrep.at/fileadmin/user_upload/OePR_Broschuere_DEF_low.pdf, 05.10.2014

OePR (2013b): Verfahrensordnung der Prüfstelle, http://www.oepr-afrep.at/fileadmin/user_upload/Verfahrensordnung_Ilt._Bescheid_BMF.pdf, 07.10.2014

OePR (2013c): Statuten für die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) i.d.F. 23. April 2013, http://www.oepr-afrep.at/fileadmin/user_upload/Statuten_OePR_2013.pdf, 09.10.2014

OePR (2014a): Prüfungen, <http://www.oepr-afrep.at/pruefungen.html>, 07.10.2014

OePR (2014b): Home, <http://www.oepr-afrep.at/home.html>, 07.10.2014

OePR (2014c): Vereinsmitglieder, <http://www.oepr-afrep.at/traegerverein/vereinsmitglieder.html>, 16.10.2014

OePR (2014d): Mitglieder der Prüfstelle, <http://www.oepr-afrep.at/ueber-uns/mitglieder-der-pruefstelle.html>, 23.10.2014

OePR (2014e): Tätigkeitsbericht der Prüfstelle für den Zeitraum vom 01. September 2013 – 31. Dezember 2013, http://www.oepr-afrep.at/fileadmin/user_upload/2013_Taetigkeitsbericht_der_Pruefstelle_V2.pdf, 13.10.2014

Österreichischer Corporate Governance Kodex (ÖCGK), http://www.wienerborse.at/corporate/pdf/CG%20Kodex%20deutsch_Juli_2012_v2.pdf, 30.09.2014

Parlament (2006): Enforcementstellen-Gesetz; Börsegesetz, Änderung (419/ME), http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/ME/ME_00419/index.shtml, 15.03.2014

Parlament (2009): Einführung einer „Bilanzpolizei im Börsenbereich“ (572/A)(E), Parlamentarisches Verfahren, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00572/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren, 15.03.2014

Parlament (2012): Rechnungslegungs-Kontrollgesetz; Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Änderung (2002 d.B.), Parlamentarisches Verfahren, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/_02002/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren, 02.04.2014

Wiener Börse (2014): Unternehmen, http://www.wienerborse.at/investors/listedcompanies/?itel=&isin=&wpart=NO&markets=A_G&segment=NO&land=NO&action=search, 01.11.2014

Rechtsquellen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 09.05.2005, dBGBl. I S. 1259, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, dBGBl. I S. 3154

Bundesgesetz, mit dem ein Rechnungslegungs-Kontrollgesetz erlassen und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 21/2013 i.d.g.F.

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG), BGBl. Nr. 98/1965, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 40/2014

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014

Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014

Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG), BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2014

Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG), BGBl. I Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013

Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Bundesgesetz vom 31.03.1965 über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz), BGBl. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 169/1983

Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2014

Bundesgesetz vom 8.11.1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 - BörseG), BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2014

Companies Act 2006 (chapter 46), http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/pdfs/ukpga_20060046_en.pdf

Companies (Auditing and Accounting) Act 2003, number 44 of 2003, <http://www.irishstatutebook.ie/pdf/2003/en.act.2003.0044.pdf>

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22.04.2002, dBGBl. I S. 1310, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, dBGBl. I S. 934

Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) vom 15.12.2004, dBGBl. I, Nr. 69, S. 3408 idgF

Handelsgesetzbuch, Gesetz vom 10.05.1987, RGBL. I S. 219, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014, dBGBl. I S. 2409

Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2006, number 41 of 2006, <http://www.irishstatutebook.ie/pdf/2006/en.act.2006.0041.pdf>

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl. L 390/38

Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG, ABl. L 294/13

Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 158/196

Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2014

Transparency (Directive 2004/109/EC) Regulations 2007, S.I. No. 277 of 2007, <http://www.centralbank.ie/regulation/securities-markets/transparency/documents/transparencypregulations.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. L 243/1

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. L 331/84

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158/77

Wertpapierhandelsgesetz vom 09.09.1998, dBGBI. I S. 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014, dBGBI. I S. 2085

Anhang

A) Liste der europäischen Enforcementstellen⁶⁸¹

EU-Mitgliedstaat	Enforcementstelle	Abkürzung
Belgien	Financial Services and Markets Authority	FSMA
Bulgarien	Financial Supervision Commission	FSC
Dänemark	Danish Financial Services Authority Danish Business Authority	Danish FSA DBA
Deutschland	German Federal Financial Supervisory Authority Financial Reporting Enforcement Panel	BaFin FREP
Estland	Estonian Financial Supervision Authority	EFSA
Finnland	Finnish Financial Supervisory Authority	FIN-FSA
Frankreich	Financial Markets Authority	AMF
Griechenland	Hellenic Capital Market Commission	HCMC
Irland	Central Bank of Ireland Irish Auditing and Accounting Supervisory Authority	CBI IAASA
Island	Financial Supervisory Authority	FME
Italien	Companies and Securities National Commission	Consob
Kroatien	Croatian Financial Services Supervisory Agency	HANFA
Lettland	Financial and Capital Markets Commission	FCMC
Litauen	Bank of Lithuania	LB
Luxemburg	Financial Markets Supervisory Commission	CSSF
Malta	Malta Financial Services Authority	MFSA
Niederlande	Netherlands Authority for the Financial Markets	AFM
Norwegen	Norway Financial Supervisory Authority	NFSA
Österreich	Financial Market Authority Austrian Review Panel for Financial Reporting	FMA OePr
Polen	Polish Financial Supervision Authority	PFSA
Portugal	Securities National Commission Bank of Portugal Insurance Portugal Institute	CMVM BP ISP
Rumänien	Financial Supervisory Authority	ASF
Schweden	Swedish Financial Supervisory Authority The Nordic Growth Market	Swedish FSA NGM AB

⁶⁸¹ Vgl. ESMA (2014a), S.29

	Nasdaq OMX Stockholm	Nasdaq OMX
Slowakei	National Bank of Slovakia	NBS
Slowenien	Securities Market Agency	SMA
Spanien	Spanish Securities Market Commission	CNMV
Tschechische Republik	Czech National Bank	CNB
Ungarn	The Central Bank of Hungary	MNB
Vereinigtes Königreich	Financial Conduct Authority Financial Reporting Council	FCA FRC
Zypern	Cyprus Securities and Exchange Commission	CySEC

B) ESMA Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2014⁶⁸²

1. Konsolidierung (IFRS 10, IFRS 12):

- Anwendung des Prinzips der Beherrschung
- Angaben über nicht beherrschende Anteile
- Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an strukturierten Unternehmen

2. Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11, IFRS 12):

- Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen
- Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen
- Angaben zur erstmaligen Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11
- Zusammenfassung von Angaben zu Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, gemeinschaftlichen Tätigkeiten, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

3. Ansatz und Bewertung latenter Steueransprüche (IAS 12):

- Abzugsfähige temporäre Differenzen, die die verwendbaren zu versteuernden temporären Differenzen übersteigen, und steuerliche Verlustvorträge
- Angaben zu substanziellen Hinweisen für den Ansatz latenter Steueransprüche
- Unsichere Fälle der Besteuerung

⁶⁸² Vgl. ESMA (2014d)

C) Stellungnahmen⁶⁸³

Stellungnahme	Stellungnehmende(r)	Datum
1/SN-419/ME	Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich	14.08.2006
2/SN-419/ME	Amt der Tiroler Landesregierung	26.09.2006
3/SN-419/ME	Präsidentenkonferenz der LWK Ö.	26.09.2006
4/SN-419/ME	Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen	27.09.2006
5/SN-419/ME	Oesterreichische Nationalbank	28.09.2006
6/SN-419/ME	Amt der Salzburger Landesregierung	28.09.2006
7/SN-419/ME	Rechnungshof	28.09.2006
8/SN-419/ME	Wiener Börse AG	29.09.2006
9/SN-419/ME	Aktienforum, Österreichischer Verband für Aktien- Emittenten und -Investoren	02.10.2006
10/SN-419/ME	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	02.10.2006
11/SN-419/ME	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	04.10.2006
12/SN-419/ME	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee	04.10.2006
13/SN-419/ME	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer	04.10.2006
14/SN-419/ME	Finanzmarktaufsichtsbehörde	04.10.2006
15/SN-419/ME	Telekom Austria Aktiengesellschaft	05.10.2006
16/SN-419/ME	Bundeskanzleramt	05.10.2006
17/SN-419/ME	Amt der Vorarlberger Landesregierung	05.10.2006
18/SN-419/ME	Kammer der Wirtschaftstrehänder	05.10.2006
19/SN-419/ME	Industriellenvereinigung	06.10.2006
20/SN-419/ME	Amt der Burgenländischen Landesregierung	12.10.2006
21/SN-419/ME	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	13.10.2006
22/SN-419/ME	BM f. Justiz	30.10.2006
23/SN-419/ME	BM f. Wirtschaft und Arbeit	30.10.2006

⁶⁸³ Vgl. Parlament (2006)

D) Vereinsmitglieder der OePR⁶⁸⁴

- Aktienforum
- Bundesarbeiterkammer
- Fachverband Banken und Bankiers
- Fachverband Bergbau/Stahl
- Fachverband der Landes-Hypothekenbanken
- Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie
- Fachverband der Sparkassen
- Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
- IV-Vereinigung der Österreichischen Industrie
- Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Österreichischer Raiffeisenverband
- Österreichs Rechtsanwaltskammertag
- Österreichisches Rechnungslegungskomitee
- Österreichs E-Wirtschaft
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
- Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände
- Wirtschaftskammer Österreich

E) Mitglieder der Prüfstelle⁶⁸⁵

- WP Mag.(FH) Daniela Frei
- WP/StB FH-Doz. MMag. Dr. Christoph Fröhlich, CPA (U.S.)
- WP/StB Mag.(FH) Michael Komarek
- StB Univ.Ass. Dr. Vera Schiemer
- StB Mag.(FH) Daniela Wolf

⁶⁸⁴ Vgl. OePR (2014c)

⁶⁸⁵ Vgl. OePR (2014d); Stand 23.10.2014

F) FMA Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2013⁶⁸⁶

1. Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten (IAS 36):
 - Cashflow-Prognosen (.33a, .34)
 - Beschreibung der Schlüsselannahmen bei Nutzwerten (.134(d))
 - Sensitivitätsanalysen (.134f)
2. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19):
 - Die Eignung des Diskontierungszinssatzes (.83)
 - Versicherungsmathematische Annahmen (.144f)
 - Auswirkungen des geänderten IAS 19 (gem. IAS 1.10f)
 - Merkmale des Versorgungsplans (.139)
3. Fair-Value-Bewertung und Offenlegung (IFRS 13):
 - Erfüllungsrisiko (non-performance risk, .42 f)
 - Bewertungsobjekt (unit of account, .69)
 - Anhangangaben (.93, .97)
 - Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)
4. Angaben zu Bilanzierungsmethoden, Ermessen und Schätzungen (IAS 1):
 - Darstellung der signifikanten Bilanzierungsmethoden, die für den Abschluss wesentlich und bedeutend sind, unter Angabe der Anwendung zulässiger Wahlrechte (.117).
 - Erläuterung der wesentlichen Ermessensentscheidungen und deren betragsmäßige Auswirkung auf die im Abschluss erfassten Posten (.122).
 - Angaben zu den Schätzungsunsicherheiten und dem damit zusammenhängenden Risiko von wesentlichen Anpassungen (Sensitivität) der Buchwerte im nächsten Geschäftsjahr (.125, .129).
 - Angaben zu Ereignissen und Umständen, die Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen (Going Concern, .25).
 - Angabe der wesentlichen Effekte künftiger Standards auf den Abschluss (IAS 8.30), insbesondere des Konsolidierungspakets (IFRS 10, 11 und 12).
5. Bewertung und Offenlegung von Finanzinstrumenten (IAS 39 und IFRS 7):
 - Ermittlung aller objektiven Hinweise auf eine Wertminderung anhand aller verfügbaren Informationen am Abschlussstichtag (IAS 39.58). Ereignisse mit erwartetem nachteiligem Effekt auf die Cashflows von Finanzinstrumenten sind zu berücksichtigen und Ermessensentscheidungen bei der Erfassung von Wertberichtigungen sind detailliert offenzulegen.
 - Bedachtnahme auf das ESMA-Statement on Forbearance Practices im Finanzsektor
 - Die qualitativen und quantitativen Risiken zu Finanzinstrumenten (nach Art und Höhe, IFRS 7.31) sowie zu Risikokonzentrationen, insb. zur Kreditqualität (nach IFRS 7.36, .37). Außerdem sind unzweideutige Beschreibungen der Ermittlung kollektiver Wertberichtigungen angezeigt.
 - Angaben zum Liquiditätsrisiko (IFRS 7.39, .B11E)
6. Konzernlagebericht (§ 243 Abs. 1, 2 und 5 UGB):
 - Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.
 - Analyse der Geschäftstätigkeit unter Einbeziehung der für die Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

⁶⁸⁶ Vgl. FMA (2014a)

G) FMA Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2014⁶⁸⁷

1. Konsolidierung (IFRS 10, IFRS 12):

- Anwendung des Prinzips der Beherrschung
- Angaben zur Beurteilung von Beherrschung
- Angaben über nicht beherrschende Anteile an Tochterunternehmen

2. Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11, IFRS 12):

- Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen
- Angaben zu gemeinsamen Vereinbarungen

3. Sonstige Angaben im Zusammenhang mit IFRS 10 und IFRS 11

- Angaben zur erstmaligen Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11
- Zusammenfassung von Angaben zu Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, gemeinschaftlichen Tätigkeiten, assoziierten Unternehmen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
- Angaben über strukturierte Unternehmen

4. Ansatz und Bewertung latenter Steueransprüche (IAS 12):

- Abzugsfähige temporäre Differenzen, die die verwendbaren zu versteuernden temporären Differenzen übersteigen, und steuerliche Verlustvorträge
- Angaben zu substanziellen Hinweisen für den Ansatz latenter Steueransprüche
- Unsichere Fälle der Besteuerung

5. Kapitalflussrechnung (IAS 7):

- Darstellung der Kapitalflussrechnung
- Darstellung von und Angaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen
- Darstellung von und Angaben zu Änderungen der Beteiligungsquote an Tochterunternehmen und sonstige Geschäftseinheiten

6. Die Abgrenzung und Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen:

- Zuordnung und Abgrenzung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen inkl. Entsprechender Dokumentation und Umgliederungen
- Abgrenzung der dauernden und vorübergehenden Wertminderung i.S.d. Bestimmungen des § 204 UGB
- Bewertung von Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen

⁶⁸⁷ Vgl. FMA (2014b)

H) Gesetzlich anerkannte irische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften⁶⁸⁸

- ACCA - Association of Chartered Certified Accountants
- AIA - Association of International Accountants
- CIMA - Chartered Institute of Management Accountants
- CIPFA - Chartered Institute of Public Finance & Accountancy
- ICAEW - Institute of Chartered Accountants in England & Wales
- ICAI - Institute of Chartered Accountants in Ireland
- ICAS - Institute of Chartered Accountants of Scotland
- ICPAI - Institute of Certified Public Accountants in Ireland
- IIPA - Institute of Incorporated Public Accountants

I) Weitere Mitglieder der IAASA⁶⁸⁹

- The Irish Business and Employers Confederation
- The Irish Congress of Trade Unions
- The Irish Association of Investment Managers
- The Irish Stock Exchange
- The Pensions Board
- The Irish Financial Services Regulatory Authority
- The Revenue Commissioners
- The Director of Corporate Enforcement
- The Law Society of Ireland

J) IAASA Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2014⁶⁹⁰

1. Measurement of recoverable amounts on cash generating units
2. Recognition, measurement and disclosures surrounding deferred tax assets
3. Accounting for uncertain tax positions
4. Assessing control under IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*
5. Alternative performance measures
6. Messages for financial institutions

⁶⁸⁸ Vgl. IAASA (2014d)

⁶⁸⁹ Vgl. § 6 (2) The Companies (Auditing and Accounting) Act 2003

⁶⁹⁰ Vgl. IAASA (2014f); IAASA (2014h)

K) Von der IAASA während der Prüfung im Jahr 2013 berücksichtigte Sachverhalte der Rechnungslegung⁶⁹¹

Financial reporting pronouncement	Financial reporting matters considered
Provisions	
<i>IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets</i>	Aggregation of provisions into classes; and disclosures, including the minimum required disclosures
Recognition and measurement of deferred tax assets	
<i>IAS 12 Income Taxes</i>	Consideration as to what information constitutes ' <i>convincing other evidence</i> ' with regard to the recognition of deferred tax assets
Impact of forbearance	
<i>IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures and IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement</i>	Disclosures provided by financial institutions and in particular the disclosures required in relation to forborne loans in accordance with IFRS 7.B3
Valuation techniques - disclosures and reasonably possible alternative assumptions that can change fair value significantly	
<i>IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures</i>	Issuers' compliance with IFRS 7.27 (disclosure of valuation techniques and assumptions) and IFRS 7.27B(e) where changes to reasonably possible alternative assumptions would change fair value significantly
Changes in risks - disclosure	
<i>IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures</i>	Issuers' risk disclosures (qualitative and quantitative) and the need for those disclosures to continue to reflect changes, if any, in the issuer's circumstances
Credit risk & credit quality	
<i>IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures</i>	The quality of credit risk disclosures of Fund and Debt issuers remains varied. Credit risk disclosures should include the following information: • a more detailed and user specific description as to how credit risk is managed and mitigated; • quantitative data used to measure the credit risk and a description of changes in the credit risk during the year e.g. what key limits are set by the issuer to manage credit risk, what was the credit quality of assets and what is the permitted minimum credit quality of counterparties; • details as to whether there have been any credit events during the year; and • the actions, if any, the issuer can take to mitigate credit risk in the event that the minimum limits for credit risks

⁶⁹¹ Vgl. IAASA (2014e), S.35 f

Disclosures in half-yearly reports	
IAS 34 <i>Interim Financial Reporting</i> and the Transparency Regulations	The quality of issuers' half-yearly reports has, in general, improved since the last such thematic examination conducted by IAASA (in 2007). However, there remains room for further improvement. The matters that most frequently merited correspondence with issuers included: • inadequate disclosure of significant events and transactions; • related party disclosures; • incorrect comparative period used; • changes to the presentation or classification of comparative amounts; • Interim Management Reports (Regulation 8(2)(b)) and risks and uncertainties for the remaining 6 months of the financial year; and • Statement of compliance with IAS 34.19
Puttable financial instruments - classification as equity or liabilities	
IAS 32 <i>Financial Instruments: Presentation</i>	The rationale for the classification of certain shares as liabilities rather than equity
Recognition, measurement and disclosure of uncertain tax positions	
IAS 12 <i>Income Taxes</i> , IAS 37 <i>Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets</i> and IAS 1 <i>Presentation of Financial Statements</i>	The recognition, measurement and disclosures of uncertain tax positions
Risk disclosures	
FRS 29 (IFRS 27) <i>Financial Instruments: disclosures</i>	A debt issuer revised its annual financial statements to provide additional disclosures including: • enhanced credit risk disclosures; • other price risk disclosures; • fair values disclosures (including valuation techniques); • presentation of derivatives gross rather than net; • inclusion of an accounting policy for derivative financial instruments; and • enhanced description of Notes/Debt issued by class
Impairments	
IAS 36 <i>Impairment of Asset</i>	Matters examined included: • whether cash flow projections are based upon reasonable and supportable assumptions; • whether and, if so, how greater weight was given to external evidence; and • whether and, if so, why the growth rate of the cash flow projections exceed the long-term average growth rate for the products, industries, or country or countries in which the entity operates

Abstract

Vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung sowie zur Stärkung des durch diverse Unternehmensskandale erschütterten Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte verpflichten die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG jeden EU-Mitgliedstaat zur Einführung eines Enforcement-Systems zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechnungslegungsstandards. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, Committee of European Securities Regulators (CESR) veröffentlichte hierzu die zwei CESR Standards Nr. 1 und Nr. 2 mit Grundsätzen für die Ausgestaltung der nationalen Enforcement-Systeme in der EU. Irland setzte bereits im Jahr 2007 die europarechtlichen Vorgaben durch die Einrichtung eines einstufigen Enforcement-Systems um. Im Vergleich dazu ist Österreich erst mit großer Verspätung als letzter EU-Mitgliedstaat durch das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das ein zweistufiges Enforcement-Verfahren einführt, dieser Verpflichtung nachgekommen.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Paulina Piatek
Geburtsdatum: 19.05.1988
Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

seit 02/2012 Universität Wien
Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre
Hauptfächer: KFK Externe Unternehmensrechnung, Modul
International Management
Wirtschaftliche Kommunikation in einer Fremdsprache:
Französisch

10/2007 – 08/2011 Wirtschaftsuniversität Wien
Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
Studienzweig Betriebswirtschaftslehre
1. Spezielle Betriebswirtschaftslehre: Accounting
2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre: BWL des Außenhandels
Wirtschaftliche Kommunikation in einer Fremdsprache:
Englisch
Bachelorarbeit: „Das österreichische Ausfuhrförderungssystem
in der Krisenperiode – Eine Betrachtung der Jahre 2007 bis
2010“

09/1999 – 06/2007 Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 5

Berufserfahrung

seit 12/2014 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

12/2013 – 12/2014 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

08/2013 – 09/2013,
08/2012, 08/2011 Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

01/2009 – 06/2010 Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG